



1. Juli 2025



Vorwort

Kirche verwalten, Zukunft gestalten - unter diesem Motto wurde im vergangenen Jahr im Bistum Regensburg für ein ehrenamtliches Engagement in den Kirchenverwaltungen aufgerufen. Kirchenverwaltungsmitglieder gestalten das kirchliche Leben vor Ort und übernehmen Verantwortung für das ihnen anvertraute Kirchenstiftungsvermögen. Insbesondere geht es dabei auch darum, den kirchlichen Gebäudebestand zukunftsfähig zu gestalten. Die Bildung von Pfarreiengemeinschaften und die damit einhergehende Betrachtung des kirchlichen Gebäudebestands wird in den kommenden Jahren eine zentrale Aufgabe sein, die vor allem den konstruktiven Dialog und den partnerschaftlichen Austausch zwischen den Kirchenverwaltungen vor Ort und den Fachstellen der Diözesanen Verwaltung braucht. In diesem Prozess steht die Hauptabteilung 8 Immobilienmanagement für alle baulichen Fragen sowie für Grundstücksangelegenheiten beratend zur Seite. Die hier vorliegenden Baurichtlinien geben einen Überblick über alle relevanten Themen im Bereich des kirchlichen Bauens im Bistum Regensburg. Sie sind sowohl Informationsquelle als auch Praxishandbuch zur Umsetzung von Baumaßnahmen. Die Inhalte der Baurichtlinien werden zweimal jährlich aktualisiert und stehen online unter www.baurichtlinien-bistum-regensburg.de kostenlos zur Verfügung.

Allem voran steht das gemeinsame Ziel, kirchliche Orte zu bewahren und zu gestalten, damit christlicher Glaube gelebt und weitergegeben wird. Dies unterstreicht der Impuls mit dem Titel „Wie baut Kirche?“ - ein Text, der auf der bundesweiten Diözesanbaumeis-tertagung 2024 in Speyer verabschiedet wurde.

Damit Sie als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenstiftungen vor Ort den kirchlichen Gebäudebestand verantwortungsvoll verwalten und erhalten können, haben wir in dieser Fassung der Baurichtlinien erstmals das Thema Betreiberverantwortung aufgenommen. Den dafür erarbeiteten „Betreiberleitfaden“ finden Sie ab jetzt in Kapitel G - Downloadbereich.

Ich lade Sie ein, nutzen Sie die Baurichtlinien, damit Ihr Bauvorhaben in diesem Sinn gut

auf den Weg und sicher ins Ziel gebracht werden kann
und unsere kirchlichen Gebäude zukunftsweisende, lebendige Orte des Glaubens und
der Gemeinschaft bleiben.

Herzlichst,
Ihr Paul Höschl
Bischöflicher Baudirektor

Wie baut Kirche?

Papst Franziskus ruft in seiner Enzyklika „Laudato si’ - Über die Sorge für das gemeinsame Haus“ (2015) mit großer Eindringlichkeit zu verantwortungsvollem Handeln in allen Lebensbereichen auf. Im Apostolischen Schreiben „Laudate Deum – An alle Menschen guten Willens über die Klimakrise“ bekräftigt er 2023 angesichts der „Schreie der Armen und des Planeten“ die Notwendigkeit zur Wahrnehmung der aktuellen Herausforderungen und zur zielgerichteten Reaktion. Theologisch stützt sich der Papst dabei auf die biblische Vorstellung des Eingebundenseins des Menschen in das Gesamt der Schöpfung: Alles ist mit allem verbunden, dem Menschen kommt die Aufgabe des „Bebauens und Behütens“ (Gen 2,15) zu.

[...] Wenn wir uns hingegen allem, was existiert, innerlich verbunden fühlen, werden Genügsamkeit und Fürsorge von selbst aufkommen. Die Armut und die Einfachheit des heiligen Franziskus waren keine bloß äußerliche Askese, sondern etwas viel Radikaleres: ein Verzicht darauf, die Wirklichkeit in einen bloßen Gebrauchsgegenstand und ein Objekt der Herrschaft zu verwandeln.“ (LS 11).

Die Enzyklika betont die soziale Bedeutung von Gemeinschaftsgebäuden und den sie umgebenden Räumen. Sie verweist auf das kulturelle Erbe historischer Architektur und kritisiert die heute vorherrschende Wegwerfmentalität. Wie alles andere auch hat sich Bauen primär an den Bedürfnissen der Menschen zu orientieren und diese an den Planungen zu beteiligen.

Wir befinden uns in einer herausfordernden Zeit, die Veränderungen und Anpassungen von uns fordert. Hierfür ist agiles Denken und Handeln nötig, was Freiräume braucht, um seine Wirkung entfalten zu können. Neue Konzepte und Ideen müssen experimentell gefunden und erprobt werden. Eine kooperative Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Perspektiven bietet die Chance, Veränderungsprozesse anzustoßen und die vorhandenen Ressourcen zu vernetzen. Pastorale Räume müssen gestärkt und neu gedacht werden, damit sich der Glaube in seiner Vielfältigkeit entwickeln und entfalten kann. Dafür sind sowohl in den städtischen als auch in den ländlichen Regionen geeignete bauliche Voraussetzungen zu schaffen, die bedarfsgerechtes, zukunftsorientiertes kirchliches Leben ermöglichen und die ökosozialen Anforderungen unserer Zeit im Blick haben.

Kirche befindet sich im stetigen Wandel und braucht dafür eine zeitgemäße bauliche und technische Infrastruktur, die zum einen Traditionen bewahrt und zum anderen bedarfsorientierte, flexible Räume ermöglicht. In diesem Kontext sind wir weiterhin verpflichtet wertige, qualitätsvolle Architektur zu schaffen.

Bescheidenheit ist ein Gebot der Stunde, wenn es gelingen soll, die Folgen des Klimawandels zu lindern. Wir sind aufgefordert verantwortungsvoll mit knappen Ressourcen umzugehen. Gebäude sind wichtige Ressourcen, die gepflegt und weiterentwickelt werden sollen, um deren Lebenszyklus zu verlängern. Die im Bestand gebundene Energie soll bei der Abwägung zwischen Abriss und Neubau als wichtiges Entscheidungskriterium herangezogen werden. Bei der Anpassung der Gebäude an die sich verändernden klimatischen Bedingungen kommt der Architektur eine besondere Verantwortung zu. Hier gilt es bei der Wahl von Materialität und Konstruktion einfache Lösungen zu realisieren und weitestgehend auf komplexe Gebäudetechnik zu verzichten. Von Beginn an ist der Einsatz natürlicher, schadstofffreier und recycelter Baustoffe sowie deren Wiederverwendbarkeit mit zu berücksichtigen. Der Bauprozess und die Energieversorgung der Gebäude sind möglichst emissionsfrei zu halten.

Als Christen sind wir für den Erhalt unserer Erde mitverantwortlich. Wir müssen unser Denken und Handeln neu ausrichten, um für uns und kommende Generationen ein würdiges Leben gewährleisten zu können.

(Diözesanbaumeistertagung 2024, Speyer)

Inhaltsverzeichnis



A	Grundlagen	11
A 1	Erwartungen und Ziele der kirchlichen Baurichtlinien	15
A 2	Beteiligte Stellen innerhalb der Diözese Regensburg	17
A 3	Finanz- und Vermögensverwaltung	23
A 4	Immobilienmanagement	27
A 5	Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst	35
A 6	Bischöfliche Baukommission	39

Kapitel B befindet sich aktuell in der Überarbeitung



B	Gesamtbetrachtung	43
B 1	Zielvorgaben	
B 2	Allgemeine Richtlinien zum kirchlichen Gebäudebestand	47
B 3	Betrachtung und Analyse des Gebäudebestandes der Pfarreien	



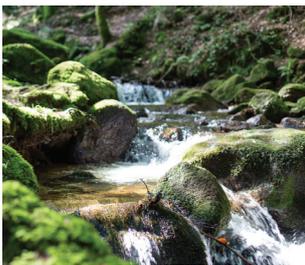
C	Einzelne Baumaßnahme	51
C 1	Zielvorgaben	55
C 2	Abwicklung von kirchlichen Baumaßnahmen	57
C 3	Diözesane Raumprogramme für Neubauten	89
C 4	Kostenobergrenzen für Neubauten	103
C 5	Förderrichtlinien der Diözese Regensburg	111
C 6	Externe Planungspartner	129
C 7	Externe Fachstellen	135



D	Vorgaben und Standards	139
D 1	Allgemeine Vorgaben und Standards	143
D 2	Voruntersuchungen	153
D 3	Vorgaben und Standards bei Bestandsbauten	157
D 4	Vorgaben und Standards bei Neubauten	195
D 5	Vorgaben und Standards technischer Anlagen	199
D 6	Vorgaben und Standards bei Außenanlagen	211
D 7	Pflege und Unterhalt	215
D 8	Christliche Bildsymbole / Kunstwerke an kirchlichen Gebäuden	219



E	Liturgische Vorgaben	225
E 1	Grundordnung des Römischen Messbuchs	229
E 2	Diözesane Hinweise für Kirchengestaltungen	235



F	Energieleitlinien	253
F 1	Einführung	257
F 2	Energiebewusstes Nutzerverhalten	261
F 3	Professionelle Energiekonzepte	273
F 4	Bauliche Maßnahmen im Bestand	283
F 5	Energieausweis	301
F 6	Kirchen	307



G	Downloadbereich	321
G 1	Durchführung Baumaßnahme	
G 2	Energie	325
G 3	Staatliche Baulast	
G 4	Betreiberpflichten	



A Grundlagen



A 1	Erwartungen und Ziele der kirchlichen Baurichtlinien	15
------------	---	-----------



A 2	Beteiligte Stellen innerhalb der Diözese Regensburg	17
------------	--	-----------



A 3	Finanz- und Vermögensverwaltung	23
3.1	Bischöfliche Finanzkammer allgemein	23
3.2	Fachbereich Finanzierung und Zuschusswesen	23
3.3	Bistumskarte	24
3.4	Bischöfliche Finanzkammer - Sachgebiet Versicherungen	25



A 4	Immobilienmanagement	27
4.1	Organigramm Abteilung 1, Planen und Bauen	29
4.2	Bistumskarte	29
4.3	Kontakt	30



A 5	Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst	35
5.1	Mitglieder / Vortragende	35
5.2	Termine	35
5.3	Aufgaben	36



A 6	Bischöfliche Baukommission	39
6.1	Mitglieder / Vortragende	39
6.2	Termine	39
6.3	Aufgaben	40



A 1

Erwartungen und Ziele der kirchlichen Baurichtlinien

Das vorliegende Werk der Baurichtlinien Diözese Regensburg soll ein Praxishandbuch sein, das allen, die im Bereich des kirchlichen Bauens eingebunden sind, einen Überblick über die gesetzten Rahmenbedingungen sowie sämtliche Verfahrens- und Verwaltungsschritte im Bereich des kirchlichen Bauens gibt.

Mit den Baurichtlinien sollen die für die Pflege und den Unterhalt von kirchlichen Gebäuden verantwortlichen Kirchenverwaltungen künftig eine verbindliche Handreichung mit der Darstellung aller Rahmenbedingungen für die Planung und Umsetzung von kirchlichen Baumaßnahmen erhalten.

Darüber hinaus zeigen sie die übergeordneten Zielsetzungen der Diözese Regensburg im Umgang mit kirchlichem Gebäudebestand auf.



A 2

Beteiligte Stellen innerhalb der Diözese Regensburg

Bistumsleitung:

Grundsätzliche Weichenstellungen werden von der Bistumsleitung in der Ordinariatskonferenz festgelegt.

Pastorale Entwicklung 2034:

Im Rahmen der pastoralen Entwicklung 2034 erfolgt derzeit eine zukunftsorientierte Neustrukturierung von Pfarreiengemeinschaften im Bistum Regensburg.

Diözesansteuerausschuss:

Die Mittel für Renovierungs- und Investitionsmaßnahmen werden innerhalb der geltenden Förderrichtlinien im Rahmen des Diözesanhaushalts durch den Diözesansteuerausschuss unter Vorsitz des Diözesanbischofs freigegeben.

Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst:

Die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst entscheidet über Um- und Neugestaltung von Kirchen und anderen Sakralräumen.

Bischöfliche Baukommission:

Die Bischöfliche Baukommission behandelt Anträge und Fragen im Zusammenhang mit Gebäuden und Liegenschaften, die sich im Eigentum von Katholischen Kirchen- und Pfründestiftungen im Bistum Regensburg befinden und aus Sicht der Stiftungsaufsicht behandelt werden müssen.

Immobilienmanagement:

Die Hauptabteilung 8 Immobilienmanagement mit den Abteilungen A1 Planen und Bauen, A3 Verwaltung von Grundstücken und Immobilien sowie A2 Betrieb und Unterhalt, steht für die Etablierung eines umfassenden und integrierten Immobilienmanagements für das Bistum Regensburg. Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden von Kirchenstiftungen werden durch die Kirchenverwaltung initiiert und durch die Abteilung Planen und Bauen begleitet (sh. Kap. C).

Katholische Kirchenstiftung:

Die Katholische Kirchenstiftung, vertreten durch die Kirchenverwaltung, ist verantwortlich für Pflege und Erhalt des kirchlichen Gebäudebestands (sh. Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayrischen (Erz-) Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. August 2024).

Pfarrgemeinderat:

Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsicht fügt der KV-Vorstand dem KV-Beschluss die Stellungnahme des PGR bei (siehe KiStiftO, Art. 24, Abs. 4).

Fachbereich Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement:

Der Fachbereich Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement ist für die Beratung der Pfarreien hinsichtlich Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz zuständig. Dies betrifft unter anderem Gebäude und bauliche Gegebenheiten, sofern dort Vorhaben aus der staatlichen Arbeitsschutzgesetzgebung (z.B. Arbeitsstättenverordnung) und/oder aus den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften umzusetzen sind.

Fachstelle Umwelt & ökosoziale Gerechtigkeit:

Die Fachstelle Umwelt & ökosoziale Gerechtigkeit in der Hauptabteilung Seelsorge tritt bei Baumaßnahmen für die Berücksichtigung ökologischer Kriterien im Sinne von Laudato Si' ein. Geleitet wird die Fachstelle von dem/r Umweltbeauftragten. Im Haushalt ist ein Klimafonds für die Förderung geringinvestiver Maßnahmen bewilligt.

www.oekosoziales-bistum-regensburg.de/mitmachen-beim-klimaschutzkonzept

Fachstelle Klimaschutzmanagement:

Die Fachstelle Klimaschutzmanagement in der Hauptabteilung ‚Zentrale Aufgaben‘ tritt bei Baumaßnahmen zusammen mit der Fachstelle Umwelt & ökosoziale Gerechtigkeit für die Berücksichtigung ökologischer Kriterien im Sinne von Laudato Sí ein. Geleitet wird die Fachstelle von dem/r Klimaschutzmanager/in.

E-Mail: [klimaschutz\(at\)bistum-regensburg.de](mailto:klimaschutz(at)bistum-regensburg.de)

www.oekosoziales-bistum-regensburg.de/klimaschutzkonzept

Wirtschaftliche Baubetreuung:

(z.B. Katholisches Wohnungsbau- und Siedlungswerk der Diözese Regensburg GmbH)
Den Katholischen Kirchenstiftungen und Pfründestiftungen der Diözese Regensburg wird empfohlen, für Baumaßnahmen mit einem Bauvolumen über 500.000,00 EUR die wirtschaftliche Betreuung von Baumaßnahmen zu beauftragen. Dadurch sollen Kirchenverwaltungen, Pfarrer und Kirchenpfleger in der Verantwortung der Durchführung von Baumaßnahmen entlastet werden. Des Weiteren soll eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen Bauherrn, den Architekten- und Ingenieurbüros, Firmen, Förderbehörden und der Diözese Regensburg, auch im Hinblick einer Qualitäts- und Kostensicherheit, erreicht werden.

Wesentliche Aufgaben der Wirtschaftlichen Baubetreuung:

- Prüfung und Einreichung der Planungs- und Kostenunterlagen
- Einreichung von Förderanträgen
- Erstellung der Architekten- und Ingenieurverträge sowie der Bauverträge
- Erstellung von Finanzierungsplänen
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben
- Kostenkontrolle
- Qualitätskontrolle
- Bautenstandskontrolle
- Abrechnung der Baumaßnahme, auch gegenüber den Förderbehörden

Für die wirtschaftliche Betreuung wird z.B. ein Honorar in Höhe von 3 % fällig (als anrechenbare Kosten werden die Bruttokosten der Kostengruppen 200 bis 600 gemäß DIN 276 zugrunde gelegt), zuzügl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Diözesan-Caritasverband:

Der Diözesan - Caritasverband stellt für alle Kindertageseinrichtungen die unter kirchlicher Trägerschaft der Pfarreien sind, eine Fachberatung zur Seite. Dabei werden Fortbildungsveranstaltungen und vor allem individuelle Beratungen durchgeführt. Themen sind dabei neben gesetzlichen Bestimmungen auch pädagogische und religionspädagogische Schwerpunkte sowie Qualitätsmanagement.

Orgelbeauftragter:

Bei Orgelneubau bzw. Orgelumbauten ist der Beauftragte für das Orgelwesen (Diözesanreferat Kirchenmusik) zur Erstberatung einzuschalten. Durch den Beauftragten für das Orgelwesen werden die grundsätzlichen Vorgaben zur weiteren Vorgehensweise festgelegt. Die künstlerische Gestaltung des Orgelprospektes wird durch den Orgelbeauftragten begleitet und in der Kommission für kirchliche Kunst vorgestellt. Für die technische Umsetzung wird der Orgelbeauftragte das Hinzuziehen eines Orgelsachverständigen empfehlen (siehe Kapitel C 2.7 „Orgelneubauten bzw. Orgelumbauten“).

Orgelsachverständiger:

Die konkrete Planung und Disposition einer neuen Orgel bzw. eines Orgelumbaus wird nach Festlegung der grundsätzlichen Vorgaben (siehe Orgelbeauftragter) durch einen Orgelsachverständigen begleitet. Der Orgelsachverständige steht der Kirchenstiftung im gesamten Verfahren zur Seite. Er erarbeitet eine Ausschreibung, legt eine Firmenliste fest, erstellt nach Vorliegen der Angebote ein Vergabegutachten, betreut die Vertragsgestaltung mit dem Orgelbauer und nimmt die erbrachte Leistung an der Orgel nach Fertigstellung ab. Darüber hinaus berät der Orgelsachverständige in allen Fragen zur Wartung und zu Wartungsverträgen. Der Abschluss von Wartungsverträgen wird durch den Orgelsachverständigen verbindlich geprüft.

www.kirchenmusik-regensburg.de/wissenswertes/orgeln

Glockensachverständige:

Der Glockensachverständige berät die Kirchenstiftungen in allen Fragen zum Bereich der Glocken. Die Beratung durch den Glockensachverständigen ist für die Kirchenstiftungen kostenlos.

E-Mail: kirchenmusik@bistum-regensburg.de

Weitere Informationen zur Glockensachberatung:

www.kirchenmusik-regensburg.de/wissenswertes/glocken

Abteilung Kunst und Denkmalpflege:

Die Abteilung Kunst und Denkmalpflege mit den Kunstsammlungen des Bistums Regensburg gehört zur Hauptabteilung Seelsorge. Zentrale Aufgabe ist die Kunstvermittlung mit der Konzeption der kirchlichen Museen und des Forschungszentrums für religiöse Alltagskultur, in regionalen und überregionalen Ausstellungen sowie mit zielgruppenorientierten Angeboten. Weitere Schwerpunkt sind die Sammlungspflege der bewahrten Kunstobjekte, die Beratung der Pfarreien im Bereich der Erhaltung und Pflege beweglicher Kunst- und Kulturgüter sowie die Inventarisierung der Pfarreien des Bistums. Ansprechpartner finden Sie in den Fachbereichen „Kunst und Kunstvermittlung“ (mit der Fachstelle „Religiöse Volkskunst“), „Verwaltung und Sammlungskuratie“, „Denkmalpflege und Inventarisierung“ sowie „Präventive Konservierung und Restaurierung“.

www.bistumsmuseen-regensburg.de

Abteilung Pfarreienunterstützung:

Die Abteilung Pfarreienunterstützung in der Hauptabteilung Pastorales Personal und Pfarreienunterstützung bietet den Kirchenstiftungen vor Ort Unterstützung bei unterschiedlichen Herausforderungen im Verwaltungsbereich an.

Die Unterstützung erfolgt in Form von Verwaltungscoordination und Verwaltungsleitung auf freiwilliger Basis. Konkrete Informationen zum Dienstleistungsangebot der Pfarreienunterstützung erhalten Sie auf folgender Webseite:

www.sinnstiftung-regensburg.de

Auf der Webseite finden Sie Informationen zu Finanzen und Verwaltung für die Pfarreien und die Ansprechpartner für die unterschiedlichen Themen. Dies sind insbesondere Ansprechpartner für das umfangreiche subsidiäre Dienstleistungsangebot der Diözese Regensburg für die Kirchenstiftungen zur Pfarreienunterstützung und zentralen Buchhaltung.



A 3

Finanz- und Vermögensverwaltung

3.1 Bischöfliche Finanzkammer allgemein

Die Bischöfliche Finanzkammer ist unter anderem für die Verwaltung des Haushalts des Bistums Regensburg verantwortlich. Sie kann die Gelder nicht nach eigenem Ermessen verwenden und vergeben. Die Diözese ist an vorgegebene Haushaltsgrundsätze gebunden, die in der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände der Bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) klar geregelt sind. Demnach wird vom Diözesansteuerausschuss unter Vorsitz des Diözesanbischofs jährlich ein Haushaltsplan beschlossen, in dem die Verwendung der Mittel festgesetzt ist.

3.2 Fachbereich Finanzierung und Zuschusswesen

Postanschrift:

Diözese Regensburg KdöR

Bischöfliche Finanzkammer

Allgemeine Verwaltung, Haushalt, Jahresabschlüsse

Finanzierung und Zuschusswesen

Niedermünstergasse 1

93047 Regensburg

Leitung:

Erwin Saiko

Bischöflicher Finanzdirektor

Leiter der Hauptabteilung Finanz- und Vermögensverwaltung

Wolfgang Bräutigam

stellvertretender Bischöflicher Finanzdirektor

Leiter der Abteilung Allgemeine Verwaltung, Haushalt, Jahresabschlüsse

Ansprechpartner Fachbereich Finanzierung und Zuschusswesen:

Hildegard Fröschl

E-mail: hildegard.froeschl@bistum-regensburg.de

Dekanate:

Kelheim, Geisenfeld-Pförring, Deggendorf-Viechtach, Straubing-Bogen

Aleks Hensch

E-mail: aleks.hensch@bistum-regensburg.de

Dekanate:

Laaber-Regenstauf, Donauauf-Schierling, Cham, Nabburg-Neunburg

Eva Garrelfs

E-mail: eva.garrelfs@bistum-regensburg.de

Dekanate:

Schwandorf

Michael Scheuerer

E-mail: michael.scheuerer@bistum-regensburg.de

Dekanate:

Regensburg, Landshut, Dingolfing-Eggenfelden, Straubing-Bogen, Deggendorf-Viechtach

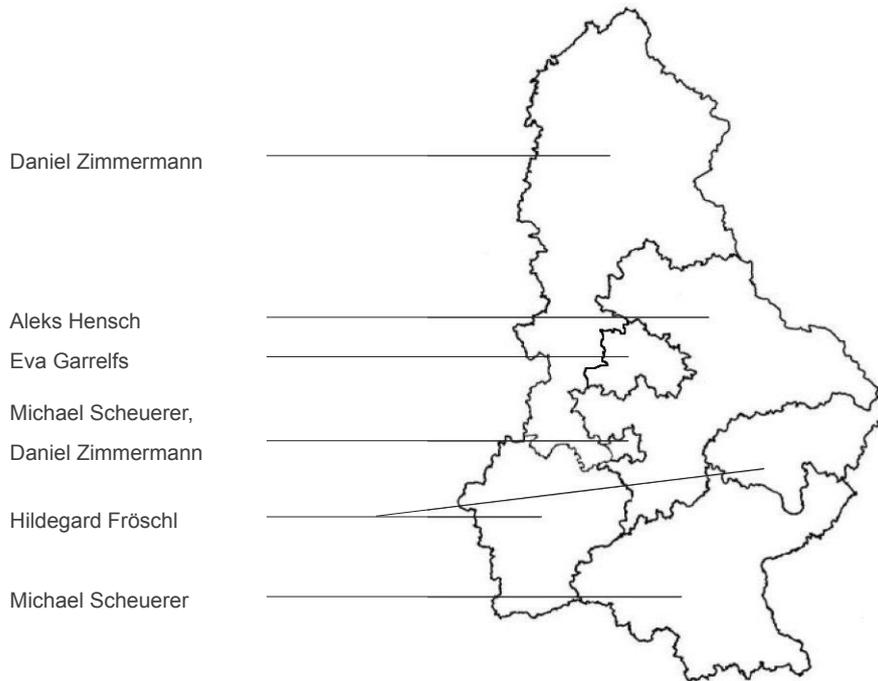
Daniel Zimmermann

E-mail: daniel.zimmermann@bistum-regensburg.de

Dekanate:

Regensburg, Laaber-Regenstauf, Amberg-Sulzbach, Neustadt-Weiden, Tirschenreuth-Wunsiedel

3.4 Bistumskarte



3.3 Bischöfliche Finanzkammer - Sachgebiet Versicherungen

Ansprechpartner/in für Versicherungsschäden an Gebäuden:

Claudia Fleischmann

E-Mail: versicherungen@bistum-regensburg.de

Tel.: 0941-597-1114

Grundsätzlich gilt, dass jeder Versicherungsschaden unverzüglich nach Bekanntwerden der Bischöflichen Finanzkammer, Sachgebiet Versicherungen, mit den hierzu notwendigen Unterlagen (Schadensmeldung/-schilderung, Nachweise) angezeigt werden muss. Um Fristen in eiligen Schadensangelegenheiten (z.B. Klagefristen) und ggf. auch eine schnellstmögliche notwendige Beauftragung eines Sachverständigen zu gewährleisten, sollten die Schäden zusätzlich telefonisch unter 0941-597-1114 (im Vertretungsfall LIGA Gassenhuber Versicherungsagentur: 089-641895-35) vorangemeldet werden.

Unter dem Kapitel G, Downloadbereich steht eine Informationsbroschüre über die Vorgehensweise nach Eintritt eines Schadensfalles in der Gebäude-/Inhaltssicherung zur Verfügung (InfoGebäudeInhaltsversicherung.pdf).



A 4

Immobilienmanagement

In der Hauptabteilung Immobilienmanagement werden alle Handlungsfelder im Bereich kirchlicher Immobilien gebündelt, um das zu betreuende Immobilienportfolio zukunftsfähig, werthaltig und wirtschaftlich zu entwickeln. Innerhalb der Hauptabteilung Immobilienmanagement werden die daraus resultierenden Aufgaben in den Abteilungen Planen und Bauen, Betrieb und Unterhalt sowie Verwaltung von Grundstücken und Immobilien wahrgenommen.

Organisation und Kontakt

Hauptabteilung Immobilienmanagement

Leitung:

Christian Balletshofer

Niedermünstergasse 1

93047 Regensburg

E-mail: christian.balletshofer@bistum-regensburg.de

Abteilung 1, Planen und Bauen

Leitung:

Paul Höschl

Abteilung 2, Betrieb und Unterhalt

Leitung:

Cornelia Hartl

Abteilung 3, Verwaltung von Grundstücken und Immobilien

Leitung:

Maximilian Gahr

Abteilung 1: Planen und Bauen

Die Abteilung Planen und Bauen berät die katholischen Kirchenstiftungen des Bistums Regensburg in baufachlichen Fragen. Dabei wird angestrebt, in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Kirchenverwaltungen den vorhandenen Gebäudebestand fachgerecht zu pflegen, zu unterhalten und bedarfsgerecht zu optimieren sowie Perspektiven für einen zukunftsfähigen Erhalt der benötigten Gebäudestrukturen aufzuzeigen. Baumaßnahmen am kirchlichen Gebäudebestand müssen wirtschaftlich vertretbar sein und sollen in angemessener Qualität ausgeführt werden. Dafür ist eine qualitativ hochwertige Planung maßgeblich. Bei Kirchengebäuden wird besonderer Wert auf den sensiblen Umgang mit vorhandener Bausubstanz gelegt. Energetische Aspekte, wie die Reduzierung des Energiebedarfs im kirchlichen Gebäudebestand, werden als aktueller Handlungsauftrag gesehen. In Kurzform lässt sich der Leistungsbereich bei der Bearbeitung von einzelnen Baumaßnahmen auf zwei Hauptpositionen zusammenfassen:

- Baufachliche Beratung im Rahmen eines Erstbesuchs
- Baufachliche Prüfung der Planungs- und Kostenunterlagen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in diesen Belangen mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung zur Verfügung.

Darüber hinaus werden durch die Abteilung Planen und Bauen auch Baumaßnahmen der Diözese selbst und weiterer kirchlicher Rechtsträger betreut.

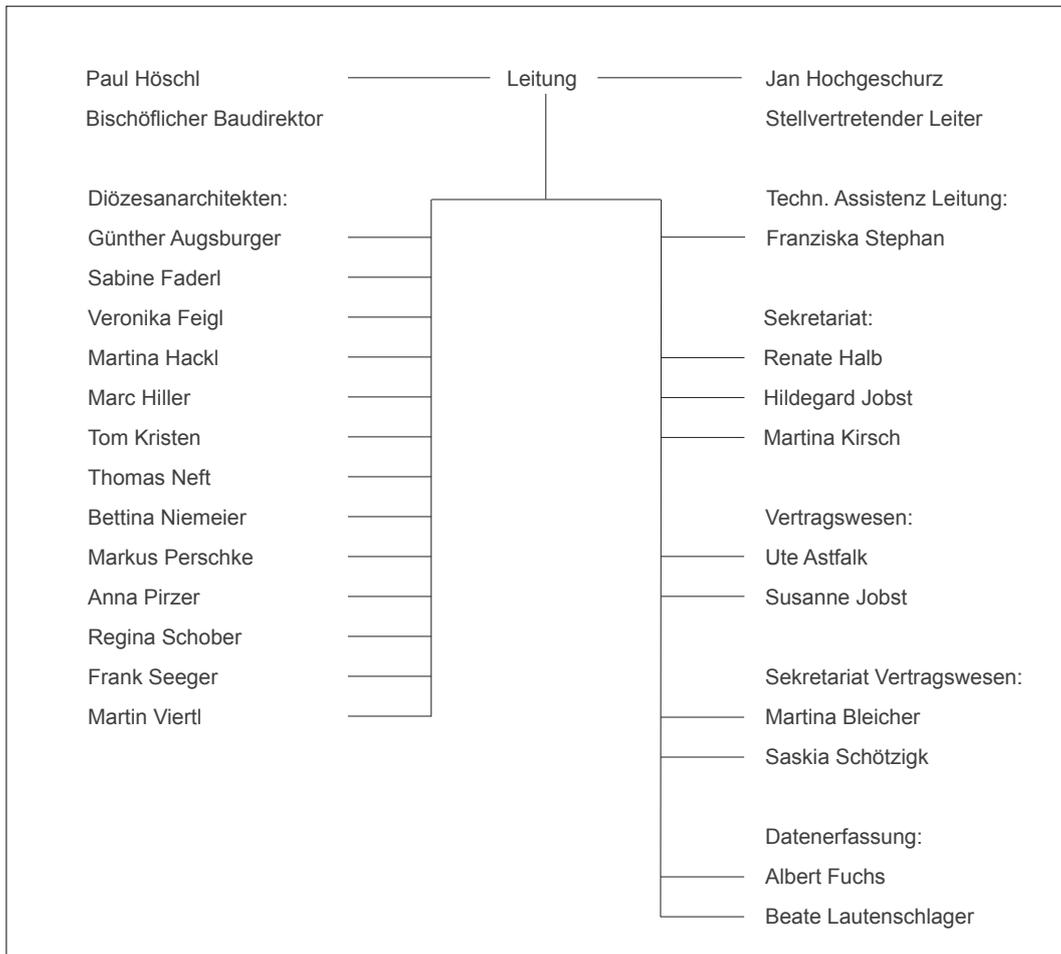
Abteilung 2: Betrieb und Unterhalt

Die Abteilung Betrieb und Unterhalt betreut die kirchlichen Gebäude der Diözese im Sinne der Eigentümerverantwortung und Betreiberpflichten.

Abteilung 3: Verwaltung von Grundstücken und Immobilien

Über die Abteilung Verwaltung von Grundstücken und Immobilien werden das Portfoliomanagement sowie alle Grundstücksangelegenheiten ortskirchlicher Stiftungen und weiterer kirchlicher Rechtsträger geregelt.

4.1 Organigramm Abteilung 1, Planen und Bauen



4.2 Bistumskarte



4.3 Kontakt

Postanschrift

Bischöfliches Ordinariat
Immobilienmanagement, Planen und Bauen
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Telefon: 0941-597-1180
Telefax: 0941-597-1190
E-Mail: planenundbauen@bistum-regensburg.de

Paul Höschl

Dipl. Ing. (FH) – Architekt BDA a.o.
Bischöflicher Baudirektor
Telefon: 0941-597-1181
E-mail: paul.hoeschl@bistum-regensburg.de

Günther Augsburg

Dipl. Ing. (FH) – Architekt
Diözesanarchitekt
Telefon: 0941-597-1184
E-mail: guenther.augsburger@bistum-regensburg.de

Dekanat Geisenfeld-Pförring,
Dekanat Kelheim

Martina Hackl

Dipl. Ing. (Univ.) – Architektin
Diözesanarchitektin
Telefon: 0941-597-1185
E-mail: martina.hackl@bistum-regensburg.de

Dekanat Amberg-Sulzbach, Dekanat Schwandorf,
Dekanat Laaber-Regenstau

Standort



Jan Hochgeschurz

Dipl. Ing. (Univ.) – Architekt
Stellvertretender Leiter
Telefon: 0941-597-1191
E-mail: jan.hochgeschurz@bistum-regensburg.de

Sabine Faderl

Dipl. Ing. (FH) – Architektin
Diözesanarchitektin
Telefon: 0941-597-1195
E-mail: sabine.faderl@bistum-regensburg.de

Dekanat Donaustauf-Schierling, Dekanat Cham,
Dekanat Laaber-Regenstau

Marc Hiller

Dipl. Ing. (FH) – Architekt
Diözesanarchitekt
Telefon: 0941-597-1186
E-mail: marc.hiller@bistum-regensburg.de

Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel, Dekanat
Neustadt-Weiden

Tom Kristen
Dipl. Ing. (FH) - Architekt
Diözesanarchitekt
Telefon: 0941-597-1171
E-Mail: tom.kristen@bistum-regensburg.de

Dekanat Straubing-Bogen, Dekanat Landshut, Dekanat
Deggendorf-Viechtach

Frank Seeger
Dipl. Ing. (FH)
Diözesaningenieur
Telefon: 0941-597-1194
E-Mail: frank.seeger@bistum-regensburg.de

Dekanat Nabburg-Neunburg, Dekanat Cham

Veronika Feigl
Dipl. Ing. (FH) - Architektin
Diözesanarchitektin
Telefon: 0941-597-1179
E-mail: veronika.feigl@bistum-regensburg.de

Diözesaneigene und diözesannahe Gebäude

Bettina Niemeier
Dipl. Ing. (Univ.) - Architektin
Diözesanarchitektin
Telefon: 0941-597-1174
E-mail: bettina.niemeier@bistum-regensburg.de

Diözesaneigene und diözesannahe Gebäude

Anna Pirzer
Dipl. Ing. (Univ.) - Architektin
Diözesanarchitektin
Telefon: 0941-597-1196
E-mail: anna.pirzer@bistum-regensburg.de

Diözesaneigene und diözesannahe Gebäude

Regina Schober
Dipl. Ing. (FH) – Architektin
Diözesanarchitektin
Telefon: 0941-597-1192
E-mail: regina.schober@bistum-regensburg.de

Dekanat Landshut, Dekanat Dingolfing-Eggenfelden

Martin Viertl
Dipl. Ing. (FH) – Architekt
Diözesanarchitekt
Telefon: 0941-597-1172
E-mail: martin.viertl@bistum-regensburg.de

Dekanat Regensburg Stadt, Dekanat Straubing-Bogen,
Dekanat Deggendorf-Viechtach

Thomas Neft
Dipl. Ing. (FH) - Architekt
Diözesanarchitekt
Telefon: 0941-597-1172
E-mail: thomas.neft@bistum-regensburg.de

Diözesaneigene und diözesannahe Gebäude

Markus Perschke
Dipl. Ing. M.A. - Architekt
Diözesanarchitekt
Telefon: 0941-597-1187
E-mail: markus.perschke@bistum-regensburg.de

Diözesaneigene und diözesannahe Gebäude

Vertragswesen

Susanne Jobst

Sachbearbeiterin für Vertragswesen

Telefon: 0941-597-1198

E-mail: susanne.jobst@bistum-regensburg.de

Geisenfeld-Pförring, Kelheim, Regensburg Stadt,
Straubing-Bogen, Landshut im Bistum Regensburg,
Deggendorf-Viechtach, Dingolfing-Eggenfelden,
Diözesaneigene und Diözesannahe Gebäude

Ute Astfalk

Dipl. Ing. (FH) - Architektin

Sachbearbeiterin für Vertragswesen

Telefon: 0941-597-1183

E-mail: ute.astfalk@bistum-regensburg.de

Tirschenreuth-Wunsiedel, Neustadt-Weiden,
Amberg-Sulzbach, Schwandorf, Nabburg-
Neunburg, Cham, Laaber-Regenstauf,
Donaustauf-Schierling



A 5

Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst

5.1 Mitglieder / Vortragende

Die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- Msgr. Dr. Roland Batz, Generalvikar, Vorsitzender
- Prälat Dr. Franz Frühmorgen, Dompropst
- Dr. Walter Zahner, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge
- Msgr. Dr. Werner Schrüfer, Domvikar, Künstlerseelsorger
- Erwin Saiko, Bischöflicher Finanzdirektor
- Wolfgang Bräutigam, Stellvertretender Bischöflicher Finanzdirektor
- Christian Balletshofer, Leiter der Hauptabteilung Immobilienmanagement
- Dr. phil. Maria Baumann, Diözesankonservatorin
- Paul Höschl, Bischöflicher Baudirektor
- Jan Hochgeschurz, Stellvertretender Leiter Planen und Bauen
- Dr. Sven Boenneke, Leiter Fachstelle Liturgie
- Dr. phil. Christian Dostal, Diözesanmusikdirektor
- Prof. Dr. Birgit Eiglsperger, Lehrstuhl für Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung an der Uni Regensburg
- Helmut Langhammer, Bildhauer

Als Vortragende ohne Stimmrecht gelten Mitarbeiter folgender Beteiligter:

- Immobilienmanagement, Planen und Bauen

5.2 Termine

Sitzungstermine finden alle 3 bis 4 Monate statt.

5.3 Aufgaben

Die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst beschäftigt sich mit den Fragen zur liturgischen Ausstattung, der künstlerischen Gestaltung von Kirchenräumen sowie mit Orgelbaumaßnahmen. Als Grundlage für die Beurteilung dienen bei Um- und Neugestaltungen von Kirchenräumen die Stellungnahme zum Erstbesuch sowie die liturgischen Vorgaben und Standards (siehe Kapitel „E Liturgische Vorgaben“).

Die Beschlüsse der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst haben unbeschadet der Vorschriften zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung gemäß KiStiftO Art. 44 und anderer einschlägiger Ordnungen sowie der Rechte des Bischofs unmittelbare Rechtskraft zur Umsetzung (Art. 8 § 1 des Allgemeinen Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese i. d. F. vom 13. Februar 2015).

Grundlagen:

- Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst vom 15. März 2019 mit Änderungen vom 01. September 2024.
- Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst, Geschäftsordnung vom 18. März 2019.



A 6

Bischöfliche Baukommission

6.1 Mitglieder / Vortragende

Die Bischöfliche Baukommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- Christian Balletshofer, Leiter der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Vorsitzender
- BGR Johann Ammer, stv. Generalvikar
- Erwin Saiko, Bischöflicher Finanzdirektor
- Dr. Walter Zahner, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge
- Alfred Wöfl, Dekan
- Alexander Hösl, Dekan
- Martin Schafbauer, Dipl. Verwaltungswirt (FH), Mitglied Steuerausschuss
- Wolfgang Bräutigam, Stellvertretender Bischöflicher Finanzdirektor
- Paul Höschl, Bischöflicher Baudirektor
- Jan Hochgeschurz, Stellvertretender Leiter Planen und Bauen

Als Vortragende ohne Stimmrecht gelten Mitarbeiter folgender Beteiligter:

- Bischöfliche Finanzkammer, Finanzierung und Zuschusswesen
- Immobilienmanagement, Planen und Bauen
- Immobilienmanagement, Verwaltung von Grundstücken und Immobilien
- Gäste ohne Stimmrecht

6.2 Termine

Sitzungstermine finden in der Regel alle zwei bis drei Monate statt. Die Termine und die entsprechenden Einreichungsfristen werden vorab im Amtsblatt bekanntgegeben. Die Unterlagen sind fristgerecht einzureichen.

6.3 Aufgaben

Die Bischöfliche Baukommission entscheidet über Neu- und Erweiterungsbauten einschließlich gegebenenfalls damit zusammenhängender Grundstücksfragen. Sie beurteilt außerdem Gesamtbetrachtungen des Gebäudebestands einer Pfarrei und gibt Handlungsempfehlungen. Sie legt Vorgaben allgemeiner Art zu Neu- und Erweiterungsbauten fest (Raumprogramme und Kosten z.B. Obergrenzen). Außerdem werden grundsätzliche Richtlinien zum Bauen erarbeitet (z.B. allgemeine Richtlinien zum Erhalt des kirchlichen Gebäudebestandes, zur Barrierefreiheit, zu energetischen Fragen).

Die Beschlüsse der Bischöflichen Baukommission haben unbeschadet der Vorschriften zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung gemäß KiStiftO Art. 44 und anderer einschlägiger Ordnungen sowie der Rechte des Bischofs unmittelbare Rechtskraft zur Umsetzung (Art. 8 § 1 des Allgemeinen Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese i. d. F. vom 13. Februar 2015).

Grundlagen:

- Dekret zur Errichtung der Bischöflichen Baukommission vom 18.05.2015 mit Änderung vom 01.09.2024.
- Bischöfliche Baukommission, Geschäftsordnung vom 10.06.2015



B Gesamtbetrachtung

B Gesamtbetrachtung

Kapitel B befindet sich aktuell in der Überarbeitung



B 1 Zielvorgaben



B 2 Allgemeine Richtlinien zum kirchlichen Gebäudebestand 47

- 2.1 Klassifizierung von Bestandsgebäuden 47
- 2.2 Bestandsentwicklung / Standortanalyse
- 2.3 Rahmenbedingungen / Parameter
- 2.4 Pfarrhäuser
- 2.5 Pfarr- und Jugendheime
- 2.6 Richtlinien für Kindertageseinrichtungen



B 3 Betrachtung und Analyse des Gebäudebestandes der Pfarreien

- 3.1 Durchführung einer Gesamtbetrachtung des Gebäudebestandes
- 3.2 Abwägungsprozess zum Umgang mit Bestandsgebäuden



B 2

Allgemeine Richtlinien zum kirchlichen Gebäudebestand

2.1 Klassifizierung von Bestandsgebäuden

Bei der Klassifizierung des Bestandes ist ein Gebäude nie isoliert zu betrachten. Die Bischöfliche Baukommission beschäftigt sich neben der Beurteilung von konkreten Baumaßnahmen in den Pfarreien z.B. auch mit der Erarbeitung von allgemeinen Richtlinien zum kirchlichen Gebäudebestand in der Diözese Regensburg. Sie enthalten grundlegende Vorgaben, die für die Instandhaltung des Bestands und die künftige Entwicklung des kirchlichen Gebäudebestands maßgeblich sind.

Grundlage für die Darstellung eines bedarfsgerechten und notwendigen Gebäudebestands einer Pfarrei ist die Klassifizierung der vorhandenen Gebäude:

Primäre Gebäudestruktur einer Pfarrei:

- Pfarrkirche
- Sonstige bestehende Kirchen
- Pfarrhaus (Kategorie A/B)
- Pfarr- und Jugendheim

Sekundäre Gebäudestruktur einer Pfarrei:

- Kindertagesstätte
- Altenheime und sonstige Einrichtungen der Seelsorge und des caritativen Wirkens

Tertiäre Gebäudestruktur einer Pfarrei

- Sonstige Gebäude (z.B. Benefiziatenhaus, ehem. Schwesternhaus, Wohngebäude)

Grundsätzliche Anmerkungen zu vorgenannter Gliederung:

Sakrale Gebäude stehen grundsätzlich nicht zur Disposition (Abbruch oder Veräußerung). Im begründeten Ausnahmefall ist die Entscheidung der Bistumsleitung relevant.

Das Vorhalten eines Gebäudes für eine Nutzung, die nicht oder nicht auf Dauer gesichert ist, kann aus wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten nicht vertreten werden. Gebäudebestand, der nicht dem Bedarf entspricht, sollte bedarfsgerecht gemacht werden (Neubau, Erweiterung, Rückbau, Abbruch, Verkauf, Vergabe im Erbbaurecht).

C Einzelne Baumaßnahme



C Einzelne Baumaßnahme



C 1 Zielvorgaben	55
-------------------------	-----------



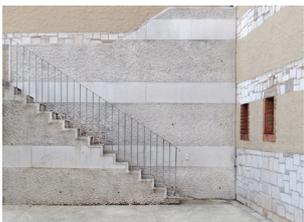
C 2 Abwicklung von kirchlichen Baumaßnahmen	57
2.1 Projektablauf	57
2.2 Erstbesuch	66
2.3 Vorbereitung	68
2.4 Durchführung	72
2.5 Fertigstellung	75
2.6 Baumaßnahmen an Kindertagesstätten	78
2.7 Orgelneubauten bzw. Orgelumbauten	81
2.8 Um- und Neugestaltungen der Kircheninnenräume	83
2.9 Baurechtsfragen	87



C 3 Diözesane Raumprogramme für Neubauten	89
3.1 Pfarrhäuser	89
3.2 Pfarr- und Jugendheime	96
3.3 Kindertageseinrichtungen	100



C 4 Kostenobergrenzen für Neubauten	103
4.1 Pfarrhäuser	104
4.2 Pfarr- und Jugendheime	106
4.3 Kindergärten (Pauschale Förderung)	108



C 5 Förderrichtlinien der Diözese Regensburg	111
5.1 Zuschussrichtlinien	111
5.2 Zusätzliche Zuschussrichtlinien der Diözese Regensburg	119
5.3 Fördermöglichkeiten bei Baudenkmälern	127



C 6 Externe Planungspartner

129

- 6.1 Architekten 129
- 6.2 Fachplaner und SiGeKo 131
- 6.3 Restauratorische Fachbauleiter 133
- 6.4 Künstler 133



C 7 Externe Fachstellen

135

- 7.1 Kommunale und staatliche Genehmigungsbehörden 135
- 7.2 Regierung 135
- 7.3 Staatliche Bauämter 135
- 7.4 Denkmalschutzbehörden 136
- 7.5 Fachstelle für Bodenarchäologie 136
- 7.6 Naturschutzbehörde 136



C 1

Zielvorgaben

Mit der Betrachtung des Einzelobjekts, also der einzelnen, konkreten Baumaßnahme, werden in den diözesanen Baurichtlinien alle im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von kirchlichen Baumaßnahmen relevanten Aspekte im Bereich des kirchlichen Bauens dargestellt. Inhaltlich sollen die Baurichtlinien nicht die geltenden Baugesetze, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und sonstiges Recht wiederholen, vielmehr geht es um die Darstellung und Erläuterung der Vorgaben, welche die geforderte Qualität und Ausführung von Leistungen betreffen sowie einer umfassenden Dokumentation der derzeit geltenden Richtlinien im Bereich Raumprogramme, Kostenobergrenzen und Zuschussrichtlinien. Darüber hinaus wird die Vernetzung der im Rahmen von kirchlichen Bauvorhaben möglichen beteiligten internen und externen Partner und Fachstellen beleuchtet.



C 2

Abwicklung von kirchlichen Baumaßnahmen

2.1 Projektablauf

Grundlage für eine ordnungsgemäße Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen ist ein geregelter Projektablauf. Baumaßnahmen werden nach ihrem Schwierigkeitsgrad eingeteilt und unterschiedlich behandelt.

1. Maßnahmen von geringer Schwierigkeit (kleiner Maßnahmenumfang)
2. Maßnahmen von mittlerer Schwierigkeit (Standardmaßnahme)
3. Maßnahme von erhöhter Schwierigkeit (umfangreiche und komplexe Maßnahmen)

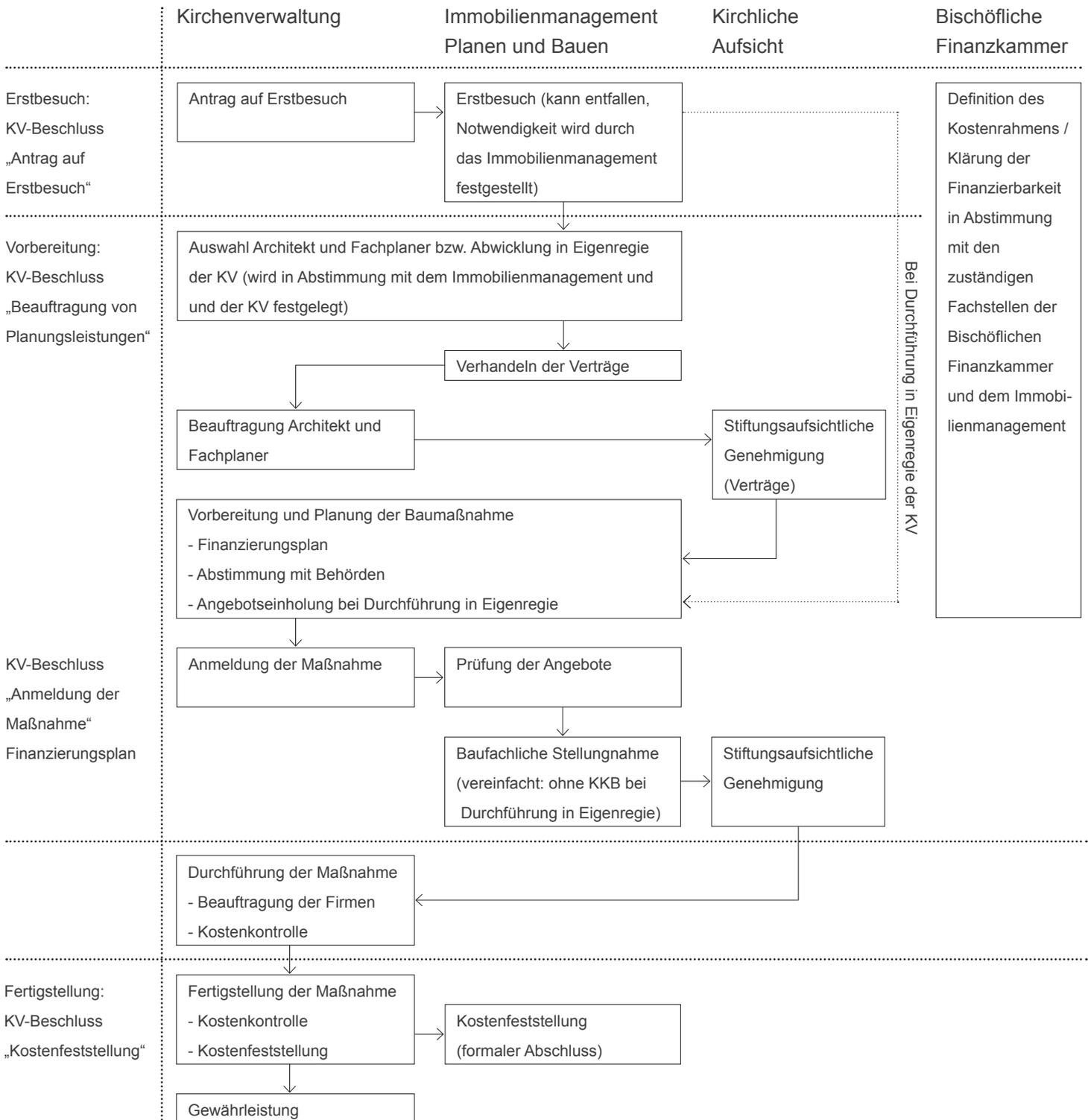
Der Weg einer Baumaßnahme von Beginn bis zur Fertigstellung wird Schritt für Schritt in dem jeweiligen Projektablaufplan dargestellt und zeigt die Zuständigkeiten innerhalb der einzelnen Planungs- und Bauphasen auf. Die Vorbereitung, Planung und Abwicklung von Baumaßnahmen erfolgt stets in enger Abstimmung zwischen dem Auftraggeber, der Abteilung Planen und Bauen und dem Fachbereich Finanzierung und Zuschusswesen. In Sonderfällen können weitere Fachstellen in diesen Prozess eingebunden werden (z.B. Diözesan-Caritasverband).

Die in einer Baumaßnahme handelnden Kirchenstiftungen sind Bauherren und werden von den zuständigen Fachstellen der Diözese fachlich beraten. Das Hauptaugenmerk in dieser Beratungstätigkeit liegt in der fachlichen Begleitung der Vorbereitung und Planung einer konkreten Baumaßnahme. Nach erfolgter stiftungsaufsichtlicher Genehmigung bringt die jeweilige Kirchenstiftung eine Baumaßnahme, zusammen mit ihren beauftragten externen Planungspartnern, selbstständig bis zum Abschluss, der mit der Bestätigung der Kostenfeststellung erfolgt. Die Verantwortung für die Planung und Durchführung von kirchlichen Baumaßnahmen liegt beim Bauherrn.

Die vom Bauherrn beauftragten Planungspartner (Architekt und Fachplaner) verpflichten sich im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarungen verantwortlich für ihren Bauherrn zu handeln. Der Bauherr wird im gesamten Prozess der Planung und Vorbereitung

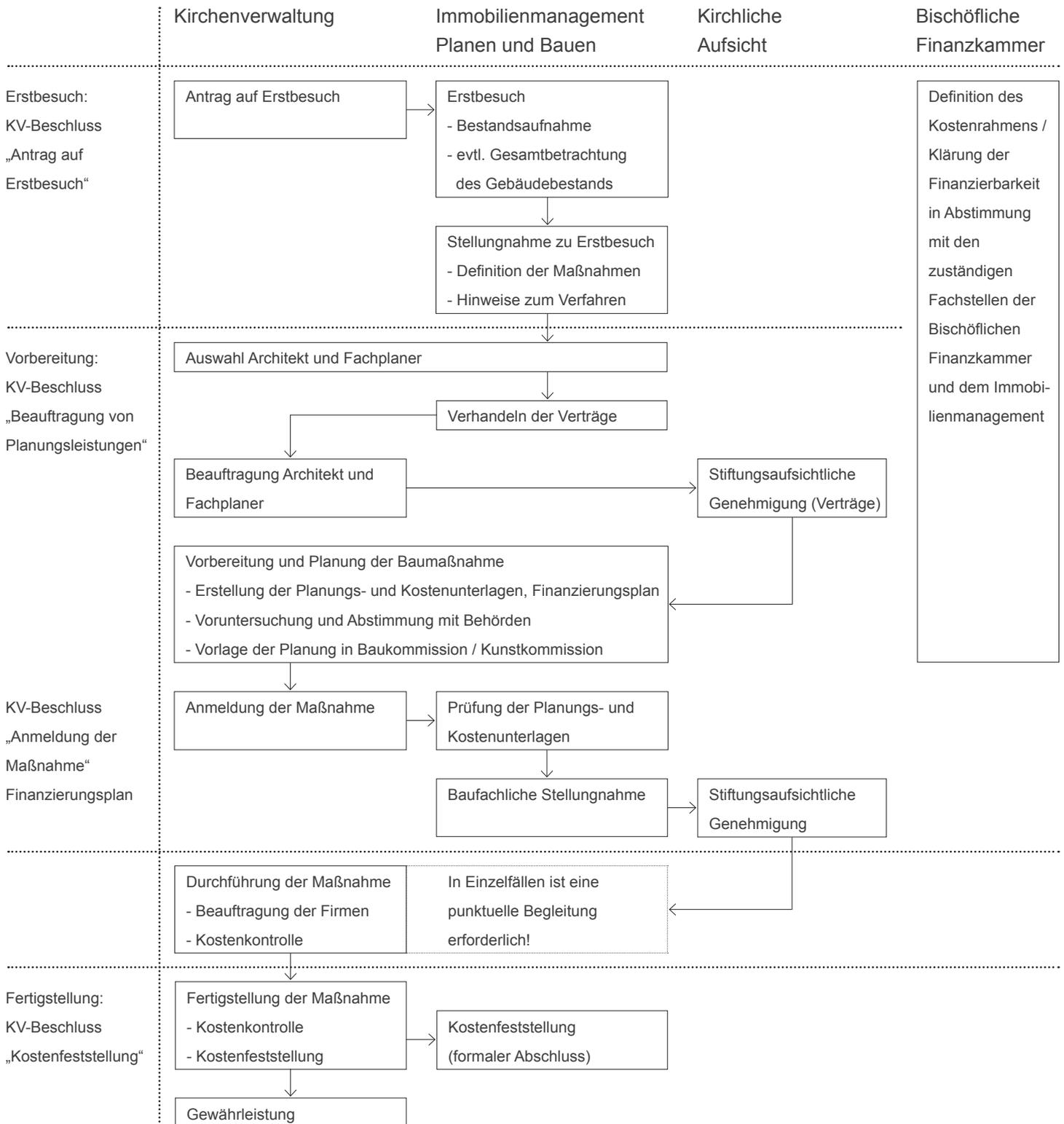
einer Baumaßnahme durch die Fachstellen der Diözese baufachlich begleitet. Nach Abschluss der Planung erfolgt die Prüfung der eingereichten Planungs- und Kostenunterlagen. Eingeschlossen ist eine belastbare Kostenberechnung, die von den beauftragten Architekten und Fachplanern erstellt wird.

2.1.1 Projektablauf Maßnahme von geringer Schwierigkeit



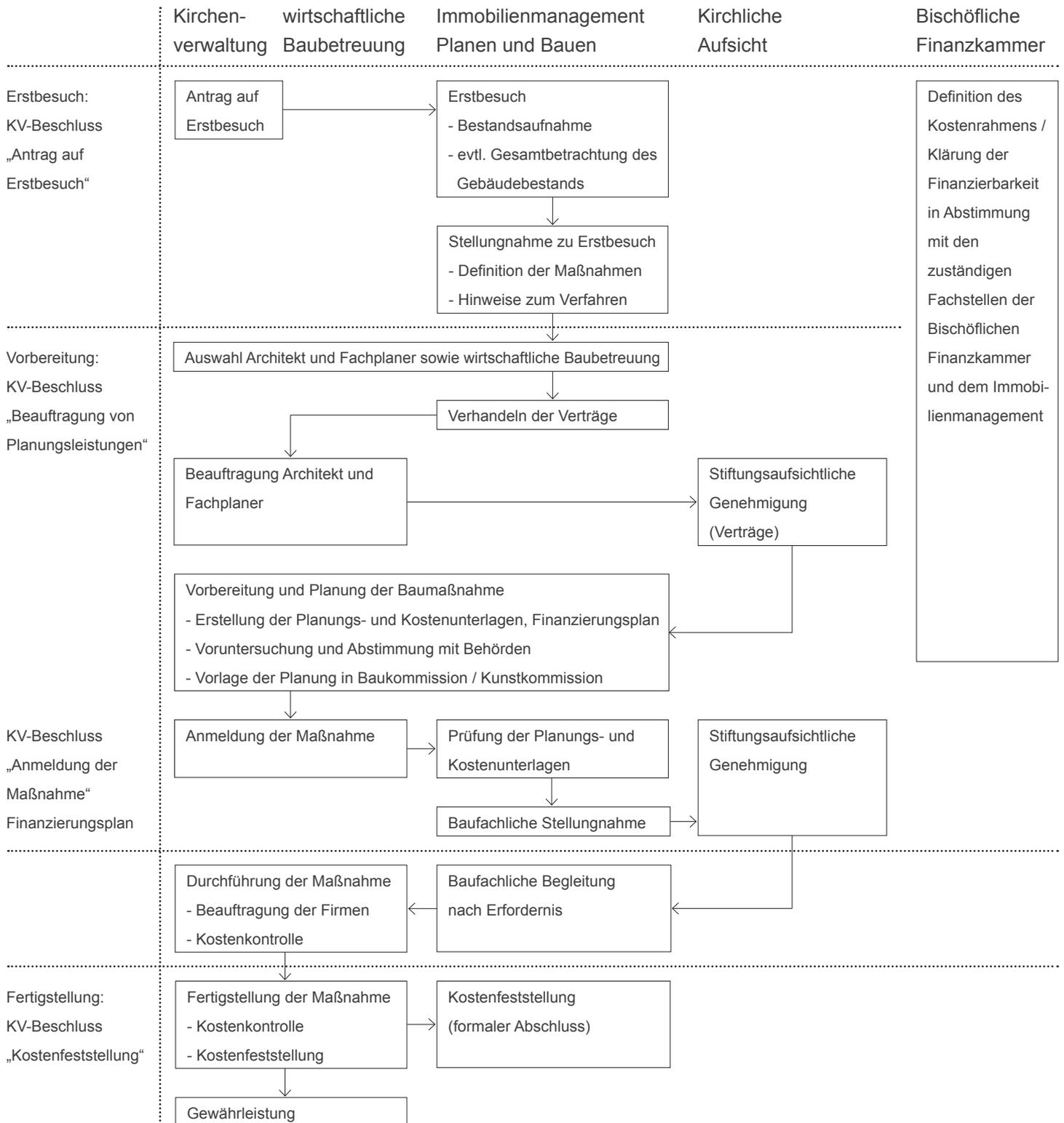
Kirchenstiftungen, die von der Verwaltungscoordination betreut werden, können sich während der gesamten Baumaßnahmen an die Verwaltungscoordination wenden.

2.1.2 Projektablauf Maßnahme von mittlerer Schwierigkeit



Kirchenstiftungen, die von der Verwaltungscoordination betreut werden, können sich während der gesamten Baumaßnahmen an die Verwaltungscoordination wenden.

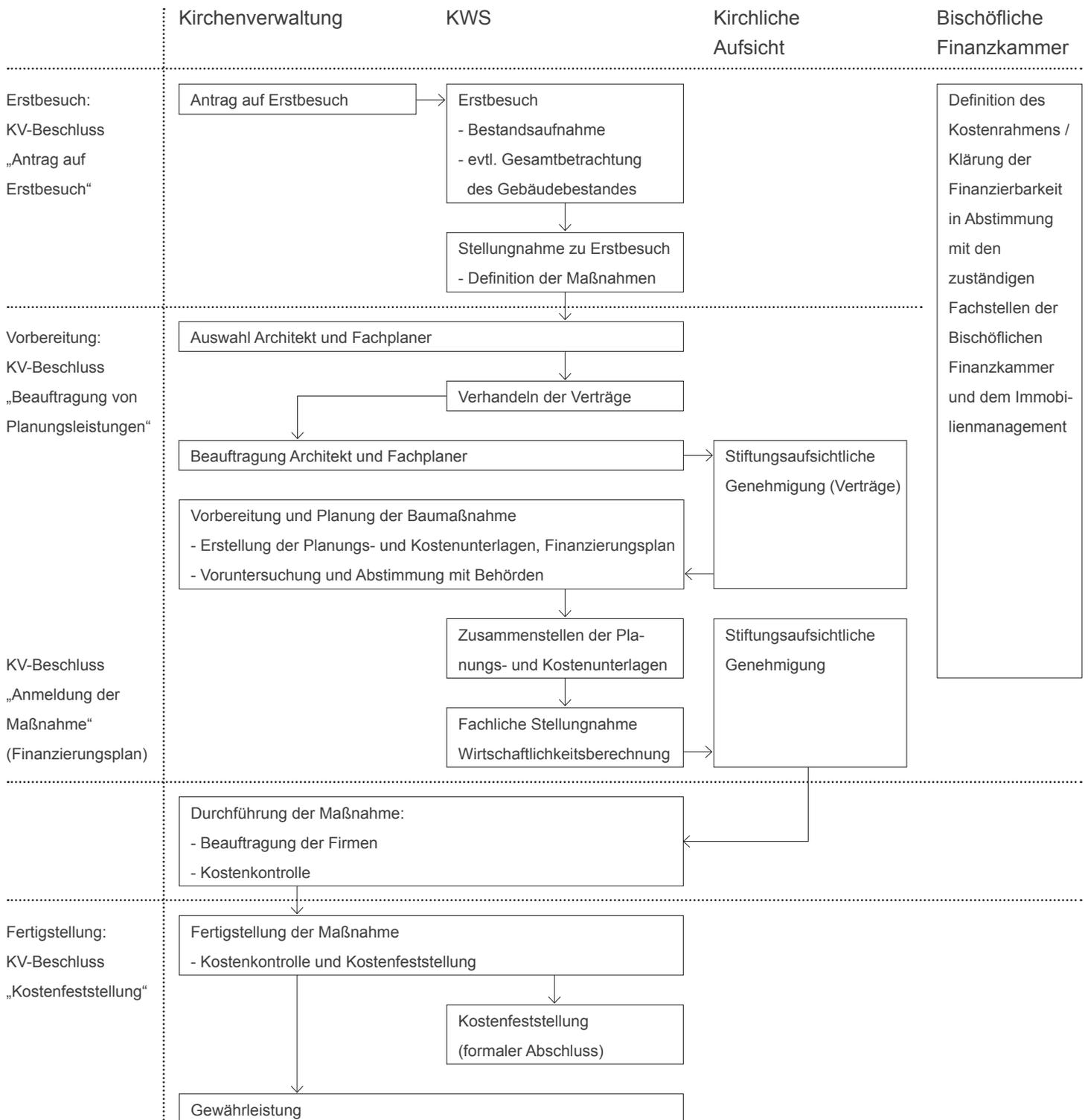
2.1.3 Projektablauf Maßnahme von erhöhter Schwierigkeit



Kirchenstiftungen, die von der Verwaltungs-koordination betreut werden, können sich während der gesamten Baumaßnahmen an die Verwaltungs-koordination wenden.

Bei Maßnahmen von erhöhter Schwierigkeit wird zur Entlastung der Kirchenstiftung die Beauftragung einer „Wirtschaftlichen Baubetreuung“, z.B. durch das Katholische Wohnungsbau- und Siedlungswerk der Diözese Regensburg GmbH empfohlen.

2.1.4 Projektablauf Maßnahme an Gebäuden der tertiären Gebäudestruktur*
(z.B. vermietete Gebäude)



Kirchenstiftungen, die von der Verwaltungscoordination betreut werden, können sich während der gesamten Baumaßnahmen an die Verwaltungscoordination wenden.

Die Kirchenstiftung hat die Aufgabe, die Wirtschaftlichkeit des Objekts bzw. der Maßnahme mit einer belastbaren Berechnung bzw. bei größeren Objekten mit einem Gutachten nachzuweisen.

Genehmigungspflichtige Maßnahmen im Sinne des Art.44 KiStiftO werden zur Gänze durch das KWS betreut, einschließlich Erstbesuch und Stellungnahme zum Erstbesuch. Der beauftragte Architekt / Planer erstellt die detaillierten Planungs- und Kostenunterlagen und legt diese zur Genehmigung vor.

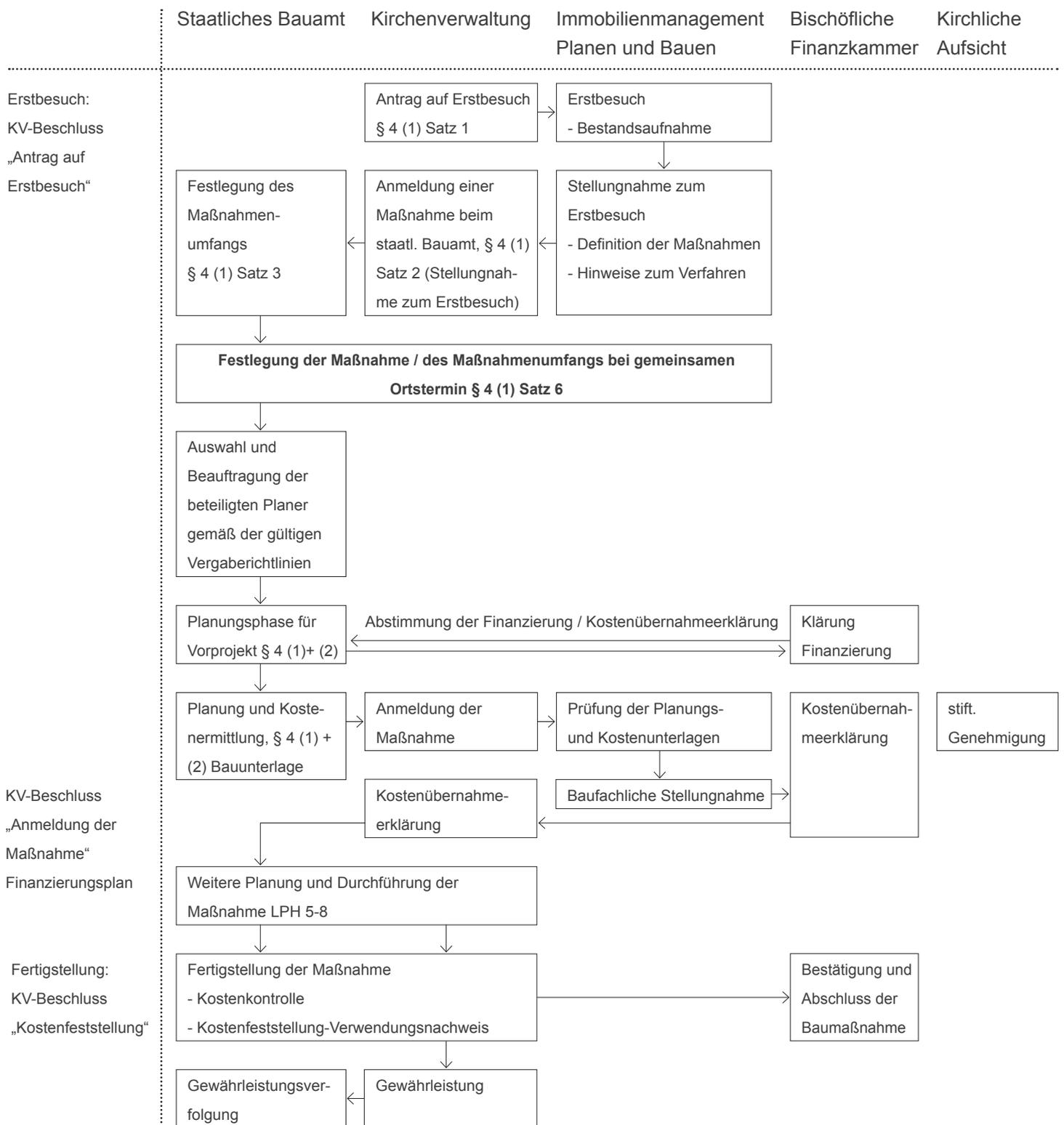
Nach Abschluss der Maßnahme prüft das KWS die Kostenfeststellung.

* siehe Kapitel B 2.1

2.1.5 Projektablaufplan Gebäude mit staatlicher Baulast

(Grundlage: Baupflichtvollzugsvertrag - Kirchen von März 2017)

[→ S. 320]



Kirchenstiftungen, die von der Verwaltungskoordination betreut werden, können sich während der gesamten Baumaßnahmen an die Verwaltungskoordination wenden.

2.2 Erstbesuch

Der Schwerpunkt der baufachlichen Beratung durch die zuständigen Architektinnen und Architekten der Hauptabteilung Immobilienmanagement liegt in der Vorbereitungs- und Planungsphase von Baumaßnahmen. Voraussetzung für die Generierung einer Baumaßnahme ist der Erstbesuch und die entsprechende Beschreibung von Art und Umfang der Maßnahme. Im Rahmen des Erstbesuchs werden Art und Umfang einer Baumaßnahme festgelegt.

2.2.1 Antrag auf Erstbesuch

Den Antrag auf Erstbesuch stellt die Kirchenverwaltung in ihrer Funktion als Bauherr, unabhängig von Zuschussfähigkeit und finanzieller Größenordnung. Der Erstbesuch erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen „Antrags auf Erstbesuch“ [→ S. 320] der in Form eines Beschlusses der Kirchenverwaltung an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen eingereicht wird. Nach Eingang des „Antrags auf Erstbesuch“ wird die beantragte Baumaßnahme erfasst und zur weiteren Bearbeitung vorgemerkt.

2.2.2 Vorgaben zur Bearbeitung von Erstbesuchen

Durch den zuständigen Diözesanarchitekten ist die Differenzierung der Maßnahme nach Schwierigkeitsgrad vorzunehmen, der jeweilige Projektablauf ist entsprechend anzuwenden. Um die Seelsorger im Bistum so weit wie möglich von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit kirchlichen Bauvorhaben zu entlasten, kann pro Pfarrei (inkl. Zugehörigen Exposituren, Benefizien, Filialen und Nebenkirchen) nur eine Baumaßnahme und nicht zwei oder mehr gleichzeitig durchgeführt werden.

Ausnahmen:

In folgenden Fällen kann eine Ausnahme von dieser Regelung gestattet werden:

- bei Notmaßnahmen - vordringlich, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht
- wenn erhebliche öffentliche Fördermittel (z.B. staatliche Förderprogramme) gebunden sind, die bei einer Verschiebung der Maßnahme verfallen würden
- bei Maßnahmen an Pfarrhäusern, die im Rahmen eines Seelsorgerwechsels erforderlich werden

In folgenden Fällen kann im Rahmen eines Abwägungsprozesses eine Ausnahme gestattet werden:

- wenn der Gebäudebestand eine nacheinander folgende Abwicklung von Baumaßnahmen nicht zulässt
- bei Kleinmaßnahmen

Im weiteren Verlauf wird der Ablauf einer Maßnahme mittlerer Schwierigkeit beschrieben.

Dem zuständigen Diözesanarchitekten soll möglichst unvoreingenommen die Möglichkeit gegeben werden, sich ein umfassendes Bild von der vorhandenen Situation zu machen. Der Diözesanarchitekt muss die Möglichkeit erhalten, sich einen Überblick über den gesamten Gebäudebestand zu verschaffen, damit die beantragte Maßnahme in Relation zur Dringlichkeit und im Kontext des vorhandenen Gebäudebestandes und der pfarrlichen Situation innerhalb der Pfarrei bzw. der Pfarreiengemeinschaft bewertet werden kann. Sollte es erforderlich sein, wird in der Stellungnahme zum Erstbesuch die Anregung gegeben, eine sogenannte Gesamtbetrachtung des Gebäudebestandes als externe Leistung durchführen zu lassen.

Mit der Stellungnahme zum Erstbesuch, die nach erfolgtem Erstbesuch durch den Diözesanarchitekten erstellt wird, erhält die Kirchenstiftung eine Dokumentation über den anstehenden Handlungsbedarf inklusive aller notwendigen Informationen zur Beauftragung von externen Architekten und Fachplanern sowie über die Notwendigkeit der Einbindung von internen und externen Fachstellen.

Der Erstbesuch stellt einen der wichtigsten Bestandteile der individuellen Beratungstätigkeit dar. In dieser Phase werden die wesentlichen Rahmenbedingungen für eine zielorientierte, qualitätsvolle und damit wirtschaftliche Baumaßnahme definiert.

Auf dieser Grundlage kann die Auswahl der Planungspartner erfolgen, damit beginnt gleichzeitig die nächste Phase (Vorbereitung und Planung der Baumaßnahme).

2.3 Vorbereitung

Beauftragung von Planungsleistungen

[→ S. 320]

Mit dem Beschluss der Kirchenverwaltung „Beauftragung von Planungsleistungen“ beginnt die Phase der Vorbereitung. Der Beschluss stellt noch keinen rechtsverbindlichen Auftrag an den externen Architekten bzw. Fachplaner dar. Nach Abschluss der Vertragsverhandlungen werden schriftliche Verträge zwischen dem kirchlichen Auftraggeber und den jeweiligen externen Planungspartner fixiert. Der jeweilige Vertrag regelt insbesondere den Leistungsumfang und enthält auch eine Honorarvereinbarung. Die Honorarvereinbarung soll angemessen sein und orientiert sich an der jeweils gültigen Honorartabelle der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Die Verträge mit externen Planungspartnern werden erst gültig, wenn sie durch Genehmigungsvermerk der Stiftungsaufsicht genehmigt sind.

Kommt zur Finanzierung der Baumaßnahme eine Maßnahmenförderung durch Dritte in Betracht (meist staatliche Fördergeber), ist bei Auswahl der Planungsbeteiligten bzw. bei der Vergabe von Planungsleistungen die Einhaltung der jeweiligen Vorgaben der betreffenden Förderstellen durch den Auftraggeber sicherzustellen. In der Regel müssen Planungsleistungen in diesen Fällen durch ein geregeltes und zu dokumentierendes Vergabeverfahren vergeben werden. Es ist zu klären, ob es ausreicht, drei Angebote von Planern unter Wahrung des Grundsatzes der Transparenz, der Gleichbehandlung, des wechselnden Bieterkreises sowie auch der landkreisübergreifenden Abfrage einzuholen. Eine freihändige Vergabe an einen Planer ist meist nicht mehr möglich.

Nachdem sich die vergaberechtlichen Vorgaben häufig ändern, wird empfohlen, eine entsprechende Beratungsleistung für die rechtskonforme Vorbereitung und Abwicklung der Vergabe von Planungsleistung in Anspruch zu nehmen (z.B. Fachanwalt für Vergaberecht).

Erst auf Grundlage von stiftungsaufsichtlich genehmigten Verträgen können die beauftragten Planungsleistungen einvernehmlich und gesichert abgerufen werden. Bei Stufenverträgen müssen die weiteren Beauftragungen stiftungsaufsichtlich genehmigt werden. Die Einholung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung für die weiteren Planungsleistungen innerhalb eines Stufenvertrags erfolgt durch die Abteilung Planen und Bauen.

Planungs- und Kostenunterlagen

Der gesamte Planungsprozess mündet in die prüffähigen und vorlagepflichtigen Planungs- und Kostenunterlagen.

Die baufachliche Prüfung von Baumaßnahmen erfolgt auf Antrag der Kirchenverwaltung, nach Abschluss der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI). Hierbei werden auch die Planungs- und Kostenunterlagen nach den Vorgaben inklusive einer belastbaren Kostenberechnung nach DIN 276 auf dem vorgegebenen Kostenkontrollblatt vorgelegt und durch die Abteilung Planen und Bauen geprüft.

Grundlage für die Erstellung der Planungs- und Kostenunterlagen ist die Stellungnahme zum Erstbesuch sowie die weiteren Auflagen und Hinweise interner und externer Fachstellen während des Planungsprozesses. Vollständige und prüffähige Planungs- und Kostenunterlagen sind die Voraussetzung für eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung. Die Prüfung erfolgt durch die Abteilung Planen und Bauen.

Die Unterlagen sind einheitlich und vollständig vom beauftragten Architekten / Planer zu erstellen und in einem beschrifteten DIN A 4 Ordner (Angabe Pfarrei, Patrozinium, Kirchenstiftung, Bezeichnung der Maßnahme) an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Für die Erstellung der Planungs- und Kostenunterlagen ist der beauftragte Architekt verantwortlich. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden zur Überarbeitung an den Verfasser zurückgeschickt. Die Gliederung der Unterlagen richtet sich nach folgender Systematik:

1. Anmeldung der Maßnahme [→ S. 320]:
Die Anmeldung der Maßnahme entspricht einem Beschluss der Kirchenverwaltung. Neben dem Titel der Baumaßnahme enthält die Anmeldung die ermittelten Gesamtkosten sowie einen auf der Grundlage der aktuellen Zuschussrichtlinien (siehe Kapitel C 5) erstellten Finanzierungsplan (ggf. vorherige Abstimmung mit der Bischöflichen Finanzkammer).
2. Schriftverkehr:
Hier werden alle erforderlichen Schreiben der Kirchenverwaltung, des Architekturbüros sowie Aktenvermerke und Protokolle interner und externer Fachstellen hinterlegt.

3. Erläuterungsbericht:

Im Rahmen der Grundlagenermittlung werden die Rahmenbedingungen der Baumaßnahme dargestellt. Der Bericht enthält folgende Unterlagen:

- Lageplan mit Kennzeichnung des betrachteten Gebäudes
- Baugeschichte, Archiv- und Fotorecherche zum Objekt
- Schadensdokumentation
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Als Grundlage für die textliche Zusammenfassung dient die Stellungnahme zum Erstbesuch sowie die darüber hinaus gesammelten Erkenntnisse (z.B. Befunduntersuchungen, Schadensdokumentation, Ergebnis der Voruntersuchungen und der daraus resultierenden Rückschlüsse, behördliche Auflagen externer Fachstellen).

4. Kostenkontrollblatt:

Das vollständig ausgefüllte Kostenkontrollblatt enthält sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme. Das zu verwendende Kostenkontrollblatt [→ S. 320] steht im Internet zum Download bereit. Sämtliche Kosten sind im Kostenkontrollblatt als Bruttokosten (inklusive Mehrwertsteuer) anzugeben.

5. Nachweis der Kosten:

Der Kostennachweis entspricht der Leistungsphase 3 im Leistungsbild der Architektenleistung. Das bedeutet eine belastbare Kostenberechnung nach DIN 276. Für eine prüffähige Vorlage wird ein Einzelkostennachweis in der 3. Ebene gefordert. Sämtliche Baunebenkosten (z.B. Honorare für Architekten, Fachplaner, Sonderfachleute) sind entsprechend der ermittelten anrechenbaren Kosten und auf der Grundlage der genehmigten Verträge nachvollziehbar auszuweisen.

6. Genehmigungen:

Je nach Sachlage werden alle zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Genehmigungen in dieser Rubrik hinterlegt:

- Baugenehmigung bei vorlagepflichtigen Maßnahmen
- Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn bei öffentlich geförderten Maßnahmen
- Denkmalpflegerische Erlaubnis bei Maßnahmen an denkmalgeschützten Objekten, die nicht einer gesonderten Baugenehmigung bedürfen
- Artenschutzrechtliche Erlaubnis (falls erforderlich)
- Entscheidungen der Bischöflichen Baukommission und der Kommission für kirchliche Kunst mit Protokollauszug

7. Gutachten / Schadensberichte:
- Stellungnahme zum Erstbesuch
 - Protokoll der Begehung durch die Fachkraft für Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement
 - Gutachten des Glockensachverständigen (falls erforderlich)
 - Gutachten des Orgelbeauftragten bzw. Orgelsachverständigen (falls erforderlich)
 - Ergebnisse der Voruntersuchungen
 - Statische Gutachten, Bodengutachten
 - Bewertung durch den Energieberater
 - Stellungnahme und fachpädagogische Würdigung des Diözesan-Caritasverbandes bei Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen
8. Verträge:
Zusammenstellung aller genehmigten Verträge, entsprechend des Kirchenverwaltungsbeschlusses „Beauftragung von Planungsleistungen“ [→ S. 320]
9. Planunterlagen:
- Sämtliche Planunterlagen (z.B. Bestandspläne, Schadenskartierung)
 - Genehmigungsplanung
 - Aktueller Bauzeitenplan
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (falls erforderlich)
 - Brandschutzkonzept (falls erforderlich)
 - Energieausweis und Planung zur Energieeffizienzsteigerung (falls erforderlich)
10. Planungen in digitaler Form:
Sämtliche Bestands- und Genehmigungspläne der Maßnahme sind zum Zweck der internen Archivierung zusätzlich im PDF-Format auf CD-Rom beizulegen.

Vollständige und damit prüffähige Planungs- und Kostenunterlagen werden durch die Abteilung Planen und Bauen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird als baufachliche Stellungnahme an die Bischöfliche Finanzkammer weitergeleitet.

2.4 Durchführung

Mit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung einer Baumaßnahme ist unmittelbar die Freigabe zur Durchführung gemäß den nachfolgend genannten Schritten verbunden.

Die Durchführung einer Baumaßnahme erfolgt in der Regel ohne die Beteiligung der Abteilung Planen und Bauen. In Ausnahmefällen können Beratungsleistungen der Abteilung Planen und Bauen in Anspruch genommen werden. Abstimmungsgespräche während der Baumaßnahme mit externen Fachstellen sind der Abteilung Planen und Bauen rechtzeitig anzuzeigen. Beratungsleistungen können z. B. bei wichtigen Abstimmungsterminen, im Falle einer unvorhergesehenen Entwicklung einer Maßnahme oder zur Klärung des weiteren Vorgehens in Anspruch genommen werden.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Abwicklung einer Baumaßnahme ist der beauftragte Architekt, in Zusammenarbeit mit seinem Auftraggeber, der jeweiligen Kirchenstiftung.

Ausführungsplanung

Im Rahmen des Leistungsbildes von Architekt und Fachplanern für Leistungsphase 5 HOAI wird eine qualifizierte Ausführungsplanung als Grundlage für die Durchführung erstellt, nach Maßgabe des Architekten- und Fachplanervertrages.

Angebotseinholung

Als Erstes werden die Leistungsverzeichnisse erstellt, auf deren Basis die Angebots-einholung erfolgt. Grundlage für die Ausschreibung ist die jeweils aktuelle Fassung der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen). Die VOB/B wird in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung ohne inhaltliche Abweichung insgesamt einbezogen. Als Bestandteil des Vertrages gilt auch die VOB/C.

Sofern Aufträge öffentliche Mittel binden (wie z.B. beim Bau von Kindertagesstätten), müssen diese, wenn vom öffentlichen Zuwendungsgeber gefordert (Schwellenwerte oä.), öffentlich ausgeschrieben werden. Hier gilt die VOB in den Teilen A, B und C.

Aufträge, die keine öffentlichen Mittel beinhalten und über einer Auftragssumme von 10.000,00 EUR liegen, bedürfen einer beschränkten Ausschreibung nach VOB Teil B und C mit mindestens 3 Vergleichsangeboten von Bewerbern, die die kirchliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt haben.

Aufträge, die keine öffentlichen Mittel beinhalten und unter einer Auftragssumme von

10.000,00 EUR liegen, können über eine Angebotseinholung frei vergeben werden.

In der Angebotseinholung muss auf folgende Vergabevorraussetzung hingewiesen werden:

Ab einem Auftragswert von 10.000,00 EUR muss von der auftragnehmenden Firma der Kirchenverwaltung eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Kirchensteueramtes vorgelegt werden.

Dies gilt nicht bei Maßnahmen, die in großen Teilen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, bzw. Fördergeber eine Auftragsvergabe nach VOB/A fordern. Handelt es sich bei der Firma um eine Personengesellschaft (z.B. OHG, KG) sind von allen Gesellschaftern die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen; bei Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) ist von den Gesellschaftern, die zugleich in der Geschäftsführung tätig sind die entsprechenden Bescheinigung vorzulegen.

Durch die ausführende Firma ist der Kirchenstiftung spätestens mit der ersten Rechnungsstellung eine Freistellungbescheinigung nach § 48b EStG vorzulegen. Soweit diese Bescheinigung nicht vorgelegt wird, ist durch die Kirchenstiftung bei jeder Rechnung ein Einbehalt in Höhe von 15 % der Gegenleistung (Rechnungsbetrag) vorzunehmen und an das Finanzamt abzuführen. Vom Einbehalt kann nur abgesehen werden, soweit es sich nicht um Bauleistungen handelt oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr 5.000,00 € in Summe nicht überschreiten wird. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Planerische Leistungen (z.B. von Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten, Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren), Labordienstleistungen (z.B. chemische Analyse von Baustoffen) oder reine Leistungen zur Bauüberwachung, zur Prüfung von Bauabrechnungen und zur Durchführung von Ausschreibungen sowie Vergaben sind keine Bauleistungen (BMF v. 19.07.2022 - IV C 8 - S 2272/19/10003:002 BStBl 2022 I S. 1229).

Soweit die ausführende Firma weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte im Inland hat, wird die Kirchenstiftung nach § 13b Abs. 5 UStG zum Schuldner der Umsatzsteuer. Die Kirchenstiftung ist daher verpflichtet, auf die erhaltene Leistung die Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen. Durch die ausführende Firma ist der Kirchenstiftung eine Rechnung ohne Umsatzsteuer und mit dem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger auszufertigen.

Die erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung muss mit dem Angebot vom Bewerber vorgelegt und durch den Planer geprüft werden.

Submission

Die Submission der Ausschreibung erfolgt unter der alleinverantwortlichen Leitung des beauftragten Architekten bzw. des jeweiligen Fachplaners. Die eingegangenen Ausschreibungsergebnisse werden vom beauftragten Architekten bzw. den hinzugezogenen Fachplanern geprüft, anhand von Preisspiegeln bewertet und der Kirchenverwaltung (Bauherr) in Form eines Vergabevorschlags vorgestellt. Eine Änderung der Bieterreihenfolge nach Angebotsprüfung durch Nachverhandlung ist nicht zulässig.

Vergabe

Auftragsvergaben erfolgen durch den Bauherrn. Die dafür notwendigen Unterlagen werden vom verantwortlichen Architekten bzw. Fachplaner unterschriftsreif vorbereitet.

Grundlage ist ein Beschluss der Kirchenverwaltung auf der Basis des Vergabevorschlags des beauftragten Architekten bzw. Fachplaners. Das Kostenkontrollblatt der stiftungsaufsichtlich genehmigten Maßnahme wird dazu vom Architekten mit den tatsächlichen Vergabesummen fortgeschrieben (Kostenanschlag nach DIN 276) und der Kirchenverwaltung zur Einsicht vorgelegt.

Ab einem Auftragswert von 10.000,00 EUR muss von der auftragnehmenden Firma der Kirchenverwaltung eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Kirchensteueramtes vorgelegt werden. Dies gilt nicht bei Maßnahmen, die in großen Teilen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, bzw. Fördergeber eine Auftragsvergabe nach VOB/A fordern. Handelt es sich bei der Firma um eine Personengesellschaft (z.B. OHG, KG) sind von allen Gesellschaftern die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen; bei Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) ist von den Gesellschaftern, die zugleich in der Geschäftsführung tätig sind die entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Des Weiteren ist eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG (Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe) anzufordern.

Bauüberwachung

Im Rahmen der Bauüberwachung obliegt es dem beauftragten Architekten die Baumaßnahme gesamtverantwortlich zu betreuen. Dies beinhaltet sowohl die verantwortliche Überwachung der Bauarbeiten als auch die laufende Kostenkontrolle während der Durchführung.

2.5 Fertigstellung

Mit der ordnungsgemäßen Fertigstellung einer Baumaßnahme ist die Umsetzung der stiftungsaufsichtlich genehmigten Maßnahme erfolgt. Das Werk ist erstellt, funktionsfähig und entspricht in allen Teilen dem genehmigten Leistungsumfang. Das Ergebnis wird vom beauftragten Architekten dokumentiert.

Abnahme der Bauleistungen

Bauleistungen sind nach ihrer Fertigstellung förmlich vom Bauherrn nach einer Abnahmeempfehlung durch den Architekten nach Maßgabe der VOB/B abzunehmen. Die Abnahme ist durch ein Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. In der Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen. Weiter ist darin eine Frist zu bestimmen, bis wann der Auftragnehmer die festgestellten Mängel zu beseitigen hat. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Die Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel ist vom Architekten zu überwachen.

Abnahme der Architekten- und Fachplanerleistungen

Architekten- und Fachplanerleistungen sind neben den Bauleistungen auch abzunehmen.

Zu beachten sind die Folgen und Wirkungen einer Abnahme. Wesentliche Folgen sind nach Maßgabe der Gesetze: die Vergütungs- und Leistungsgefahr geht auf den Bauherrn über, der Erfüllungsanspruch des Bauherrn beschränkt sich auf das konkret abgenommene Werk, die Vergütung wird fällig (das Architektenhonorar wird erst nach einer prüffähigen Honorarschlussrechnung fällig, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart), eine Umkehr der Beweislast tritt ein (sofern keine Vorbehalte gemacht wurden) und die Verjährung der Mängelhaftansprüche beginnt zu laufen.

Gewährleistung

Die Verjährung von Mängelansprüchen von Bauleistungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer regelt sich nach § 13 VOB/B.

Die Verjährung von Mängelansprüchen von Planungsleistungen regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Kostenfeststellung

Nach Abschluss der Maßnahme werden sämtliche Schlussrechnungen aller Leistungen vom Architekten bzw. den Fachplanern geprüft. Die Kostenverfolgung wird letztmalig als sogenannte Kostenfeststellung der tatsächlichen Kosten im Kostenkontrollblatt [→ S. 320] der baufachlichen Stellungnahme fortgeschrieben. Die Kostenfeststellung des Architekten wird dem Auftraggeber zur Kenntnisnahme vorgelegt und erläutert. Die Kirchenverwaltung bestätigt die Kostenfeststellung per Beschluss [→ S. 320]. Der Beschluss der Kirchenverwaltung samt der erstellten Kostenfeststellung des Architekten wird selbstständig durch die Kirchenstiftung vorgelegt.

Auf dieser Grundlage wird der Abschluss der Baumaßnahme bestätigt. Die stiftungsaufsichtlich genehmigten Kosten werden den tatsächlich angefallenen Kosten gegenübergestellt.

Dokumentation

Der Bauherr und die Diözese erhalten zu Dokumentationszwecken bzw. zur Archivierung folgende Unterlagen:

Erforderliche Unterlagen für den Bauherrn (Katholische Kirchenstiftung):

- Liste der beteiligten Firmen mit dazugehörigen Abnahmeprotokollen und Aufstellung der Gewährleistungsfristen aller Gewerke
- Kostenfeststellung nach DIN 276, als Fortschreibung des Kostenkontrollblattes (siehe Kapitel G „Durchführung Baumaßnahme“) mit Kostenberechnung, genehmigten Kosten, Kostenanschlag und Kostenfeststellung mit nachweisen der „Sonstigen Kosten“
- Aktuelle Planunterlagen in Papierform und digital auf Datenträger (Verwendung der Dateiformate PDF und DWG als Austauschformate): Lageplan M 1:1000 mit Eintragung der Versorgungsleitungen (abhängig von Bauvorhaben); Grundrisse, Schnitte und Ansichten M 1:100 mit entsprechender Vermaßung; ggf. Pläne M 1:50 mit Kennzeichnung der Räume, Angaben über Konstruktionen und Baustoffe, Nutzlasten, Rohre und Schächte, Sanitäreinrichtungen, Heizungsanlagen bzw. Heizungsart, Lage und Größe der Beleuchtungseinrichtungen, Fußbodenbeläge und Decken- und Wandbehandlung (abhängig von Bauvorhaben); Detailzeichnungen zu den üblichen Hauptpunkten (z.B. Wandaufbau, Bodenaufbau, Dachaufbau, Fundamentierung, Traufdetail, Ortgang)

- Erforderliche Nachweise gemäß der gültigen Bayerischen Bauordnung (z.B. Nachweis nach Gebäudeenergiegesetz, Brandschutznachweis)
- Unterlagen zu Leistungen der beteiligten Fachplaner (Tragwerk, Elektro, Heizung, Sanitär, Lüftung) und des SiGe-Koordinators (Zusammenstellung und Übergabe aller nach der Baustellenverordnung erforderlichen Nutzungs- und Wartungshinweise durch den SiGe-Koordinator)
- Unterlagen zu restauratorischen Arbeiten gemäß den Anforderungen des Landesamtes für Denkmalpflege (Untersuchungsergebnisse (z.B. zu Naturstein, Raumschale, Ausstattung) mit entsprechenden Berichten, Bestands- und Fotodokumentationen, Aufmaßen sowie Ausführungsdokumentationen)

Erforderliche Unterlagen für die Diözese (Immobilienmanagement, Planen und Bauen):

- Kurzdokumentation über die ausgeführten Maßnahmen eines Projektes in Textform mit Angaben über verwendete Materialien und Ausführungen im Hinblick auf wiederkehrende Maßnahmen; bei Kirchenrenovierungen z.B. Angaben zu Abdichtung, Drainage, Putz (z.B. Sanierputz, Kalkputz) und Farbmaterial
- Aktuelle Planunterlagen (siehe Unterlagen für die Kirchenstiftung)
- Unterlagen zu restauratorischen Arbeiten gemäß den Anforderungen des Landesamtes für Denkmalpflege (siehe Unterlagen für die Kirchenstiftung)

2.6 Baumaßnahmen an Kindertagesstätten

Dem Bistum Regensburg sind die Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft ein wichtiges Anliegen. Denn die Bau- und Betriebsträgerschaft katholischer Kindertageseinrichtungen befinden sich nahezu ausschließlich in der Trägerschaft unserer Kirchenstiftungen vor Ort. Um das Angebot katholischer Einrichtungen in der Vielzahl und Qualität aufrecht erhalten zu können, sollen katholische Kirchenstiftungen weiterhin als Betriebsträger agieren können. Zudem hat die Diözese Regensburg KdöR zusammen mit dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. die Caritas Kindertageseinrichtungen im Bistum Regensburg gGmbH gegründet. Diese zum 01.01.2025 tätig gewordene Gesellschaft hat den Zweck und die Aufgabe, durch die Übernahme von Betriebsträgerschaften katholischer Kindertageseinrichtungen die Pfarrer und ehrenamtlich tätigen Kirchenverwaltungen zu entlasten.

Die Diözese Regensburg genehmigt ab 01.01.2025 keine Neu-, An- und Umbauten sowie Generalsanierungen von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Kirchenstiftungen mehr. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, siehe Amtsblatt der Diözese Regensburg Nr.14 vom November 2024 und Kapitel C 5.1.

Weiterhin gilt: Liegt eine seitens der Regierung nicht geförderte Maßnahme vor (bis zu 100.000,00 EUR), so ist der unter Ziffer 2.1 zutreffende beschriebene Projektablauf vorgesehen. Dabei können ggf. kleine Maßnahmen bei Bedarf auch über die Betriebskostendefizitabrechnung mit der Kommune abgewickelt werden.

Bei staatlich geförderten Maßnahmen erfolgt die Genehmigung grundsätzlich auf Grundlage des Förderbescheides der Regierung, die Kostenfeststellung anhand des Verwendungsnachweises. Der Verwaltungsweg dieser Maßnahmen geht ausschließlich über die Bischöfliche Finanzkammer, dafür ist ein formloser Antrag der Kirchenstiftung mit Beschreibung der momentanen und geplanten Situation erforderlich.

Ausnahmen:

In Sonderfällen wie z.B. bei bestehenden Mischnutzungen (z.B. Kindertagesstätten / Pfarr- und Jugendheim) ist die Beteiligung der Abteilung Planen und Bauen in der Hauptabteilung Immobilienmanagement erforderlich, da mit dem Bauvorhaben an Kindertagesstätten evtl. weitere Sekundärmaßnahmen von nicht unerheblichem Ausmaß ausgelöst werden können (z.B. Energetische Ertüchtigung / Brandschutzmaßnahmen / Modernisierung der Haustechnik).

In Einzelfällen kann die Beurteilung des Gesamtbestandes der Kirchenstiftung notwendig werden.

Bei der Beauftragung von Planungsleistungen für Maßnahmen an Kindertagesstätten ist das erforderliche Vergabeverfahren im Einzelfall zu prüfen. Maßgeblich für das Verfahren sind die Vorgaben des Fördermittelgebers.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 31.07.2018 (AllMBl. S. 547) zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung 27.12.2024 (BayMBl Nr. 11), werden u.a. die Vergabegrundsätze von freiberuflichen Dienstleistungen (Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI und sonstigen freiberuflichen Leistungen) neu geregelt. Bei kommunalen Baukostenzuschüssen sind vom Maßnahmenträger (Kirchenstiftung) die Vergabegrundsätze für kommunale Auftragsvergaben einzuhalten. Mit der Bekanntmachung wird die Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen deutlich vereinfacht, wenn das Auftragsvolumen unter dem EU-Schwellenwert liegt. Dennoch sind auch hier Vergaberegeln einzuhalten. Eine freihändige Vergabe (Direktvergabe) an einen Planer ist i.d.R. nicht möglich.

Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte finden unmittelbar nach Gesetz die Regelungen des GWB und der VgV Anwendung. Zu beachten ist hierbei die relevante Änderung des §3 Abs. 7 VgV gem. BGBl. vom 23.08.2023, der nun eine isolierte Betrachtung nach Leistungsbildern der HOAI nicht mehr vorsieht. Es sind daher in der Regel alle Planungsleistungen (Objektplanung, Tragwerksplanung, Planung der technischen Ausrüstung, Brandschutzplanung, Gutachten etc.) zu addieren. Überschreitet die Summe der Planungshonorare (KGR 700) den geltenden EU-Schwellenwert, sind alle Planungsleistungen europaweit auszuschreiben. Ausnahmen können in Einzelfällen denkbar sein, wenn ein funktionaler Zusammenhang nicht besteht. Diese Ausnahmen sind aber mit der Fördermittelstelle abzustimmen.

Eine Rückausnahme gilt für 20% des Auftragsumfangs, jedoch max. 80.000 €. Bis zu 20% eines Auftrags, max. jedoch 80.000 EUR netto je Auftrag, können auch bei eigentlich dem EU-Vergaberecht unterliegenden Vergaben nur national vergeben werden. Beispiel: Gesamtauftrag für freiberufliche Leistungen: 500.000 EUR. 20% daraus sind 100.000 EUR. Ein einzelner Auftrag darf jedoch max. 80.000 EUR ausmachen.

Unterschreitet das Gesamtvolumen der Planungshonorare die (KGR 700) den geltenden EU-Schwellenwert reicht es in der Regel aus, nur drei Angebote von Planern unter Wahrung des Grundsatzes der Transparenz, der Gleichbehandlung, des wechselnden Bieterkreises sowie auch der landkreisübergreifenden Abfrage einzuholen.

Auf die Eigenverantwortung des Auftraggebers wird in diesem Zusammenhang explizit hingewiesen. In jedem Fall ist die Dokumentation als Nachweis über die im Interesse der

Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit getroffenen Maßnahmen und über die Einhaltung der Vergabegrundsätze durch den Auftraggeber unerlässlich.

Nachdem der Zuschussempfänger die Kommune ist und die Zuschussmittel an die Kirchenstiftung weitergegeben werden, ist die Rechtssicherheit des von der Kirchenstiftung durchgeführten Vergabeverfahrens mit der Kommune abzuklären. Da sich die vergaberechtlichen Vorgaben häufig ändern, wird der katholischen Kirchenstiftung empfohlen, eine entsprechende Beratungsleistung in Anspruch zu nehmen (z.B. Fachanwalt für Vergaberecht, Wirtschaftlicher Baubetreuer, Projektsteuerer). Dieses Vorgehen entfällt, wenn die Kommune die formalen Modalitäten zur Vorbereitung und Abwicklung der Vergabe übernimmt. Eine Dokumentation des zugrundeliegenden Verfahrens durch den Auftraggeber ist unerlässlich.

Die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für kommunale Auftragsvergaben sind zu finden unter:

www.stmi.bayern.de/a-z/anzeigen/vergaben-im-kommunalen-bereich/

2.7 Orgelneubauten bzw. Orgelumbauten

1. Erstbesuch:
Bestandsaufnahme und Erstellen von Handreichung für die Pfarrei durch den Beauftragten für das Orgelwesen (Diözesanreferat Kirchenmusik), den Orgelsachverständigen, das Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen und ggf. durch das Amt für Denkmalpflege
2. Planung:
Durchführung eines Planungsgutachtens durch den Orgelsachverständigen
3. Umbau, Neubau:
Beschluss durch die Kirchenverwaltung mit Stellungnahme des Pfarrgemeinderats
4. Genehmigung:
 - Genehmigung und ggf. denkmalrechtliche Genehmigung durch das Landratsamt, die Stadtverwaltung und/oder das Amt für Denkmalpflege
 - Grundsatzentscheidung zum Prospekt als Vorgabe für den Orgelbauer durch die Kommission für kirchliche Kunst
5. Ausschreibung:
Beschränkte Ausschreibung mit 3 Orgelbaufirmen (bevorzugt aus der Diözese Regensburg) auf Grundlage des Planungsgutachtens und Einholung von Angebot für Wartungsvertrag durch die Kirchenstiftung.

Ab einem Auftragswert von 10.000,00 EUR muss von der auftragnehmenden Firma der Kirchenverwaltung eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Kirchensteueramtes vorgelegt werden. Handelt es sich bei der Firma um eine Personengesellschaft (z.B. OHG, KG) sind von allen Gesellschaftern die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen; bei Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) ist von den Gesellschaftern, die zugleich in der Geschäftsführung tätig sind die entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Des Weiteren ist eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG (Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe) anzufordern.

6. Planung:
 - Statisches Gutachten für die Empore durch die Kirchenstiftung, den Statiker und ggf. Amt für Denkmalpflege
 - Vergabegutachten durch den Orgelsachverständigen
 - Prospektgestaltung durch den Orgelbauer, Künstler, Vertreter der Kirchenverwaltung und den Beauftragten für das Orgelwesen

7. Genehmigung:
 - Eingabe des Prospektentwurfs bei der Kommission für kirchliche Kunst
 - Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung

8. Vertrag:

Vertragsunterzeichnung durch die Kirchenstiftung und den Orgelbauer nach Prüfung des Vertrags durch den Orgelsachverständigen

9. Wartungsvertrag:

Vertragsunterzeichnung durch die Kirchenstiftung, den Orgelbauer und den Orgelsachverständigen

2.8 Um- und Neugestaltungen der Kircheninnenräume

Bei Kirchenneu- und Umgestaltungen in Pfarrkirchen ist die Durchführung eines Künstlerauswahlverfahrens grundsätzlich erforderlich.

Bei Kirchenneu- und Umgestaltungen in Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, aber eine bedeutende pastorale und/oder eine kunsthistorische Bedeutung aufweisen, ist die Durchführung eines Künstlerauswahlverfahrens grundsätzlich erforderlich.

Zu den Auswahlverfahren werden eine begrenzte Anzahl von Künstlern eingeladen.

Die Kirchenstiftungen werden den diözesanen Fachstellen beraten und unterstützt.

Bei Kirchenneu- und Umgestaltungen in sonstigen Ferialkirchen, Nebenkirchen, Expositurkirchen, Kapellen, etc. ist die Durchführung eines Künstlerauswahlverfahrens nicht erforderlich, kann jedoch im Einzelfall von der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst gefordert werden. In der Regel wird bei diesen Objekten eine Direktbeauftragung empfohlen. Die Entscheidung dazu trifft die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst.

Der Leistungsumfang der erforderlichen Maßnahmen einer Kircheninnenrenovierung wird im Erstbesuch festgestellt und in der Stellungnahme zum Erstbesuch dokumentiert. Dabei werden im Überblick auch die weiteren Gebäude der Kirchenstiftung betrachtet.

Notwendige Maßnahmen in Bezug auf eine Um- und Neugestaltung eines Kirchenraumes bzw. von liturgischer Ausstattung werden in enger Abstimmung mit der jeweiligen Kirchenverwaltung festgehalten und der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst vorgestellt.

Die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst setzt sich mit dem vorgestellten Projekt auseinander und gibt den Leistungsumfang, den Kostenrahmen und das Verfahren vor. Das konkrete Vorhaben wird durch die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst in eine Kategorie eingeordnet, um den Umfang des Projektes festzulegen.

Die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst (KK) behält sich vor, die Kategorisierung individuell vorzunehmen.

- Kategorie 1: gesamter Kirchenraum wird verändert
erhebliche Veränderungen im Altarraum
- Kategorie 2: Teile des Kirchenraums werden verändert
mehrere Elemente im Altarraum werden verändert
- Kategorie 3: ein oder wenige Elemente werden verändert

Über die Wettbewerbsergebnisse entscheidet eine Jury aus Fach- und Sachkundigen, die sich folgendermaßen zusammensetzt:

- Fachjury: Mitglied der KK (Liturgie)
Mitglied der KK (Künstler)
Mitglied der KK
Mitglied der KK (Baudirektor)
- Sachjury: Pfarrer
Kirchenpfleger
Sprecher des Pfarrgemeinderats
- Protokoll: Diözesanarchitekt / Diözesanarchitektin

Die von der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst berufene Fachjury hat die Kompetenz, den Leistungsumfang des Auswahlverfahrens im Rahmen des Colloquiums weiter zu konkretisieren und, falls erforderlich, zu verändern.

Voraussetzung für die Freigabe von Maßnahmen zur künstlerischen Gestaltung von liturgischer Ausstattung bzw. Kirchenum- oder Neugestaltungen ist die Vorlage einer gesicherten Finanzierung für das Gesamtprojekt.

Die Vorschläge für die im Einzelfall erforderlichen Kostenobergrenzen werden anhand von vorliegenden Vergleichswerten eingebracht und im Gremium der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst als Vorgabe für die Auslobung festgelegt.

Grundsätzlich sind alle Leistungen, die innerhalb der vorgegebenen Kostenobergrenze von der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst als erforderlich erachtet werden, zuschussfähig.

Die Empfehlung der Jury wird der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst zur Entscheidung vorgelegt. Die gesamte Leistung sowie einzelne Teilleistungen unterliegen bis zu einer endgültigen Entscheidung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst einem Genehmigungsvorbehalt.

Allgemeine Struktur zur Beschreibung des Leistungsbildes mit Kostenobergrenzen

Titel 1 - Prinzipalstücke:

Altar | Ambo | Priestersitz (ggf. mit Zusatzsedilien)

Kostenobergrenze max. 70.000 €

Titel 2 - Liturgische Ausstattung:

Vortragskreuz | Altarleuchter | Osterleuchter | Tabernakel |

Ewig Licht | Evangeliarablage | Olearium

Kostenobergrenze max. 47.000 €

Titel 3 - Sonstige Ausstattung:

Taufstein | Weihwasserbecken | Ort der Marienverehrung | Apostelleuchter (ggf.

mit Weihekreuzen) | Assistenzstühle (Ministrantenbänke) | Kredenz | Neuordnung der vorhandenen Ausstattung | Schriftenstand

Kostenobergrenze muss im Einzelfall definiert und in der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst diskutiert werden.

Titel 4 - Besondere Anforderungen:

Altarrückwand | Kreuzweg | Fenster | Ort für Beichte | Orgelprospekt

Kostenobergrenze muss im Einzelfall diskutiert und in der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst definiert werden.

Titel 5 - Künstlerische Beratung:

Oberflächengestaltung für Wände, Boden, Decke | Beleuchtungskonzept | Gestühl |

Portal (Kostenobergrenzen sind nicht festzulegen, weil reine Beratungsleistung).

Aufwandsentschädigung

Für die Aufwandsentschädigung bei Künstlerauswahlverfahren der Kategorie 1 und 2 gelten im Bistum Regensburg folgende Summen als Orientierungswerte:

Aufwandsentschädigung für Titel 1 – Prinzipalstücke: Je nach Umfang: 890 - 2.300 €

Aufwandsentschädigung für Titel 2 und 3: Je nach Umfang: 890 – 2.300 €

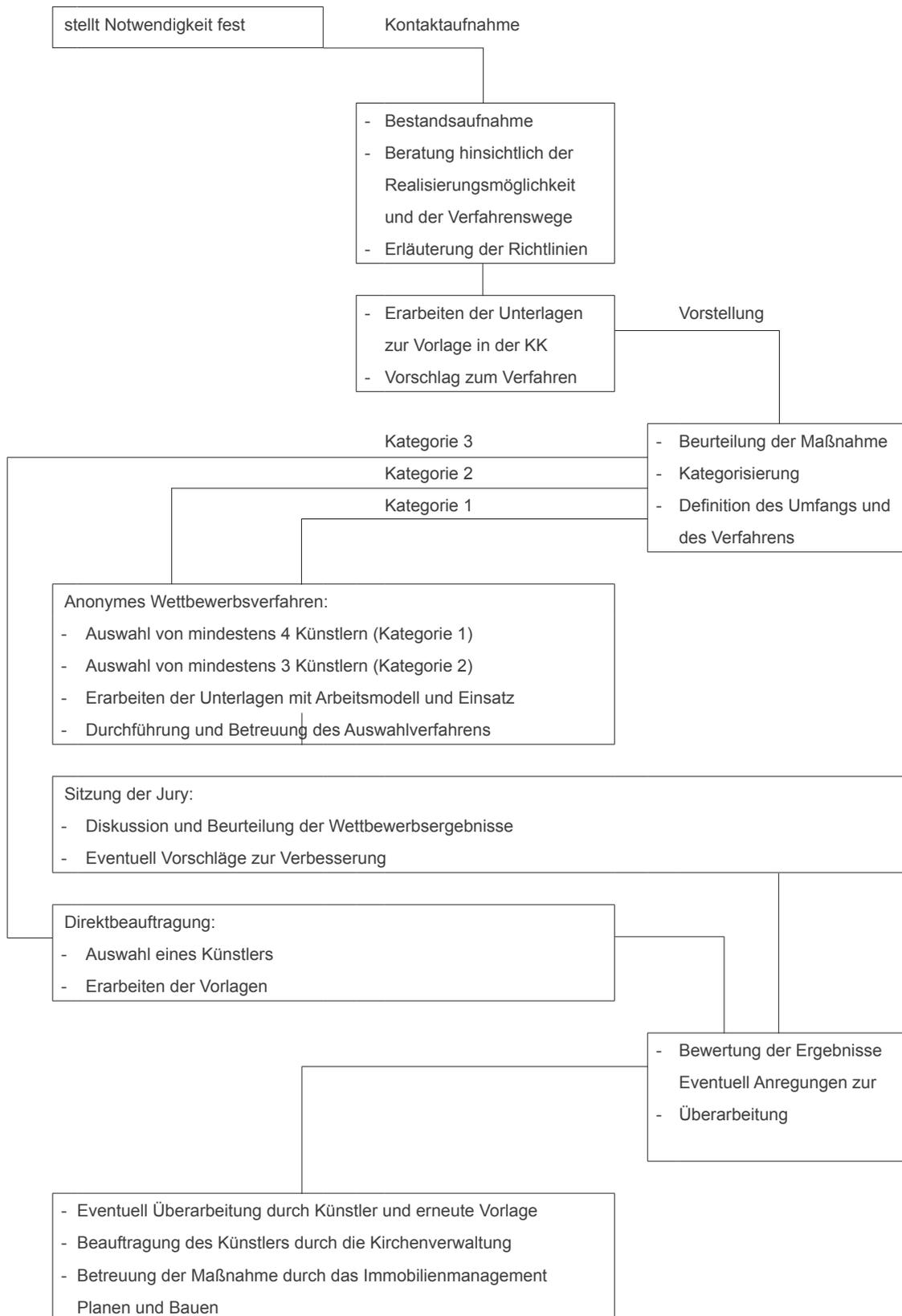
Aufwandsentschädigung für Titel 4: Einzelfallbemessung je nach Umfang und Schwierigkeit der Aufgabenstellung. Der Wert muss in Abstimmung mit dem Gremium der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst festgelegt werden.

Für Titel 5 ist keine Aufwandsentschädigung erforderlich. Es handelt sich um eine reine konzeptionelle Beratungsleistung

Kirchenverwaltung

Immobilienmanagement
Planen und Bauen

Bischöfliche Kommission
für kirchliche Kunst (KK)



2.9 Baurechtsfragen

Bauleistungsversicherung

Bei größeren Baumaßnahmen (Neubau, Umbau oder Sanierung) ist es empfehlenswert, alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile während der Bauzeit gegen unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen zu versichern. Solche Schäden können z.B. durch Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Konstruktions-, Material-, und Ausführungsfehler, höhere Gewalt oder außergewöhnliche Naturereignisse verursacht werden. Der Beitrag soll auf die mitversicherten Unternehmer und Handwerker umgelegt werden, wenn bei der Ausschreibung ein entsprechender Hinweis im Leistungsverzeichnis aufgenommen wird.



C 3

Diözesane Raumprogramme für Neubauten

Der Gebrauch von verbindlich vorgegebenen Raumprogrammen sichert ein einheitliches, vergleichbares und auf die gesamte Diözese angewendetes Maß der Nutzung für einen bestimmten Gebäudetyp. In der Diözese Regensburg werden Raumprogramme für folgende Gebäudetypen verwendet:

1. Pfarrhäuser ab sofort in ihrer Verbindlichkeit außer Kraft gesetzt (sh. Amtsblatt Nr. 1 vom 31. Januar 2023)
2. Pfarr- und Jugendheime (nach Größe der Pfarrei)
3. Kindertagesstätten (orientieren sich am Summenraumprogramm der Regierung)

Raumprogramme sollen eine bedarfsgerechte Nutzung gewährleisten. Im Einzelfall entscheidet die Bischöfliche Baukommission.

Raumprogramme der Diözese können bei Bedarf ergänzt oder geändert werden. Fortschreibungen bedürfen der Zustimmung der Bischöflichen Baukommission.

3.1 Pfarrhäuser

Um in Zukunft die Investitionen für Pfarrhäuser (Sanierung und Neubauten) besser lenken zu können, werden die Raumprogramme für Pfarrhäuser sowie der Abschnitt C 3.1, zu Pfarrhäusern in ihrer Verbindlichkeit ab sofort außer Kraft gesetzt. Zukünftig müssen sowohl bei Sanierungen als auch bei Neubauten Planungen mit einem individuell angepassten Raumprogramm Anwendung finden. Der Abschnitt C 3.1 wird dabei weiter als Orientierungsrahmen herangezogen.

Bei Baumaßnahmen an Pfarrhäusern wird ab sofort jede größere Investition (ab 150.000,00 EUR) zunächst zwischen dem Immobilienmanagement (Planen und Bauen), der Bischöflichen Finanzkammer und der AG Pastorale Planung - jetzt Pastorale Entwicklung 2034 inhaltlich abgestimmt und anschließend der Baukommission zur Einzelfallentscheidung vorgelegt (siehe Veröffentlichung im Amtsblatt 01/2023 vom 31.01.2023).

Das Pfarrhaus beinhaltet folgende Nutzungen:

- Pfarrverwaltung
- Wohnung des Pfarrers
- Wohnung für eine Haushälterin (Klärung im Einzelfall)
- Wohnung für einen Kaplan (nur relevant wenn ein Kaplan vorgesehen ist, Klärung im Einzelfall)
- Einzimmerapartment für eine Urlaubsvertretung (Für Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften ohne Kaplan bzw. Pfarrvikar, Klärung im Einzelfall)
- Archivflächen

Pfarrverwaltung

- Die erforderlichen Flächen für die Pfarrverwaltung einer Pfarreiengemeinschaft sind grundsätzlich am Ort des Pfarrsitzes und wenn möglich im Pfarrhaus nachzuweisen. Die erforderliche Größe wird in Abstimmung mit der Pastoralen Planung - jetzt Pastoralen Entwicklung 2034 und im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Bischöfliche Baukommission festgelegt.
- Über die räumliche Trennung von Wohn- und Verwaltungsbereich, innerhalb des Gebäudes hinaus, ist auch eine komplette Auslagerung des Verwaltungsbereiches möglich, wenn die Verwaltung in baulicher Verbindung zum Pfarrhaus liegt.
- Für die Pfarrverwaltung innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft gilt:
„...Die Konzentration der Arbeiten der Verwaltung (Pfarrsekretär/-in) im Sekretariat der Wohnortpfarre des Pfarrers wird dringend empfohlen...“ (Quelle: Leitfaden zur Bildung von Pfarreiengemeinschaften)
- Für Pfarreien, die die eigene Pfarrverwaltung an den Ort des Pfarrsitzes abgeben, kann nach Möglichkeit und bei Bedarf ein Besprechungsbereich im bestehenden Pfarr- und Jugendheim vorgesehen werden. Die erforderliche Größe wird in Abstimmung mit der Pastoralen Planung - jetzt Pastoralen Entwicklung 2034 im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Bischöfliche Baukommission festgelegt.

Wohnung des Pfarrers

- Größe, Raumstruktur und Ausstattung wird im Einzelfall durch die Bischöfliche Baukommission festgelegt. Als Orientierungsgröße gilt das Raumprogramm.
- Die Wohnung des Pfarrers soll ein Rückzugsort mit Privatsphäre sein.

Wohnräume der Haushälterin

- Größe, Raumstruktur und Ausstattung wird im Einzelfall durch die Bischöfliche Baukommission festgelegt. Als Orientierungsgröße gilt das Raumprogramm.

Wohnräume für einen Kaplan / Pfarrvikar

(nur relevant wenn ein Kaplan bzw. Pfarrvikar mit Wohnung im Pfarrhaus vorgesehen ist)

- Größe, Raumstruktur und Ausstattung wird im Einzelfall durch die Bischöfliche Baukommission festgelegt. Als Orientierungsgröße gilt das Raumprogramm.

Einzimmerapartment für Urlaubsvertretung

(für Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften ohne Kaplan bzw. Pfarrvikar)

- Größe und Ausstattung wird im Einzelfall durch die Bischöfliche Baukommission festgelegt. Als Orientierungsgröße gilt das Raumprogramm.

Archivflächen

- Größe und Ausstattung wie bisher, 15 m². Pfarreien sollen die Möglichkeit haben, ihr Pfarrarchiv am Ort des Pfarrsitzes vorzuhalten. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, historisches Archivmaterial an das Diözesanarchiv abzugeben.
- Bei der Bildung einer Pfarreiengemeinschaft ist die Größenordnung im Einzelfall festzulegen.

Sonstige Flächen (Garagen, Abstellräume, Lager, Technik)

- Siehe Raumprogramm

Außenanlagen

- Ein Pfarrhaus soll neben den Wohn- und Arbeitsräumen über angemessene und ansprechende Außenanlagen verfügen. Die Gestaltung des Außenraumes soll dazu beitragen, das Pfarrhaus positiv in die umgebende städtebauliche Situation einzubinden.

Bestandsgebäude

- Bestehende Pfarrhäuser, insbesondere historische „Pfarrhöfe“, die erhalten werden müssen, sind gelegentlich nicht mit den geltenden Raumprogrammen kompatibel. Die Planung der Nutzungseinheiten werden in diesen Fällen einzelfallbezogen (Kosten-Nutzen-Abwägung) erarbeitet.

Raumprogramm

- A Verwaltungsbereich
 - B Wohnung Pfarrer
 - C Apartment Haushälterin
 - D Bad
 - E Apartment Kaplan
 - F Sonstige Räume
 - G PKW Stellplätze
 - H Terrasse
- Im Raumprogramm für den Neubau von Pfarrhäusern werden zwei Pfarrhaustypen dargestellt:
- Pfarrhaus 1: Pfarrhaus mit Apartment für Kaplan bzw. Pfarrvikar
Pfarrhaus 2: Pfarrhaus mit Apartment für eine Urlaubsvertretung
- Verkehrsflächen / Nebenflächen und Technikflächen werden insgesamt mit einem Ansatz von 30 % auf die gesamte Nutzfläche bezogen angesetzt.
 - Für die Haushälterin wird eine Garage / Carport im Raumprogramm aufgenommen.

Raumprogramm allgemein

Pfarrhaus 1 - Verwaltung, Priesterwohnung, **Kaplan**, Haushälterin

Pfarrhaus 2 - Verwaltung, Priesterwohnung, **Gästeappartement**, Haushälterin

A Verwaltungsbereich	NUTZFLÄCHEN	
	Pfarrhaus 1	Pfarrhaus 2
1. Amtzimmer inkl. Besprechung	20,00	20,00
2. Raum für Mitarbeiter	30,00	30,00
3. Sonstiges (Teeküche)	6,00	6,00
Windfang (sh. F)		
WC H	3,50	3,50
WC D / Behinderten WC	6,50	6,50
Registratur mit Arbeitsplatz	15,00	15,00
Bei Bedarf		
Büroraum für Kaplan / Pfarrvikar		
und Gemeinde- / Pastoralreferenten	18,00	
(18 m ² pro Mitarbeiter)		
Summe A	99,00	81,00

zu 1. Besprechung im kleineren Kreis sonst PJ

zu 2. Raumgröße auf mind. 2 Arbeitsplätze ausgelegt. Einschl. Möblierung

zu 3. Registratur

Größe abhängig von den vorhandenen Archiven d. Pfarreiengemeinschaft

Anforderung: kleiner Arbeitsplatz (Tageslicht, EDV, Fluchtw., EG)

B Wohnung Pfarrer	NUTZFLÄCHEN	
	Pfarrhaus 1	Pfarrhaus 2
1. Wohnzimmer		
2. Privates Arbeitszimmer oder Arbeitsplatz		
3. Esszimmer oder Essplatz	55,00	55,00
4. (Wohn-) Küche		
5. Diele, Garderobe, (WC), Abstellraum (sh. F)		
6. Schlafzimmer	14,00	14,00
7. Gästezimmer (1 Handwaschbecken)	14,00	
Summe B	83,00	69,00

zu 7. Zimmer für private Gäste des Geistlichen (nicht Urlaubsvertretung)

entfällt, wenn sep. Gästeappartement geplant wird

C Appartement Haushälterin	NUTZFLÄCHEN	
	Pfarrhaus 1	Pfarrhaus 2
1. Wohnzimmer	16,00	16,00
2. Schlafzimmer mit Nasszelle (1 Dusche, 1 Handwaschbecken, 1 WC-Sitz)	20,00	20,00
3. Garderobe/Flur (sh. F)		
Summe C	36,00	36,00

D Bad	NUTZFLÄCHEN	
	Pfarrhaus 1	Pfarrhaus 2
1. Bad mit WC	8,00	8,00
2. WC (seperat)	4,00	
Summe D	12,00	8,00

- zu 1. Bad ist der Wohneinheit des Pfarrers zuzuordnen
da die übrigen Wohnungen eigene Sanitärbereiche erhalten.
- zu 2 entfällt, wenn sep. Gästeappartement geplant wird

E Appartement Kaplan / Pfarrvikar / Gästeapp.	NUTZFLÄCHEN	
	Pfarrhaus 1	Pfarrhaus 2
1. Wohnzimmer inkl. Arbeitsbereich	20,00	
2. Schlafzimmer mit Nasszelle (1 Dusche, 1 Handwaschbecken, 1 WC-Sitz, Waschmaschinenanschluss)	20,00	
3. Garderobe/Flur (sh. F)		
4. Kochgelegenheit (abgeschlossener Raum)	6,00	
5. Gästeappartement als Alternative zu 1 - 4 Wohn- und Schlafrum mit Kochgelegenheit und Nasszelle		30,00
Summe E	46,00	30,00

- zu 5. Kann als privates Gästezimmer genutzt werden

F Sonstige Räume (ca. 30 % der Nutzflächen)	NUTZFLÄCHEN	
	Pfarrhaus 1	Pfarrhaus 2
Verkehrsflächen / Nebenflächen	39,00	29,00
Diverse Vorratsräume	20,00	15,00
Hausanschlussraum	10,00	10,00
Hauswirtschaftsraum (Wasseranschluss Waschmaschine)	14,00	14,00
Summe F	83,00	68,00

G PKW - Stellplätze	NUTZFLÄCHEN	
	Pfarrhaus 1	Pfarrhaus 2
Garage (für Pfarrer) 3,0 m / 6,0 m	18,00	18,00
Garage (für Haushälterin) 3,0 m / 6,0 m	18,00	
Abstellraum für Geräte an Garage gekoppelt 2,5 m / 6,0 m	15,00	15,00
Ein bis zwei Besuchstellplätze je 2,5 m / 5,0 m		
Summe G	51,00	33,00

Eine zusätzliche Garage für einen Kaplan (18,00) (18,00)
kann errichtet werden.

H Terrasse	20,00	20,00
------------	-------	-------

Zusammenstellung	NUTZFLÄCHEN	
	Pfarrhaus 1	Pfarrhaus 2
A Pfarrverwaltungsbereich	99,00	81,00
B Wohnbereich Pfarrer	83,00	69,00
C Appartement Haushälterin	36,00	36,00
D Bad + sep. WC	12,00	8,00
E Appartement Kaplan	46,00	30,00
F Sonstige Räume	83,00	68,00
G PKW - Stellplätze	0,00	0,00
H Terrasse	0,00	0,00
Summe Gesamt	359,00	292,00

3.2 Pfarr- und Jugendheime

Raumprogramm bis 1.000 Katholiken

	Soll-Fläche (m²)		Ist-Fläche (m²)	
	HNF	NNF	HNF	NNF
1. Gruppenraum	40,00			
2. Gruppenraum	30,00			
3. Teeküche	16,00			
4. WC-Anlage mit Vorräumen (je 1 Waschbecken): Herren: 2 Urinale, 1 WC Damen: 2 WC Putzraum: 1 Ausguss Behinderten-WC		18,00 5,00		
5. Sonstige Räume: Windfang Foyer Garderobe Abstellraum Stuhllager Technik Verkehrsflächen		18,00		
Gesamt	86,00	41,00		
		127,00		

Raumprogramm bei 1.000-2.000 Katholiken

	Soll-Fläche (m ²)		Ist-Fläche (m ²)	
	HNF	NNF	HNF	NNF
1. Pfarrsaal	80,00			
2. 2 oder 3 Gruppenräume	70,00			
3. Teeküche	16,00			
4. WC-Anlage mit Vorräumen (je 1 Waschbecken): Herren: 3 Urinale, 2 WC Damen: 2 WC Putzraum: 1 Ausguss Behinderten-WC		24,00		
		5,00		
5. Sonstige Räume: Windfang Foyer Garderobe Abstellraum Stuhllager Technik Verkehrsflächen		40,00		
Gesamt	166,00	69,00		
		235,00		

Raumprogramm bei 2.000-4.000 Katholiken

	Soll-Fläche (m²)		Ist-Fläche (m²)	
	HNF	NNF	HNF	NNF
1. Pfarrsaal	100,00			
2. 3 - 4 Gruppenräume	100,00			
3. Teeküche	16,00			
4. WC-Anlage mit Vorräumen (je 1 Waschbecken): Herren: 4 Urinale, 2 WC Damen: 3 - 4 WC Putzraum: 1 Ausguss Behinderten-WC		30,00 5,00		
5. Sonstige Räume: Windfang Foyer Garderobe Abstellraum Stuhllager Technik Verkehrsflächen		70,00		
Gesamt	216,00	105,00		
		321,00		

Raumprogramm über 4.000 Katholiken

	Soll-Fläche (m²)		Ist-Fläche (m²)	
	HNF	NNF	HNF	NNF
1. Pfarrsaal	120,00			
2. 4 - 5 Gruppenräume	140,00			
3. Teeküche	18,00			
4. WC-Anlage mit Vorräumen (je 1 Waschbecken): Herren: 4 Urinale, 2 WC Damen: 3 - 4 WC Putzraum: 1 Ausguss Behinderten-WC		30,00 5,00		
5. Sonstige Räume: Windfang Foyer Garderobe Abstellraum Stuhllager Technik Verkehrsflächen		100,00		
Gesamt	278,00	135,00		
		413,00		

3.3 Kindertageseinrichtungen

Für Neubauten von Kindertageseinrichtungen werden Flächen nach Summenraumprogramm festgesetzt. Dabei werden folgende Unterscheidungen getroffen:

- Bei Kindertagesstätten mit reiner Kindergarten- oder Krippennutzung gelten die im Summenraumprogramm der FAG-Richtlinien festgelegten Flächenangaben.
- Bei Kindertagesstätten für gemischt genutzte Einrichtungen wird das verbindliche Raumprogramm mit den förderfähigen Flächen individuell ermittelt. Die Fachberatungen der Regierung der Oberpfalz und des Diözesan-Caritasverbandes geben dazu verbindliche Hilfestellungen. Hinweise zu den Raumprogrammen sind im Internet veröffentlicht:
https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/hochbauten/
- Siehe auch „Planungshilfen für Neubauten und Erweiterungen“, erarbeitet von den Fachberatungen der Regierung der Oberpfalz und des Diözesan-Caritasverbandes:
<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/aufgaben/60667/60682/gebaeude/35663/index.html>

Summenraumprogramme - Tageseinrichtungen einer Altersgruppe

Maximal förderfähige Hauptnutzflächen bei Kindergärten:

Gruppen	1	2	3	4	5
Plätze	15 - 29	30 - 50	51 - 75	76 - 100	101 - 125
Kindergärten	144 m ²	296 m ²	426 m ²	504 m ²	617 m ²

Maximal förderfähige Hauptnutzflächen bei Kinderkrippen:

Gruppen	1	2	3	4	5
Plätze	6 - 17	18 - 29	30 - 41	42 - 53	54 - 65
Kinderkrippen	150 m ²	227 m ²	306 m ²	358 m ²	475 m ²

Quelle: Art. 10 FAG, Regierung der Oberpfalz

Die Summenraumprogramme ergeben sich aus folgenden Hauptnutzflächen:

- Kindergärten:
 - Gruppenhauptraum
 - Gruppennebenraum

- Kinderkrippen:
 - Gruppenhauptraum
 - Gruppennebenraum
 - Kinderwagenraum
 - Ruheraum

- Alle Einrichtungen:
 - Lagerraum, Wirtschaftsraum
 - Küche mit Vorratsraum
 - Elternwarteraum
 - Leiterinnenzimmer
 - Personalraum
 - Speiseraum
 - ggf. Mehrzweckraum
 - ggf. Werk- bzw. Therapieraum

Verkehrsflächen (Flure, Windfang) und Nebenflächen (Technik, WC) sind bei den Flächenangaben der Summenraumprogramme nicht berücksichtigt.

Als Planungshilfen gelten nach wie vor die Raumprogramm-Empfehlungen nach Art. 10 FAG bzw. die Raumprogramme der Diözese Regensburg.



C 4

Kostenobergrenzen für Neubauten

Die Kosten für den Neubau von Pfarrhäusern, Pfarr- und Jugendheimen sowie Kindertagesstätten sind durch festgelegte Kostenobergrenzen nach oben hin limitiert.

Im Einzelnen wird die Ermittlung der jeweils relevanten Kostenobergrenzen und die Zusammensetzung des maximalen Gesamtkostenrahmens nachfolgend dargestellt. Die Kostenobergrenzen werden jährlich anhand der durchschnittlichen Baupreise nach BKI und der aktuellen Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes überprüft und fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenzen für Kindertagesstätten richten sich nach den derzeit geltenden staatlichen Förderrichtlinien (FAG-Richtlinien). Hier werden die sogenannten „förderfähigen Flächen“ mit einem festgelegten Quadratmeterpreis multipliziert. Die förderfähigen Kosten bei Neubauten richten sich nach der Art der Einrichtung.

4.1 Pfarrhäuser

Bei Neubauten von Pfarrhäusern gilt die Gesamtfläche (im Weiteren als Nettogrundfläche bezeichnet) als Bemessungsgrundlage. Die Nettogrundfläche setzt sich aus den Hauptnutzflächen gemäß Raumprogramm der Diözese (Kapitel C 3.1) und den Nebennutzflächen zusammen.

Als Anteil der nicht im Raumprogramm enthaltenen Nebennutzflächen wird ein Ansatz von 30 % der Gesamtfläche zugrunde gelegt. Die Nebennutzflächen stellen keine feste Größe dar. Im begründeten Einzelfall können die Nebennutzflächen nach oben wie auch nach unten variieren. Abweichungen sind mit dem Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen abzustimmen.

Kostengruppen und Kostenansatz

100 „Grundstück“	im Kostenansatz nicht enthalten
200 „Herrichten und Erschließung“	im Kostenansatz nicht enthalten
300 „Bauwerk-Baukonstruktion“	im Kostenansatz enthalten
400 „Baukosten-Technische Anlagen“	im Kostenansatz enthalten
500 „Außenanlagen“	werden nach durchschnittlichen situationsbedingten Vergleichswerten* ermittelt. Sie bilden die Mindestanforderung in unmittelbarem Umgriff des Gebäudes ab.
600 „Ausstattung und Kunstwerke“	werden projektspezifisch errechnet. Für die Flächen der Verwaltung gilt als Bemessungsgrundlage ein pauschaler Ansatz von 347,34 EUR/m ² .
700 „Baunebenkosten“	werden projektspezifisch anhand der vertraglichen Vereinbarungen mit den Planungspartnern ermittelt.

Die Kostenansätze werden jährlich entsprechend durchschnittlicher Vergleichswerte* angepasst.

Bauwerkskosten

Die Bauwerkskosten werden gebildet durch die Kosten der Kostengruppe 300 (Bauwerk-Baukonstruktion) und 400 (Bauwerk-Technische Anlagen).

Die Nettogrundfläche dient als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 + 400).

Aus der Nettogrundfläche, multipliziert mit dem vorgegebenen durchschnittlichen Vergleichswert* der Kostengruppe 300 und 400 (nach DIN 276), resultieren die Bauwerkskosten.

Beispielrechnung

(Pfarrhaus 1)

Ermittlung der Flächen gemäß Raumprogramm der Diözese (Kapitel C 3.1):

Wohnung Pfarrer + Kaplan + Appartement Haushälterin + Verwaltung + Bad
 $83 \text{ m}^2 + 46 \text{ m}^2 + 36 \text{ m}^2 + 99 \text{ m}^2 + 12 \text{ m}^2 = 276 \text{ m}^2$
+ Ansatz für nicht im Raumprogramm enthaltene Flächen (30 % von 276 m^2)
entspricht 359 m^2 Nettogrundfläche

Ermittlung der Bauwerkskosten KGR 300 + 400:
 $359 \text{ m}^2 \times \text{Vergleichswert}^*/\text{m}^2 = \text{Baukosten brutto}$

* ermittelt aus den Kostenansätzen nach BKI für den mittleren Standard, ohne Unterkellerung, Statistische Kostenkennwerte für Gebäude, Baukosteninformationszentrum (Hrsg.) und den Preisindizes für Bauwerke in Bayern (BKI 1. Quartal 2025):
Effizienzhaus 55 ohne Unterkellerung: $3632,00 \text{ €/m}^2$
(Preisermittlung aus Wohnbau Anteil 70% und Verwaltungsbau Anteil 30%)

4.2 Pfarr- und Jugendheime

Bei Neubauten von Pfarr- und Jugendheimen gilt die Gesamtfläche (im Weiteren als Nettogrundfläche bezeichnet) als Bemessungsgrundlage. Die Nettogrundfläche setzt sich aus den Hauptnutzflächen gemäß Raumprogramm der Diözese (Kapitel C 3.2) und den Nebennutzflächen zusammen.

Als Anteil der nicht im Raumprogramm enthaltenen Nebennutzflächen wird ein Ansatz von 6 % der Gesamtfläche zugrunde gelegt. Die Nebennutzflächen stellen keine feste Größe dar. Im begründeten Einzelfall können die Nebennutzflächen nach oben wie auch nach unten variieren. Abweichungen sind mit dem Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen abzustimmen.

Kostengruppen und Kostenansatz

100 „Grundstück“	im Kostenansatz nicht enthalten
200 „Herrichten und Erschließung“	im Kostenansatz nicht enthalten
300 „Bauwerk-Baukonstruktion“	im Kostenansatz enthalten
400 „Baukosten-Technische Anlagen“	im Kostenansatz enthalten
500 „Außenanlagen“	werden nach durchschnittlichen situationsbedingten Vergleichswerten* ermittelt. Sie bilden die Mindestanforderung in unmittelbarem Umgriff des Gebäudes ab.
600 „Ausstattung und Kunstwerke“	werden projektspezifisch errechnet. Für die Hauptnutzflächen gilt als Bemessungsgrundlage ein pauschaler Ansatz von 260,67 EUR/m ² .
700 „Baunebenkosten“	werden projektspezifisch anhand der vertraglichen Vereinbarungen mit den Planungspartnern ermittelt.

Bei der Notwendigkeit des Einbaus eines Aufzuges können die geltenden Kostenobergrenzen um max. 91.200,00 EUR angehoben werden. Die Kostenansätze werden jährlich entsprechend durchschnittlicher Vergleichswerte* angepasst.

Bauwerkskosten

Die Bauwerkskosten werden gebildet durch die Kosten der Kostengruppe 300 (Bauwerk-Baukonstruktion) und 400 (Bauwerk-Technische Anlagen).

Die Nettogrundfläche dient als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 + 400).

Aus der Nettogrundfläche, multipliziert mit dem vorgegebenen durchschnittlichen Vergleichswert* der Kostengruppe 300 und 400 (nach DIN 276), resultieren die Bauwerkskosten.

Beispielrechnung

(Pfarr- und Jugendheim bis 1000 Katholiken)

Ermittlung der Flächen gemäß Raumprogramm der Diözese (Kapitel C 3.2):

Hauptnutzflächen+Nebennutzflächen

$$86 \text{ m}^2 + 41 \text{ m}^2 = 127 \text{ m}^2$$

+ Ansatz für nicht im Raumprogramm enthaltene Flächen (6 % von 127 m²)

entspricht 134,62 m² Nettogrundfläche

Ermittlung der Bauwerkskosten KGR 300 + 400:

$$135 \text{ m}^2 \times \text{Vergleichswert}^*/\text{m}^2 = \text{Baukosten brutto}$$

* ermittelt aus den Kostenansätzen nach BKI für den mittleren Standard, Statistische Kostenkennwerte für Gebäude, Baukosteninformationszentrum (Hrsg.) und den Preisindizes für Bauwerke in Bayern (BKI 1. Quartal 2025):

Effizienzhaus 55: 4885,00 €/m²

4.3 Kindergärten (Pauschale Förderung)

Als Grundlage für die pauschale Förderung und damit der Ermittlung der maximalen Gesamtkosten von Kindergartenneubauten werden die Kosten pro Quadratmeter Nutzfläche nach Summenraumprogramm (siehe Kapitel C 3.3) zugrunde gelegt, entsprechend der Vorgaben für den Erhalt des staatlichen Förderhöchstbetrags.

Der pauschale Kostenansatz beinhaltet sämtliche Kosten des Gebäudes, Kostengruppen 230 – 700 (nicht-öffentliche Erschließung, Bauwerk, Installationen, feste Einrichtungen, Außenanlagen, Honorare).

Die Kosten der Kostengruppen 100 „Grundstück“ sowie 210 „Herrichten“, 220 „öffentliche Erschließung“, 240 „Ausgleichsabgaben“ und 250 „Übergangsmaßnahmen“ sind im pauschalen Ansatz nicht enthalten.

Für diözesane Kindergartenneubauten werden beispielsweise, entsprechend den staatlichen Vorgaben für Neuplanungen, folgende maximale Gesamtkosten festgesetzt:

	Nutzfläche m ²	Förderhöchstsatz/m ² EUR (brutto)	Gesamtkosten EUR (brutto)
Kindergarten 1-gruppig	144	7.161,00	1.031.184,00
Kindergarten 2-gruppig	296	7.161,00	2.119.656,00
Kindergarten 3-gruppig	426	7.161,00	3.050.586,00
Kindergarten 4-gruppig	504	7.161,00	3.609.144,00
Kindergarten 5-gruppig	617	7.161,00	4.418.337,00
gültig: für Neuplanungen ab sofort			

Für lose Möblierung (ohne Küchen) wird folgender Pauschalsatz festgelegt:

	Nutzfläche m ²	Pauschalsatz/m ² EUR (brutto)	Gesamtkosten EUR (brutto)
Kindergarten 1-gruppig	144	236,20	34.012,80
Kindergarten 2-gruppig	296	236,20	69.915,20
Kindergarten 3-gruppig	426	236,20	100.621,20
Kindergarten 4-gruppig	504	236,20	119.044,80
Kindergarten 5-gruppig	617	236,20	145.735,40
gültig: für Neuplanungen ab sofort			



C 5

Förderrichtlinien der Diözese Regensburg

5.1 Zuschussrichtlinien

Die folgenden Zuschussrichtlinien gelten ab 01.12.2024.

Soweit Zuschüsse prozentual bemessen werden, bilden die notwendigen, baufachlich anerkannten und stiftungsaufsichtlich genehmigten Kosten für die Bausubstanz, die Einrichtung und die Außenanlagen (ohne Rodungs- und Pflanzarbeiten) (unter Berücksichtigung der nicht zuschussfähigen Kosten – siehe unten), die Grundlage, wobei eine wirtschaftlich-nachhaltige Standardausführung zugrunde gelegt wird.

Zudem führen die finanziellen Belange und die Notwendigkeiten der Pastoralen Entwicklung 2034 bei den unterschiedlichen Gebäuden der Kirchenstiftungen zu einer unterschiedlichen Bezuschussung.

Kostenüberschreitungen ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung sollen nur in begründeten Ausnahmefällen bezuschusst werden. Dies gilt insbesondere auch für ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung durchgeführte Maßnahmen oder einzelne Gewerke.

Für Investitionsmaßnahmen und einzelne Gewerke, die ohne vorherige stiftungsaufsichtliche Genehmigung durchgeführt wurden, werden die genannten Zuschusssätze um 10 % gesenkt (z. B. von 50 % auf 45 %), wenn die durchgeführten Arbeiten und die entstandenen Kosten vom der Abteilung Planen und Bauen baufachlich anerkannt werden. Im Wiederholungsfall wird kein Zuschuss gewährt, wobei nach Ablauf von 10 Jahren eine ohne vorherige stiftungsaufsichtliche Genehmigung durchgeführte Maßnahme nicht mehr berücksichtigt wird.

Die Diözese Regensburg wird ab 01.01.2025 keine Neu-, An- und Umbauten sowie Generalsanierungen von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Kirchenstiftungen mehr genehmigen. In begründeten Fällen gilt Folgendes: Für die Errichtung und die Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bauträgerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/Gemeinderates vertraglich die Übernahme von mindestens 2/3 der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskosten-defizits für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 25 Jahre, zugesichert hat. Über das Vorliegen eines begründeten Falls entscheidet die Bischöfliche Baukommission.

Zuschüsse sollen an Kirchenstiftungen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Kirchenstiftung auf Grundlage von Art. 11 Abs. 1 und 2 KiStiftO durch die Stabsstelle Revision bzw. den Fachbereich Buchhaltung Kirchenstiftungen eine gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens bestätigt wird.

Grundlage dafür ist das Ergebnis der gemäß Art. 33 KiStiftO durchzuführenden Prüfung der Jahresrechnung mit Entlastung der Kirchenverwaltung.

Die Diasporapfarreien im ehemaligen Dekanat Kemnath-Wunsiedel können in begründeten Fällen auf Antrag und ggf. Einzelbeschluss des Diözesansteuerausschusses höhere Zuschüsse erhalten.

Die Baurichtlinien der Diözese Regensburg sind zu beachten.

Die Bischöfliche Finanzkammer ist berechtigt, aufgrund von Kostenunterschreitungen zu viel gewährte Zuschüsse zurückzufordern. Wird das mit der Zuwendung geförderte Gebäude nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet bzw. ist eine auflösende Bedingung (z.B. Verkauf) eingetreten, ist die Bischöfliche Finanzkammer zu einer (anteiligen) Zuschussrückforderung berechtigt.

Bei der Bemessung von Investitionszuschüssen (bei Kirchenstiftungen: für Gebäude mit ausschließlicher Baulast der Kirchenstiftung) gelten folgende Regelsätze bzw. Beträge:

1. Bauzuschüsse

- Pfarrkirchen und Kirchenzentren: Herstellungskosten
(ohne Einrichtung, Haustechnik, künstlerische Gestaltung, Außenanlagen und 1/3 der Kosten eines Turms)

- Pfarrhäuser: 55 %
(Kategorie A Pastorale Entwicklung)

- Pfarr- und Jugendheime: 50 %
(Kategorie A pastorale Entwicklung)

- Kindertageseinrichtungen: 16 %
(in kirchlicher Bau- und Betriebsträgerschaft, Einzelfälle siehe o.g. Absatz 4 ^{6.)})

- Orgel-Anschaffungen: 45 %
(in Pfarrkirchen)

2. Renovierungszuschüsse

Übergangsregelung Investitionszuschüsse Renovierungen:

Die Übergangsregelung gilt für alle Maßnahmen, für die zum 30.11.2024 ein Antrag auf Erstbesuch vorliegt. Für alle neuen Maßnahmen gelten bereits ab 01.12.2024 die ab 2028 geltenden Zuschusssätze für Kirchenstiftungen. Ausschlaggebend ist jeweils der Zeitpunkt der Genehmigung.

	2025	2026	2027	2028 ff.
Pfarrkirchen	50 %	50 %	50 %	50 %
Wallfahrtskirchen	47,5 %	45 %	42,5 %	40 %
Filialkirchen	45 %	40 %	35 %	30 %
Nebenkirchen	40 %	30 %	20 %	20 %
Pfarrhäuser A und B	55%	55%	55%	55%
Pfarr- / Jugendheim A	50%	50%	50%	50%
Pfarr- / Jugendheim B	45%	40%	35%	30%
Kirch- und Friedhöfe	jeweils 1/2 Zuschusssatz			

Zuschusssätze ab 01.12.2024

- Pfarrkirchen ^{1.)2.)} :	50 %
- Wallfahrtskirchen mit überregionaler Bedeutung gemäß Liste ^{1.)2.)} :	40 %
- Filialkirchen ^{1.)2.)} :	30 %
- Nebenkirchen ^{1.)2.)} :	20 %
- Kirch- und Friedhöfe: (Kirchhöfe, wenn es sich gleichzeitig um Friedhöfe handelt)	1/2 Zuschuss der jeweils betroffenen Kirchenart
- Friedhöfe, Leichenhäuser:	kein Zuschuss
- Kirchen und Ortskapellen (auch Neubau) und Orgeln ^{2.)} in Baulast Dritter (z.B. privat oder kommunal ^{3.)} :	10 %
- Pfarrhäuser der Kategorie A und B pastorale Entwicklung ^{4.)} :	55 %
- Pfarr- und Jugendheime ^{5.)}	
Kategorie A pastorale Entwicklung:	50 %
Kategorie B pastorale Entwicklung:	30 %
Kategorie C pastorale Entwicklung:	10 %
- Kindertageseinrichtungen: (Einzelfälle siehe o.g. Abschnitt 4) ^{6.)}	16 %
- Ersatzloser Abbruch bereits nicht mehr oder niemals pfarrlich genutzter Gebäude :	35 %

Anmerkungen:

- 1.) Nicht zuschussfähig sind z. B. die Kosten für Turmuhren, Bankauflagen (Ausnahme Sitzbankauflagenheizung), Liedanzeigen, Schautafeln und Informationskästen, Schriftenstände, Opferkerzenständer, Teppiche und Textilien sowie die beweglichen Ausstattungen, wassergeführte Heizungen und Warmluftheizungen in Kirchen.
- 2.) Inklusive Orgelreparaturen (maximal Regelzuschuss Orgelneubauten), Kirchhöfe und ggf. Abbrüche. Nicht zuschussfähig sind Orgelreinigungskosten.
- 3.) Bei Befürwortung durch die zuständige Kirchenverwaltung und seelsorgerischer Nutzung. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an die Kirchenstiftung zur Weiterleitung an den jeweiligen Antragsteller.
- 4.) Nicht zuschussfähig sind z.B. Schönheitsreparaturen (Malerarbeiten an Wänden und Decken) sowie lose Möblierung und Beleuchtung im Privatwohnbereich des Priesters, Vorhänge und Gardinenstangen, Kachelöfen, Wintergärten, Fernbedienungen von Garagentoren.

Es ist eine Garage je Geistlicher und eine Garage für eine Pfarrhaushälterin zuschussfähig.

Für eine Kücheneinrichtung des Pfarrers kann ein Betrag von maximal 5.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden. Die Kosten für Küchenschränke, einen Elektroherd sowie eine Spüle werden von der Kirchenstiftung übernommen. Die Kosten für die übrigen Elektrogeräte wie z.B. Dunstabzugshaube, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine oder Mikrowelle müssen vom Wohnungsnutzer, nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen, privat übernommen werden. Alternativ können die übrigen Elektrogeräte und das Küchenmobiliar von der Kirchenstiftung bereitgestellt werden. Hierzu ist ein vertraglich geregeltes Nutzungsentgelt vom Wohnungsnutzer zu erheben. Als Berechnungsgrundlage kann hierfür die jährliche Abschreibung (10 Jahre laut AfA-Tabelle) angesetzt werden.

Für die Teeküchen in den Appartements für Kapläne, Pfarrvikare, Gäste und für Pfarrbüros kann jeweils ein Betrag von maximal 1.500,00 € als zuschussfähig anerkannt werden.

Abbruchkosten für Ersatzneubauten der Kategorie A und B pastorale Planung sind zuschussfähig.

- 5.) Seit 26.04.2022 gilt für Pfarr- und Jugendheime folgende Beschlusslage: Um die neue pastorale Planung im Zusammenhang mit künftigen Pfarr- und Jugendheimen berücksichtigen zu können, sind grundsätzliche Fragen zu klären. Bis auf weiteres werden deshalb bei Pfarr- und Jugendheimen nur noch Not-Investitionen genehmigt. Davon abweichende Einzelfallentscheidungen werden in der Bischöflichen Baukommission behandelt und entschieden.

Nach Abschluss der Bewertung der Pfarr- und Jugendheime im Rahmen der pastoralen Entwicklung gelten die o.g. Zuschusssätze entsprechend.

Für eine Kücheneinrichtung kann ein Betrag von maximal 10.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden; nicht zuschussfähig sind Wirtschaftsgegenstände (z.B. Geschirr, Gläser, Besteck, Handtücher), Hifi-, TV-, IT-Endgeräte, Bühnenanlagen mobil oder fest eingebaut, Bühnentechnik mobil oder fest installiert.

Abbruchkosten für Ersatzneubauten der Kategorie A pastorale Planung sind zuschussfähig.

- 6.) Grundlage bilden die seitens der Abteilung Planung und Bauen baufachlich anerkannten Kosten oder die seitens der jeweiligen Regierung anerkannten und zuweisungsfähigen Ausgaben gemäß Förderbescheid.

Nicht zuschussfähig ist die bewegliche Ausstattung, wie z.B. Vorhänge, Spielsachen, Spielgeräte.

Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € (zuschussfähige Kosten) können unter folgenden Voraussetzungen ohne Bezuschussung ausgeführt werden: Es handelt sich um eine in sich abgeschlossene Investitionsmaßnahme an einem notwendigen (primären bzw. sekundären) Gebäude unter Einhaltung der Vorgaben der Baurichtlinien mit gesicherter Finanzierung ohne Darlehen.

Für Maßnahmen von 10.000,00 - 20.000,00 € kann bei Vorliegen dieser Voraussetzungen und einer Abwicklung über das Verfahren für Maßnahmen mit geringer Schwierigkeit (siehe Kapitel C 2) der jeweilige Regelzuschuss beantragt werden.

Die im Haushalt getrennt veranschlagten Renovierungszuschüsse sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Zuschüsse zu öffentlichen Erschließungsbeiträgen

Hat eine Kirchenstiftung an die Kommune oder einen Zweckverband Erschließungsbeiträge zu entrichten, dann gelten folgende Zuschussquoten:

- Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrheime: 80 %

- Von Ruhestandspriestern mit
Seelsorgsauftrag bewohnte Pfarrhäuser: 40 %

- Kindergärten: 16 %

Soweit Gebäude vermietet sind, sowie für unbebaute Grundstücke, die an Bauwillige zur Bebauung abgegeben werden können, werden keine Zuschüsse gegeben.

4. Investitionszuschüsse für Altenheime und Altenbetreuungseinrichtungen

- Neubau: 4,5 % der genehmigten Herstellungskosten
(Schaffung zusätzlicher
Betreuungsplätze)

- Ersatzbau, Umbau und Renovierung: 9 % der genehmigten Umbau-
und Renovierungskosten

Ergänzende Hinweise:

1. Aus den Zuschussrichtlinien lässt sich keinerlei Rechtsanspruch auf tatsächliche Förderung ableiten.

2. Für Maßnahmen, die ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung begonnen oder durch geführt wurden, kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.

3. Für jede Seelsorgestelle (einschl. dazugehörige Exposituren, Benefizien etc.) kann pro Jahr grundsätzlich nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden.

4. Mit Ausnahme einer etwaigen notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im ersten Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.

5. Die Voten der Bischöflichen Baukommission bzw. der Kommission für kirchliche Kunst sind verpflichtend. Die diözesanen Raumprogramme sind einzuhalten.
6. Die Hinweise und Auflagen der Baurichtlinien der Diözese Regensburg gelten ergänzend.
7. Kosten im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen oder Empfehlungen können als zuschussfähig anerkannt werden (z.B. Maßnahmen der Bodendenkmalpflege, Fledermausschutz- und Baumsanierungsmaßnahmen, Einbruchsicherung)
8. Für eine Genehmigung ist der Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten erforderlich.
9. Grundsätzlich ist eine erneute Bezuschussung für eine Maßnahme/Gewerk erst nach 25 Jahren (Ausnahme Pfarrhaus bei Seelsorgerwechsel) möglich. Für Kirchengebäude gilt für Außensanierungen eine Frist von 30 Jahren und eine Frist von 40 Jahren für Innensanierungen (Ausnahme: technische Gewerke, Notmaßnahmen, sicherheitsrelevante Maßnahmen). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine regelmäßige Instandhaltung durchzuführen ist. Die Finanzkammer behält sich bei nicht durchgeführten Instandhaltungen eine Zuschusskürzung vor.
10. Solaranlagen, d. h. Photovoltaik- sowie thermische Solaranlagen können grundsätzlich auf kirchlichen Gebäuden errichtet werden. Diese bedürfen einer Genehmigung, aber sind nicht zuschussfähig. Dazu ist eine ganzheitliche Betrachtung, in Abwägung aller wirtschaftlichen, steuerrechtlichen, gestalterischen, ökologischen, denkmalpflegerischen (insbesondere bei Kirchendächern) und baulichen Aspekte notwendig.

Die Hinweise und Auflagen des Klimaschutzkonzeptes der Diözese Regensburg gelten ergänzend und sind zu beachten.
11. Die Diasporapfarreien im Dekanat Kemnath-Wunsiedel können in begründeten Fällen höhere Zuschüsse erhalten.
12. Zu den Kosten für eine Außenrenovierung wird ein Zuschuss von 20 % dann gegeben, wenn das Gebäude weder abgebrochen noch veräußert werden kann. Die Kosten für Innenrenovierungen sind nicht zuschussfähig.
13. Sämtliche Möglichkeiten auf Fördermittel Dritter sind in Anspruch zu nehmen. Drittmittel finden keine Anrechnung auf die Zuschussermittlung der Diözese.

5.2 Zusätzliche Zuschussrichtlinien der Diözese Regensburg

Interne Fördermöglichkeiten für Energetische Maßnahmen

Grundsätzliches:

Bei Baumaßnahmen sind die gesetzlichen Mindestanforderungen z.B. Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden - kurz Gebäudeenergiegesetz (GEG) - zu erfüllen. Beim Neubau von Pfarrhäusern und Pfarr- und Jugendheimen ist ein Energiestandard des Effizienzhauses 55 zu erfüllen. Anzustreben sind energieneutrale Gebäude. Eine Abweichung vom Energiestandard kann in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden, solange er den gesetzlichen Mindeststandard nicht unterschreitet.

Kosten für einen darüber hinausgehenden Energiestandard bei Neubauten sind genehmigungsfähig. In öffentlichen Förderprogrammen enthaltene zinsgünstige Darlehen (z.B. KfW) können dann in Anspruch genommen werden, wenn gleichzeitig die vorhandenen Eigenmittel mit einer höheren Verzinsung angelegt sind.

Bei Baumaßnahmen im Bestand, die die Energieeffizienz des Gebäudes beeinflussen, wird als Vorgabe der Neubaustandard oder besser zugrunde gelegt. Kosten für einen höheren energetischen Standard sind genehmigungsfähig.

Bei der Sanierung von Baudenkmälern (z.B. bei Pfarrhäusern) ist der Neubaustandard schwer zu erreichen, da bei einem Denkmal die Außenhülle nicht gedämmt werden kann. Dennoch ist auch im Denkmalsbereich der Neubaustandard anzustreben. Das Augenmerk ist hier in erster Linie auf die Haustechnik zu legen. Ziel soll sein, wirtschaftliche Lösungen zu entwickeln, bei denen über regenerative Energieträger oder eine Erneuerung der Anlagentechnik die Energieeffizienz erhöht wird.

Der Nachweis des gewählten energetischen Standards ist über eine Berechnung nach GEG zu erstellen. Solche Baumaßnahmen erfordern zwingend die Hinzuziehung eines qualifizierten* Energieberaters (*Der Auftragnehmer muss die Berechtigung zur Ausstellung eines Energieausweises gemäß GEG § 88 vorlegen können).

Energiegutachten:

Wenn eine energetische Sanierung (Maßnahmen der haustechnischen Anlagen sowie der Gebäudehülle) angestrebt wird, ist die Erstellung eines vertieften Energiegutachtens (in der Regel freiberufliche Dienstleistung von einem/r speziellen Fachplaner/in) erforderlich. Dieses kann über einen Antrag auf Erstbesuch angestoßen werden. Die Kosten des Energiegutachtens sind dann grundsätzlich förderfähig und erhöhen die zuschuss- und genehmigungsfähigen Kosten sowohl bei Neubauten als auch bei Renovierungen entsprechend. Im Kostenkontrollblatt sind diese Kosten unter Nebenkosten, „Gutachten und Beratung“, „ Thermische Bauphysik“ (Kostengruppe 740) auszuweisen. Die Höhe

des Zuschusses ergibt sich aus der jeweiligen Nutzung der betroffenen Gebäude gemäß den jeweils geltenden Haushalt- und Zuschussrichtlinien der Diözese. Im Falle von unterschiedlichen Zuschusshöhen wird der Zuschusssatz anteilig nach Hauptnutzflächen der jeweils betroffenen Gebäude ermittelt. Der Zuschuss wird maximal bis zur Höhe der nicht durch Fördermittel Dritter gedeckten Kosten gewährt.

Bezuschussung Neu- und Ersatzbauten:

Bei Neu- und Ersatzbauten von Pfarrhäusern und Pfarr- und Jugendheimen sind die Kosten für die Anforderungen eines Energiestandards analog Effizienzhaus 55 in den Kostenrichtwerten enthalten und werden entsprechend den jeweils geltenden Haushalts- und Zuschussrichtlinien der Diözese bezuschusst. Bei Kindertageseinrichtungen sind die Kosten für die Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen des jeweils geltenden Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in den jeweiligen Kostenrichtwerten dieser Gebäude enthalten und werden gemäß den jeweils geltenden Haushalts- und Zuschussrichtlinien der Diözese bezuschusst.

Bezuschussung Renovierungen:

Die Kosten für die Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen des jeweils geltenden Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sind in die tatsächlichen Kosten aufzunehmen und werden gemäß den jeweils geltenden Haushalts- und Zuschussrichtlinien mit dem jeweils geltenden Zuschusssatz bezuschusst.

„Förderprogramme“ im Downloadbereich vorhanden.

Klimafonds:

Der Klimafonds der Diözese Regensburg fördert Maßnahmen, die direkt oder indirekt den CO₂-Ausstoß reduzieren und somit geeignet sind, das selbstgesteckte Klimaziel (CO₂-Reduzierung um 50 % bis 2030) des Bistums zu erreichen. Über den Klimafonds sollen nachhaltige Maßnahmen in kirchlichen Stiftungen finanziell bezuschusst werden. Die förderfähigen Maßnahmen umfassen ein breites Spektrum und betreffen die Handlungsfelder Mobilität, Beschaffung und Gebäude.

Klimafonds, Förderpaket 1

- Förderbaustein 1 - Energetische Beratung durch die Energieagentur Regensburg

Eine Gebäudebegehung mit energetischer Erstberatung, Darstellung energetischer Optimierungspotenziale, Förderhinweisen und Ersteinschätzung PV-Anlage wird vom Klimafonds übernommen.

- Förderbaustein 2 - Photovoltaik Simulation durch die Energieagentur Regensburg

Bei geeigneten Standorten besteht die Möglichkeit, eine vertiefte Wirtschaftlichkeitsberechnung für Solaranlagen zu beantragen und diese über den Klimafonds zu finanzieren.

- Förderbaustein 3 - Umweltauditorenausbildung für Mitarbeiter der Diözese Regensburg

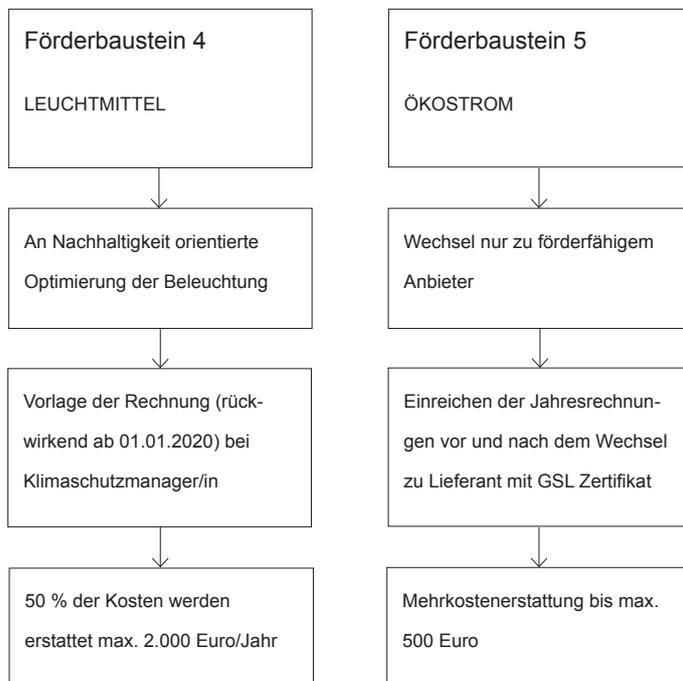
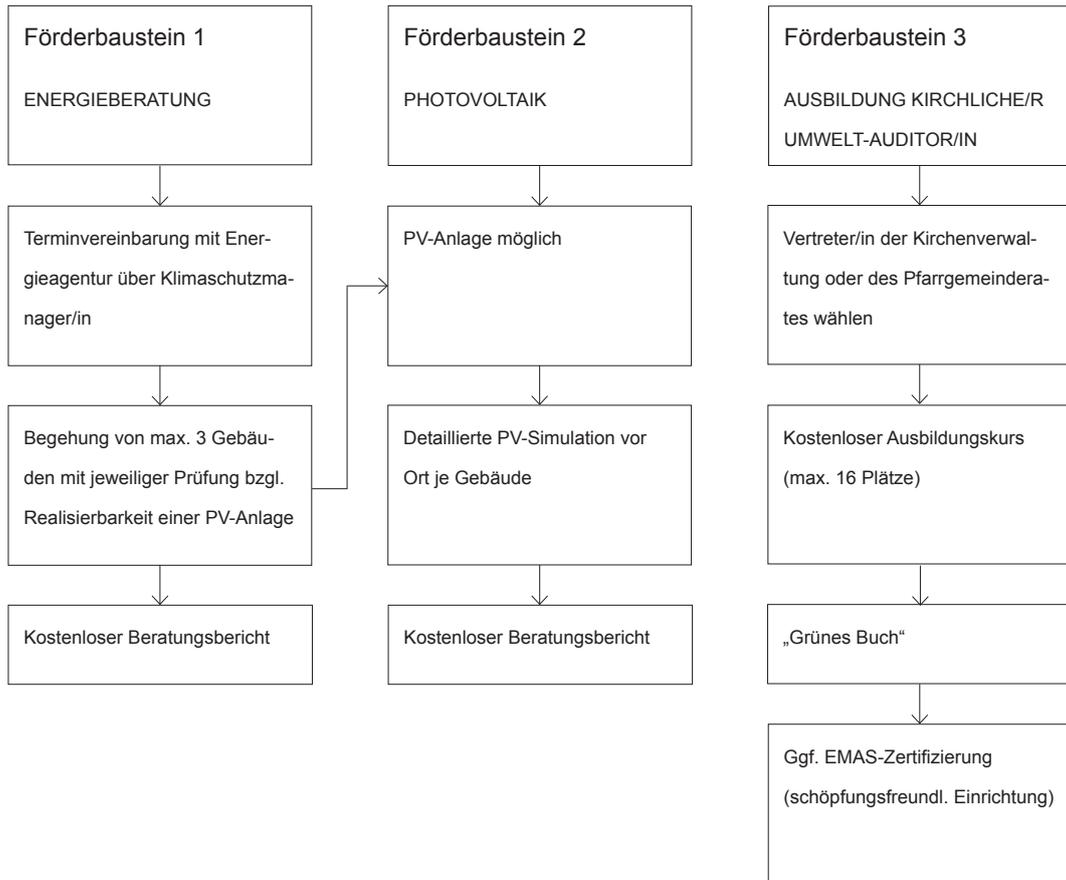
Im Laufe eines fünfteiligen Ausbildungskurses werden die Teilnehmenden in das sogenannte „Grüne Buch“ eingeführt. Ein systematischer Plan zur schrittweisen Optimierung führt schließlich zur Zertifizierung als schöpfungsfreundliche Einrichtung.

- Förderbaustein 4 - Vornahme lichttechnischer Maßnahmen zur Optimierung der Beleuchtung

Optimierungen der Beleuchtung (z. B. Umrüstung auf LED-Lampen, Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren) werden mit 50% (max. 2.000 €) pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr bezuschusst. Die Maßnahme darf nicht bereits Teil einer Baumaßnahme sein.

- Förderbaustein 5 - Tarifwechsel auf Ökostromanbieter

Ein ab dem 01.01.2021 erfolgter Wechsel in den neuen Rahmenvertrag mit Naturstrom GmbH oder zu einem anderen Stromanbieter mit GSL-zertifiziertem Ökostrom ist mit einer Mehrkostenerstattung bis max. 500 € förderfähig.



Klimafonds, Förderpaket 2

- Förderbaustein 6 - Beratung zum Antragsverfahren für Photovoltaikanlagen

Hilfestellung durch die Klimaschutzmanager/in beim vereinfachten stiftungsaufsichtsrechtlichen Antragsverfahren für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen gemäß dem Leitfaden des Bistums Regensburg.

- Förderbaustein 7 - Beratung zu staatlichen Fördermitteln

Zusätzlich zu den diözesanen Zuschüssen existieren viele staatliche Förderprogramme zum Thema „Energieeffizientes Heizen“, die die Kirchenstiftungen abrufen können. Vorab kann die Klimaschutzmanagerin beratend tätig werden.

- Förderbaustein 8 - Maßnahmen zur Optimierung von Bestandsheizungen

Maßnahmen, die die Effizienz von Bestandsheizungen steigern (Hocheffiziente Heizungsumwälzpumpen, Regelungstechnik, Energieausweis, Einstellen der Heizkurve etc.) werden mit 50% (max. 2.000 €) pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr bezuschusst. Die Maßnahme darf nicht bereits Teil einer Baumaßnahme sein.

- Förderbaustein 9 - Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmeverteilung

Maßnahmen, die den Wärmefluss von Bestandsheizungen optimieren (Hydraulischer Abgleich, Dämmung von Rohrleitungen, voreinstellbare Thermostatventile, Windfang etc.) werden mit 50% (max. 2.000 €) pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr bezuschusst. Die Maßnahme darf nicht bereits Teil einer Baumaßnahme sein.

- Förderbaustein 10 - entfällt -

Klimafonds, Förderpaket 3

- Förderbaustein 11 – Photovoltaikbegleitung und Vermietung

Der Bürger Energie Region Regensburg e.V. (BERR) begleitet Pfarreien bei der Errichtung einer eigenen PV-Anlage, der Auswahl eines geeigneten Betreibermodells und den daraus resultierenden Pflichten. Ebenso besteht die Möglichkeit einer Dachvermietung.

- Förderbaustein 12 - Errichtung einer Photovoltaik Anlage

Die Installation einer Photovoltaik-Anlage im Eigenbetrieb auf kirchlichen Dächern wird unter bestimmten Voraussetzungen mit 200 € je 1 kWp installierter Nennleistung bezuschusst.

- Förderbaustein 13 - Beratung zum Antragsverfahren für Heizungstausch

Hilfestellung durch die Klimaschutzmanager/in beim vereinfachten stiftungsaufsichtsrechtlichen Antragsverfahren für einen Heizungstausch auf regenerative Energieträger gemäß dem Leitfaden des Bistums Regensburg.

- Förderbaustein 14 - Nachhaltiger Heizungstausch

Ein Wechsel von fossilen Energieträgern hin zu regenerativen Heizsystemen wird unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu den staatlichen und diözesanen Zuschüssen mit bis zu 5.000 € (abhängig von Heizungsanlage) durch den Klimafonds gefördert.

- Förderbaustein 15 - Gestaltung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen

Die Kosten für die Pflege nicht-landwirtschaftlich genutzter Flächen in Kooperation mit Landschaftspflegeverbänden oder anderen anerkannten Naturschutzverbänden werden aus dem Klimafonds (max. 2.000 € pro Kirchenstiftung und Kalenderjahr) übernommen.

Nähere Informationen finden Sie im Downloadbereich.

Die Beantragung aller Förderbausteine wird von der Fachstelle Klimaschutz-Management koordiniert.

Aufzugsanlagen

Ist bei Neubauten von Pfarr- und Jugendheimen der Einbau eines Aufzugs aus Gründen der Barrierefreiheit erforderlich, können die geltenden Kostenobergrenzen um max. 84.000,00 EUR angehoben werden. Diese Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig.

Küchen in Pfarrhäusern

Die Kosten für Küchenschränke, einen Elektro-Herd sowie eine Spüle werden von der Kirchenverwaltung übernommen. Die Kosten für die übrigen Elektrogeräte wie z.B. Dunstabzugshaube, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine oder Mikrowelle müssen vom Wohnungsinhaber, nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen, privat übernommen werden.

Maßnahmen an vermieteten Objekten

Um eine Baumaßnahme, Nutzungsänderung oder Abbruch durchführen zu können, ist es erforderlich das Mietverhältnis zu kündigen oder einen Mietaufhebungsvertrag abzuschließen.

Bei einer Kündigung müssen neben der Einhaltung der Formvorschriften, der Kündigungsgrund benannt und die Kündigungsfristen eingehalten werden.

Wenn keine längeren Kündigungsfristen im Mietvertrag vereinbart wurden, gelten für Vermieter bei Mietverhältnissen nachfolgende Kündigungsfristen (abzüglich der sogenannten Karenzzeit):

- | | |
|---|----------|
| - Mietdauer unter 5 Jahren: | 3 Monate |
| - Mietdauer ab 5 Jahre, aber unter 8 Jahre: | 6 Monate |
| - Mietdauer ab 8 Jahre: | 9 Monate |

Um keine Fristen zu versäumen, ist es notwendig, alle vorhandenen Mietverträge nebst Schriftverkehr umgehend an die Abteilung Vermietung und Verpachtung der Hauptabteilung Immobilienmanagement des Bischöflichen Ordinariates zu senden, so dass die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden kann.

Nicht zuschussfähige Kosten

Allgemein:

- Pflanz- und Rodungsarbeiten

Kirchen:

- Turmuhren
- Bankauflagen
- Liedanzeigen
- Schautafeln und Informationskästen
- Schriftenstand
- Opferkerzenständer
- Teppiche und Textilien
- Orgelreinigungskosten
- Bewegliche Ausstattung

Pfarrhäuser:

- Schönheitsreparaturen im Privatwohnbereich (Malerarbeiten an Wänden und Decken)
- Lose Möblierung und Beleuchtung im Privatwohnbereich
- Vorhänge, Gardinenstangen
- Kachelöfen
- Wintergärten
- Kücheneinrichtung (max. 5.000 EUR Gesamtkosten zuschussfähig)
- Fernbedienungen von Garagentoren

Pfarr- und Jugendheime:

- Kücheneinrichtung (Teeküche max. 10.000 EUR Gesamtkosten zuschussfähig)
- Wirtschaftsgegenstände (z.B. Geschirr, Gläser, Besteck, Handtücher)
- Hifi-, TV-, IT-Endgeräte
- Bühnenanlagen mobil oder fest eingebaut
- Bühnentechnik mobil oder fest installiert

Bücherei:

- alle Kosten im Zusammenhang mit einer Bücherei

Kindergarten:

- Vorhänge
- Spielsachen
- Spielgeräte

5.3 Fördermöglichkeiten bei Baudenkmalern

Broschüre Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD):

<https://www.blfd.bayern.de/information-service/fachanwender/index.html>



C 6

Externe Planungspartner

6.1 Architekten

Das Aufgabenprofil des Architekten erstreckt sich im kirchlichen Bauen über die Bereiche Umbau, Sanierung und Modernisierung von Bestandsgebäuden bis hin zu Neubaumaßnahmen. Der kirchliche Gebäudebestand beinhaltet eine große Anzahl an historischen Gebäuden, die vielfach unter Denkmalschutz gestellt sind. Daher werden detaillierte Kenntnisse im Umgang mit historischer Bausubstanz und die Erfahrung im denkmalgerechten Bauen in vielen Planungs- und Bauaufgaben als wesentliche Voraussetzung für eine Beauftragung gesehen. In jedem Fall ist die Qualität der Planung sowie der anschließenden Baubetreuung von entscheidender Bedeutung für den nachhaltigen Erfolg der durchzuführenden Baumaßnahme.

Auswahlverfahren:

Die Auswahl des Architekten bzw. der Architektin erfolgt durch den Bauherrn und Auftraggeber, die Katholische Kirchenstiftung. In der Stellungnahme zum Erstbesuch wird festgelegt, ob und in welchem Umfang ein Architekt für die Bauaufgabe verpflichtet wird. In Abhängigkeit von Art und Schwierigkeit der Bauaufgabe werden die Architekten individuell ausgewählt. Dabei fließen Kriterien wie Erfahrung, Qualifikation, regionaler Bezug sowie die Bewertung von bereits abgewickelten Bauvorhaben ein. Wenn öffentliche Fördermittel im Rahmen der Baumaßnahme verwendet werden, müssen Planungsleistungen durch ein geregeltes und zu dokumentierendes Vergabeverfahren vergeben werden. Es ist zu klären, ob es ausreicht, drei Angebote von Planern unter Wahrung des Grundsatzes der Transparenz, der Gleichbehandlung, des wechselnden Bieterkreises sowie auch der landkreisübergreifenden Abfrage einzuholen. Eine freihändige Vergabe an einen Planer ist meist nicht mehr möglich. Unter besonderen Voraussetzungen kann ein vorgeschalteter Architektenwettbewerb bzw. ein Planungsgutachten hilfreich oder sogar notwendig sein (siehe Kapitel C 2.3. Abwicklung von kirchlichen Baumaßnahmen | Vorbereitung | Beauftragung von Planungsleistungen).

Beauftragung:

Für die Beauftragung eines geeigneten Architekten bzw. einer Architektin ist ein förmlicher Beschluss durch die Kirchenverwaltung zu fassen (siehe Formblatt „Beauftragung von Planungsleistungen“). Sobald der Beschluss in der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen vorliegt, kann ein Vertragskonzept an den zu beauftragenden Architekten verschickt werden. Nach gemeinsamer Festlegung der Vertragsbedingungen wird der Vertrag erstellt und an die Vertragspartner zur Unterschrift verschickt. Der Vertrag wird mit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung rechtswirksam. In der Regel erfolgt die Auftragsvergabe stufenweise.

Voraussetzungen / Unterlagen für die Vertragserstellung:

- gültige kirchensteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Architekten ab einem Auftragswert von 10.000,00 EUR
(handelt es sich bei der Firma um eine Personengesellschaft (z.B. OHG und KG) sind von allen Gesellschaftern die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen, bei Kapitalgesellschaften (z.B. AG und GmbH) ist von den Gesellschaftern, die zugleich in der Geschäftsführung tätig sind, die entsprechende Bescheinigung vorzulegen)

Ausnahme:

Bei Baumaßnahmen, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden bzw. eine Auftragsvergabe nach VOB/A oder nach §§ 73 ff. VgV fordern, ist die Vorlage der kirchensteuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

- gültiger Berufshaftpflichtversicherungsnachweis mit folgenden Deckungssummen:

(1) Die Mindestdeckungssummen für Personenschäden müssen, abhängig von den voraussichtlichen Gesamtkosten (Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276), betragen:

- (a) bis 4.000.000 EUR Gesamtkosten: mind. 1.500.000 EUR
- (b) bis 10.000.000 EUR Gesamtkosten: mind. 2.000.000 EUR
- (c) über 10.000.000 EUR Gesamtkosten: mind. 3.000.000 EUR

(2) Die Mindestdeckungssummen für Sach- und sonstige Schäden müssen, abhängig von den voraussichtlichen Gesamtkosten (Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276), betragen:

- (a) bis 500.000 EUR Gesamtkosten: mind. 250.000 EUR
- (b) bis 1.500.000 EUR Gesamtkosten: mind. 500.000 EUR
- (c) bis 4.000.000 EUR Gesamtkosten: mind. 1.000.000 EUR
- (d) bis 10.000.000 EUR Gesamtkosten: mind. 2.000.000 EUR
- (e) über 10.000.000 EUR Gesamtkosten: mind. 3.000.000 EUR

6.2 Fachplaner und SiGeKo

Im kirchlichen Bauen werden nach individuellen Anforderungen für die Bauvorhaben Projektanten des technischen Ausbaus bzw. Fachingenieure beauftragt. Dies sind in der Regel Tragwerksplaner, Fachingenieure für Haustechnik, Baugrundgutachter sowie Koordinatoren für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf der Baustelle (SiGeKo). In jedem Fall ist die Qualität der Planung sowie der anschließenden Baubetreuung von entscheidender Bedeutung für den nachhaltigen Erfolg der durchzuführenden Baumaßnahme.

Auswahlverfahren:

Die Auswahl der Fachplaner und Ingenieure erfolgt durch die Katholische Kirchenstiftung. Dabei fließen Kriterien wie Erfahrung, Qualifikation, regionaler Bezug sowie die Bewertung von bereits abgewickelten Bauvorhaben ein. In der Stellungnahme zum Erstbesuch wird festgelegt, welche Planungsleistungen für die Bauaufgabe relevant werden.

Beauftragung:

Für die Beauftragung eines Fachplaners ist ein förmlicher Beschluss durch die Kirchenverwaltung zu fassen (siehe Formblatt „Beauftragung von Planungsleistungen“). Sobald der Beschluss vorliegt, kann ein Vertragskonzept an den zu beauftragenden Fachplaner verschickt werden. Nach gemeinsamer Festlegung der Vertragsbedingungen wird der Vertrag durch die Abteilung Planen und Bauen erstellt und an die Vertragspartner zur Unterschrift verschickt. Der Vertrag wird mit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung rechtswirksam. In der Regel erfolgt die Auftragsvergabe stufenweise, d.h. für die Planungsphase werden die Leistungsphasen 1 - 4, für die Realisierungsphase die Leistungsphasen 5 - 9 beauftragt.

Voraussetzungen / Unterlagen für die Vertragserstellung:

- gültige kirchensteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Fachplaner ab einem Auftragswert von 10.000,00 EUR (handelt es sich bei der Firma um eine Personengesellschaft (z.B. OHG und KG) sind von allen Gesellschaftern die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen, bei Kapitalgesellschaften (z.B. AG und GmbH) ist von den Gesellschaftern, die zugleich in der Geschäftsführung tätig sind, die entsprechende Bescheinigung vorzulegen)

Ausnahme:

Bei Baumaßnahmen, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden bzw. eine Auftragsvergabe nach VOB/A oder nach §§ 73 ff. VgV fordern, ist die Vorlage der kirchensteuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

- gültiger Berufshaftpflichtversicherungsnachweis mit folgenden Deckungssummen:

(1) Die Mindestdeckungssummen für Personenschäden müssen, abhängig von den voraussichtlichen Gesamtkosten (Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276), betragen:

- (a) bis 4.000.000 EUR Gesamtkosten: mind. 1.500.000 EUR
- (b) bis 10.000.000 EUR Gesamtkosten: mind. 2.000.000 EUR
- (c) über 10.000.000 EUR Gesamtkosten: mind. 3.000.000 EUR

(2) Die Mindestdeckungssummen für Sach- und sonstige Schäden müssen, abhängig von den voraussichtlichen Gesamtkosten (Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276), betragen:

- (a) bis 500.000 EUR Gesamtkosten: mind. 250.000 EUR
- (b) bis 1.500.000 EUR Gesamtkosten: mind. 500.000 EUR
- (c) bis 4.000.000 EUR Gesamtkosten: mind. 1.000.000 EUR
- (d) bis 10.000.000 EUR Gesamtkosten: mind. 2.000.000 EUR
- (e) über 10.000.000 EUR Gesamtkosten: mind. 3.000.000 EUR

6.3 Restauratorische Fachbauleiter

Restauratoren, die für eine Maßnahme ein Restaurationskonzept erstellt haben, können nicht in der gleichen Maßnahme am Angebotsverfahren beteiligt werden. Sie sind für die Erstellung eines detaillierten Leistungsverzeichnisses sowie für die fachliche Prüfung und Wertung der eingehenden Angebote verantwortlich. Sie begleiten die restauratorischen Arbeiten während der Bauzeit und sind für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten verantwortlich.

6.4 Künstler

Bei Innensanierungen werden in Kirchen je nach Bedarf auch die liturgischen Orte neu geordnet bzw. neu gestaltet. Neben kompletten Altarraumgestaltungen können dabei auch die Umgestaltungen von Anbetungs- oder Taufkapellen bzw. die Ergänzung von einzelnen Ausstattungselementen wie Ambo, Sedilien oder Vortragekreuz, die Gestaltung von Glasfenstern aber auch die Gestaltung von Orgelprospekten als Aufgabe an einen Künstler gestellt werden (siehe Kapitel C 2.8 „Um- und Neugestaltungen der Kircheninnenräume“).



C 7

Externe Fachstellen

7.1 Kommunale und staatliche Genehmigungsbehörden

Bauordnungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte erteilen Baugenehmigungen für genehmigungspflichtige Bauvorhaben gemäß BayBO.

7.2 Regierung

Die Regierungen erteilen die Genehmigungen für öffentlich geförderte Baumaßnahmen wie Kindertagesstätten und Schulen. Sie nehmen darüber hinaus beratend mit unterschiedlichen Fachstellen am Planungsprozess teil.

7.3 Staatliche Bauämter

Bei Bauvorhaben an Gebäuden mit staatlicher Baulast sind im Baulastfall die staatlichen Bauämter für die Abwicklung der Baumaßnahme zuständig (siehe auch Bauablaufplan, Kapitel C 2.1.5). Die Abteilung Planen und Bauen der Hauptabteilung Immobilienmanagement ist auch bei Gebäuden mit staatlicher Baulast durch einen Antrag auf Erstbesuch frühzeitig einzubinden. Der Umfang der staatlichen Baulast ist im Einzelfall zu prüfen. Kirchliche Gebäude, die unter staatlicher Baulast stehen, können z.B. Pfarrkirchen, Klosterkirchen und Klöster sein.

Die Grundlage für die Abwicklung von Baumaßnahmen mit staatlicher Baulast ist der Baupflichtvollzugsvertrag - Kirchen, abgeschlossen zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben römisch-katholischen (Erz-) Diözesen in Bayern am 14.03.2017. Der Vertrag über den Vollzug der staatlichen Baupflicht an kircheneigenen Kirchengebäuden ist am 01.04.2017 in Kraft getreten und für alle zukünftigen Baumaßnahmen bindend.

[→ S. 320]

7.4 Denkmalschutzbehörden

Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden bedürfen der denkmalrechtlichen Erlaubnis. Diese kann in Form der amtlichen Baugenehmigung oder als gesonderter Bescheid von der unteren Denkmalschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) erteilt werden. Die Gebietsreferenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wirken in beratender Funktion bei Bauvorhaben an denkmalgeschützten Gebäuden mit.

7.5 Fachstelle für Bodenarchäologie

Eingriffe in den Baugrund bedürfen der Zustimmung der zuständigen Fachstelle für Bodenarchäologie.

7.6 Naturschutzbehörde

Maßnahmen, die den Artenschutz von Pflanzen und Tieren betreffen, bedürfen der naturschutzrechtliche Erlaubnis. Diese wird von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Kirchen und andere historische Gebäude werden vielfach von gebäudebrütenden Arten (v.a. Fledermäuse und Vögel) als Quartier genutzt. Da hier z.T. auch kleine Hohlräume und Spalten als Lebensraum ausreichend sind, bleiben die Tiere oftmals unbemerkt. Dadurch wird bei Umbau- oder Renovierungsarbeiten vielfach auch unbewusst in diese Lebensstätten eingegriffen oder diese vollständig zerstört, was im Widerspruch zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften des Naturschutzes steht (§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Bleibt diese artenschutzrechtliche Thematik bei der Planung unberücksichtigt und tauchen diese Aspekte erst bei der Bauausführung auf, kann es unter Umständen zu Verzögerungen bei der Ausführung kommen. Deshalb sind die geplanten Umbau- oder Sanierungsarbeiten möglichst frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.



D Vorgaben und Standards



D 1 Allgemeine Vorgaben und Standards 143

- 1.1 Nachhaltigkeit und schöpfungsbewusstes Handeln 144
- 1.2 Energetische Maßnahmen 146
- 1.3 Barrierefreiheit 146
- 1.4 Brandschutz 147
- 1.5 Verwendung natürlicher Baustoffe 149



D 2 Voruntersuchungen 153

- 2.1 Grundlagenermittlung 153
- 2.2 Module der Voruntersuchung 154



D 3 Vorgaben und Standards bei Bestandsbauten 157

- 3.1 Gründung 157
- 3.2 Wände außen / innen 162
- 3.3 Türen / Fenster 165
- 3.4 Böden / Decken 172
- 3.5 Dächer / Türme 174
- 3.6 Einbauten 179
- 3.7 Ausstattung 186
- 3.8 Sonstige Maßnahmen 190



D 4 Vorgaben und Standards bei Neubauten 195

- 4.1 Grundsätzliche Anforderungen 195



D 5	Vorgaben und Standards technischer Anlagen	199
5.1	Abwasser- und Wasseranlagen	199
5.2	Wärmeversorgungsanlagen	201
5.3	Lufttechnische Anlagen	204
5.4	Starkstromanlagen	205
5.5	Beleuchtungsanlagen	206
5.6	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	207
5.7	Förderanlagen	208
5.8	Nutzungsspezifische Anlagen	208
5.9	Gebäudeautomation	208



D 6	Vorgaben und Standards bei Außenanlagen	211
6.1	Befestigte Flächen	211
6.2	Baukonstruktion in Außenanlagen	211
6.3	Technische Anlagen in Außenanlagen	212
6.4	Pflanz- und Saatflächen	212
6.5	Anmerkung zum Naturschutz	212



D 7	Pflege und Unterhalt	215
7.1	Unterhalt	215
7.2	Betreiberverantwortung und Betreiberpflicht	216



D 8	Christliche Bildsymbole / Kunstwerke an kirchlichen Gebäuden	219
------------	---	------------



D 1

Allgemeine Vorgaben und Standards

Im Kapitel D „Vorgaben und Standards“ werden sowohl allgemeine Themen, wie Ökologie, Barrierefreiheit und Brandschutz angesprochen, als auch spezielle fachliche Hinweise und Vorgaben bis zur Detailschärfe zu einzelnen Fachthemen für Voruntersuchungen, Neubauten, Bestandsbauten, technischer Ausrüstung, Aussenanlagen und zur Pflege und Unterhalt gegeben.

Bei den Sanierungen im Bestand haben die Kirchen eine herausragende Rolle. Die Ertüchtigung soll die weitere Nutzung der Kirchengebäude als würdige Gottesdiensträume gewährleisten, und muss gleichzeitig ermöglichen, dass die Kirchen für den Gläubigen zur Andacht und zum Gebet offen stehen. Eine offene Kirche lädt die Menschen ein, wann immer sie wollen, in das Haus Gottes zu kommen, damit sie ihre Sorgen, und auch ihren Dank ganz bewusst an einem geheiligten Ort, vor Gott tragen können.

Die nachfolgenden Vorgaben und Standards sind allgemeingültig. Besondere Hinweise zum konkret betrachteten Bauvorhaben werden in der Stellungnahme zum Erstbesuch bzw. durch die baufachliche Beratung der Abteilung Planen und Bauen gegeben.

Sämtliche Bauleistungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Dies bedeutet nicht zwingend eine Ausführung nach den geltenden DIN-Normen - insbesondere gilt dies beim Bauen im Zusammenhang mit historischer Bausubstanz. Bei allen Ausführungen bleibt die Gewährleistungspflicht von Planern und ausführenden Firmen bestehen.

1.1 Nachhaltigkeit und schöpfungsbewusstes Handeln

„Der Gebäudebestand in den (Erz-)Diözesen sollte mit pastoralem Weitblick angepasst werden und die in diesem Sinne zukunftsfähigen Gebäude sind im Rahmen anstehender Sanierungen ambitioniert energetisch zu ertüchtigen. Dabei muss der Einsatz von erneuerbaren Energieträgern Standard werden. Zudem können Gebäude zu Standorten für eine eigene Energieproduktion werden, zum Beispiel zur Stromerzeugung über Kraft-Wärme-Kopplung oder Photovoltaik. Weitere Energieeinsparpotenziale können durch einfaches, örtliches Energie-Management und durch Kooperationen mit ökumenischen und kommunalen Partnern in der Nutzung der Gebäude erschlossen werden.

Sakralgebäude benötigen eigene, an die Nutzung und die Besonderheiten von Gebäude und Ausstattung angepasste Konzepte. Für die strategische Planung, die Überprüfung von Einsparzielen und die Erstellung von Klimabilanzen raten wir dazu, in jeder (Erz-) Diözese eine Energiedatenerfassung aufzubauen und über Ergebnisse auch der Öffentlichkeit zu berichten.“ (Quelle: Arbeitshilfe 301 der Deutschen Bischofskonferenz „Schöpfungsverantwortung als kirchlicher Auftrag. vom 27.09.2018, Kapitel 6, Seite 4-5)

Inspiziert von der Öko-Enzyklika *Laudato si'* (2015) haben sich die deutschen Bischöfe in ihrer Arbeitshilfe „Schöpfungsverantwortung als kirchlicher Auftrag“ (Nr. 6) am 27. September 2018 auf diese Handlungsorientierung im Blick auf das kirchliche Gebäudemanagement vereinbart.

Ökologisches Bauen

Grundsätzlich spannt sich beim ökologischen Bauen der Bogen über folgende Themen:

Energieverbrauch:

Wie kann ich ein Gebäude so konzipieren, dass es möglichst wenig Energie und Ressourcen zum Betrieb benötigt? Anzustreben ist eine Gebäudekonzeption und Ausführung, die mit möglichst wenig Wärmezufuhr, Kühlung oder auch Beleuchtung auskommt. Die Behaglichkeit und die Benutzung eines Gebäudes soll dabei möglichst nicht eingeschränkt werden.

Energieträger und Energiegewinnung:

Wie wird die Energie gewonnen und umgesetzt, die zum Betrieb eines Gebäudes noch notwendig ist? Es stellt sich die Frage nach dem geeigneten Energieträger und der Technik, wobei vorrangig regenerative Energien zur Anwendung kommen sollen. Fossile Brennstoffe sind nicht zukunftsfähig und zu vermeiden. Gleichzeitig kann die aktive Umsetzung von Solarthermie und PV maßgeblich zur Verbesserung der Energiebilanz des Gebäudes beitragen.

Baustoffe und Baukonstruktion:

Verwendete Baustoffe und Baukonstruktionen bei Gebäuden bedingen unterschiedlichen energetischen Aufwand. Es stellt sich die Frage nach der Herkunft und dem Transport, aber auch die Frage nach der Gewinnung und dem Einsatz regenerativer Baustoffe wie beispielsweise Holz. Der baukonstruktiv richtige Umgang mit den verwendeten Baustoffen kann die Lebensdauer der Bauteile deutlich erhöhen. Die Dauerhaftigkeit einer Gebäudekonstruktion wird auch zu einem wichtigen Kriterium für Ressourceneinsparung und energetischer Effizienz.

Qualität:

In der Erstellung am energetisch günstigsten ist ein Gebäude, das nicht neu gebaut werden muss, sondern als Bestand weitergenutzt werden kann. Die Energie- und Ressourcenfrage erweitert sich zu der grundsätzlichen Frage der Nachhaltigkeit: Ein Gebäude, das den Anforderungen in besonderer Weise genügt, von vielen Menschen gerne genutzt wird und in seiner Qualität so zeitlos ist, dass es seine Funktion auch noch nach Jahrzehnten oder Jahrhunderten ohne größere Änderungen erfüllen kann, rechtfertigt den energetischen Aufwand seiner Erstellung am ehesten und vermeidet den Bedarf an neuer Bausubstanz.

Eine große Bedeutung bei der Energiefrage kommt dem Umgang mit bestehender Bausubstanz zu, die meist einen erheblich höheren Energiebedarf hat als Neubauten. Es gibt unterschiedliche Methoden der Modifizierung der Bausubstanz mit dem Ziel der langfristigen Energieeinsparung. Dabei können Maßnahmen aber auch widersprüchliche Eigenschaften haben: Die nachträgliche Wärmedämmung eines Gebäudes von außen beispielsweise kann nicht nur das Erscheinungsbild eines Gebäudes oder beispielsweise seinen Denkmalwert beeinträchtigen und damit seine langfristige Akzeptanz in Frage stellen, sondern bedeutet häufig auch den Einsatz wenig langlebiger, energieaufwendiger Konstruktionen, die dem Grundsatz einer nachhaltigen Bauweise widersprechen. Hier muss im Einzelfall immer genau abgewogen werden, welche Maßnahmen neben finanziellen Fragen am ehesten dem Wunsch nach ressourcensparendem Bauen gerecht werden.

1.2 Energetische Maßnahmen

Kirchliche Gebäude müssen energetisch den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Zunächst sind nichtinvestive und geringinvestive Möglichkeiten zur Energieeinsparung zu überprüfen. Bei baulichen Maßnahmen ist - wenn möglich - nach den Maßgaben des Klimavorbehalts zu entscheiden, d.h. die Entscheidung für die klimaschädlichere Variante ist zu begründen und nur in Härtefällen zu genehmigen.

Alle baulichen Maßnahmen an der Gebäudehülle und an der Anlagentechnik müssen einer Kosten-Nutzen-Analyse standhalten.

Über die Vorgehensweise zur Einzelbetrachtung und Gesamtbetrachtung sowie zu Handlungsempfehlungen und professionellen Energieeinsparkonzepten finden Sie im Kapitel F „Energieleitlinien“ detaillierte Informationen.

Solaranlagen

Solaranlagen, d.h. Photovoltaik- sowie thermische Solaranlagen können grundsätzlich auf kirchlichen Gebäuden errichtet werden.

Dazu ist eine ganzheitliche Betrachtung, in Abwägung aller wirtschaftlichen, gestalterischen, ökologischen, denkmalpflegerischen (insbesondere bei Kirchendächern) und baulichen Aspekten notwendig. Diese Betrachtung fließt in den stiftungsaufsichtlichen Genehmigungsprozess ein. Voraussetzung ist die Eignungsüberprüfung durch die Energieagentur Regensburg. Die Errichtung von Solaranlagen ist Bestandteil des diözesanen Klimaschutzkonzeptes, die Kosten für Begutachtung und Berechnung werden über den Klimafonds gedeckt.

1.3 Barrierefreiheit

Grundsätzlich sollen alle Gebäude barrierefrei erschließbar sein. Insbesondere für öffentlich genutzte Bereiche (z.B. Pfarrverwaltung, Pfarr- und Jugendheim, Kirche, Kindergarten) ist dies erforderlich (siehe Kapitel D Vorgaben und Standards technischer Anlagen, 5.7 Förderanlagen). Zum Thema Barrierefreiheit steht die Beratungsstelle der Architektenkammer Bayern unter folgender Web-Adresse zur Verfügung:

www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de

Die Beratungsstelle bietet Informationsmaterial und Kontakte zu Ansprechpartnern in Ihrer Nähe.

1.4 Brandschutz

Bei kirchlichen Gebäuden gelten die gesetzlichen Brandschutzanforderungen. Grundsätzlich soll der bauliche Brandschutz dem anlagentechnischen Brandschutz vorgezogen werden.

Da kirchliche Gebäude auch als Arbeitsstätten einzustufen sind, müssen bei der Brandschutzplanung nicht nur bauordnungsrechtliche Anforderungen sondern auch arbeitsschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden. Speziell bei Sonderbauten wie beispielsweise Pfarr- und Jugendheimen oder Kindertageseinrichtungen sind deshalb im bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutznachweis die Vorgaben des baulichen Arbeitsschutzes, konkret geregelt in der Arbeitsstättenverordnung mit den relevanten Technischen Regeln für Arbeitsstätten, zwingend einzuhalten und umzusetzen.

1.4.1 Brandschutz in Kirchen

Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notausgängen in Kirchen

Aufgrund der Tatsache, dass die Kirchengebäude von gesetzlich unfallversicherten Personen – das sind neben den Beschäftigten auch ehrenamtlich und unentgeltlich Tätige – genutzt werden, müssen bei ihrem Betrieb die Anforderungen des Arbeitsstättenrechts an Sicherheit und Gesundheitsschutz erfüllt sein. Deshalb sind in Kirchen die Fluchtwege und Notausgänge angemessen und dauerhaft zu kennzeichnen.

Gemäß § 4 Absatz (4) Arbeitsstättenverordnung ArbStättV hat der Arbeitgeber Vorkehrungen zu treffen, dass sich bei Gefahr nicht nur Beschäftigte, sondern auch (Kirchen-) Besucher unverzüglich in Sicherheit bringen und so schnell gerettet werden können. Dieses Schutzziel ist durch die Einrichtung von Fluchtwegen und Notausgängen zu erreichen.

Der Anhang zur ArbStättV ergänzt dazu im Punkt 2.3 Absatz (1) Buchstabe c) bzw. Absatz (2) Buchstabe b), dass sowohl Fluchtwege und Notausgänge als auch Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein müssen. Bei Einhaltung der die ArbStättV konkretisierenden technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR ist davon ausgehen, dass die zuvor genannten Anforderungen der Verordnung erfüllt sind (Vermutungswirkung), wenn

- Fluchtwege und Notausgänge gemäß Punkt 8 der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ gekennzeichnet sind.
- diese Kennzeichnung entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgt ist.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Risiken einzelner Gefährdungen im Rahmen der nach dem Arbeitsschutzgesetz sowieso erforderlichen Gefährdungsbeurteilung zu betrachten. Gegebenenfalls ist es dabei möglich, durch eine andere Lösung die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit zu erreichen.

Zusätzlich sollte bei Kirchengebäuden Folgendes beachtet werden:

Alle Öffnungen zwischen dem Dachraum des Kirchenschiffs und dem Turm sind durch entsprechende Feuerschutzabschlüsse zu schließen. Türen sollten mindestens rauchdicht, besser feuerhemmend ausgeführt werden (T 30). Dies kann u.a. durch eine massive Eichenholztüre mit mindestens 5 cm Türblattstärke erreicht werden. Brandmeldeanlagen in Kirchen sind nicht zwingend erforderlich, aber über ihren Einbau kann im Einzelfall nachgedacht werden.

1.4.2 Brandschutz in Wohnungen

In Wohnungen müssen grundsätzlich Schlafräume und Flure zu Aufenthaltsräumen mit funktionsfähigen Rauchwarnmeldern ausgestattet sein.

Ziel der Rauchwarnmelder ist die frühzeitige Erkennung des Brandrauchs, um so die Eigenrettung zu gewährleisten. Dies gilt sowohl für eigengenutzte als auch vermietete Wohnbereiche. Der Eigentümer ist für die Bereitstellung der Rauchwarnmelder zuständig. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft ist zwischen Eigentümer und Nutzer/Mieter zu regeln.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie im Amtsblatt Nr.11 vom 25.Oktober 2017. Der vollständige Gesetzestext ist nachzulesen in der Bayerischen Bauordnung (BayBO): Nachrüst- und Wartungspflicht für Rauchwarnmelder Art. 46 Abs. 4

1.5 Verwendung natürlicher Baustoffe

Die Auswahl an Baustoffen war in den vergangenen Jahrhunderten noch begrenzt durch die technischen Möglichkeiten der Gewinnung und Verarbeitung und wurde auch durch die regionale Verfügbarkeit eingeschränkt. Insbesondere seit dem Beginn der Industrialisierung hat sich die Zahl der Baustoffe stark erweitert. Die Verfügbarkeit von neuen Baustoffen ermöglicht Gebäudekonstruktionen, die vor wenigen Jahrhunderten noch undenkbar waren, wie beispielsweise Glasfassaden. Zudem werden die stark gestiegenen Anforderungen an die technischen Eigenschaften eines Gebäudes wie Wärmeschutz, Feuchteschutz, Schallschutz und Wartungsfreiheit häufig erst durch die Verwendung neuer Baustoffe und Konstruktionen gelöst.

Aber der Fortschritt hat auch seinen Preis. Während Gebäude in traditioneller Bauweise oft bereits Jahrhunderte überdauert haben, ist der moderne Baubestand auch bei kirchlichen Liegenschaften oft schon nach wenigen Jahrzehnten baufällig oder muss sogar ganz abgerissen werden. Das Alterungsvermögen moderner Konstruktionen ist oft deutlich schlechter. Die Bauteilzyklen sind relativ kurz. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen deshalb vorrangig althergebrachte, natürliche Baustoffe eingesetzt werden, deren lange Lebensdauer sich bereits bewährt hat. Ebenfalls aus Gründen der Nachhaltigkeit sollte auf die Verwendung von Baustoffen geachtet werden, die ohne größeren industriellen Aufwand und mit geringem Energieeinsatz hergestellt werden können und regional verfügbar sind. Viele natürliche Baustoffe entsprechen gerade deshalb dem Anspruch nach energetisch günstigen und nachhaltigen Konstruktionen. Kunststoffhaltige Materialien haben im Vergleich zu traditionellen Baustoffen ein schlechteres Alterungsverhalten. Es sind Materialien zu vermeiden, die nur schwer recycelbar sind oder sogar als schadstoffhaltiger Sondermüll entsorgt werden müssten. Aus gesundheitlichen und aus ökologischen Gründen sollen nur umweltverträgliche und zertifizierte Baustoffe verwendet werden.

Im historischen Gebäudebestand zeigt sich, dass der nachträgliche Einsatz moderner Baustoffe oft zu Unverträglichkeiten mit der alten Gebäudekonstruktion führt. Deswegen sollen bei alten Gebäuden die Konstruktionen mit historisch verwendeten Materialien ergänzt werden, was meist auch der Einheitlichkeit im Erscheinungsbild zu Gute kommt. Aber auch bei Neubauten soll das Alterungsverhalten von Baustoffen und Baukonstruktionen berücksichtigt werden. Historisch verwendete Baustoffe wie Holz, Stein und Ziegel (gebrannter Lehm) haben nicht nur eine hohe Dauerhaftigkeit, sondern sie gewinnen ihre ästhetische Qualität gerade durch den Alterungsprozess. Ihr Vorkommen in der Natur führt zu einem vertrauten Bild. Durch ihren zeitlosen Charakter haben sie das Erscheinungsbild einheitlicher regionaler Bauweisen geprägt.

Moderne Baustoffe sind aus unserem heutigen Baugeschehen nicht mehr wegzudenken. Aber gerade bei der Wahl von grundsätzlichen Konstruktions- und Oberflächenmateri-

alien sollte aus Gründen der Dauerhaftigkeit, der ökologischen Verträglichkeit und häufig auch der ästhetischen Anmutung traditionellen, natürlich verfügbaren Baustoffen der Vorzug gegeben werden.

Bei der Materialauswahl sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Verzicht auf kunststoffhaltige Materialien
- Verzicht auf Materialien, die mit einem hohen Energieaufwand hergestellt werden
- Verzicht auf nicht oder nur schwer recycelbare Materialien
- Verwendung regionaler Baustoffe
- Ausschließliche Verwendung von umweltverträglichen und zertifizierten Baustoffen



D 2

Voruntersuchungen

2.1 Grundlagenermittlung

Eine fundierte Voruntersuchung ist die Basis jeder zielorientierten Planungsaufgabe. Die Grundlagenermittlung ist in Phase 1 im Leistungsbild für Planungsleistung enthalten und vom beauftragten Architekten und Fachplaner zu bearbeiten.

Für spezielle, komplexe Planungsaufgaben kann es erforderlich werden, die Grundlagenermittlung weiter zu fassen und auf weitere Planungsphasen auszudehnen. In diesen Fällen erfolgt in der Stellungnahme zum Erstbesuch eine Aussage zur Aufgabenstellung, Bearbeitungsumfang und -tiefe werden in Abstimmung mit der Abteilung Planen und Bauen in der Hauptabteilung Immobilienmanagement und den externen Fachstellen im Rahmen eines oder mehrerer Ortsterminen festgelegt. In der Regel resultiert daraus ein der Maßnahme vorgeschalteter Bauabschnitt „Voruntersuchung“.

Jede fundierte Grundlagenermittlung basiert auf einem aussagekräftigen Bestandsaufmaß mit Darstellung des gesamten Gebäudes in allen Ebenen im Grundriss, Ansicht und Schnitt. Bei Bedarf kann auch die Darstellung der Ausstattung erforderlich werden. Aussagekräftige Aufmaßpläne erstellen qualifizierte Vermessungsbüros. Auf dieser Basis lassen sich sämtliche Schadensbilder in Form einer Schadenskartierung mit Bestands- und Zustandsanalyse exakt dokumentieren.

Die Grundlagenermittlung kann folgende Leistungen enthalten:

- Archivalienforschung, Bildrecherche (BLfD, Bistum, Staatsarchiv etc.)
- Erstellung von Baualtersplänen nach Erfordernis
- Klimamessung nach Erfordernis (in Absprache mit den Fachstellen)
- Erfassen der baulichen Gegebenheiten und Auffälligkeiten
- Fotodokumentation Vorzustand Bestand

Bestandspläne dienen den beteiligten Planungspartnern als Grundlage für die Erarbeitung ihrer Sanierungskonzepte. Diese wiederum sind die Voraussetzung für die Ermittlung von belastbaren Sanierungskosten.

2.2 Module der Voruntersuchung

Innerhalb der Fachbereiche umfasst die Voruntersuchung folgende Module:

Gründung:

- Überprüfung durch Schürfen (evtl. unter fachlicher Begleitung durch die Bodendenkmalpflege)
- Baugrundgutachten
- Bodendenkmalpflege, Archäologische Grabungen
- Prüfung der Spartenpläne
- Monitoring bei Bauteilverformung oder Setzung

Tragende Bauteile:

- Schadensdokumentation aller statisch relevanten Konstruktionen
- Erarbeitung eines Instandsetzungskonzeptes

Gebäudetechnik:

- Prüfung von Heizung, Elektrik, Lüftung und Lichtschutz
- Maßnahmenkonzept als Optimierung der Gebäudetechnik als präventive Konservierungsmaßnahme
- Abstimmung mit den Fachstellen (Abteilung Planen und Bauen der Diözese, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)

Naturstein / Betonwerkstein / ziegelsichtige Bauteile:

- Schadenskartierung
- Maßnahmenkonzept
- Musterfläche
- Leistungsbeschreibung mit Kostenberechnung
- Abstimmung mit den Fachstellen (Abteilung Planen und Bauen der Diözese, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)

Putz und Stuck / Anstrich und Fassung:

- Wissenschaftliche Untersuchungen über Bohrproben hinsichtlich der Materialzusammensetzung und zum Nachweis von Salzen
- Untersuchung der Farbschichten auf Zusammensetzung, Haftung und Stabilität
- Schadenskartierung
- Maßnahmenkonzept
- Musterfläche
- Leistungsbeschreibung mit Kostenberechnung
- Biologische Untersuchungen

Gefasste Ausstattung:

- Wissenschaftliche Untersuchungen hinsichtlich der Oberflächenbeschaffenheit und der Materialzusammensetzung
- Untersuchung der Farbschichten auf Zusammensetzung, Haftung und Stabilität
- Schadenskartierung
- Maßnahmenkonzept
- Musterfläche
- Leistungsbeschreibung mit Kostenberechnung
- Biologische Untersuchungen (Schädlingsbefall)

Holzartige Ausstattung:

- Schadenskartierung
- Maßnahmenkonzept
- Musterfläche
- Leistungsbeschreibung mit Kostenberechnung
- Biologische Untersuchungen (Schädlingsbefall)

Sonstige Maßnahmen:

Darüber hinaus sind alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Eingriffe zu erfassen und im Rahmen des Gesamtkonzeptes darzustellen.



D 3

Vorgaben und Standards bei Bestandsbauten

3.1 Gründung

Fundamente

Unterfangungen bzw. stabilisierende Betonvorsatzschalen sind nur nach statischer Erfordernis und in Absprache mit der Abteilung Planen und Bauen in der Hauptabteilung Immobilienmanagement möglich. Die DIN 4123 „Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen“ ist zu beachten.

Abdichtung

Das nachträgliche Einbringen von Horizontalsperren (z.B. durch Mauerwerksaustausch, Bitumenbahnen, Rammableche) ist aus Sicht der Tragwerksstabilität problematisch und sollte nur im Einzelfall nach Abstimmung mit der Abteilung Planen und Bauen zur Ausführung kommen. Elektromagnetische „Sperrschichten“ wie z.B. Elektroosmose sind ebenso ausgeschlossen wie bituminöse Abdichtungen und Noppenbahnen im Fundamentbereich. Die Vorgaben der DIN 18533 (Abdichtung von erdberührten Bauteilen) und DIN 18195 (Begriffsnorm) gelten mit entsprechenden Einschränkungen.

Lehmschlag

Lehmschlag dient der Fundamentabdichtung gegen aufsteigende Feuchtigkeit bei Instandsetzungen von historischen Bauten. Der Einsatz wird situationsabhängig geprüft. Nachfolgende Hinweise zur Ausführung sind als allgemeine Vorgaben zu verstehen und auf die jeweils vorgefundenen Gegebenheiten abzustimmen:

Abschnittweise Herstellung des Arbeitsraums bis zur Fundamentsohle unter Berücksichtigung der Grundbruchsicherheit nach DIN 4123 „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“:

- Die Fundamente werden ggf. instand gesetzt.
- Die Fugen werden von allen Verunreinigungen und losen Teilen durch Abkehren gesäubert und anschließend mit Kalk-Trass-Mörtel MG IIa verbandelt.
- Schadhafte Fundamenteile werden mit gleichartigen Materialien ergänzt.
- Auf die Verwendung von Noppenbahnen ist ausnahmslos zu verzichten.

Arbeiten mit temporärer Schalung:

- Nach Herstellung des Arbeitsraums wird eine temporäre Schalung (z.B. Schalbrett, Metallblechstreifen) im Abstand von mindestens 20 cm eingebracht.

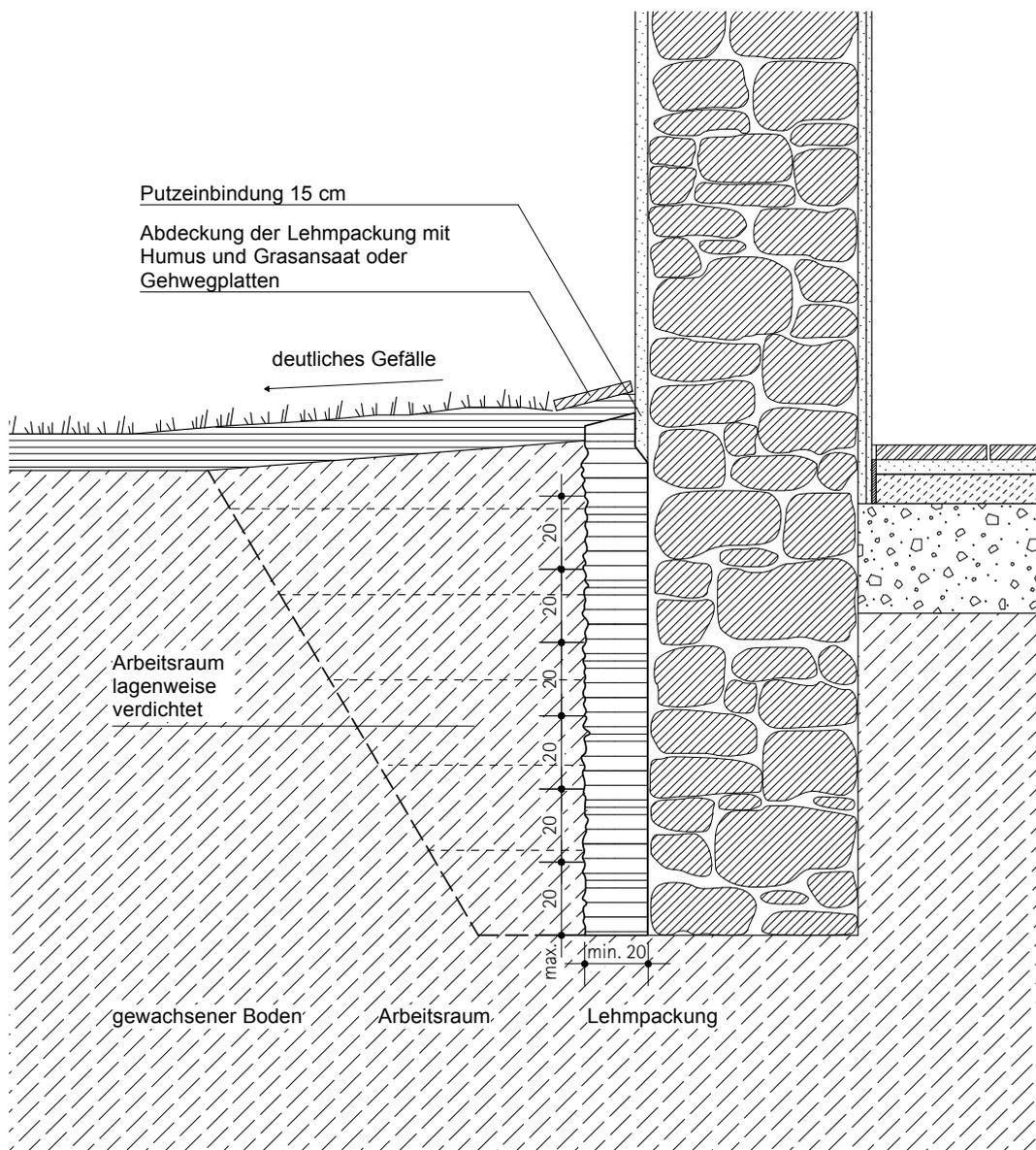
Einbau der Lehmpackung:

- Der Zwischenraum wird lagenweise mit trockenem, gemahlenem Lehm in Schichtdicken von bis zu 20 cm verfüllt.
- Der verbleibende Arbeitsraum wird mit geeignetem Aushubmaterial parallel zum Einbau der Lehmpackung verfüllt.
- Die einzelnen Lagen (Lehm und Aushubmaterial) werden maschinell verdichtet.
- Erschütterungen für das Gebäude sollen dabei so gering wie möglich gehalten werden (kleiner Stampfer, Frosch).

Abdeckung der Lehmpackung:

- Die letzte Schicht endet ca. 5 - 10 cm unter Oberkante Fertiggelände und erhält ein deutliches Gefälle vom Gebäude weg.
- Zum Schutz vor Erosion wird die Lehmpackung mit Humus und Rasenansaat oder Gehwegplatten abgedeckt.

Systemdetail „Lehmschlag“



Drainage

Eine Drainage dient der Reduzierung der Feuchtigkeit im Fundamentmauerwerk. Der Einsatz wird situationsabhängig geprüft. Nachfolgende Hinweise zur Ausführung sind als allgemeine Vorgaben zu verstehen und auf die jeweils vorgefundenen Gegebenheiten abzustimmen:

Herstellung des Arbeitsraums bis zur Fundamentsohle:

- Die Fundamente werden ggf. instand gesetzt.
- Bei Bruchsteinmauerwerk werden die Fugen von allen Verunreinigungen und losen Teilen durch Abkehren gesäubert und anschließend mit Kalk-Trass-Mörtel MG IIa verbandelt.
- Bei Ziegelmauerwerk werden die Fugen von allen Verunreinigungen und losen Teilen durch Abkehren gesäubert, mit Kalk-Trass-Mörtel MG IIa verbandelt und anschließend verschlämmt. Schadhafte Fundamenteile werden mit gleichartigen Materialien ergänzt.
- Auf die Verwendung von Noppenbahnen ist ausnahmslos zu verzichten.

Herstellen einer Drainageleitung:

- Die Drainageleitung wird in Höhe der Fundamentsohle in einer Magerbetonrinne verlegt, an den Eckpunkten mit Revisionsschächten ausgestattet, getrennt von der Dachentwässerung geführt und in einen eigens dafür vorgesehenen Sickerschacht abgeleitet.
- Als Drainageleitungen werden ausschließlich Kunststoffteilsickerrohre (blau) mit Gerinne verwendet.
- In die Magerbetonrinne wird ein Fundamenterder mit einer ausreichenden Zahl von Anschlussfahnen für Blitzschutz und Potentialausgleich eingebaut.

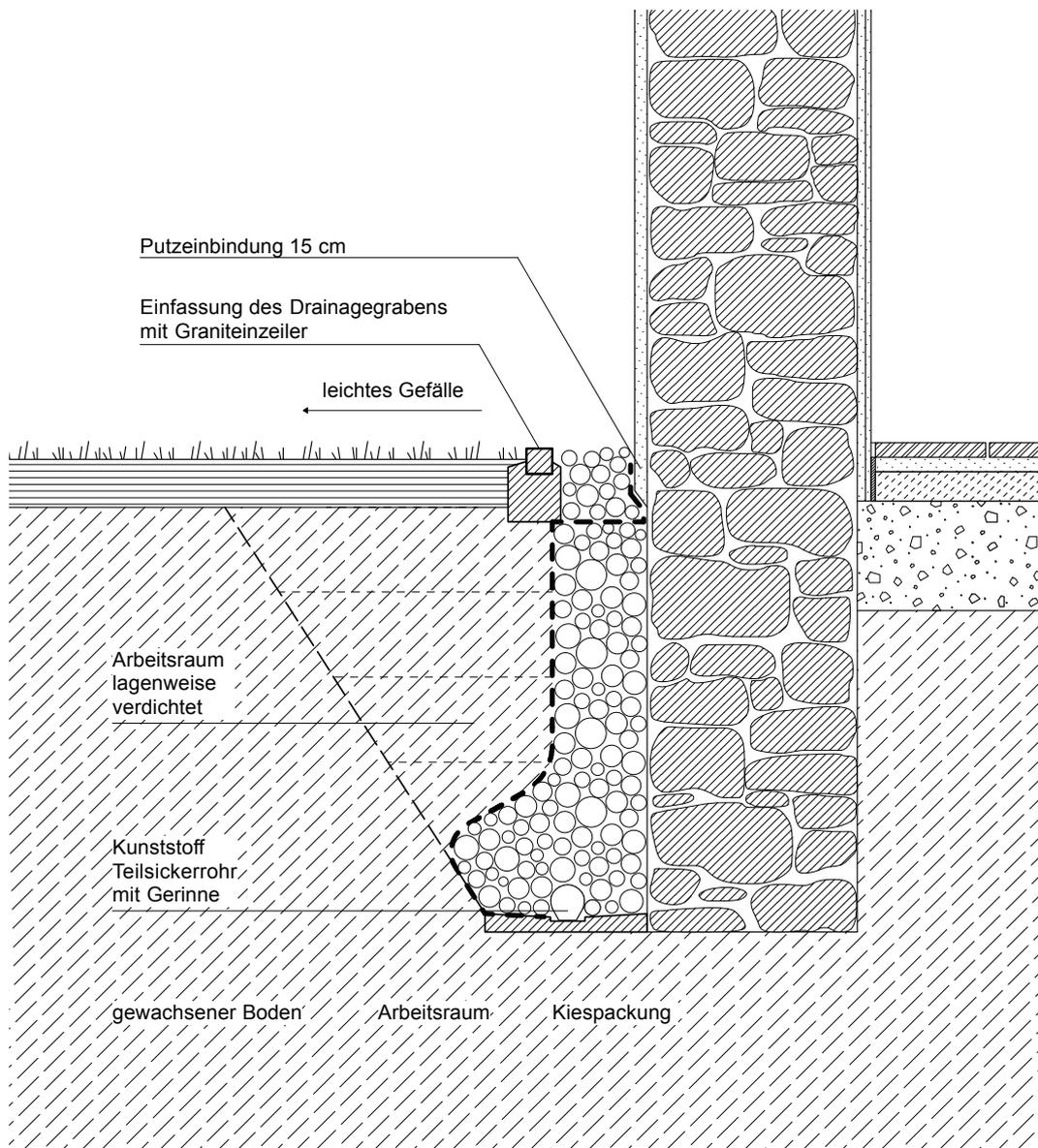
Verfüllen des Drainagegrabens:

- Der Zwischenraum wird lagenweise mit Rollkies 64-x mm verfüllt. Der verbleibende Arbeitsraum wird mit geeignetem Aushubmaterial parallel zum Einbau des Rollkieses verfüllt.
- Um dauerhaft vor Verschmutzung zu schützen, wird als Trennlage ein Filtervlies eingebracht.
- Der Drainagegraben wird zum Schutz vor Verschmutzung mit einem Graniteinzeiler oder einem Flachstahlband eingefasst.

Eine Drainage erfordert regelmäßige Wartungsarbeiten:

- Jährliches Spülen der Drainageleitung
- Reinigen der obersten Rollkieslage
- Entfernen von Bewuchs jeglicher Art

Systemdetail „Drainage“



3.2 Wände außen / innen

Natur- und Ziegelstein

Bei Maßnahmen an Natur- oder Ziegelmauerwerk ist eine Voruntersuchung zwingend erforderlich. Dabei werden auch Fugenausführung und Oberflächenbearbeitung festgelegt. Statisch relevante Risse müssen nach statischen Erfordernissen kraftschlüssig geschlossen werden (z.B. durch Vernadeln, Verpressen, Ausmauern). Eine Hydrophobierung von Sichtziegelmauerwerk ist ausgeschlossen.

Putze außen / innen

Mörtel werden entsprechend den „Anerkannten Regeln der Baukunst“ und der DIN 18550 „Putz und Putzsysteme“ hergestellt. Allerdings wird die Einhaltung der WTA-Richtlinie ausdrücklich nicht gefordert. Großflächiger Neuputz an Fassaden wird nach unabhängiger wissenschaftlicher Untersuchung auf den Putzgrund abgestimmt und sollte der Mörtelgruppe II unter Verwendung von Sumpfkalk entsprechen. Die Putzfestigkeit muss vom Putzgrund her nach außen abnehmen. Daher sind Leichtmörtel als Zwischenlage ausgeschlossen.

Putze außen:

Im Außenbereich wird Kalkzement-/Kalktrassmörtel verwendet. Handgemischte Mörtel sind Fertigprodukten vorzuziehen. Großflächige Putzarmierungen sind ausgeschlossen.

Putze innen:

Putze in Innenräumen bestehen aus Baustellenmörtel, d.h. sie werden aus Kalkmörtel bzw. „verlängertem“ Kalkmörtel (P I nach DIN 18550, Teil 2) hergestellt und enthalten ggf. hydraulische Zusätze. Als Standard gilt folgende Rezeptur :

Spritzbewurf:	1 Raumteil Zement / Trass 3 Raumteile gemischtkörniger Sand 0-7 mm
1. Lage Unterputz:	2 Raumteile Kalk 1 Raumteil Zement / Trass 9-11 Raumteile gemischtkörniger Sand 0-5 mm
2. Lage Oberputz:	2,5 Raumteile Kalk 0,5 Raumteile Zement / Trass 9-11 Raumteile Sand 0-3 mm

Sanierputze:

Sanierputz ist nur in bestimmten Fällen sinnvoll (z.B. bei Salzbelastung) und wird ausschließlich in den kritischen Bereichen eingesetzt. Die Verwendung von Sanierputz erfordert die Abstimmung mit der Abteilung Planen und Bauen.

Umgang mit bestehenden Putzen:

Putzausbesserungen werden struktur- und materialgleich mit den verbleibenden Restputzen ausgeführt. Kunststoffvergütete Reparaturmörtel werden nicht eingesetzt. Mit dem Abschlagen von Wandputzen wird grundsätzlich erst nach erfolgter Voruntersuchung in Abstimmung mit den beteiligten Fachstellen des Denkmalamtes und der Diözese begonnen. Die Höhenlage der möglichen Putzabnahme wird im Rahmen der Voruntersuchung festgelegt. Besondere Sorgfalt soll auf den Schutz eventuell vorhandener Wandmalereien gelegt werden (siehe Kapitel D 2 „Voruntersuchungen“).

Bauteilanschlüsse Putz:

Bauteilanschlüsse werden handwerklich gefertigt, d.h. dauerelastische Verfugungen (Wartungsfugen) sind ausgeschlossen. Dies gilt im Besonderen bei Einputzungen von Blechen, Dachziegeln und Fenstern. Bauwerksfugen werden als offene Fugen (Kellenschnitt) ausgebildet. Die entstehenden Fugen werden nicht mit dauerelastischen Materialien verschlossen. Fugenprofile jeglicher Art sind ausgeschlossen.

Anstriche außen / innen

Dispersionshaltige Anstrichsysteme sind substanzschädigend und somit ausgeschlossen. Daher werden auch vorhandene Dispersionsanstriche und Tapeten entfernt. Abweichungen vom nachfolgenden Vorgehen bedürfen der Freigabe durch die Fachstellen.

Anstriche außen:

Als Fassadenanstrich werden nur rein mineralische Farbanstriche nach DIN 18363 „Maler- und Lackierarbeiten“ (Abs. 2.4. VOB/C) verwendet (reine Silikatfarben). In Ausnahmefällen können auch Dispersionssilikatfarben zugelassen werden. Eine Imprägnierung von Putzfassaden ist nur bei reinen Silikatanstrichen sinnvoll und sollte auf die stark bewitterten Nord- und Westseiten des Gebäudes bzw. Turmes beschränkt bleiben.

Anstriche innen:

Wandflächen im Innenbereich werden ausschließlich mit rein mineralischen Anstrichen versehen (Kalk- oder Silikatanstriche). In Kircheninnenräumen wird eine traditionelle Kalklasurtechnik mit holzkohlegebranntem, mehrjährig gelagertem Sumpfkalk (z.B. aus Altmannstein bei Riedenburg) verwendet.

Reliefelemente an Wänden

Gesimse und sonstige Fassadengliederungen erfüllen gestalterische und konstruktive Aufgaben und werden daher erhalten. Bei notwendigen Demontagen (z.B. Instandsetzung der Dachkonstruktion) werden die historischen Baumaterialien zur Wiederverwendung zwischengelagert. Dies gilt im Besonderen für Formsteine. Zerstörte Bauteile werden form- und materialgleich dem Bestand angepasst. Gesimsprofilierungen werden entsprechend dem Vorzustand wiederhergestellt (Schablonen vom Bestand abnehmen) und in der nötigen Kantenschärfe gezogen.

Wärmedämmung

Grundsätzlich gilt die gesetzliche Vorgabe nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG). Als Dämmmaterial werden ausschließlich umweltverträgliche Baustoffe (bevorzugt mineralische Dämmstoffe) verwendet. Fassadendämmungen sind bei denkmalgeschützten Gebäuden ausgeschlossen. Innendämmungen sind problematisch und nur mit erhöhtem Aufwand fachgerecht ausführbar. Die konstruktiven und bauphysikalischen Rahmenbedingungen müssen daher vorab geklärt werden. In Kirchen ist der Einbau von Wärmedämmungen in der Regel nicht erforderlich, da Kirchenräume nur temperiert und nicht dauerhaft beheizt werden.

3.3 Türen / Fenster

Türen

Historische Portale und Außentüren und deren Beschläge werden erhalten, soweit die Funktionalität gegeben ist bzw. mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden kann. Werden im historischen Kontext neue Außen- und Innentüren eingebaut, soll auf eine im Erscheinungsbild verträgliche Gestaltung geachtet werden. Auch auf eine handwerkliche und materialgerechte Ausführung wird besonderer Wert gelegt. Die technische Ausführung unterliegt dem heute gültigen Regelwerk.

Fenster

Historische Fenster und deren Beschläge werden erhalten, soweit die Funktionalität gegeben ist bzw. mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden kann. Werden im historischen Kontext neue Fenster eingebaut, soll auf eine im Erscheinungsbild verträgliche Gestaltung geachtet werden. Auch auf eine handwerkliche und materialgerechte Ausführung wird besonderer Wert gelegt. Die technische Ausführung unterliegt dem heute gültigen Regelwerk. Im historischen Bestand wird entsprechend des Originalmaterials eine Ausführung in Holz gefordert.

Verglasung:

Historische Gläser werden nach Möglichkeit erhalten. Als substanzerhaltende Maßnahme können Risse oder kleinere Brüche verklebt werden. Für die Ausführung ist eine fachliche Begleitung in Abstimmung mit der Abteilung Planen und Bauen vorzusehen. Werden Neuverglasungen oder Glasergänzungen in historische Fenster eingebaut, sollen diese mit mundgeblasenem Echt-Antikglas aus deutscher Produktion hergestellt werden. Industriegläser sind ausgeschlossen. Einfachverglasungen werden stets als sogenannte Kittverglasungen ausgeführt (keine dauerelastischen Verfugungen).

Energetische Aufrüstung von historischen Fenstern:

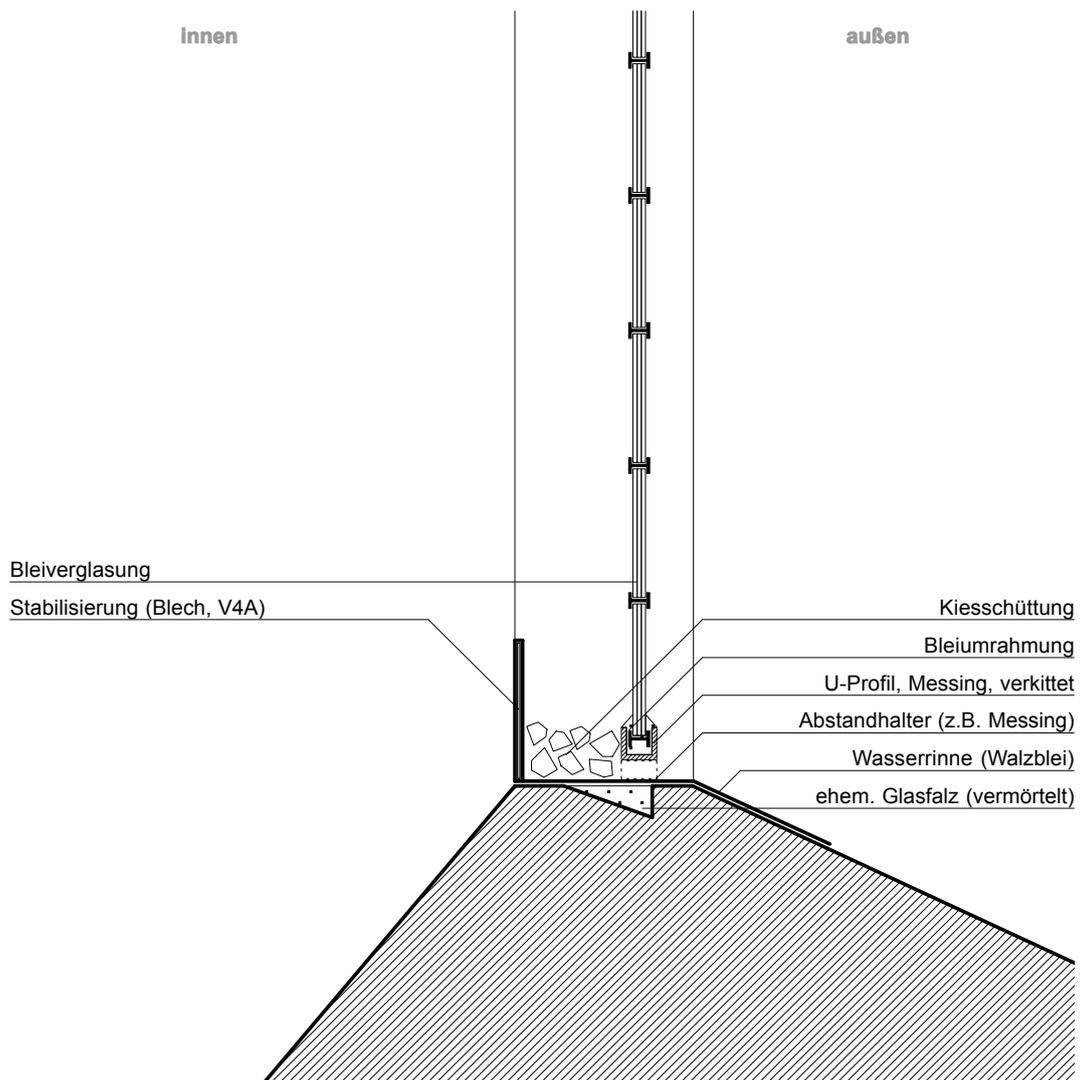
Die energetische Aufrüstung von historischen Fenstern kann beispielsweise durch das Einfräsen von Dichtungen oder durch den Einbau von temporär vorgesetzten Wintergläsern erreicht werden. Auch die Ausbildung eines Kastenfensters, also ein Innenfenster mit Isolierverglasung, dient der energetischen Aufrüstung.

Kirchenfenster

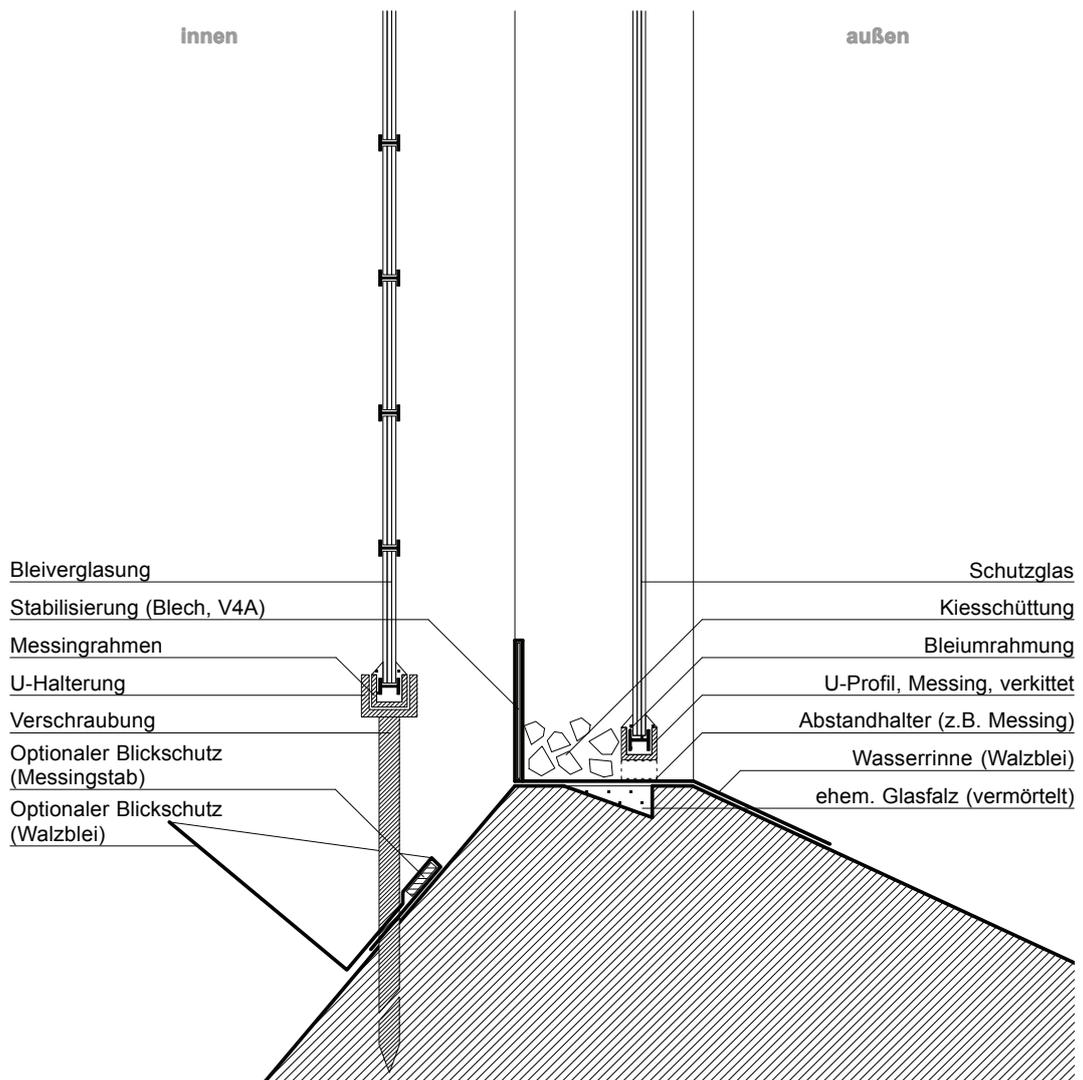
Historische Kirchenfenster werden erhalten und in der Regel in eingebautem Zustand restauriert (siehe Richtlinien für die Konservierung und Restaurierung von Glasmalereien, zweite Fassung, Nürnberg 2004, Corpus Vitrearum). Wertvolle historische Glasfenster werden durch eine außen vorgesetzte Schutzverglasung vor Witterungseinflüssen geschützt. Die Ausführung ist im Detail mit den beteiligten Fachstellen abzustimmen. Glasmalereien sollen vor mechanischer Beschädigung geschützt werden (z.B. Schutzverglasung). Die hierfür erforderlichen Konstruktionen sind mit den Fachstellen der Diözese und des Landesamtes für Denkmalpflege abzustimmen. Bei künstlerischen Gestaltungen von Kirchenfenstern wird darüber hinaus die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst eingebunden. Verbundglaskonstruktionen sind immer ausgeschlossen.

Das Abdichten der Fenster (Gläser untereinander, Bauteilanschlüsse) wird in traditioneller Weise durchgeführt. Als Dichtstoff wird ausschließlich Ölkitt oder Bleiwolle verwendet. Materialien auf Kunststoffbasis (z.B. Acryl, Silikon) sind ausgeschlossen. Kirchenfenster werden grundsätzlich rahmenlos in die Laibung eingeputzt. Die Fenstereisen werden ohne Ausbau entrostet und mit Eisenglimmerfarbe gestrichen. Raumseitig werden an den Fenstern Kondensatrinnen so angebracht, dass das anfallende Kondenswasser in der Regel ungehindert über die äußere Brüstungsabdeckung abfließen kann. Reine Verdunstungsrinnen ohne Entwässerung sind nicht sinnvoll, da zum einen die Gefahr besteht, dass die Rinnen überlaufen (hoher Wasseranfall oder Verschmutzung) und zum anderen die Feuchtigkeit im Raum bleibt.

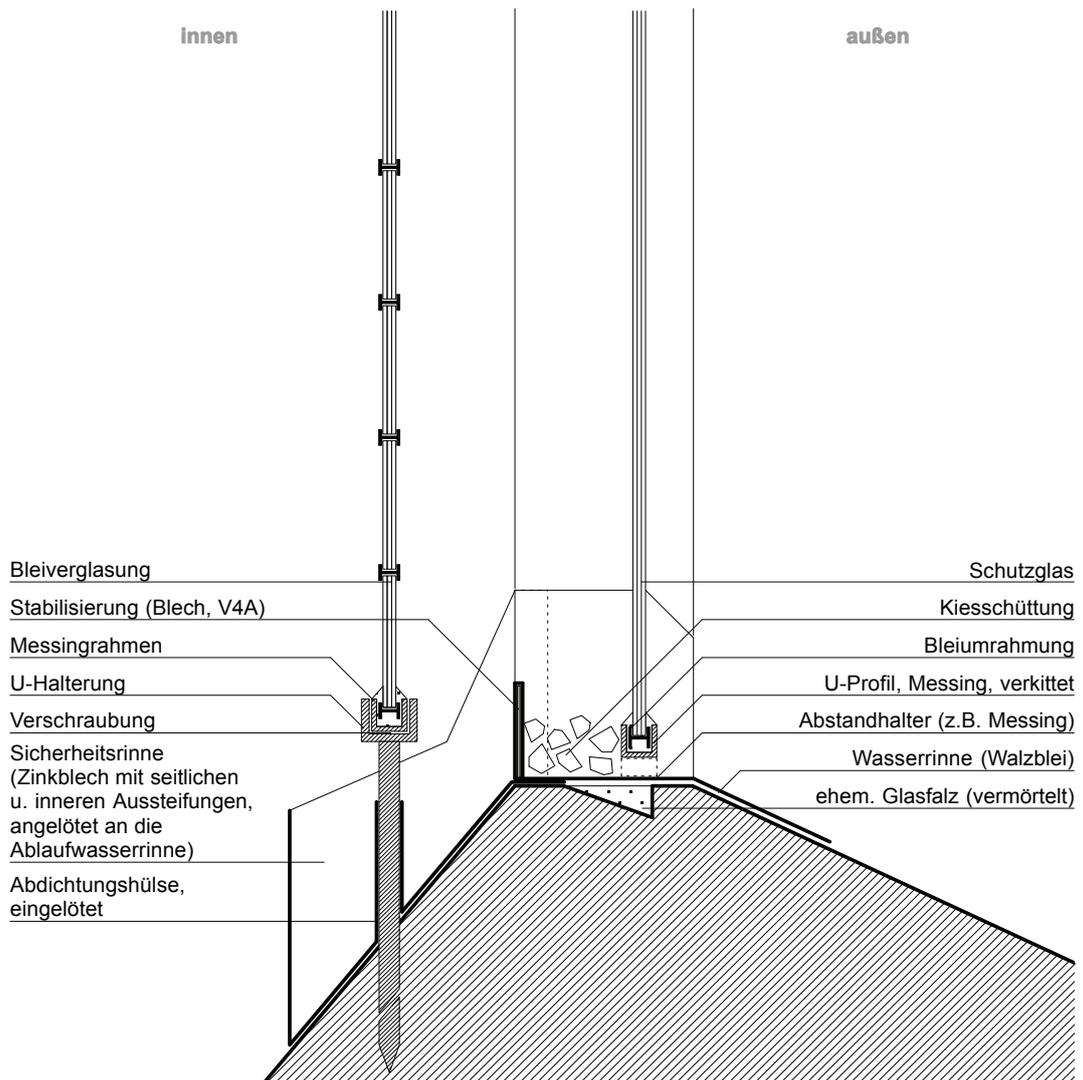
Systemdetail „Fenster ohne Schutzverglasung, mit Kondensatrinne“



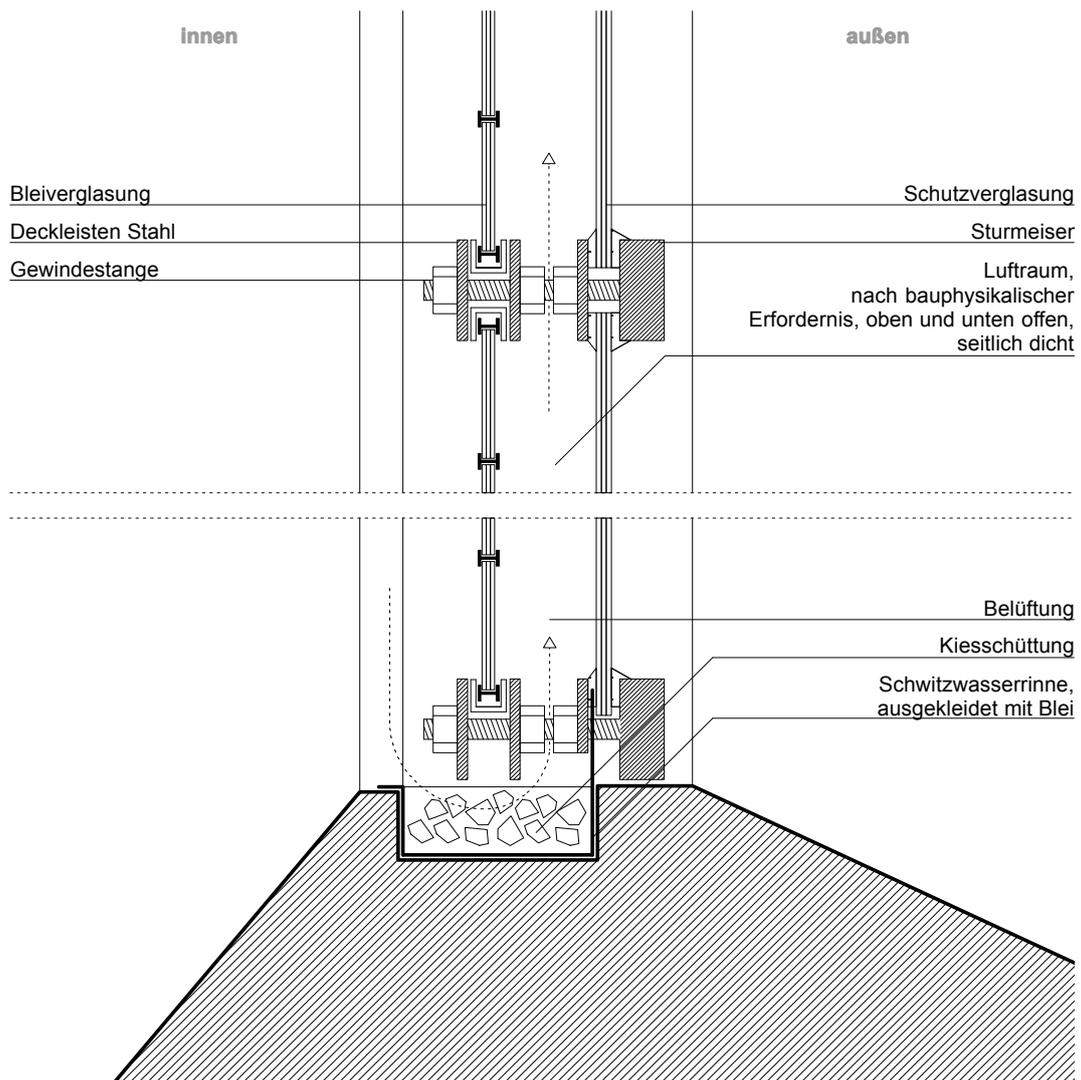
Systemdetail „Fenster mit Schutzverglasung und Kondensatrinne“



Systemdetail „Fenster mit Schutzverglasung, Kondensatrinne und Überlauf“



Systemdetail „Fenster mit Schutzverglasung, Befestigung mit Gewindestangen“



Fensterbänke

Fensterbänke innen:

Abdeckungen historischer Brüstungen werden in Holz ausgeführt.

Fensterbänke außen:

Fenster- oder Sohlbänke sollen grundsätzlich wieder nach historischem Vorbild ausgeführt werden. Bei fehlendem Bestand sind folgende Ausführungen möglich:

Blechabdeckung:

Äußere Fensterbrüstungen werden mit handgefertigten Fensterblechen abgedeckt. Die Tropfkante wird als runder Wulst ausgeführt. „Fertigfensterbleche“ aus Aluminium sind ausgeschlossen. Die Fensterbleche werden in den Fassadenputz eingeschnitten und eingeputzt. Falls nötig wird die Anschlussfuge mit Dichtbändern, Bleiwolle oder Ölkitt abgedichtet. Dauerelastische Ver fugungen sind ausgeschlossen.

Abdeckung mit Ziegel:

Bei ausreichend breiter Brüstung kann auch eine Abdeckung mit Dachziegeln erfolgen. Die Biberabdeckungen werden als Doppeldeckungen mit Trauf- und Firstplatten ausgeführt. Der Überstand sollte mindestens 7 cm betragen. Die seitlichen Wandanschlüsse werden überhöht (mind. 2 cm), damit die Wasserableitung über die Brüstungsmitte sichergestellt ist. Die Fensteranschlüsse werden eingelecht.

Sohlbank aus Naturstein:

Für Sohlbänke aus Naturstein werden heimische Materialien verwendet, die in entsprechender Fertigungsweise eingebaut werden. Es ist auf einen ausreichenden Überstand mit einer eingearbeiteten Tropfkante zu achten. An den seitlichen Wand- und Fensteranschlüssen wird Bleiwolle vorgesehen.

Fensterläden / Sonnenschutz

Fensterläden:

Historische Fensterläden mit ihren Beschlägen werden wenn möglich erhalten bzw. wieder instand gesetzt oder nach historischem Vorbild wieder hergestellt.

Sonnenschutz:

Für wertvolle historische Ausstattungen kann ein entsprechender Sonnen- und UV - Schutz erforderlich werden. Eine Abstimmung mit den Fachstellen ist erforderlich.

3.4 Böden / Decken

Unterbauten von Bodenbelägen historischer Gebäude

Als Fußbodenunterbau in historischen Gebäuden (z.B. Kirche) wird eine ca. 20 - 30 cm tiefe kapillarbrechende Schicht aus verdichtungsfähigem Schotter vorgesehen. Steht hier Erdreich an, wird dieses ersetzt. Eventuell vorhandene Betonunterbauten sollen ausgebaut werden.

Historische Bodenbeläge

Historische Böden werden grundsätzlich erhalten. Dies gilt auch für historische Fliesenbeläge. Ausbau, Ergänzungen und Änderungen können nur nach Vorgabe der Abteilung Planen und Bauen der Diözese und in Abstimmung mit den Fachstellen erfolgen. Sockelleisten bei Natursteinfußböden sind ausgeschlossen. Kunststoffbeläge aller Art (z.B. PVC, Teppiche, Laminat) sind ausgeschlossen. Holzfußböden werden ausschließlich geölt, gelaugt oder gewachst (nicht lackiert). Beläge, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, sind bei einer Maßnahme rückzubauen.

Natursteinplattenbeläge

Plattenbeläge (z.B. Solnhofener Platten) werden in Trasskalkmörtel verlegt. Auf den Einbau einer Sperrschicht (z.B. Folien, Pappen) ist zu verzichten. Die Verlegungsart ist auf die jeweilige örtliche Situation in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden zu bestimmen (z.B. Diagonalverlegung, Rosenspitzverlegung). Die mindestens 20 - 30 mm starken Platten sind bekantet und werden mit breiten Fugen eingebaut. Die Oberfläche wird lediglich geschliffen (nicht poliert).

Treppen

Historische Treppenläufe werden erhalten, soweit die Bausubstanz eine Reparatur zulässt. Dies gilt im Besonderen für Keilstufentreppen. Treppen- und Brüstungsgeländer sowie Umwehrungen werden nach den Vorgaben der Bauordnung bzw. der Unfallverhütungsvorschrift UVV ausgebildet und ertüchtigt.

Deckenkonstruktionen

Deckenkonstruktionen allgemein:

Vorhandene Holzdeckenbalken und Bohlendecken werden soweit möglich erhalten. Im Sinne eines substanzschonenden Umgangs soll darauf geachtet werden, die vorhandenen Fehlböden (inklusive ihrer Schüttung, bzw. Lehmpackung und Dielung) in situ zu erhalten. Ertüchtigungen und Ergänzungen werden nach statischer Erfordernis ausgeführt, in der Regel querschnittsgleich und in Nadelholz.

Emporen:

Die Einbindung der Deckenbalken ins Mauerwerk wird im Rahmen einer Innenrenovierung von dem Tragwerksplaner auf ihre Tragfähigkeit überprüft. Ebenso muss die Tragfähigkeit der gesamten Emporenkonstruktion bei einem Orgelneubau sichergestellt werden.

Turmebenen:

Zwischenböden müssen in allen Teilbereichen sicher zu begehen sein. Die Dielenbeläge werden an den Balkenlagen durch Schrauben (nicht Nageln) befestigt. Neue Zwischenböden werden aus stumpf gestoßenen Dielen mit 30 - 35 mm Dicke hergestellt (in Glockenstuben 50 mm). Beim Einbau der Böden ist darauf zu achten, dass die Dielen mindestens einen Wandabstand von 5 cm haben. Die entstehende Fuge bleibt offen, wodurch eine Luftzirkulation entlang der Turmaußenwände ermöglicht (Thermik) und das Mauerwerk trocken gehalten wird.

Deckenbekleidungen

Vorhandene historische Deckenbekleidungen sollen erhalten werden. Bei Bedarf erfolgt eine fachgerechte Sicherung oder eine materialgleiche Ergänzung.

3.5 Dächer / Türme

Dach- / Turmkonstruktionen

Dachtragwerke:

Historische Dachwerke werden erhalten. Daher sind Reparaturen Erneuerungen stets vorzuziehen. Im Rahmen einer Voruntersuchung wird der Schadensumfang durch eine detaillierte Schadenskartierung dargestellt. Als Ergebnis der Voruntersuchung wird ein schlüssiges Sanierungskonzept erarbeitet. Grundsätzlich werden schadhafte Anschlusspunkte der Dachkonstruktion in traditioneller Handwerkstechnik (Versatzung, Verblattung) wieder hergestellt. Ergänzungen werden querschnittsgleich ausgeführt. Auf den Einbau von Metallteilen (z.B. Lochbleche, Schlitzbleche, Metallwinkel, geschweißte Formteile) soll weitgehend verzichtet werden.

Turmhelme:

Die Turmdachkonstruktion wird analog zum Hauptdach überprüft und gegebenenfalls repariert. Im Besonderen soll die Rückverankerung des Turmhelms geprüft und fachgerecht hergestellt werden. Auf eine ausreichende Be- und Entlüftung der Turmhelme soll geachtet werden.

Dachentwässerung

Dachentwässerungen werden, soweit dies die übrigen Verblechungen zulassen, in Kupfer ausgeführt. Die Materialstärke sollte 0,7 mm nicht unterschreiten. Die Materialstöße werden handwerklich hergestellt, d.h. Rinnenstöße werden genietet oder gelötet. Klebeverbindungen sind ausgeschlossen. Die Falze von Fallrohren werden von der Fassade abgewandt angeordnet. Rinnenhaken werden aus massivem Kupfer (keine Kupferummantelungen) hergestellt. Die Regenfallrohre werden über Standrohre aus Gusseisen oder separate Regeneinläufe mit Revisionsöffnung an die Grundleitung angeschlossen. Die Dachentwässerung wird getrennt von der Drainage über ein frostfrei verlegtes Rohrleitungsnetz abgeleitet. Die Einleitung des Regenwassers in die Kanalisation oder die Vorflut ist mit den zuständigen Behörden abzuklären.

Schneefanggitter

Dachflächen werden, soweit dies die Verkehrssicherungspflicht erfordert, mit Schneefanggittern ausgerüstet. Schneefanggitter werden aus Hartkupfer (nicht kupferummantelt) ausgeführt. Alle Ausführungsarten sind mit der Abteilung Planen und Bauen der Diözese abzustimmen.

Ziegeldeckungen

Dachflächen werden nach historischem Bestand, in der Regel mit naturroten Dachziegeln, eingedeckt. Andere Deckungsarten sind nur nach Abstimmung mit den Fachstellen möglich. Kirchendächer werden mit naturroten Kirchenbibern unter Verwendung von Dachlatten mit den Maßen 4/6 cm gedeckt. Auf den Einbau von Holzverschalungen mit Vordeckung bzw. einer Unterspannbahn (Delta Folie) soll aus Gründen der besseren Belüftung des Dachraumes verzichtet werden. In begründeten Ausnahmefällen können Unterdächer eingebaut werden. Traufseitig sollte über dem Gesims durchlaufend eine Zuluftöffnung hergestellt werden. Ersatzweise können Lüfterziegel (Rillenlüfter) eingebaut werden.

Firste und Grate:

1. Grat- und Firstziegel werden aufgemörtelt. Dies erfolgt mit naturgrauem Dachdecker Mörtel (faserarmerter Kalktrass). Die Firstendziegel werden stirnseitig mit Mörtel geschlossen (keine Endkappen aus Kunststoff oder Ton). Die Grate werden mit Blechnocken in ausreichender Breite unterlegt.
2. Die Abluft über den First ist nur bei der Verwendung von Trockenfirsten möglich. Die Ausbildung ist mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Alternativ kann die Entlüftung des Dachraumes durch eine ausreichende Anzahl von flächenbündigen Lüfterziegeln in Firstnähe hergestellt werden.

Ortgang:

Die Dachziegel im Ortgangbereich werden mit einem leichten Gefälle zur Dachfläche hin aufgemörtelt. Die Ziegelaufmörtelung im Ortgangbereich ist fachgerecht auszubilden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Dachlattung nicht gegen den Putz drückt. Die Dachlattung wird im Bereich der Mauern entsprechend zurückgeschnitten (siehe Regeldetail „Ortgang“). Auf den Giebelmauern werden Blechspangen montiert (z.B. U-Profile). Die Dachlatten dürfen keine feste Verbindung mit den Blechspangen aufweisen (beweglicher Anschluss). Ortgangbleche und dergleichen sind ausgeschlossen.

Gesims:

Bei ausreichender Gesimsbreite kann das Mauerwerk mit Ziegeln abgedeckt werden. Die Deckung sollte grundsätzlich als Doppeldeckung mit Trauf- und Firstziegel hergestellt werden. Die Ziegel werden ohne Unterkonstruktion aufgemörtelt und in den Putz des aufgehenden Mauerwerks eingeschnitten. Die Ziegel werden stumpf eingeputzt. Dauerelastische Verfügen sind nicht zulässig. Wenn die Mindestneigung unterschritten wird, werden die Ziegel untereinander verklebt.

Mauerabdeckung:

Mauerabdeckungen werden nach historischem Vorbild ausgebildet. Blechabdeckungen sind ausgeschlossen. Biberdeckungen werden als Doppeldeckung mit Trauf- und Firstplatte ausgeführt. Bei Mauerabdeckungen aus Naturstein werden überstehende Abdeckungen mit einer Tropfkante (keine Tropfbleche) ausgeführt. Die Fugenbreite soll auf ein Minimum reduziert werden. Als Fugenmaterial soll Kalk-Trass-Mörtel mit möglichst großkörnigem Zuschlagstoff verwendet werden. Dauer-elastische Ver fugungen sind ausgeschlossen. Bauwerksfugen sollen in der Abdeckung übernommen werden. Bauteilanschlüsse werden ohne Einblechungen ausgeführt.

Runddeckung:

Bei Runddeckungen (z.B. Apsisdach) ist darauf zu achten, dass die Lattung den Rundungen angepasst wird (gebogene Lattung, keine Stöße im Bereich der Rundungen) und die Dachziegel immer beidseitig (symmetrisch) beigeschrotet werden.

Sonstige Deckungen

Blechdeckung:

Historische Blechdächer werden soweit möglich erhalten. Dies gilt im Besonderen für Kupferdächer. Fehlstellen werden ergänzt. Löcher werden je nach Größe mit „Flicken“ überdeckt und gelötet. Vorpatinierte Bleche sind ausgeschlossen. Blechdächer aus Eisenblech sollen je nach Restblechdicke ebenfalls erhalten werden. Die Dachflächen werden entrostet und mit Rostschutzfarbe gestrichen. Als Farbton wird anthrazit oder kupfer empfohlen. Für Turmdachdeckungen werden vor der Ausführung Verlegepläne erstellt und mit den Fachstellen abgestimmt.

Schindeldeckungen:

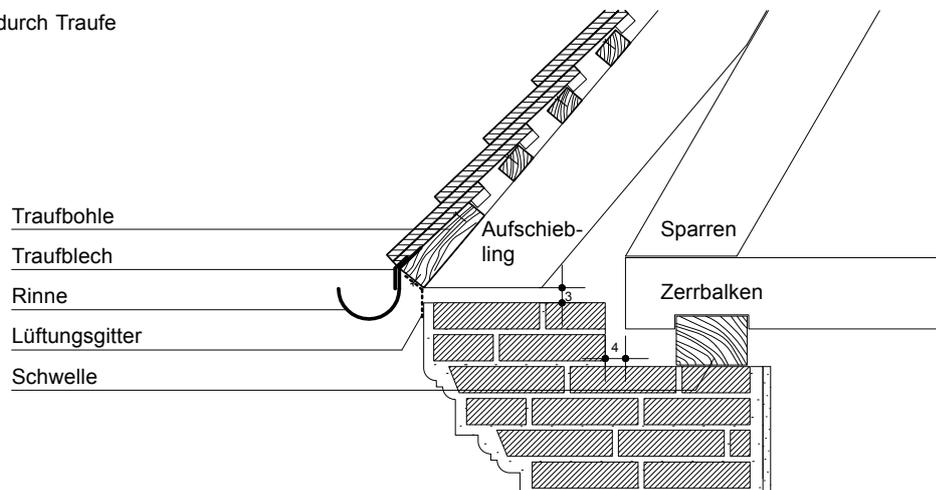
Neueindeckungen werden mit von Hand gespaltenen Holzschindeln (nicht gesägt) aus Lärchen- oder Eichenholz hergestellt. Die Schindeln werden mit je zwei Schindelstiften aus Edelstahl (keine Klammern) befestigt. Die Nagelung erfolgt von Hand (kein Spalten der Schindeln), da eine Zerstörung der Holz faser vermieden werden muss. Auf die Tragkonstruktion wird eine Sparschalung aufgebracht (keine dichte Schalung). Die Schindeldeckung muss ausreichend hinterlüftet sein. Dies gilt im Besonderen im Bereich von Dach- und Wandanschlüssen. Der Einbau von Dachbahnen ist ausgeschlossen.

Steindeckungen:

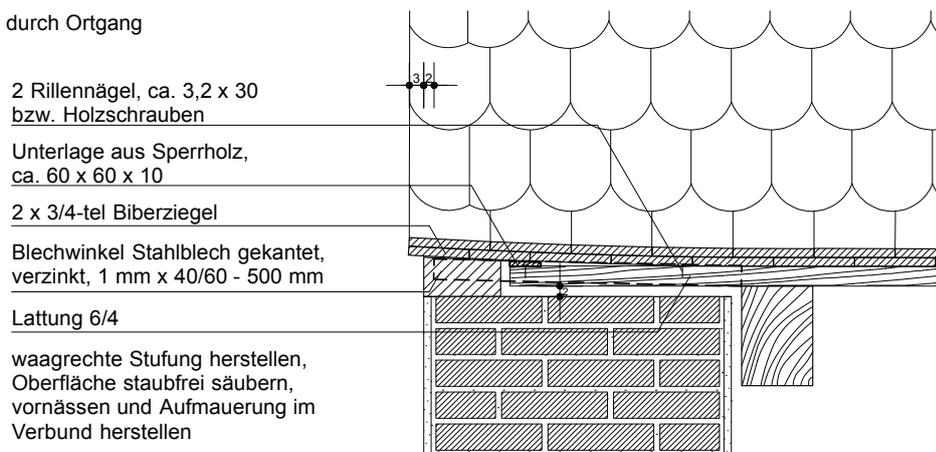
Die Dachdeckung mit Natursteinen (Schiefer, Kalkplatten) erfordert ein hohes Maß an handwerklichem Können. Es gibt nur noch wenige geeignete Handwerksbetriebe die derartige Arbeiten in der nötigen Qualität ausführen. Die Ausführung von Steindächern ist unter den Gesichtspunkten Denkmalschutz und Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Systemdetails „Ortgang und Traufe“

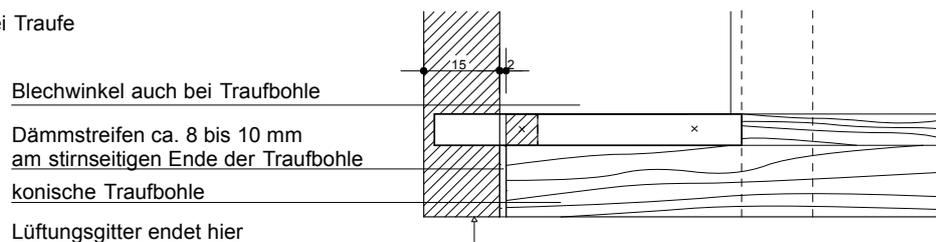
Querschnitt durch Traufe



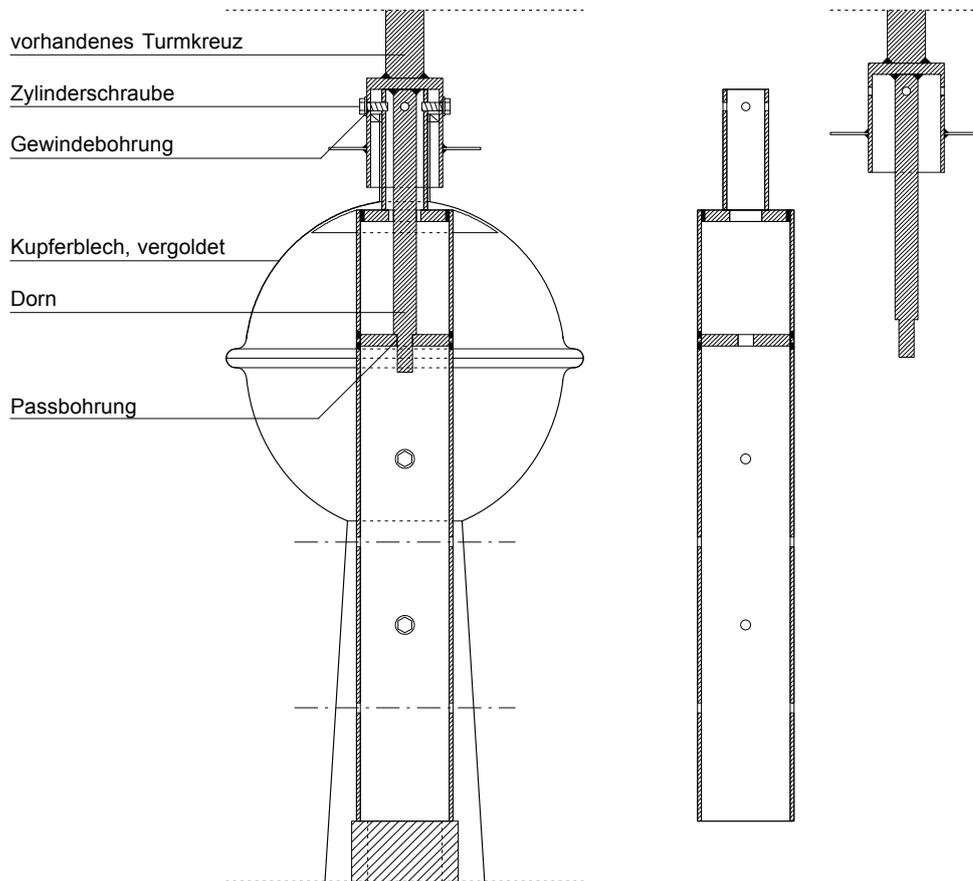
Längsschnitt durch Ortgang



Grundriss bei Traufe



Systemdetail „Befestigung Turmkreuz“



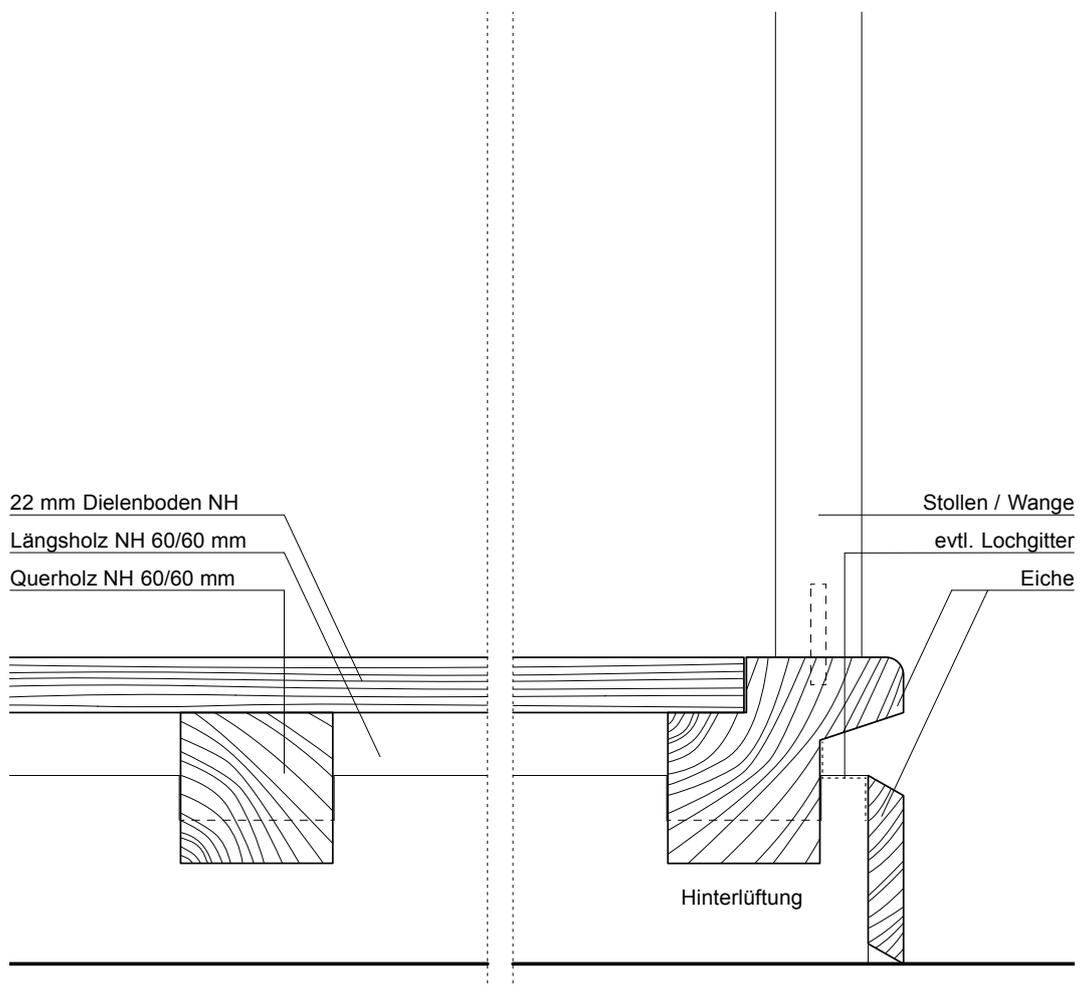
3.6 Einbauten

Historische Einbauten, wie z.B. Gestühl, Gestühlspodeste, Schriftenständer, Garderoben, Lambris oder Wandbespannungen als feste Einbauten, werden erhalten und in Abstimmung mit den Fachbehörden fachgerecht instand gesetzt.

Gestühlspodest

Als Fußbodenunterbau im Bereich der Gestühlspodeste wird eine ca. 20 - 30 cm tiefe kapillARBrechende Schicht aus verdichtungsfähigem Schotter vorgesehen. Steht hier Erdreich an, wird dieses ersetzt. Der ideale Fußbodenaufbau sieht keine Bodenplatte vor. Eventuell vorhandene Betonunterbauten sollen daher ausgebaut werden. Als Auflager für die Lagerhölzer werden dann, soweit erforderlich, Betonplatten punktuell verlegt. Auf den Einbau einer Sperrschicht (z.B. Folien, Pappen) ist zu verzichten. Bei der Erneuerung der Bankpodien werden sämtliche Lagerhölzer und der umlaufende Randbalken aus Eichenholz gefertigt und mit Schlitzfen oder Bohrungen versehen, so dass eine vollständige Durchlüftung des entstehenden Hohlraumes gewährleistet ist. Für den Bodenbelag sollen Fichtenholzdielen von min. 18 - 20 cm Breite verwendet werden. Die Dielen werden stumpf gestoßen bzw. überfäلت. Zum Schutz vor Verwerfungen des Bodenbelags werden rückseitig in die Dielen Nuten eingefräst. Die Befestigung erfolgt durch verdeckte Schraubung oder mit Linsenkopfschrauben. Die genaue Ausführung wird vorab vom beauftragten Architekturbüro zeichnerisch dargestellt und mit der Abteilung Planen und Bauen abgestimmt. Die Oberflächenbehandlung der Dielen wird auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abgestimmt und erfolgt in Absprache mit den beteiligten Fachstellen.

Systemdetail „Gestühlspodest“



Gestühl

Historische Entwicklung:

Im Laufe der Entwicklung des Kirchenbaus wurde das Kirchengestühl zum festen Bestandteil der Ausstattung einer Kirche. War es im Mittelalter noch üblich, dass die Gläubigen im Kirchenraum während der Gottesdienste standen, knieten oder am Boden saßen, entwickelten sich ab dem 15. Jahrhundert ausgehend von bereits üblichen festen Gestühlen der Priester im Chorraum einzelne Kirchengestühle, die von privilegierten Bürgern erworben, verliehen und weitervererbt werden konnten. Nach und nach wurden diese Sitzgelegenheiten in feste Bankblöcke regelmäßig geordnet und zusammengefasst. Stirn- und Rückseiten boten wie die Wangen vom ornamentfreudigen Barock bis ins 20. Jahrhundert Gelegenheit, diese teilweise sehr aufwendig zu gestalten. So wurde das zum Kirchenraum gehörende Gestühl immer in Abstimmung auf den gesamten Raum und seine Ausstattung entworfen - aufwendig und reich durchgestaltet in prunkvollen Wallfahrts- und Klosterkirchen und einfacher und bescheidener in kleinen, insgesamt zurückhaltender ausgestatteten Dorfkirchen. Erst mit der Erneuerung der Liturgie durch das Zweite Vatikanische Konzil wurden ab den 1960er Jahren Konzepte für flexible und lockere Einzelbestuhlungen anstelle eines fest montierten Gestühls entwickelt. Das Kirchengestühl von Kirchenneubauten aus dieser Zeit wirkt leicht und durchsichtig und verliert durch den Verzicht auf Wangen, Podien und durchgängige Rückenlehnen seinen blockartigen Charakter.

Schematischer Aufbau:

Gestühlblöcke haben als raumgliedernde und -ordnende Elemente, als Farbträger und Masse im Raum eine wesentliche Bedeutung für den Eindruck eines Kircheninnenraums. Man unterscheidet dabei zwischen Laiengestühl im Kirchenraum und auf den Emporen und dem festen Chorgestühl im Altarraum. Eine Ausnahmestellung bilden Sedilien, also Priestersitz und Assistenzstühle (Ministrantensitze) im Altarraum der Kirche. Die über Jahrhunderte entwickelten Konstruktionsprinzipien haben bis heute Berechtigung. Die durchgehenden Bänke mit Rückenlehnen werden seitlich begrenzt und befestigt durch abschließende Gestühlswangen. An die jeweils vorangehende Bank sind die Kniebänke und die schmalen Auflagebretter für das Gebetbuch montiert. Diese werden zu kompakten Blöcken durch erhöhte hölzerne Bankpodien und durch geschlossen ausgebildete Stirn- und Rückenseiten zusammengefasst. Neben rein funktionalen Aufgaben, wie dem Schutz vor Zegerscheinungen und kaltem Fußboden, kommt dem Kirchengestühl auch liturgische Bedeutung zu: es verbindet die Gläubigen und fasst sie als Gemeinschaft zum Volk Gottes zusammen. Durch die oft deutliche Absetzung vom Kirchenboden begibt sich der Kirchenbesucher in einen Bereich, der der Sammlung, dem Gebet und dem Ort für die Mitfeier des Gottesdienstes vorbehalten ist.

Glockenstühle und Glocken

Historische Holzglockenstühle und Glocken sind in der Regel denkmalgeschützt und werden daher erhalten. Glockenstühle aus Metall sollen langfristig durch neue Glockenstühle aus Holz ersetzt werden. Neue Glockenstühle werden aus gelagertem Eichenholz in traditioneller Handwerkstechnik gefertigt. Wird ein neuer Glockenstuhl eingebaut, werden in der Regel auch die Glockenjoche und Klöppel erneuert. Auf die Glocken und die Glockenstühle wirken aufgrund des elektronischen Läutebetriebes immense Kräfte. Die Anlagen müssen daher aus Sicherheitsgründen im jährlichen Turnus von Fachfirmen gewartet werden. Entsprechende Wartungsverträge müssen abgeschlossen werden. Für Fragen zum Glockenstuhl und zu den Glocken stehen den Kirchenstiftungen die Glockensachverständigen der Diözese Regensburg beratend zur Seite.

Zu erreichen ist der Glockensachverständige über das Diözesanreferat Kirchenmusik:

Tel: 0941/597-2295, Fax: -2206;

E-Mail: kirchenmusik@bistum-regensburg.de

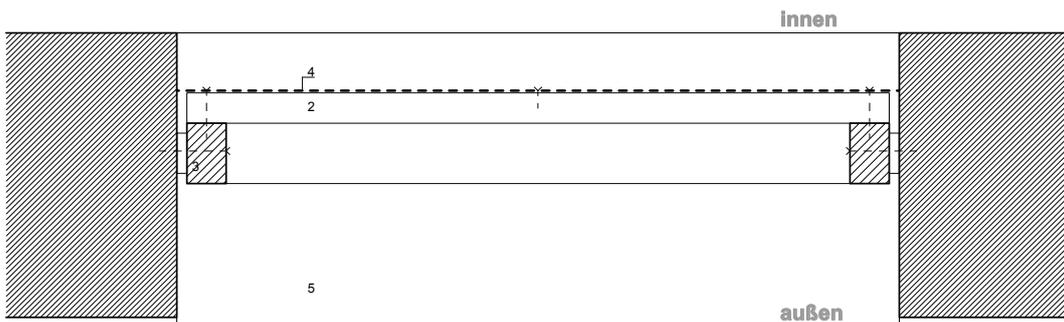
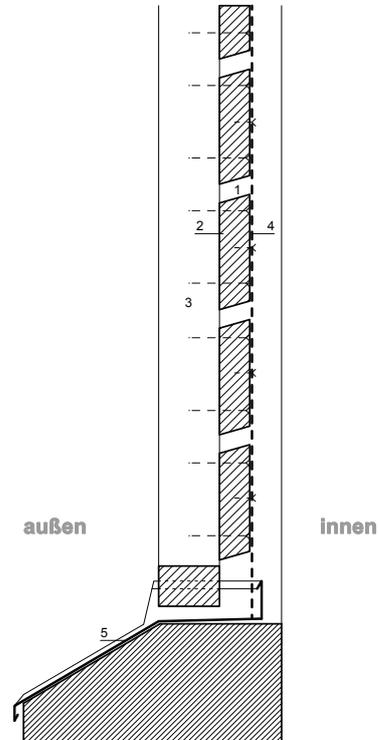
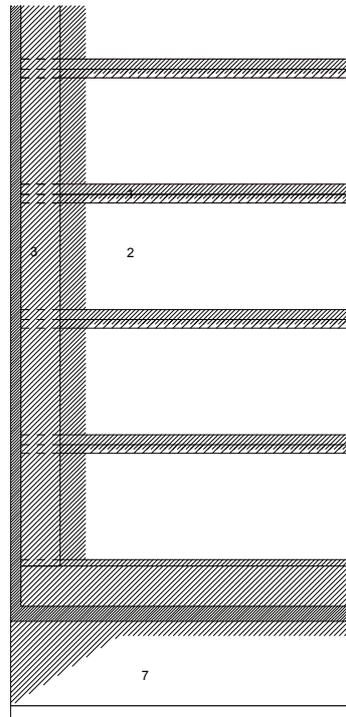
Der Glockensachverständige ist zwingend hinzuzuziehen bei folgenden Kriterien:

- Der Kundendienst hat eine größere Reparatur angezeigt bzw. das Hinzuziehen des Glockensachverständigen empfohlen.
- Ein Statiker hat bei einem Probeläuten Unregelmäßigkeiten festgestellt (Aufschaukeln des Turmes, Bewegungen des Glockenstuhls, Abheben des Glockenstuhls).
- Ein Stahlglockenstuhl hat starken Rost (auch an den Knotenverbindungen).
- Eine oder mehrere Glocken sind still gelegt.
- Es soll eine Glocke neu gegossen werden.

Schallläden

Schallläden sollen den Vorgaben des Glockenfachverbandes (z.B. Neigung der Lamellen, Mischbretter) entsprechen. Neue Schallläden werden aus Eichen-, Lärchen- oder Robinienholz gefertigt. Die Konstruktionen müssen demontierbar sein. Die Brüstungsabdeckungen werden unter den Schallläden bis ins Turminnere gezogen. Die gesamte Brüstung muss abgedeckt sein. Raumseitig wird die Einblechung mindestens 5 cm aufgekantet. Der seitliche Wandanschluss wird eingeputzt oder in den Fugen eingeschnitten. Dauerelastische Verfügen sind ausgeschlossen.

Systemdetail „Schallläden mit Einfachverbretterung“

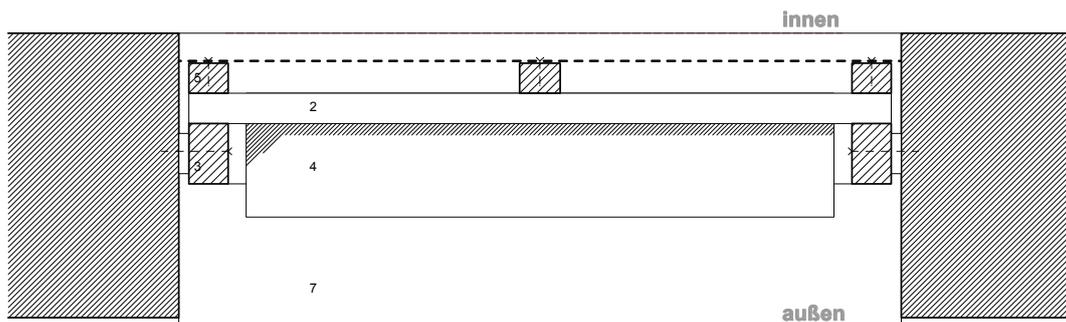
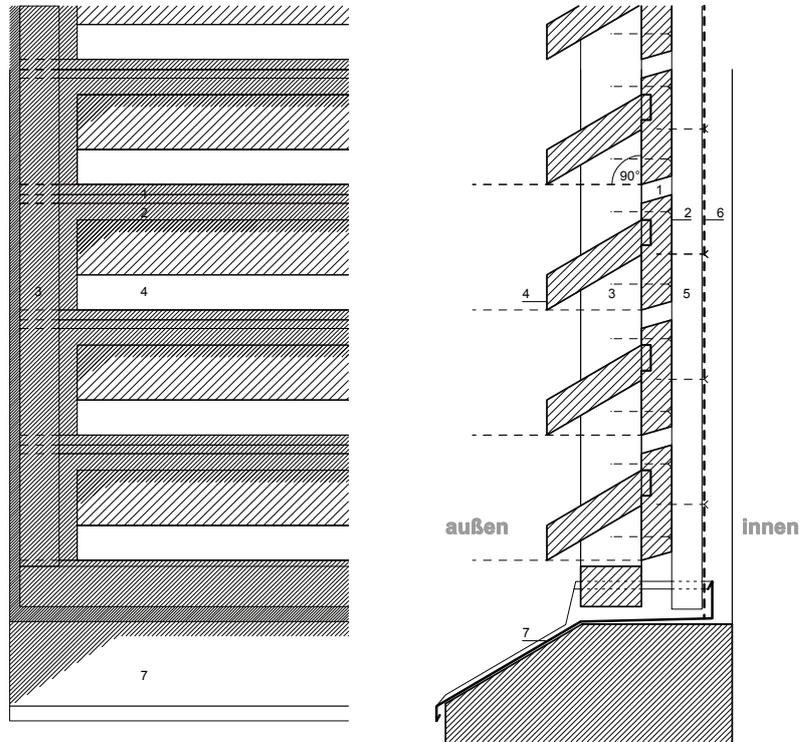


- 1 Schallöffnung, Breite 10 - 25 mm,
Winkel 0° - 45° (nach akustischer Erfordernis)
- 2 Massivholzbrett, Stärke min. 35 mm, Eiche
oder Lärche, Befestigung an Massivholzrahmen

- 3 Massivholzrahmen, Befestigung:
Schrauben Edelstahl, rostfrei

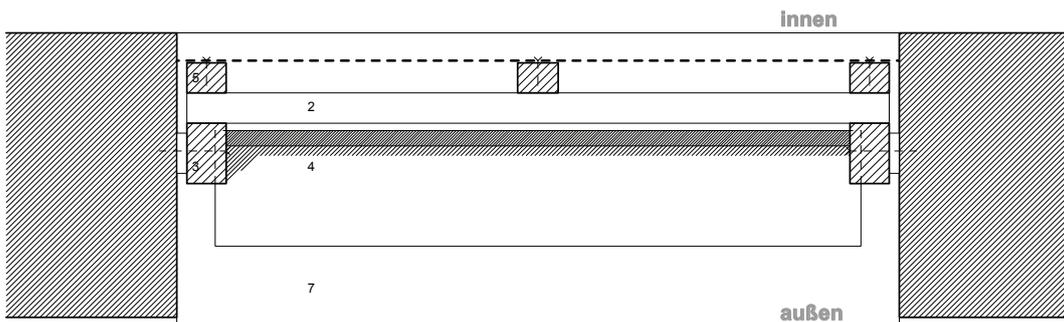
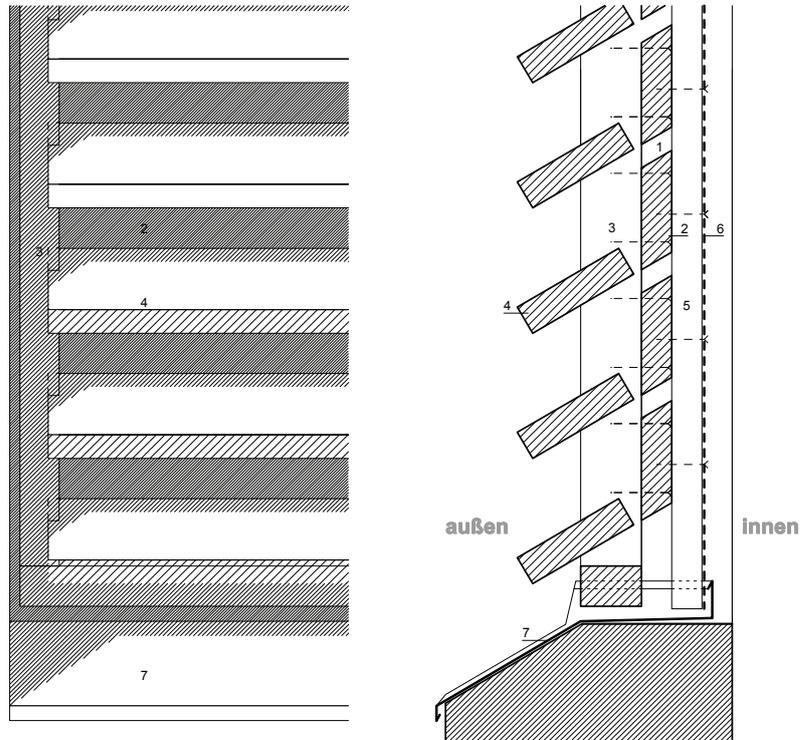
- 4 Schutzgitter, Edelstahl
- 5 Mauerabdeckung, Kupferblech

Systemdetail „Schallläden mit Holzlamellen“



- | | |
|---|---|
| 1 Schallöffnung, Breite 10 - 25 mm,
Winkel 0° - 45° (nach akustischer Erfordernis) | 4 Massivholzlamelle, Stärke min. 35 mm,
Winkel 15° - 45° |
| 2 Massivholzbrett, Stärke min. 35 mm, Eiche
oder Lärche, Befestigung an Massivholzrahmen | 5 Senkrechte Lattung |
| 3 Massivholzrahmen, Befestigung:
Schrauben Edelstahl, rostfrei | 6 Schutzgitter, Edelstahl |
| | 7 Mauerabdeckung, Kupferblech |

Systemdetail „Schallläden mit Holzlamellen, seitlich genutet“



1 Schallöffnung, Breite 10 - 25 mm,
Winkel 0° - 45° (nach akustischer Erfordernis)

2 Massivholzbrett, Stärke min. 35 mm, Eiche
oder Lärche, Befestigung an Massivholzrahmen

3 Massivholzrahmen, Befestigung:
Schrauben Edelstahl, rostfrei

4 Massivholzlamelle, Stärke min. 35 mm,
Winkel 15° - 45°

5 Senkrechte Lattung

6 Schutzgitter, Edelstahl

7 Mauerabdeckung, Kupferblech

3.7 Ausstattung

Allgemeine Ausstattung

Bei der Beschaffung von losem Mobiliar (lose Ausstattung), wie z.B. Sitzbankauflagen oder Schriftenständer, gelten ebenfalls die Grundsätze der Verwendung natürlicher Baustoffe, Nachhaltigkeit und möglichst regionaler Produktion. Sitzbankauflagen werden für Kirchengestühl in Filz ausgeführt. Kniebänke sollen nicht gepolstert werden. Teppiche sind in Kirchen ausgeschlossen.

Besondere Ausstattung

Sedilien, Priestersitz, Ambo, Kredenz, Beichtstühle und Orgel, Taufbecken, Ewiges Licht, Leuchter, Opferstock, Leuchterbank, Evangeliarablage, Weihwasserbecken und Apostelleuchter sind besondere Ausstattungselemente mit liturgischer Bedeutung (siehe Kapitel E „Liturgische Vorgaben“).

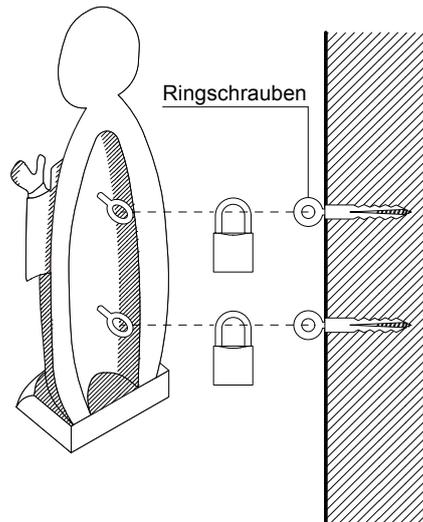
Kunstobjekte

Wertvolle Kunstobjekte wie Altäre, Skulpturen, Gemälde, Kanzel, Wand- und Deckengemälde, Stuck, Kreuzwegstationen, künstlerisch gestaltete Glasfenster oder Bildhauerarbeiten werden vor Diebstahl gesichert. Zum Thema Diebstahlsicherung können Sie sich zusätzlich durch die Abteilung Kunst und Denkmalpflege beraten lassen.

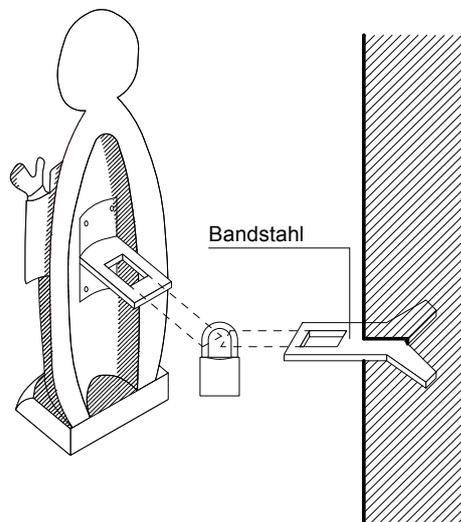
Systemdetails „Sicherung von wandhängenden Kunstgegenständen“

Zweifache Befestigung

(kein Entfernen der
Ringschrauben
durch Drehen um
Achse möglich)

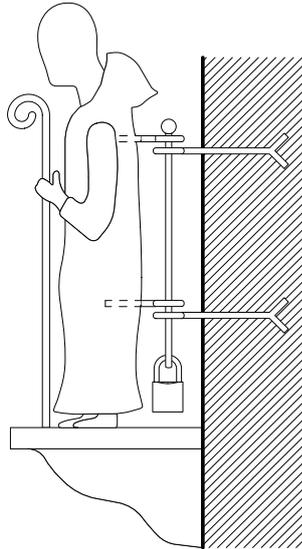


Befestigung mit Bandstahl



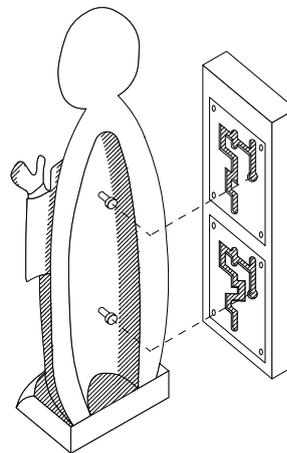
Systemdetails „Sicherung von wandhängenden Kunstgegenständen“

Befestigung mit Stange und Ringschrauben



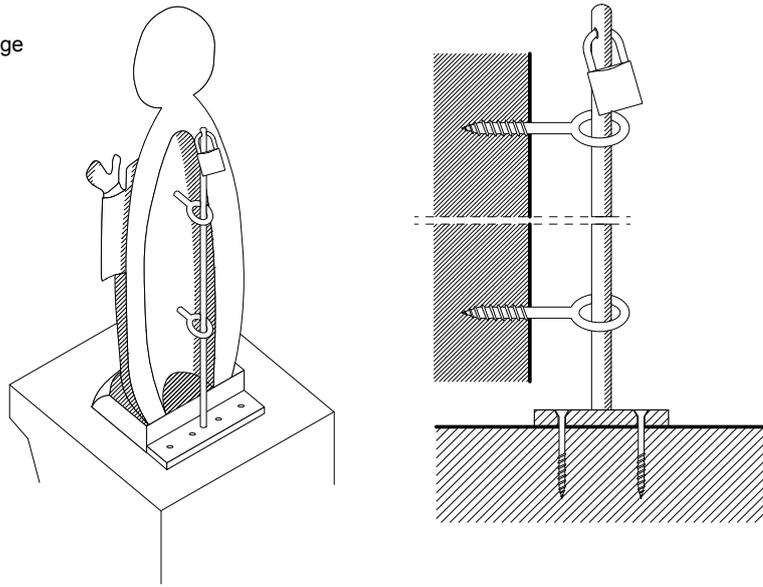
Befestigung nach System Mütutzi

(Verankerung von
Plastiken und Bildern
in ausgefrästen
Stahlplatten)



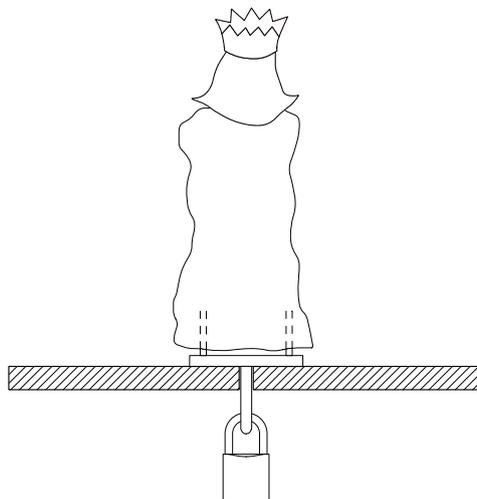
Systemdetails „Sicherung von stehenden Kunstgegenständen“

Befestigung mit Stange und Ringschrauben



Befestigung von unten

(auf von unten zugänglichen Elementen wie z.B. Platten oder Altartischen)



3.8 Sonstige Maßnahmen

Abbruchmaßnahmen und Entrümpelung

Abbruchmaßnahmen finden im Rahmen von Um- oder Rückbauten statt. Aus Brandschutzgründen dürfen Dachböden nicht für Lagerzwecke genutzt werden. Sie sollen grundsätzlich von jeglicher Brandlast freigehalten werden.

Umgang mit Schadstoffen

Schadstoffbeseitigung:

Bestehende Gebäude werden bei begründetem Verdacht auf Schadstoffbelastungen von einer qualifizierten Fachkraft untersucht. Nachgewiesene Schadstoffe werden im Zuge einer Baumaßnahme fachgerecht ausgebaut und entsorgt.

Entseuchung:

Das Beräumen von Tauben- und Fledermauskot in Dachräumen erfolgt aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur durch ausgebildetes Fachpersonal.

Umgang mit Bauschädlingen

Holzschutz - Imprägnierung:

Zur Imprägnierung der Dachkonstruktion werden entsprechend der DIN 52175 und DIN 68800 „Holzschutz im Hochbau“ nur Holzschutzmittel verwendet, die kein PCP und Lindan enthalten. Alle neu einzubauenden Holzteile werden vorher mit einem vorbeugendem Holzschutzmittel (z.B. Borsalzpräparate) behandelt. Für die anzuwendenden Produkte muss eine Volldeklaration vorgelegt werden. Bei Vorkommen von Fledertieren dürfen Holzschutzmaßnahmen nur zu bestimmten Zeiten durchgeführt werden. In der Regel betrifft dies den Zeitraum zwischen September und Februar. Der Naturschutzbeauftragte des Landratsamtes muss beteiligt werden. Holzschutzmaßnahmen im Bestand werden nur bei nachweislich aktivem Schädlingsbefall ausgeführt.

Holzschutz - Begasung:

Zur Begasung in großen Räumen (z.B. Kirchenraum, Dachraum) wird ausschließlich Sulfurylfluorid verwendet. Teilbegasungen (z.B. Raumteile, Altäre, Einzelzimmer) sind nicht sinnvoll. Vor Beginn der Arbeiten muss der ausführende Fachbetrieb alle erforderlichen Genehmigungen vorlegen.

Umgang mit Tieren

Tauben:

In den Öffnungen von Dachräumen an Gebäuden und Türmen werden funktionstüchtige Taubenschutzgitter vorgesehen. Sie sollen aus nichtrostendem Drahtgewebe (V2A, Durchmesser 1,5 mm) mit höchstens 2 cm Maschenweite bestehen. Es ist darauf zu achten, dass die Gitter möglichst weit außen angebracht werden, da sonst Vögel in den verbleibenden Mauernischen nisten und die Fassaden verschmutzen.

Fledermäuse:

Dachstühle und Türme von Kirchen und anderen kirchlichen Gebäuden stellen für Fledermäuse wichtige Lebensräume dar. Einige Arten sind in Bayern für die Aufzucht der Jungen nahezu vollständig auf diese ruhigen und warmen Quartiere angewiesen. Um die Vorkommen von Mausohr, Graues Langohr und Weitere zu erhalten, müssen ihre Ansprüche bei Sanierungen und Umbauten berücksichtigt werden.

Der Erhalt von Fledermausquartieren ist auch nach dem Artenschutzrecht verpflichtend (§44 BNatSchG), unabhängig von der Größe und Artzugehörigkeit des Vorkommens. Mittlerweile liegen umfangreiche Erfahrungen vor, so dass die Belange von Bauerhalt und Fledermausschutz problemlos vereinbart sind. Ansprechpartner für die artenschutzrechtlichen Aspekte der Bauvorhaben sind die unteren und höheren Naturschutzbehörden.

Oft leben Fledermäuse sehr heimlich in Kirchendachböden und Türmen, so dass ihre Anwesenheit von Mesnern und Kirchenpflegern mitunter gar nicht bemerkt wird. Selbst in Kirchen mit vergitterten Fenstern können Fledermäuse wohnen, da manchen Arten selbst kleinste Spalten als Einschluß genügen.

Da in vielen Regionen Bayerns in der Mehrzahl der Kirchen Fledermausquartiere bestehen, sollte daher bei folgenden Maßnahmen grundsätzlich im Vorfeld Kontakt zu den Naturschutzbehörden und / oder den Koordinationsstellen für Fledermausschutz aufgenommen werden:

- Umbauten und Sanierungen im Dach- und Turmbereich (z.B. statische Sanierungen, Neueindeckung, thermische Isolierung, Veränderung der Schalllamellen, etc.)
- Einbau von Türen (Feuerschutztüren) oder andere Maßnahmen zum Feuerschutz
- Arbeiten bei denen ein Außengerüst aufgestellt wird (Verstellen der Zuflughöfning)
- Änderung der Elektronik (Licht) im Kirchendach
- Nächtliches Anstrahlen der Kirche (Neuinstallation oder Änderung der Intensität oder Ausrichtung der Scheinwerfer)
- Holzschutzmaßnahmen inklusive Begasungen
- Tauben- und Marderabwehr

Auch scheinbar geringfügige Eingriffe können gravierende Auswirkungen haben. Im Zweifelsfall ist es Aufgabe der Naturschutzbehörden und / oder der Koordinationsstellen

für Fledermausschutz die Fledermausrelevanz einer Maßnahme zu beurteilen. Kritisch sind für Fledermäuse insbesondere Baumaßnahmen während der Jungenaufzucht, Veränderungen der Ein- und Ausflugsöffnungen, der Lüftungsverhältnisse und der Hangplätze. Pauschale Lösungsvorschläge gibt es nicht, jedes Vorhaben ist einzeln zu beurteilen. Oft bedarf es einiger Zeit, um die für die Tiere relevanten Bedingungen festzustellen. Geplante Maßnahmen sollten daher so früh wie möglich mit Fledermausexperten besprochen werden, damit es zu keiner Verzögerung der Maßnahme kommt und die artenschutzrechtlichen Belange bei der Aufstellung des Zeitplanes für die Maßnahmen bedacht werden können. Oft müssen nicht nur Fledermäuse sondern auch geschützte Vögel wie Mauersegler oder Dohlen berücksichtigt werden.

Im Idealfall sollte die Information über die anstehenden Maßnahmen ein oder zwei Jahre vor Baubeginn weitergeleitet werden. In vielen Fällen liegen bei der Naturschutzverwaltung bereits Kenntnisse zu Fledermausvorkommen in Kirchen vor und zu vielen der oben genannten Maßnahmen können aufgrund des vorhandenen Wissens umgehend die notwendigen Hinweise zum Artenschutz gegeben werden.

In einzelnen Fällen kann es jedoch im Vorfeld einer Maßnahme die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens (Fledermäuse und Vögel) und die fledermausfachliche Baubegleitung während der Ausführung erforderlich sein. Über die Koordinationsstellen für Fledermausschutz ist eine Liste erfahrener Gutachter erhältlich. In manchen Landkreisen besteht auch die Möglichkeit, über fledermauskundlich erfahrene Mitglieder der Naturschutzwacht oder Fledermausfachberater, die ehrenamtlich für die Unteren Naturschutzbehörden tätig sind, eine erste Einschätzung der Situation vornehmen zu lassen, z.B. wenn bisher keine Daten über die Vorkommen geschützter Tierarten in einer Kirche vorliegen.

Nähere Informationen, inklusive eine Broschüre zum „Fledermäuse an Gebäuden“ sind auf der Homepage des Landesamts für Umwelt (https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/fledermaeuse/index.htm) oder bei den Koordinationsstellen erhältlich.

Die beiden Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern handeln im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) sowie des Umweltministeriums und haben folgende Zuständigkeiten (maßgeblich ist die Lage des Bauvorhabens):

Südbayern: Schwaben, Oberbayern, Niederbayern

Dr. Andreas Zahn
Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern
H. Löns Str.4
84478 Waldkraiburg
Telefon: 08638-86117
E-mail: andreas.zahn@iiv.de

Nordbayern: Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken, Oberpfalz

Matthias Hammer
Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Nordbayern
Universität Erlangen, Lehrstuhl für Tierphysiologie
Staudtstraße 5,
91058 Erlangen
Telefon: 09131-852-8788
Telefax: 09131-852-8060
E-mail: mhammer@biologie.uni-erlangen.de

Verfasser: Dr. Andreas Zahn in Zusammenarbeit mit Matthias Hammer



D 4

Vorgaben und Standards bei Neubauten

4.1 Grundsätzliche Anforderungen

Werthaltiges Bauen:

Werthaltiges Bauen bedeutet eine langfristige Werterhaltung des Gebäudes, durch eine klare, durchdachte Gebäudekonzeption. Kompakte Bauweise, vernünftige Dimensionierung, Variabilität und Wandlungsfähigkeit bei veränderten Anforderungen, Barrierefreiheit, Verwendung von althergebrachten, natürlichen Materialien sind dafür Voraussetzung. Außerdem ist auf eine sinnvolle Orientierung und Zonierung der Raumnutzungen zu achten.

Kompakte Bauweise:

Basis jeder wirtschaftlichen Planung ist eine kompakte Bauweise. Ein kompaktes, optimiertes Gebäude zeichnet sich durch ein möglichst günstiges Verhältnis von Oberfläche zu Volumen aus. Lufträume sind auf besonders repräsentative und publikumsintensive Bereiche zu beschränken. Auf eine Unterkellerung sollte möglichst verzichtet werden.

Energieeffiziente Bauweise:

Eine intelligente Gebäudekonzeption ist wartungsintensiver Gebäudetechnik vorzuziehen. Im Neubau können die Potenziale des energieeffizienten Bauens maximal ausgeschöpft werden. Dies betrifft sowohl die optimale Ausbildung der Gebäudehülle, in Verbindung mit dem durchdachten Einsatz einer energieeffizienten Anlagentechnik. Der Einsatz energieeffizienter Geräte und regenerativer Energien sowie die Verwendung von gesundheits- und umweltverträglichen Baustoffen sind Qualitätsstandards für nachhaltiges Bauen und entsprechen mittlerweile den gesetzlichen Mindestanforderungen bei Neubauten.

Nachhaltige Bauweise:

Ein bewusster Umgang und Einsatz von vorhandenen Ressourcen, Minimierung des Energieverbrauchs und Bewahren der Umwelt sind die Grundpfeiler des nachhaltigen Bauens. Zu den soziokulturellen und funktionalen Aspekten, Ökologie und Ökonomie ist auch die Technik, der Prozess und der Standort bei der Planung beim Bau von Gebäuden zu berücksichtigen. Die Gebäude sind wirtschaftlich sinnvoll über den gesamten Lebenszyklus zu betrachten. Qualität, Reparaturmöglichkeit und Alterungsfähigkeit beeinflussen die Lebensdauer von Gebäuden und ihren Bauteilen maßgeblich. Die Verwendung natürlicher Baustoffe ist daher dem Einsatz kunststoffvergüteter Bauprodukte vorzuziehen.



D 5

Vorgaben und Standards technischer Anlagen

5.1 Abwasser- und Wasseranlagen

Sämtliche Gebäude werden nach Möglichkeit an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen.

Abwasseranlagen

Die Entsorgung von Abwassern sollte generell über die öffentliche Kanalisation erfolgen. Gebäude im Außenbereich werden nur dann mit Kleinkläranlagen ausgestattet, wenn genügend Abwasser anfällt, um die Anlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Geringe Abwassermengen werden gesammelt und durch Entsorgungsunternehmen abtransportiert.

Wasseranlagen

Eigenwasserversorgung:

Anlagen zur Eigenwasserversorgung werden nur zur Gartenbewässerung genutzt. Die hierfür vorgesehenen Zapfstellen sollen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden.

Trinkwasserversorgung:

Trinkwasser wird dem öffentlichen Leitungsnetz entnommen. Eine chemische oder elektromagnetische Aufbereitung des aus öffentlichen Leitungen gezapften Trinkwassers ist nicht notwendig. Bestehende chemische Aufbereitungsanlagen werden stillgelegt und demontiert aufgrund hoher Unterhaltskosten, meist ungenügender Wartung und der dadurch hohen Gefahr der Verkeimung. Öffentliche Gebäude (z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen, Pfarr- und Jugendheime, Alten- und Pflegeheime) unterliegen der jeweiligen Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Die hierin geforderten Installationsstandards, Prüfvorrichtungen und Prüfintervalle sollen eingehalten und dokumentiert werden.

Wasserleitungen werden aus Edelstahlrohren oder Metall-Kunststoff-Verbundrohren hergestellt. Reine Kunststoffrohre sind ausgeschlossen. Neue Leitungsnetze werden gespült und auf Dichtigkeit geprüft. Das Prüfergebnis wird protokolliert. Maßnahmen zur Verhinderung einer Verkeimung werden entsprechend der Vorschriften vorgesehen.

5.2 Wärmeversorgungsanlagen

Temperierung von Kirchenräumen (siehe auch Kapitel F 6 „Kirchen“)

Kirchenräume werden nicht auf die üblichen Innentemperaturen von Aufenthaltsräumen beheizt, sondern sie werden durchgehend temperiert auf maximal 5° C. Bei Gottesdiensten ist eine Anhebung der Temperatur auf bis zu 10° C möglich. Zunehmend sind auch Beheizungssysteme in Gebrauch, die lokal (z.B. im Bereich der Bänke) für Wärme sorgen und so die genannten Temperaturen nicht erreichen müssen. Zum einen wird mit dieser Vorgabe dem großen Aufwand Rechnung getragen, der eine Beheizung von Kirchenräumen bedeuten würde. Zum anderen sind höhere Innentemperaturen gerade auch bei historischen Kirchenräumen unverträglich für die Innenausstattung aus Holz und für die Orgel. Ebenfalls sollte darauf geachtet werden, die Temperatur der Raumluft nur langsam zu verändern (z.B. 1° C pro Stunde). Träge Systeme kommen dem entgegen (siehe Kapitel D 5.3 „Regulierung der Luftfeuchtigkeit von Kirchenräumen“).

Man unterscheidet bei Heizungsanlagen grundsätzlich die Wärmeherzeugung (z.B. durch eine Gastherme, durch regenerative Energien) von dem System der Wärmeeinbringung und -verteilung (z.B. durch Luftauslässe im Kirchenraum).

Es gibt unterschiedliche Systeme der Wärmeverteilung in Kirchenräumen, die jeweils Vor- und Nachteile haben und die in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder auch unterschiedlich beurteilt und entsprechend unterschiedlich häufig angewendet wurden. Die Systeme unterscheiden sich zunächst hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten sowie dem Benutzungskomfort. Konventionelle Heizungssysteme erwärmen je nach System auf verschiedene Weise den gesamten Kirchenraum. Grundsätzlich davon unterschieden werden müssen Heizungssysteme, die die Raumtemperatur im wesentlichen unverändert lassen und statt dessen nur lokal (z.B. unmittelbar an den Bänken) Wärme erzeugen.

Bankheizung:

Der Einbau einer Heizung ist mit geringem Investitionsaufwand über eine unter den Banksitzflächen montierte elektrische Strahlungsheizung möglich. Nur die Führung der elektrischen Anschlusskabel ist notwendig. Auf einen zusätzlichen Technikraum kann verzichtet werden. Die Wärme wird dort eingebracht, wo sie benötigt wird: bei den Gottesdienstbesuchern. Die Wärmeleistung kann sehr schnell geändert und angepasst werden. Bankheizungen sind allerdings wegen der Zuleitungen nur bei fest eingebauten Bänken möglich, nicht aber bei einer losen Bestuhlung. Der Altarbereich bleibt zunächst wie der Kirchenraum unbeheizt. Allerdings kann im Boden des Altarbereichs eine zusätzliche Elektroheizfläche vorgesehen werden. Elektrischer Strom als Energieträger kann diskutiert werden. Der geringe Investitionsaufwand und die effiziente Wärmeeinbringung und Regelbarkeit wiegen aber den höheren Primärenergiebedarf zur Stromerzeugung wieder auf.

Luftheizung:

Die Wärme wird zentral erzeugt und als warme Luft über Wärmekanäle und Luftgitter in den Kirchenraum geblasen. In bestehenden Kirchenräumen, in denen die entsprechenden Kanäle bereits vorhanden sind, können sie für eine neue Heizungsanlage häufig weiterverwendet werden. Die Warmluftheizung soll möglichst geräuscharm und zugfrei ausgelegt werden. Sie wird bei neuen Kirchengebäuden aber nur noch sehr selten verwendet, da der Energieaufwand zur Beheizung relativ hoch ist im Vergleich zu anderen Arten der Wärmeverteilung. Zwar ist grundsätzlich ein schnelles Aufheizen des Kirchenraums möglich, aber die gesamte Innenluft wird erwärmt, die warme Luft steigt nach oben, so dass ein größerer Energieaufwand nötig ist, um auch die unteren Bereiche in einem Kirchenraum aufzuwärmen. Zudem bleiben die Raumbooberflächen zunächst kalt, so dass eine höhere Temperatur der Raumluft erforderlich ist zur Erreichung eines vergleichbaren Temperaturempfindens wie bei Systemen, die auch mit Wärmestrahlung arbeiten. Bei nachträglichem Einbau können sogenannte Wärmestationen unter dem Kirchenboden eingebaut werden, die dezentral an mehreren Stellen im Kirchenraum Wärme erzeugen und als warme Luft in den Kirchenraum einbringen.

Fußboden- und Wandheizung:

Der nachträgliche Einbau von Fußbodenheizungen in Bankpodien oder in den Kirchenboden bedeuten immer eine hohe Investition, da der gesamte Bodenbelag erneuert werden muss. Zudem stehen in historischen Kirchengebäuden auch denkmalpflegerische Gesichtspunkte einem nachträglichen Einbau entgegen. Häufig stehen auch die notwendigen Einbauhöhen nicht zur Verfügung. Zur Erzielung eines guten Wirkungsgrades sollte unter der Heizfläche im Boden eine Wärmedämmung vorgesehen werden, die den Fußbodenaufbau technisch aufwendiger gestaltet. Eine Fußbodenheizung kann mit Warmwasser oder elektrisch betrieben werden. Ihr Vorteil gegenüber der Warmluftheizung ist, dass die Wärme als Strahlungswärme im untersten Bereich des Kirchenraums entsteht, dort wo sich die Kirchenbesucher aufhalten. Eine Änderung der Innentemperatur ist allerdings nur langsam möglich auf Grund der relativ großen Trägheit des Systems. Eventuell müssen Emporenbereiche, der Sitzbereich des Organisten und Altarbereiche gesondert geheizt werden.

Verwandt mit der Fußbodenheizung ist die Wandflächenheizung, die ebenfalls Wärme über Wärmestrahlung in den Raum abgibt. Bei ungedämmten Außenwänden gibt es aber große Wärmeverluste nach außen, die Trägheit bei Temperaturänderungen ist relativ groß und die Strahlungswärme wirkt an den Wänden stärker als in der Raummitte. Zudem müssen Wandflächen erneuert werden, was gerade bei historischen Kirchenräumen meist kaum ohne größere Zerstörungen möglich ist.

Wärmeerzeugungsanlagen

Die Art der Wärmeerzeugung steht zunächst im Zusammenhang mit dem gewählten System der Wärmeverteilung des Kirchenraums. Darüber hinaus kann sie unter finanziellen und ökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden wie bei jeder anderen Heizungsanlage auch. Allerdings unterscheiden die besonderen Nutzungsbedingungen die Temperierung einer Kirche von einer Innenraumbeheizung von Gebäuden des ständigen Aufenthalts. Regenerative Energieträger, die grundsätzlich aus ökologischen Gründen sinnvoll sind, können zur Verwendung in temporär genutzten Kirchenräumen weniger sinnvoll sein. Im Einzelfall bedarf es einer genauen Betrachtung und Untersuchung. Die Verfügbarkeit von Energieträgern wie beispielsweise Gas muss geprüft werden. Häufig besteht die Möglichkeit, an die Wärmeerzeugung von benachbarten Gebäuden anzuschließen. Auch die Nutzung von Nah- oder Fernwärmenetzen kann eine wirtschaftliche und sinnvolle Alternative zur eigenen Wärmeerzeugung sein. Entsprechende Wärmeübergabeverträge werden mit der Abteilung Vermietung und Verpachtung abgestimmt. Planungsgrundlage ist die energetische Gesamtbetrachtung des Bauwerks (siehe Leitfaden energetische Maßnahmen).

Wärmeverteilternetze

Wassergespeiste Heizleitungen werden aus Metallrohren oder Metall-Kunststoff-Verbundrohren hergestellt. Reine Kunststoffrohre sind ausgeschlossen. Neue Leitungsnetze werden gespült und auf Dichtigkeit geprüft. Das Prüfergebnis wird protokolliert. Als Pumpen werden ausschließlich elektronisch leistungsgeregelte Anlagen eingesetzt. Die Heizungssteuerung erfolgt über Außentemperaturfühler.

Warmwassererzeugungsanlagen

Nicht bewohnte Gebäude:

Für nicht dauerhaft bewohnte Gebäude oder Gebäude mit geringem Warmwasserbedarf (z.B. Kirchen, Pfarr- und Jugendheime, Kindergärten) kann auf eine zentrale Warmwasserbereitung verzichtet werden. Das benötigte Warmwasser kann direkt an der Zapfstelle durch Untertischdurchlauferhitzer oder Kleinboiler bereitgestellt werden.

Wohngebäude:

Wohngebäude sollen während der Heizperiode über die zentrale Heizanlage mit Warmwasser versorgt werden. Die heizfreie Zeit soll, soweit möglich, mit regenerativer Warmwasserbereitung überbrückt werden.

5.3 Lufttechnische Anlagen

Regulierung der Luftfeuchtigkeit von Kirchenräumen

Orgeln, eine hölzerne Ausstattung und Kunstgegenstände benötigen eine relative Raumfeuchte von mindestens 50 %, damit langfristig Schäden wie Risse im Holz vermieden werden können. Die relative Raumfeuchte steht in direktem Zusammenhang zur Temperatur der Raumluft. Je höher die Innentemperatur im Gegensatz zur Außentemperatur ist, um so trockener wird die Luft. Dies ist ein wichtiger Grund, die Innentemperaturen nicht zu sehr anzuheben. Insbesondere in der Übergangszeit im Frühjahr und Herbst kann eine automatische Fensteröffnung, die über Temperatur- und Luftfeuchtemesser gesteuert wird, hilfreich sein, die Luftfeuchte zu regulieren. Der zusätzliche Aufwand sollte von der vorhandenen Ausstattung abhängig gemacht werden.

Eine zusätzliche technische Luftbefeuchtung ist möglich, aber sehr aufwendig, zumal sich die Feuchtigkeit schnell über das gesamte Raumvolumen verteilt und entsprechend große Feuchtemengen eingebracht werden müssen.

Lüftungsanlagen

Der Einbau von raumluftechnischen Anlagen ist nach den derzeit gültigen, energetischen Vorgaben zu berücksichtigen.

Lüftungsanlagen sollen ausschließlich für die Be- und Entlüftung fensterloser, meist innen liegender Räume eingesetzt werden (WC-Anlagen, Küchen). Reine Abluftanlagen sollen ohne Wärmerückgewinnung ausgebildet werden. Zu- und Abluftanlagen können die Zuluft über Wärmetauscher vorwärmen. Die Laufzeit der Lüftung soll zeitlich begrenzt werden (Schalter mit Nachlaufrelais), da ein Dauerbetrieb auszuschließen ist. Bei Pfarrhäusern muss durch ein Lüftungskonzept nachgewiesen werden, dass eine ausreichende Wohnraumbelüftung gewährleistet ist.

5.4 Starkstromanlagen

E-Check

Der E-Check, 1996 von den Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerken ins Leben gerufen, umfasst die Prüfung aller elektrischen Anlagen und Geräte in der Kirche, im Haus bzw. Unternehmen. Ein autorisierter Innungsfachbetrieb stellt dabei fest, ob sich die elektrischen Anlagen und Geräte im ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der jeweils geltenden VDE-Bestimmungen befinden. Ziel ist, eine ausreichende Sicherheit sowie eine energiesparende Funktionsweise für den Anwender zu garantieren.

Gemäß der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ ist für elektrische Anlagen und Betriebsmittel zur Sicherstellung der Funktion regelmäßig ein E-Check durch einen unabhängigen Prüfsachverständigen (z. B. TÜV, LGA) oder durch eine Elektrofachkraft (z.B. Elektroingenieur, -meister, -geselle) durchführen zu lassen.

In der oben genannten Unfallverhütungsvorschrift sind folgende Fristen festgelegt:

- ortsfeste Anlagen alle 4 Jahre
- ortsveränderliche Geräte jedes Jahr

Beispiele für elektrische Anlagen und Betriebsmittel / Geräte, die bei einem E-Check untersucht werden:

- Elektroinstallationen, Personenschutzautomaten
- Ortsfeste elektrische Geräte wie z. B. Herde, Kopierer, Kirchenbankheizungen etc.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte wie Computer, Drucker, Bildschirme, Aktenvernichter, Kaffeemaschinen, TV, Hifi und Video
- Kontroll- und Sicherheitssysteme
- Konferenztechnik und Präsentationstechnik
- Beleuchtung, Schutzeinrichtungen für Blitzschlag und Überspannung

Blitzschutz- und Erdungsanlagen

Die Installation einer Blitzschutzanlage ist verpflichtend für Gebäude mit öffentlicher Nutzung (Kirchen, Kindergärten, Pfarr- und Jugendheime, Bildungsheime und Schulen). Darüber hinaus sind exponiert situierte Gebäude ebenfalls mit einer Blitzschutzanlage auszurüsten.

Die Prüfung derartiger Anlagen sollte ausschließlich durch eine unabhängige Prüfstelle (TÜV oder LGA) innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Prüf Fristen erfolgen. Nach der Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen („Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung“) sind Blitzschutzanlagen alle drei Jahre, unabhängig von der Art des Gebäudes sowie von der Häufigkeit seiner Nutzung, prüfen zu lassen.

Prüfungen / Wartungen und Instandsetzungsarbeiten sind getrennt zu beauftragen.

5.5 Beleuchtungsanlagen

Kirchenräume sollen mit einer qualitätvollen Beleuchtung ausgestattet sein. Durch verschiedene Beleuchtungsszenarien lässt sich der liturgische Ablauf unterstützen. Beleuchtungskonzepte werden grundsätzlich mit der Abteilung Planen und Bauen der Diözese abgestimmt. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen sollten Kirchen außen nicht illuminiert werden.

Grundsätzlich ist auf eine energiesparende Ausführung von Beleuchtungsanlagen zu achten. Dabei sollen umweltverträgliche und energiesparende Leuchtmittel verwendet werden.

5.6 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

Elektroakustische Anlagen

Lautsprecheranlagen:

Kirchenräume werden nur bei Bedarf mit einer elektroakustischen Unterstützung ausgestattet. In kleineren Kirchenräumen kann darauf verzichtet werden.

Induktionsschleifen:

Im Falle der Montage einer Lautsprecheranlage wird für die Gestühlsblöcke die Möglichkeit einer Induktionsschleife eingeplant.

Insbesondere wird auf folgende Anforderungen verwiesen:

- empfohlene magnetische Feldstärke 100mA/m
mit Abweichungen von maximal ± 3 dB
- empfohlener Frequenzbereich des magnetischen Feldes (100 – 5.000 Hz)
mit Abweichungen von maximal ± 3 dB bei 1.000 Hz
- maximal zulässige magnetische Störfelder

Darüber hinaus ist zu beachten, dass ausschließlich Stromverstärker eingesetzt werden dürfen. Vor Inbetriebnahme wird jede Anlage an mehreren repräsentativen Messpunkten eingemessen. Es wird ein Messprotokoll angefertigt, das dem Bauherren übergeben wird.

Gefahrenmelde- und Alarmanlagen

Brandmeldeanlagen:

Soweit nicht bauordnungsrechtlich erforderlich, wird der Einbau von Brandmeldeanlagen in kirchlichen Gebäuden mit der Abteilung Planen und Bauen der Diözese abgestimmt. Brandschutzkonzepte werden immer abgestimmt.

Alarmanlagen:

Wertvolle Ausstattungen in Kirchenräumen sollten vornehmlich durch eine mechanische Sicherung gegen Diebstahl geschützt werden (siehe Informationsblatt „Mechanische Sicherung von Kunstgegenständen in Kirchen und Museen“). In Einzelfällen kann darüber hinaus der Einbau einer elektroakustischen Alarmanlage erforderlich sein.

5.7 Förderanlagen

Aufzüge

Allgemeiner Hinweis:

Der laufende Betrieb einer Aufzugsanlage erfordert einen erheblichen finanziellen Aufwand durch die notwendigen Wartungen und Sicherheitskontrollen. Die Verantwortung zum ordnungsgemäßen Betrieb von Aufzugsanlagen obliegt den betreffenden Kirchenstiftungen.

Neubau:

Wird der Einbau eines Aufzugs erforderlich, können die geltenden Kostenobergrenzen angehoben werden (siehe Kapitel C 4 „Kostenobergrenzen für Neubauten“).

Umbau:

Bei dem nachträglichen Einbau einer Aufzugsanlage im Bestand sind insbesondere die erhöhten baulichen Schwierigkeiten im Bereich des Brandschutzes, der räumlichen Struktur und ggf. des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Die Beurteilung über die Möglichkeit des Einbaus einer Aufzugsanlage erfolgt in Abstimmung mit der Abteilung Planen und Bauen.

Aufzüge in Pfarr- und Jugendheimen:

Der Einbau von Aufzügen in mehrgeschossigen Pfarr- und Jugendheimen ist grundsätzlich möglich und förderfähig. Dabei ist darauf zu achten, dass unter Beachtung der jeweiligen baulichen Gegebenheiten möglichst wirtschaftliche Lösungen realisiert werden. Die Abstimmung der Maßnahmen erfolgt mit den zuständigen Fachstellen. Eine Vorlage in der Bischöflichen Baukommission ist nur in Sonderfällen erforderlich.

5.8 Nutzungsspezifische Anlagen

Turmuhren:

Stillgelegte, historische Turmuhren sollen an ihrem Standort bleiben.

5.9 Gebäudeautomation

In Technik-, Dach- und Kellerräumen sind Installationen aufputz auszuführen. Grundsätzlich ist der Grad der Gebäudeautomation auf ein Minimum zu beschränken.



D 6

Vorgaben und Standards bei Außenanlagen

Eine qualitätsvolle Gestaltung der Außenanlagen ist wichtiger Bestandteil von Baumaßnahmen und ist bei der Planung zu berücksichtigen. Der Planungsumfang wird in der Stellungnahme zum Erstbesuch definiert.

6.1 Befestigte Flächen

Wege, Stellplätze und Platzflächen sollen nur in den Bereichen als befestigte Flächen erstellt werden, wo dies zwingend erforderlich ist. Wassergebundene oder andere versickerungsfähige Oberflächen sind versiegelten Flächen vorzuziehen.

Zugänge und Erschließung:

Bei der Planung von Zugängen ist auf Barrierefreiheit zu achten.

6.2 Baukonstruktion in Außenanlagen

Treppenanlagen:

Die Stufen einer Treppe werden als massive Blockstufen ausgebildet.

Geländer:

Im Umfeld von historischen Gebäuden sind Handläufe und Geländer in Edelstahl ausgeschlossen. Sie werden handwerklich aus Eisen hergestellt.

Brunnen:

Der Bau von Brunnen ist ausgeschlossen.

6.3 Technische Anlagen in Außenanlagen

Außenbeleuchtung:

Öffentlich zugängliche Wege und Zugänge werden entsprechend der Verkehrssicherungspflicht beleuchtet. Darüber hinaus ist die Außenbeleuchtung von Kirchengebäuden nicht zulässig.

Artikel 9 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes über Vermeidbare Lichtemissionen ist zu beachten.

6.4 Pflanz- und Saatflächen

Bei der Bepflanzung werden vorzugsweise heimische Sträucher und Gehölze verwendet. Bei öffentlich zugänglichen Freiflächen, vor allem bei Kindergärten und Pfarr- und Jugendheimen, ist auf giftige Pflanzen zu verzichten.

6.5 Anmerkung zum Naturschutz

Beseitigung von Bäumen nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz

In der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ist das Fällen von Bäumen oder das Zurückschneiden bis auf den Stock außerhalb eines Waldes grundsätzlich verboten. Allerdings kann bei der jeweiligen Naturschutzbehörde ein Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag gestellt werden. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung der Bäume dürfen in diesem Zeitraum ausgeführt werden.



D 7

Pflege und Unterhalt

7.1 Unterhalt

Ein Gebäudebestand und die zugehörigen Außenanlagen bedürfen der regelmäßigen Pflege und Wartung durch den Baulastträger. Dies ist in Art und Umfang so zu organisieren, dass die Benutzung eines Gebäudes angemessen ermöglicht wird, der bauliche Zustand erhalten bleibt und die Sicherheit beim Gebrauch gewährleistet ist.

Zur Pflege gehört zunächst die regelmäßige Reinigung der Oberflächen, insbesondere der Böden in Gebäuden. Diese Maßnahme erfolgt je nach Gebrauchintensität in regelmäßigen, kurzen Intervallen und ist in der Regel in bereits bestehenden Gebäuden auch organisiert. Dabei ist wichtig zu beachten, dass die Reinigung auf die richtige Weise erfolgt und vor allem die richtigen Reinigungsmittel verwendet werden. Gerade bei Holz- und Steinoberflächen, aber auch bei anderen Bodenbelägen kann das falsche Mittel zu einem ungenügenden Ergebnis führen oder die Oberfläche sogar langfristig schädigen. Es wird empfohlen, eine Liste mit allen Reinigungsmitteln zu erstellen und diese mit den ausführenden Firmen oder zuständigen Baufachleuten abzustimmen. Die Einhaltung und Durchführung der praktischen Umsetzung muss dann vor Ort erfolgen.

Die zugänglichen Bauteile eines Gebäudebestandes sollten regelmäßig auf Schäden hin beobachtet werden. Eine jährliche Begehung unter Umständen durch Fachleute wird empfohlen. Anstriche müssen in bestimmten Abständen erneuert werden. Der Schutz von bewitterten Holzoberflächen ist in Abständen von mehreren Jahren zu erneuern. Im Falle der Einhaltung dieser Pflege ist die Haltbarkeit von Holzbauteilen fast unbegrenzt. Die Bestandteile des Dachs und insbesondere der Dachentwässerung sind in der Regel in Jahresintervallen zu inspizieren und gegebenenfalls zu reinigen.

Besonders für die technischen Einrichtungen in Gebäuden gibt es vorgegebene Intervalle für die Wartung, die genau eingehalten werden müssen: Heizungsanlage, Glockenstuhl, Drainage, Brandschutzanlagen wie Feuerlöscher und Blitzschutz gehören beispielsweise dazu. Auch die elektrischen Anlagen müssen gewartet werden. Ein Schwerpunkt fällt auf den Austausch der Leuchtmittel. Insgesamt wird empfohlen, über die Wartungsintervalle in einem Gebäudebestand genau Buch zu führen. Sicherheit und Werterhalt hängen nicht unerheblich von einer sorgfältigen Pflege und Wartung ab.

7.2 Betreiberverantwortung und Betreiberpflichten

Der Begriff Betreiberverantwortung umfasst gesetzliche Pflichten des Betreibers (von Gebäuden), sowie Maßnahmen für einen sicheren und nachhaltigen Betrieb. Es sind durch den Betreiber sämtliche zumutbare und mögliche Maßnahmen durchzuführen, um Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum) bei der Nutzung von Gebäuden und Anlagen zu schützen.

Die Betreiberpflichten umfassen den ordnungsgemäßen Betrieb und die Instandhaltung einer Anlage gemäß den geltenden Regelwerken. Der Umfang hängt von den baulichen Gegebenheiten ab und ergibt sich aus gesetzlichen Vorgaben, sowie dem sachlichen Zusammenhang. Eigentümer und Betreiber von Gebäuden, die für eine Vielzahl an Menschen zugänglich sind, haben demnach eine große Verantwortung.

Um mögliche Risiken des Gebäudebetriebs zu vermeiden, ist das Wissen über die Vielzahl der zu beachtenden Regelungen und Pflichten, sowie die zusammenhängenden Rechtsfolgen, von hoher Bedeutung. Dazu zählen unter Anderem die möglichen Tätigkeiten zur Gewährleistung einer rechtssicheren Organisation des Betriebes.

Der Betreiberleitfaden dient als Nachschlagewerk zum breiten Themenfeld der Betreiberverantwortung, liefert detaillierte Informationen zu den einzelnen Bereichen und erläutert die aus dem Betrieb von Liegenschaften, Gebäuden und technischen Anlagen hervorgehenden Pflichten. Neben dem Betreiberleitfaden stehen vorbereitete Checklisten als Werkzeug zur Handhabung und dem einfacheren Umgang mit der Betreiberverantwortung im Kapitel G Downloadbereich zur Verfügung.



D 8

Christliche Bildsymbole / Kunstwerke an kirchlichen Gebäuden

Kirchliche Gebäude sollen im Ortsbild identifizierbar sein. Durch ein charakterisierendes Kunstwerk können Bauten wie Pfarr- und Jugendheime, Pfarrhäuser, Altenheime, Kindertagesstätten etc. entsprechend der Klassifizierung (siehe Kap. B 2.1) der primären und sekundären Gebäudestruktur als Orte christlichen Lebens einer Pfarrei stärker erkennbar werden.

Die Tradition von christlichen Zeichen an Häusern soll aufgegriffen und zeitgemäß fortgeführt werden. Bevorzugt kann an die Darstellung des Patrons der Pfarrei oder der Einrichtung gedacht werden. Denkbar sind ebenso Bildwerke, Plastiken, Mosaiken und ähnliches von Heiligen mit regionalem bzw. mit Bistumsbezug (z.B. Hl. Wolfgang, Hl. Emmeram, Hl. Erhard, Hl. Albertus Magnus, Hl. Anna Schäffer) oder ein allgemein bekannter volkstümlicher Heiliger, wie etwa der Hl. Christophorus und natürlich auch ein marianisches Motiv. Die Gestaltung der Fassade oder des Umgriffs wird somit ein sichtbarer Hinweis auf die Gegenwart Gottes in der Welt, seine Zugewandtheit zu den Menschen und zugleich ein Ausdruck des Selbstverständnisses der Kirche.

Ablauf

In der Stellungnahme zum Erstbesuch wird die Empfehlung, die künstlerische Gestaltung mit christlichen Bildsymbolen in die Maßnahme einzubeziehen, die Aufgabenstellung und Verfahrensart aufgenommen. Bereits vorhandene Kunstwerke sollen ausdrücklich erhalten bleiben. Auf dieser Grundlage fasst die Kirchenverwaltung den Beschluss, ob sie dieser Empfehlung folgt. Die Einbindung der Künstlerin / des Künstlers soll bereits im Rahmen der Planungsphase erfolgen, damit der künstlerische Beitrag in den gesamten Projektverlauf einbezogen ist.

Nach den gültigen Zuschussrichtlinien der Diözese wird die künstlerische Gestaltung von christlichen Bildsymbolen / Kunstwerken bei Baumaßnahmen an Gebäuden der primären und sekundären Gebäudestruktur bis zu einem Bruttobetrag von 20.000 € je Gebäude gefördert mit dem jeweils gemäß den geltenden Richtlinien für die betroffenen

Gebäude zutreffenden Zuschusssatz. Die darzustellenden Bruttokosten beinhalten die rein künstlerische Leistung zur Herstellung und Realisierung des christlichen Bildsymbols / Kunstwerks inklusive Honorar und aller Nebenleistungen wie Material, Transport, Reinigung. Davon ausgenommen sind die erforderlichen baulichen Maßnahmen, die den Bauwerkskosten (KGR 300 und 400) und / oder den Außenanlagen und Freiflächen (KGR 500) zuzuordnen sind.

Die Arbeitsgruppe Christliche Zeichen der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst unterstützt die Pfarrei / Pfarreiengemeinschaft/en auf dem Weg der Konzeption:

- Mit einer Handreichung (derzeit in Vorbereitung), in der ausgewählte Beispiele und die ausführenden Künstler/innen in Bild und Text vorgestellt werden. Diese jeweils aktuelle Handreichung ist im Downloadbereich (Kapitel G) der Baurichtlinien abrufbar.
- Die AG-Mitglieder stehen bei Bedarf beratend zur Verfügung

Direktbeauftragung

In der Regel wird eine Direktbeauftragung empfohlen:

- Die Kirchenverwaltung formuliert den Auftrag (Kirchenverwaltungsbeschluss)
- Die AG spricht Empfehlungen zur Künstlerauswahl zum jeweiligen Projekt aus
- Die Kirchenverwaltung wählt eigenständig die Künstlerin / den Künstler und beauftragt sie / ihn mit dem künstlerischen Konzept, für das eine Aufwandsentschädigung anfällt
- Das künstlerische Konzept wird erarbeitet und mit Kosten hinterlegt
- Kirchenverwaltung und AG bewerten den künstlerischen Ansatz
- Begleitung durch die Abteilung Planen und Bauen der Diözese
- Nach positivem Votum kann die KV die Realisierung beauftragen (Bei einem Auftragswert > 10.000 € ist eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich)

Künstlerauswahlverfahren

Spricht sich der Rechtsträger aufgrund der herausragenden Bedeutung der Baumaßnahme für ein Künstlerauswahlverfahren aus, erfolgt dieses in Absprache mit der Abteilung Planen und Bauen der Diözese.

Anonymes Auswahlverfahren

Es kann ein anonymes Auswahlverfahren durchgeführt werden:

- Die Kirchenverwaltung bzw. der jeweilige Rechtsträger formuliert den Auftrag (Kirchenverwaltungsbeschluss / o.ä.)
- Die AG spricht Empfehlungen zur Künstlerauswahl (3 Künstler/innen) zum jeweiligen Projekt aus
- Der Auftraggeber wählt eigenständig die 3 Künstler/innen und beauftragt sie mit dem künstlerischen Konzept, für das eine Aufwandsentschädigung anfällt

- Erarbeitung der Auslobung und Wettbewerbsbetreuung durch die Abteilung Planen und Bauen der Diözese
- Zusammensetzung der Jury: 2 Vertreter des Auftraggebers, 2 Vertreter der AG / der Abteilung Planen und Bauen der Diözese und ein/e freischaffende/r Künstler/in
- Jurysitzung und Bewertung der Ergebnisse, evtl. Anregung zur Überarbeitung
- Ggf. Überarbeitung durch Künstler und erneute Vorlage
- Beauftragung des Künstlers durch den Auftraggeber
- Ggf. stiftungsaufsichtliche Genehmigung bzw. Freigabe der Mittel
- Begleitung der Maßnahme durch die Abteilung Planen und Bauen der Diözese

Für die Aufwandsentschädigung bei Künstlerauswahlverfahren und bei Direktbeauftragungen gelten im Bistum Regensburg 1.000 € bis 1.500 € als Orientierungswerte. Bei Beauftragung wird die Aufwandsentschädigung für die Erarbeitung des künstlerischen Entwurfs bei den Gesamtkosten angerechnet.

Als Kriterien, die Kunstwerke vorrangig erfüllen sollen, werden festgelegt:

- Objekt im Außenbereich, nach Möglichkeit weithin sichtbar
- Mit christlichem Bezug
- Aktueller Beitrag zur Zeitgenossenschaft von Kirche und Kunst
- Im Einklang mit dem architektonischen Erscheinungsbild

E Liturgische Vorgaben



E Liturgische Vorgaben



E 1	Grundordnung des Römischen Messbuchs	229
------------	---	------------



E 2	Diözesane Hinweise für Kirchenumgestaltungen	235
2.1	Die Kirche als Ganze	235
2.2	Altarraum	239
2.3	Raum der Gläubigen	245
2.4	Profanierung einer Kirche	248
2.5	Quellen	250



E 1

Grundordnung des Römischen Messbuchs

110. *Alle, die eine Kirche betreten, tauchen, einem löblichen Brauch folgend, eine Hand in das Weihwasser im Becken und bekreuzigen sich zum Gedenken an die Taufe.*

295. *Der Altarraum ist der Ort, wo der Altar steht, wo das Wort Gottes verkündet wird und wo der Priester, der Diakon und die anderen liturgischen Dienste ihre Aufgabe ausüben. Vom Schiff der Kirche hat er sich durch eine gewisse Erhöhung oder durch eine besondere Gestaltung und Ausstattung in geeigneter Weise zu unterscheiden. Er hat so geräumig zu sein, dass die Eucharistiefeier leicht vollzogen und mitverfolgt werden kann.*

296. *Der Altar, auf dem das Kreuzesopfer unter sakramentalen Zeichen gegenwärtig gesetzt wird, ist auch der Tisch des Herrn, an dem das Volk Gottes zusammengerufen wird, um in der Messe daran teilzunehmen. Er ist schließlich Mittelpunkt der Danksagung, die in der Eucharistie vollzogen wird.*

297. *Die Eucharistiefeier ist in einem sakralen Raum auf dem Altar zu vollziehen. Außerhalb eines sakralen Raumes kann sie auch auf einem passenden Tisch gehalten werden, wobei immer ein Altartuch, das Korporale, Kreuz und Leuchter beizubehalten sind.*

298. *In jeder Kirche soll es sinnvollerweise einen feststehenden Altar geben, der Jesus Christus, den lebendigen Stein (1 Petr 2,4; vgl. Eph 2,20), deutlicher und dauerhaft bezeichnet. An den übrigen Orten aber, die für heilige Feiern bestimmt sind, kann es ein Tragaltar sein. Feststehend wird ein Altar genannt, wenn er so errichtet wird, dass er fest mit dem Boden verbunden ist und deshalb nicht wegbewegt werden kann; tragbar heißt er hingegen, wenn er wegbewegt werden kann.*

299. *Der Altar ist von der Wand getrennt zu errichten, so dass man ihn leicht umschreiten und die Feier an ihm dem Volk zugewandt vollzogen werden kann. Das empfiehlt sich überall, wo es möglich ist. Der Altar ist aber so aufzustellen, dass er wahrhaft den Mittelpunkt bildet, dem sich die Aufmerksamkeit der ganzen Versammlung der Gläubigen von selbst zuwendet. In der Regel hat er feststehend und geweiht zu sein.*

300. Sowohl ein feststehender Altar als auch ein Tragaltar sind nach dem im Pontificale Romanum beschriebenen Ritus zu weihen; ein Tragaltar kann jedoch auch nur gesegnet werden.

301. Nach überliefertem kirchlichem Brauch und wegen ihrer Bedeutung hat die Tischplatte eines feststehenden Altares aus Stein, und zwar aus Naturstein, zu sein. Doch kann man nach dem Urteil der Bischofskonferenz auch anderes würdiges, festes, haltbares und kunstvoll verarbeitetes Material verwenden. Der Unterbau beziehungsweise der Sockel, der die Tischplatte trägt, kann aus jedem beliebigen Material gefertigt werden, sofern es würdig und fest sowie haltbar ist. Ein Tragaltar kann aus jedem edlen und festen sowie haltbaren Material hergestellt werden, wenn es sich entsprechend den Traditionen und Sitten der unterschiedlichen Gegenden für den liturgischen Gebrauch eignet.

302. Der Brauch, unter einem Altar, der geweiht wird, Reliquien von Heiligen – auch von solchen, die keine Märtyrer waren – einzufügen, ist passenderweise beizubehalten. Man hat jedoch darauf zu achten, dass die Echtheit der Reliquien erwiesen ist.

303. Beim Neubau von Kirchen ist es besser, nur einen Altar zu errichten, der in der Versammlung der Gläubigen den einen Christus und die eine Eucharistie der Kirche bezeichnen. Wenn in einer bestehenden Kirche der alte Altar so aufgestellt ist, dass er die Teilnahme des Volkes eher erschwert, aber auch nicht ohne Nachteil für seinen künstlerischen Wert versetzt werden kann, ist ein anderer feststehender Altar zu errichten, der künstlerisch gestaltet ist und ordnungsgemäß zu weihen ist; und nur auf ihm sind die heiligen Feiern auszuführen. Damit die Aufmerksamkeit der Gläubigen nicht vom neuen Altar abgelenkt wird, ist der alte nicht in besonderer Weise zu schmücken.

307. Die Leuchter, die für die einzelnen liturgischen Handlungen, der Verehrung und der festlichen Feier wegen, erforderlich sind (vgl. Nr. 117), können auf oder um den Altar gestellt werden; dabei ist auf die Gestalt des Altars und des Altarraums zu achten, damit alles harmonisch aufeinander abgestimmt ist und die Gläubigen ungehindert sehen können, was auf dem Altar geschieht oder auf ihn gestellt wird.

308. Auf dem Altar oder in seiner Nähe hat sich für das versammelte Volk gut sichtbar ein Kreuz mit dem Bild Christi, des Gekreuzigten, zu befinden. Es empfiehlt sich, dass dieses Kreuz, das den Gläubigen das heilbringende Leiden des Herrn in Erinnerung rufen soll, auch außerhalb der liturgischen Feiern in der Nähe des Altars verbleibt.

309. Die Würde des Wortes Gottes verlangt einen geeigneten Ort in der Kirche, von dem aus es verkündigt wird und dem sich in der Liturgie des Wortes die Aufmerksamkeit der Gläubigen von selbst zuwendet.

Normalerweise soll dieser Ort ein feststehender Ambo sein, nicht ein einfaches tragbares Lesepult. Der Ambo muss der Gestalt des jeweiligen Kirchenraums entsprechend so

aufgestellt sein, dass die geweihten Amtsträger und die Lektoren von den Gläubigen gut gesehen und gehört werden können. Vom Ambo aus werden ausschließlich die Lesungen, der Antwortpsalm und der österliche Lobgesang (Exsultet) vorgetragen; es können dort auch die Homilie gehalten und die Anliegen des Allgemeinen Gebetes gesprochen werden. Die Würde des Ambos verlangt, dass allein der Diener des Wortes an ihn herantritt.

310. Der Sitz des zelebrierenden Priesters muss dessen Amt, der Versammlung vorzustehen und das Gebet zu leiten, anzeigen. Besonders geeignet ist darum für ihn der Platz im Scheitelpunkt des Altarraumes, dem Volk zugewandt, sofern nicht die Gestalt des Gotteshauses oder andere Umstände dagegen sprechen, zum Beispiel wenn eine allzu große Entfernung die Kommunikation zwischen Priester und versammelter Gemeinschaft erschwert oder wenn der Tabernakel in der Mitte hinter dem Altar steht. Der Sitz darf nicht wie ein Thron aussehen. Es ist angemessen, dass der Sitz, bevor er in den liturgischen Gebrauch genommen wird, nach dem im Rituale Romanum beschriebenen Ritus gesegnet wird.

Im Altarraum sind auch die Sitze aufzustellen für die konzelebrierenden Priester sowie für Priester, die in Chorkleidung der Feier beiwohnen, ohne zu konzelebrieren. Der Sitz des Diakons hat nahe bei dem des Zelebranten zu stehen. Für die anderen liturgischen Dienste sind die Sitze so anzuordnen, dass sie deutlich von den Sitzen des Klerus zu unterscheiden sind und dass die liturgischen Dienste die ihnen anvertraute Aufgabe leicht erfüllen können.

311. Die Plätze für die Gläubigen sind mit entsprechender Sorgfalt so anzuordnen, dass diese mit Augen und Herz an den heiligen Feiern, wie es sich gehört, teilnehmen können. Es ist zweckmäßig, in der Regel Bänke oder Sitze für die Gläubigen vorzusehen. Der Brauch jedoch, Privatpersonen bestimmte Plätze vorzubehalten, ist zu missbilligen. Die Bänke beziehungsweise Sitze haben, vor allem in Kirchenneubauten, so beschaffen zu sein, dass die Gläubigen die den jeweiligen Teilen der Feier entsprechenden Körperhaltungen leicht einnehmen und ungehindert zum Empfang der heiligen Kommunion gehen können. Man Sorge dafür, dass die Gläubigen den Priester, den Diakon und die Lektoren nicht nur sehen, sondern auch – unter Verwendung moderner technischer Geräte – gut verstehen können.

312. Der Chor hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Gestalt der Kirche den Platz einzunehmen, der klar seinen Charakter sichtbar macht, dass er nämlich ein Teil der versammelten Gemeinschaft der Gläubigen ist und dass er eine besondere Aufgabe ausübt. Der Platz soll ihm die Ausübung dieser Aufgabe erleichtern und den einzelnen Mitgliedern des Chores die volle, sakramentale Teilnahme an der Messe ohne Schwierigkeiten erlauben.

313. Die Orgel und andere für den Gottesdienst rechtlich anerkannte Musikinstrumente sind an einem geeigneten Ort so aufzustellen, dass sie den Gesang des Chores und des Volkes unterstützen und auch bei solistischem Spiel von allen gut gehört werden können. Es ist angemessen, dass die Orgel, bevor sie in den liturgischen Gebrauch genommen wird, nach dem im Rituale Romanum beschriebenen Ritus gesegnet wird.

314. Entsprechend der Gestalt der jeweiligen Kirche und den rechtmäßigen örtlichen Gewohnheiten ist das Allerheiligste Sakrament im Tabernakel an einem äußerst vornehmen, bedeutenden, gut sichtbaren, geschmückten und für das Gebet geeigneten Teil der Kirche aufzubewahren. In der Regel soll es einen einzigen Tabernakel geben, feststehend, aus festem, haltbarem, bruchsaferem und nicht durchsichtigem Material gearbeitet und so verschlossen, dass die Gefahr der Entehrung mit größtmöglicher Sicherheit vermieden wird. Darüber hinaus ist es angemessen, dass er, bevor er in den liturgischen Gebrauch genommen wird, nach dem im Rituale Romanum beschriebenen Ritus gesegnet wird.

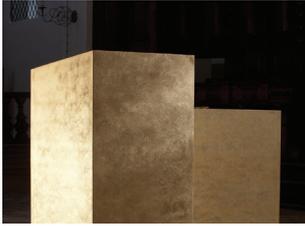
315. Wegen der Zeichenhaftigkeit ist es eher angebracht, dass auf dem Altar, auf dem die Messe gefeiert wird, kein Tabernakel steht, in dem die Allerheiligste Eucharistie aufbewahrt wird. Daher soll der Tabernakel nach dem Urteil des Diözesanbischofs seinen Platz finden:

a) entweder im Altarraum, nicht auf dem Zelebrationsaltar, in angemessener Form und an geeignetem Ort, wobei der alte Altar, der nicht mehr zur Zelebration verwendet wird, nicht ausgeschlossen ist (vgl. Nr. 303);

b) oder auch in einer für die private Anbetung durch die Gläubigen und für das Gebet geeigneten Kapelle, die mit der Kirche organisch verbunden und für die Gläubigen sichtbar sein soll.

316. Nach überliefertem Brauch hat beim Tabernakel ständig ein mit Öl oder Wachs genährtes besonderes Licht zu brennen, wodurch die Gegenwart Christi angezeigt und geehrt wird.

317. Keinesfalls ist alles Übrige zu vergessen, was über die Aufbewahrung der Allerheiligsten Eucharistie rechtlich vorgeschrieben ist.



E 2

Diözesane Hinweise für Kirchenumgestaltungen

Diese Hinweise sind als Hilfe und Grundlage für alle Verantwortlichen einer Kirchenumgestaltung oder eines (Teil-)Neubaus gedacht: Pfarrer, Kirchenverwaltung, Pfarrgemeinderat, Architekt, Künstler, Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst, Abteilung Planen und Bauen, Stiftungsaufsicht.

2.1 Die Kirche als Ganze

Weiterführende Texte:

aus: *Pontifikale IV, Die Weihe der Kirche.*

3. Der Kirchenbau soll, seiner Aufgabe entsprechend, für die heiligen Feiern geeignet und würdig sein. Er zeichne sich mehr durch vornehme Schönheit als durch unnötigen Aufwand aus: er sei Zeichen und Symbol überirdischer Wirklichkeit. Er soll so gestaltet sein, dass er in gewisser Hinsicht den Aufbau der versammelten Gemeinde widerspiegelt, ihr die rechte Gliederung ermöglicht und allen die Ausübung ihres Dienstes erleichtert. Außerdem sollen hinsichtlich der Ausstattung des Altarraums, des Altars, des Priestersitzes, des Ambo und des Aufbewahrungsortes für die Eucharistie die Normen der Allgemeinen Einführung in das Römische Messbuch eingehalten werden. Ebenso beachte man sorgfältig die Vorschriften hinsichtlich der Erfordernisse und Orte für die Feier der übrigen Sakramente, besonders der Taufe und der Buße.

Kapellen

Die Segnung von Kapellen und Privatkapellen hat grundsätzlich in direkter Abstimmung mit dem Generalvikariat zu erfolgen.

Weiterführende Texte:

aus: can. 1223-1229 Codex Iuris Canonici

Kapitel II, Kapellen und Privatkapellen

Can. 1223 - Unter Kapelle versteht man einen Ort, der mit Erlaubnis des Ordinarius für den Gottesdienst zugunsten einer Gemeinschaft oder eines dort zusammenkommenden Kreises von Gläubigen bestimmt ist, zu dem mit Zustimmung des zuständigen Oberen auch andere Gläubige Zugang erhalten können.

Can. 1224 - §1. Der Ordinarius darf die erforderliche Erlaubnis zur Einrichtung einer Kapelle nur erteilen, wenn er den für die Kapelle bestimmten Ort zuvor selbst oder durch einen Beauftragten besichtigt und als geziemend ausgestattet befunden hat.

§ 2. Nach Erteilung der Erlaubnis darf die Kapelle nicht ohne die Ermächtigung desselben Ordinarius profanem Gebrauch zugeführt werden.

Can. 1225 – In rechtmäßig eingerichteten Kapellen können alle gottesdienstlichen Feiern vollzogen werden, wenn nicht von Rechts wegen oder durch Vorschrift des Ortsordinarius Einschränkungen gemacht werden oder liturgische Normen entgegenstehen.

Can. 1226 – Unter Privatkapelle versteht man einen Ort, der mit Erlaubnis des Ortsordinarius dem Gottesdienst zugunsten einer einzelnen oder mehrerer physischer Personen bestimmt ist.

Can. 1227 – Bischöfe können sich eine Privatkapelle einrichten; sie hat dieselben Rechte wie eine Kapelle.

Can. 1228 – Unter Wahrung von can. 1227, ist zur Messfeier oder zu anderen gottesdienstlichen Feiern in einer Privatkapelle die Erlaubnis des Ortsordinarius erforderlich.

Can. 1229 – Es ist angemessen, dass Kapellen und Privatkapellen nach dem in liturgischen Büchern vorgeschriebenen Ritus gesegnet werden; sie müssen jedoch allein dem Gottesdienst vorbehalten und von allem häuslichen Gebrauch frei bleiben.

Vorhandene Kunstdenkmäler und Bilder

Vor einer Änderung im Kirchenraum sollten alle Ausstattungsgegenstände der Kirche inventarisiert werden. Vorhandene Kunstwerke in der Kirche, z.B. Figuren oder Figurengruppen, Bilder, etc., die als Denkmal eingestuft, von künstlerischem Rang oder anderweitig für den Ort von hoher, ideeller Bedeutung sind, müssen grundsätzlich erhalten werden. Verloren gegangene Kunstwerke sollten hingegen nicht rekonstruiert, es soll vielmehr die Möglichkeit nach zeitgenössischen Ausdrucksformen gesucht werden. Die Abteilung Kunst und Denkmalpflege arbeitet an der sukzessiven Inventarisierung aller Kirchen und Kapellen des Bistums und kann auch im Vorfeld einer baulichen Maßnahme dahingehend beraten.

Schmuck und Pflege

Weiterführende Texte:

aus: *Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen: 7.2*

7.2.1 Schmuck

Schmuck hebt Schönes hervor und bringt Wertvolles zur Geltung. Deshalb werden seit alter Zeit die Kirchen und besonders der Altarbereich mit Blumen geschmückt. Dazu einige Hinweise:

- *Grundsätzlich ist die dienende Funktion des Schmucks zu beachten: Das zu schmückende Objekt sollte durch den Schmuck unterstrichen und nicht verdeckt werden.*
- *Wie bei allen Ausstattungselementen gilt auch für den Schmuck das Gebot der „edlen Einfachheit“ (SC 34). Der Aufwand sollte den verschiedenen liturgischen Anlässen und Zeiten entsprechend abgestuft sein (vgl. SC 124).*
- *Bei der Planung eines Kirchenraumes sollte auch eine sinnvolle Ausschmückung durch Blumen mitbedacht werden.*
- *Von der Verwendung künstlicher Blumen ist abzusehen. Auch Paramente und Installationen aus textilem Material eignen sich zur Ausschmückung von gottesdienstlichen Räumen und Orten. Qualität sowohl der Stoffe als auch ihrer künstlerischen Verarbeitung und Harmonie mit den Anforderungen des Raumes sind wichtige Gesichtspunkte bei der Auswahl und Platzierung solcher Schmuckelemente.*

7.2.2 Sorge um die Ausstattung

Eine der Würde des Ortes entsprechende, arbeitssparende und kostengünstige Pflege sollte bei der Planung und bei der Auswahl der Materialien für die Kirche und ihre Einrichtung mitbedacht werden. Generell ist darauf hinzuweisen, dass der Kirchenraum und alles, was zu seiner Ausstattung gehört, nicht Eigentum der jeweiligen Verantwortlichen in einer Gemeinde und damit ihrer Verfügbarkeit entzogen sind. Sie wurden der

gegenwärtigen Generation nur treuhänderisch zur Bewahrung und Verwaltung anvertraut, um an kommende Generationen weitergegeben zu werden. Das wurde in der Regel durch eine besondere Segnung zum Ausdruck gebracht. Eine Gemeinde kann nicht einfach ihre liturgischen Geräte, Gefäße, Bilder, Skulpturen, Gewänder oder Bücher veräußern, sondern bedarf dazu – nach Maßgabe des Rechts – der Erlaubnis des Ortsbischofs.

Im Zusammenhang einer Neugestaltung von Kirchenräumen können Gegenstände von ihrem alten Standort entfernt werden; diese können ggf. zur besseren Lagerung an ein diözesanes Depot weitergegeben werden. Das enthebt die Gemeinde aber nicht der bleibenden Verantwortung für sie.

Licht

Weiterführende Texte:

aus: Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen: 7.1.1

Natürliches und künstliches Licht sind Bestandteile der baukünstlerischen Ausformung des Kirchenraumes. Vor allem natürliches Licht ist Bedeutungsträger und ist für die liturgischen Orte, besonders für den Altarbereich, ein wichtiges Gestaltungselement. Es sollte sehr differenziert und den liturgischen Erfordernissen gemäß im Kirchenraum zur Wirkung kommen.

2.2 Altarraum

Altar mit Kredenz, Leuchter und Kreuz

Besteht bereits ein geweihter Steinaltar, so ist dieser zu erhalten. Die Mensa wird nicht verändert (zugeschnitten, zerteilt, usw.), Standort und Unterbau können verändert werden. Die Altarplatte soll aus einem Stück bestehen und unbeschädigt sein (z.B. keine Durchbohrungen für Kabel). Ein neuer Altar in Kirchen soll feststehend gebaut werden, also unentfernbar sein. Material des Altars: normalerweise Naturstein. Andere Materialien müssen vom Ordinarius (Bischof oder Generalvikar) genehmigt werden. Glas und Holz scheiden für die Altarplatte aus. In sehr kleinen Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind und nur einen Hochaltar haben und in denen nur werktags die Messe gefeiert wird, muss nicht zwingend ein umschreitbarer Altar („Volksaltar“) eingebaut werden. Der Priester steht dann weiterhin im zweiten Teil der Messe zum Hochaltar. Der zuständige Pfarrer hat den theologischen Sinn dieser Zelebrationsrichtung (Weggemeinschaft, „Ostung“, „versus crucem“) der Gemeinde zu erläutern. In jedem neuen Altar sind fünf Weihekreuze vorzusehen, die so in die Mensa eingearbeitet werden, dass eine Vertiefung entsteht, die bei der Konsekration dann mit Chrisam und Weihrauch „verfüllt“ wird. Die Kreuze an den vier Ecken und in der Mitte weisen auf die fünf Wundmale des Gekreuzigten hin und erinnern so an die Vergegenwärtigung des Kreuzopfers Jesu Christi auf dem Altar. Diese Deutung ist seit Durandus von Mende im 13. Jhd. bezeugt.

Der Brauch Reliquien von Heiligen in einem Altar einzufügen ist beizubehalten. In einem neu zu errichtenden Altar ist ein Reliquiengrab vorzusehen, das sich unterhalb der Altarplatte i.d.R. im Stipes oder in Ausnahmefällen auch unter dem Altar (Im Boden) befindet. Ist ein Bodengrab vorgesehen, muss dieses sich aber im Bereich unter der Altarplatte befinden.

Die Kredenz ist seitlich an der Wand zu planen (in der Regel beweglich) und sehr schlicht zu halten. Sie soll ausreichend groß sein zum Abstellen für Kelch, Hostienschalen, Wein und Wasser, Lavabo, Messbuch.

Das Altarkreuz steht auf dem Altar oder - wenn es das Vortragekreuz ist - in unmittelbarer Nähe, also gleich am Altar.

Weiterführende Texte:

aus: *Zeremoniale für die Bischöfe: 48. 922. 975.*

48. Der Altar soll entsprechend den rechtlichen Bestimmungen errichtet und gestaltet sein. Vor allem soll er einen Platz einnehmen, der wirklich den Mittelpunkt des Raumes bildet, dem sich die Aufmerksamkeit der ganzen Gemeinde von selbst zuwendet.

922. An sich wird der Altar Gott allein geweiht, denn ihm allein wird das eucharistische Opfer dargebracht. Von daher ist der Brauch der Kirche zu verstehen, Gott auch die Altäre zu weihen, mit denen Heilige geehrt werden sollen. Das drückt der heilige Augustinus mit den Worten aus: „Keinem der Märtyrer, sondern dem Gott der Märtyrer errichten wir an den Gedenkstätten der Märtyrer Altäre.“ Dennoch kann der Brauch, Altäre zu Ehren der Märtyrer Gott zu weihen, wo es angebracht erscheint, beibehalten werden; man muss jedoch den Gläubigen deutlich erklären, dass der Altar allein Gott geweiht wird. In neuen Kirchen sollen daher keine Statuen oder Bilder von Heiligen auf den Altar gestellt werden. Ebenso stelle man Heiligenreliquien, wenn sie das Volk verehren soll, nicht auf die Altarmensa.

975. Hinsichtlich der Aufstellung eines Tragaltars gelten mit entsprechenden Anpassungen die Richtlinien der liturgischen Bücher. Reliquien von Heiligen dürfen unterhalb der Mensa eines Tragaltars nicht beigesetzt werden.

aus: Pontifikale IV, Die Weihe der Kirche: 5.

5. Der Brauch der römischen Liturgie, Reliquien von Märtyrern oder anderen Heiligen unterhalb der Altarmensa beizusetzen möge man - soweit angebracht - beibehalten. Jedoch ist dabei folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Reliquien sollen so groß sein, dass man sie als Teile menschlicher Körper erkennt. Die Beisetzung zu kleiner Reliquien eines oder mehrerer Heiliger ist deshalb zu vermeiden.

b) Mit größter Sorgfalt ist auf die Echtheit der Reliquien zu achten. Es ist besser, einen Altar ohne Reliquien zu weihen, als zweifelhafte Reliquien beizusetzen. Der Reliquienbehälter soll weder auf den Altar gestellt noch in die Altarmensa eingelassen, sondern unterhalb der Mensa an einer Stelle, die sich von der Form des Altares her dafür eignet, eingefügt werden.

aus: Pontifikale IV, Die Weihe des Altares: 7.10.

7.10 In neuen Kirchen soll man nur einen einzigen Altar errichten, so dass in der einen Versammlung der Gläubigen der eine Altar auf unseren einzigen Erlöser Jesus Christus und die eine Eucharistie der Kirche hinweist. Man kann jedoch in einer nach Möglichkeit vom Kirchenraum getrennten Kapelle, in der sich der Tabernakel für die Aufbewahrung der Eucharistie befindet, einen weiteren Altar errichten, an dem man an Wochentagen mit kleinen Gruppen die Messe feiern kann. Auf keinen Fall sollte man mehrere Altäre errichten, die lediglich dem Schmuck der Kirche dienen.

Ambo

Der Ambo steht im Altarraum und soll in der Regel feststehend sein und wesentlich fester und mächtiger wirken als ein Lesepult. Er soll künstlerisch mit dem Altar korrespondieren. Eine zurückhaltend gestaltete Unterablage auf Lektorseite ist sinnvoll. Für die Ablage des Evangeliums / Lektionars ist eine würdige Lösung zu finden, dies muss nicht unbedingt am Ambo sein. Am Ambo soll keine Leuchtvorrichtung sein. Ein Mikrofon ist so anzubringen, dass das Evangelium / Lektionar ohne Hinderung auf den Ambo gelegt werden kann. Es sollte möglichst wenig sichtbar sein.

Priestersitz und Sedilien für liturgische Dienste

Der Priestersitz ist gestalterisch gegenüber den anderen Sitzen hervorgehoben. Eventuell ist eine kleine Seitenablage (z.B. für das Gotteslob) vorhanden. Der Priestersitz kann auch allein, d.h. ohne Assistenzstühle, stehen.

Andere Sitze, z.B. für Ministranten, Lektoren, Kantoren und Kommunionhelfer, können (müssen aber nicht) neben dem Priestersitz sein und sollen schlichter als dieser ausgeführt werden. Es sollen ausreichend Sitze oder Bänke für viele Ministranten (z.B. an Hochfesten) eingeplant werden. Für die liturgischen Dienste ist die Möglichkeit des Kniens einzuplanen, allerdings nicht im Sinne einer zusätzlichen Kniebank.

Weiterführende Texte:

- aus: *Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen: 4.2.*

Die gottesdienstlichen Versammlungen erfordern in der Regel den Dienst der Leitung. Die bedeutendste gottesdienstliche Versammlung, die Eucharistiefeier, wird von einem Bischof oder Priester geleitet. Deshalb ist der festgelegte Priestersitz (sedes celebrantis / praesidentiae / praesidentialis) ein wichtiger Ort und ein Orientierungspunkt in jedem Gottesdienstraum. Andere gottesdienstliche Formen erfordern ebenfalls einen geeigneten Sitz für ihre Leitung. Bei der Planung des Ortes für den Vorsitz der gottesdienstlichen Versammlungen sind folgende Überlegungen bedenkenswert:

- *Der Priestersitz soll die Aufgabe und den Dienst der Leitung in schlichter Weise zum Ausdruck bringen. Er darf nicht den Eindruck eines Throns oder einer Kathedra erwecken.*
- *Er ist so zu platzieren, dass die von ihm aus zu leitenden liturgischen Vollzüge (zum Beispiel Eröffnungs- und Schlussteil der Messe) optisch und akustisch angemessen erfolgen können.*
- *Eine Buchablage (kein Lesepult) in der Nähe des Sitzes ist empfehlenswert.*
- *Für Konzelebranten und Diakone sind Sitze vorzusehen.*

- Wenn eine durchgehende Bank für die besonderen Dienste vorhanden ist, sollte der Platz des Priesters erkennbar sein.
- Der Priestersitz sollte nicht vor einem Hintergrund stehen, dessen Ausgestaltung (Farbe, Licht) vom Leitungsdienst ablenkt.
- Für den nichtpriesterlichen Leitungsdienst ist eine andere geeignete Sitzgelegenheit vorzusehen.

Der heutige Gottesdienst setzt eine Vielzahl von unterschiedlichen Aufgaben voraus. Dies entspricht seiner Eigenart, Handeln des gegliederten Volkes Gottes zu sein. Neben dem Vorsteher benötigen gegebenenfalls Konzelebranten sowie Diakon(e) und die sonstige Assistenz (Ministranten) eigene Plätze im Altarbereich. Dies gilt auch für Lektor/in, Kantor/in und Kommunionhelfer/in, sofern diese ihre Plätze nicht im Raum der Gemeinde haben. Im Einzelnen sollte auf Folgendes geachtet werden: für die Sitze der Ministranten bietet sich der Raum in der Nähe der Kredenz an.

Tabernakel

Ort: Für jeden, der die Kirche betritt, soll der Tabernakel leicht einsehbar und durch das Ewige Licht gekennzeichnet sein. Falls der Tabernakel im alten Hochaltar ist, bleibt er dort. Der Vorstehersitz ist dann etwas aus der Mitte zu nehmen und kann allein (ohne andere Sedilien) stehen. Die anderen Sedilien sind an passender Stelle anzubringen. Wenn ein neuer Tabernakel errichtet wird, soll er in der Regel im Mittelteil der Apsis ausreichend erhöht geplant werden. Der Tabernakel braucht unterhalb der Tür(en) eine Platte zum Abstellen des liturgischen Gefäßes.

Weiterführende Texte:

aus: Sacramentum Caritatis: 69.

69. In Verbindung mit der Bedeutung der eucharistischen Anbetung und der Ehrfurcht gegenüber dem Sakrament des Opfers Christi hat die Bischofssynode sich gefragt, welches der angemessene Standort des Tabernakels in unseren Kirchen ist. Seine richtige Position hilft nämlich, die wirkliche Gegenwart Christi im Allerheiligsten Sakrament zu erkennen. Es ist nötig, dass der Ort, an dem die eucharistischen Gestalten aufbewahrt werden, für jeden, der in die Kirche eintritt, leicht auszumachen ist, nicht zuletzt auch durch das ewige Licht. Zu diesem Zweck muss die architektonische Anlage des sakralen Gebäudes berücksichtigt werden: In den Kirchen, in denen keine Sakramentskapelle existiert und der Hauptaltar mit dem Tabernakel fortbesteht, ist es zweckmäßig, sich zur Bewahrung und Anbetung der Eucharistie dieser Struktur zu bedienen und zu vermeiden, davor den Sitz des Zelebranten aufzustellen. In den neuen Kirchen ist es gut, die Sakramentskapelle in der Nähe des Presbyteriums zu planen;

wo das nicht möglich ist, sollte der Tabernakel am besten im Presbyterium an einem ausreichend erhöhten Ort im Apsisbereich aufgestellt werden oder an einem anderen Punkt, wo er ebenso gut zu sehen ist. Solch umsichtige Maßnahmen tragen dazu bei, dem Tabernakel, der immer auch künstlerisch sorgsam gestaltet werden sollte, Würde zu verleihen. Natürlich ist es nötig, alles zu berücksichtigen, was die Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch zu diesem Thema sagt. Das letzte Urteil in dieser Sache liegt in jedem Fall beim Bischof.

Taufstein

Der Taufbrunnen oder das Gefäß, in dem je nach den Umständen das Wasser für eine Feier im Altarraum vorbereitet wird, soll sauber und formschön sein.

Wenn der Taufstein in der Kirche ist, soll er im Blickfeld der Gemeinde stehen, daher vorne seitlich sein, also am Rande oder etwas außerhalb des Altarraums. Er soll nicht den Blick auf Altar und Ambo verdecken. Eine Verortung im Eingangsbereich oder im Mittelgang der Kirche wird abgelehnt.

Er kann auch in einer eigenen Taufkapelle sein, die so groß sein muss, dass sich die Taufgemeinde, evtl. auch für mehrere Täuflinge, dort versammeln kann.

Der Taufstein soll gut umschreitbar sein, sodass der Taufspender hinter dem Stein stehen und so für die Gemeinde gut sichtbar die Taufe spenden kann.

Weiterführende Texte:

aus: Die Feier der Eingliederung in die Kirche. Praenotanda generalia: 25.

25. Die Taufkapelle oder der Ort, an dem sich der Taufbrunnen (mit fließendem oder stehendem Wasser) befindet, bleibe für die Taufe reserviert und entspreche in jeder Hinsicht der Würde der Handlung, durch die Menschen aus dem Wasser und dem Heiligen Geist als Christen wiedergeboren werden. Ob in einer Kapelle innerhalb oder außerhalb der Kirche gelegen oder in einem Teil der Kirche im Blickfeld der Gläubigen: Immer muss der Taufort so eingerichtet sein, dass er sich für die Teilnahme vieler eignet. Nach Ablauf der österlichen Zeit soll die Osterkerze einen würdigen Platz in der Taufkapelle finden, so dass die bei der Feier der Taufe brennen kann und die Kerzen der Täuflinge sich leicht an ihr entzünden lassen.

aus: Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen: 5.5.

Die Feier der Taufe (von Erwachsenen und Kindern) ist eine Gemeindefeier, die in der Pfarrkirche stattfinden soll. Jede Pfarrkirche muss daher einen Taufbrunnen haben. Wie

Altar und Ambo hat auch der Taufbrunnen eine Bedeutung, die über die Tauffeier hinausreicht: Er ist eine ständige Tauferinnerung und sollte dies auch in seiner funktionalen und künstlerischen Ausgestaltung zum Ausdruck bringen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass an ihm tatsächlich getauft wird. Der Taufbrunnen kann an verschiedenen Stellen des Kirchenraumes errichtet werden. Er sollte möglichst im Blickfeld der Gemeinde stehen. Er kann sich aber auch in einem angegliederten Raumteil oder in einer selbstständigen Taufkapelle befinden. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass sich eine Taufgemeinde am Taufort versammeln kann. Bei der Planung des Taufortes ist zu bedenken, dass die Taufliturgie verschiedene Teile hat, die an unterschiedlichen Orten stattfinden, z. B. bei der Feier der Kindertaufe die Eröffnung im Eingangsbereich, die Wortverkündigung am Ambo, der Taufakt am Taufbrunnen und der Abschluss der Feier am Altar. Der Wechsel von einem Ort zum andern, ggf. in Prozession, sollte ohne Behinderung möglich sein. Die herkömmlichen Taufbecken dienten in erster Linie der Aufbewahrung des Taufwassers das ganze Jahr hindurch. Heute wird – außerhalb der Osterzeit – in jeder Tauffeier das Taufwasser geweiht. Von daher ergeben sich neue Anforderungen und Möglichkeiten für die Gestalt des Taufbrunnens. Die Symbolik des lebendigen Wassers kann besonders anschaulich werden, wenn es sich um fließendes Wasser handelt. Es sollte auch möglich sein, das Taufwasser anzuwärmen, und ggf. in einem Gefäß aufzufangen. Ein Abfluss für das Taufwasser ist vorzusehen. Höhe, Größe und Gestalt des Taufbrunnens sollten so bemessen sein, dass die Taufe auch durch Eintauchen in das Taufwasser erfolgen kann. In der Gesamtkonzeption eines Taufortes sollten auch der Platz für die Osterkerze und für die heiligen Öle sowie der Behälter für das Weihwasser mitbedacht werden.

aus: *Zeremoniale für die Bischöfe: 996.*

996. Das Baptisterium, d.h. der Ort, an dem die Taufquelle sprudelt oder der Taufstein aufgestellt ist, bleibe für die Taufe reserviert und entspreche in jeder Hinsicht der Würde der Feier, in der Christen aus dem Wasser und dem Heiligen Geist wiedergeboren werden. Der Taufbrunnen kann sich in einer eigenen Kapelle innerhalb oder außerhalb der Kirche befinden oder im Kirchenraum selbst im Blickfeld der Gemeinde aufgestellt sein. In Zukunft muss er so errichtet werden, dass sich eine größere Zahl von Gläubigen um ihn versammeln kann.

In Kirchen, die keine Pfarrkirchen sind, können bei Renovierungen, künstlerischer Neugestaltung etc. Taufsteine erneuert bzw. neu errichtet werden, wenn die Kirche ein „Taufrecht“ hat. Dies sind automatisch alle Seelsorgestellen, die in der Bistums-matrikel von 1997 als Exposituren und Benefizien geführt werden. Bei allen anderen Kirchen (Filial- und Nebenkirchen oder Kirchen, die in anderen Verzeichnissen evtl. als Exposituren, Kuratien oder Benefizien geführt werden) ist der Eintrag in der Bistums-matrikel maßgeblich für die Entscheidung.

2.3 Raum der Gläubigen

Orgel und Chor

Die Orgel und andere Instrumente stützen die tätige Teilnahme der Gläubigen, sind daher auch im Raum der Gläubigen zu verorten, ebenso der Chor.

Weiterführende Texte:

aus: *Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen: 4.3.*

Besondere Sorgfalt erfordert die Planung der Orte für die musikalischen Dienste, die Sänger/innen und Instrumentalist/innen:

- *Der Sängerkhor ist ein Teil der Gemeinde. Daher sollte für ihn ein Ort gewählt werden, der ihm einerseits die volle Teilnahme am Gottesdienst ermöglicht, andererseits seinen besonderen Dienst zur Geltung bringt und seinen musikalischen Dienst erleichtert. Deshalb ist eine Aufstellung des Sängerkhores im Rücken der Gemeinde bzw. auf einer weit entfernten Empore aus liturgischen Gründen nicht günstig. Gegebenenfalls müsste man jedoch einen Kompromiss zwischen liturgischen und akustischen Erfordernissen suchen.*
- *Was den Ort des Organisten / der Organistin (und gegebenenfalls anderer Instrumentalist/innen) angeht, ist zu bedenken, dass sie in der heutigen Liturgie einen besonderen liturgischen Dienst versehen, der einen engen Kontakt mit dem Gottesdienstleiter und anderen Mitwirkenden sowie mit der Gemeinde erfordert.*
- *Das Eingebundensein des Organisten / der Organistin in den liturgischen Vollzug muss bei der Planung einer Orgel im Blick sein.*
- *Bei der Planung des Raumes ist zu berücksichtigen, dass weitere Instrumente, insbesondere auch elektronische und damit auch deren Spieler, in den liturgischen Vollzug mit eingebunden sind. Dazu ist es notwendig, entsprechende Elektroanschlüsse vorzusehen.*

Ort der Beichte

Der Ort für die Beichte (Beichtstuhl, Beichtzimmer) ist so einzurichten, dass sowohl eine anonyme Beichte als auch ein offenes Gespräch möglich ist.

Weiterführende Texte:

aus: Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum: 22.

22. Wie beim Taufort soll man auch bei der Planung des Ortes für das Bußsakrament von der Vollform der liturgischen Handlung ausgehen. Der traditionelle Beichtstuhl ist dafür nur beschränkt geeignet, weil sich in ihm weder die Wortverkündigung noch die Gesten bei der Lossprechung entfalten können. Bewährt haben sich Beichtzimmer, die so eingerichtet sind, dass sowohl ein anonymes Bekenntnis als auch ein offenes Gespräch möglich ist. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Beichtzimmer aufgrund ihrer Größe, ihrer Möblierung und ihrer künstlerischen Ausgestaltung eine Atmosphäre entfalten, die einem Gespräch förderlich und der Feier des Sakramentes angemessen ist. Wenn es in einer Kirche einen eigenen abgetrennten Gebets- oder Andachtsraum gibt, empfiehlt es sich, den Ort des Bußsakramentes in dessen Nähe zu platzieren. Bei der Planung einer Kirche sollte man auch die Feier der Versöhnung in Gemeinschaft mit Bekenntnis und Lossprechung der einzelnen im Blick haben, so dass ggf. mehrere Priester an verschiedenen Orten in der Kirche das Bekenntnis entgegennehmen können.

Weihwasserbecken

Bei jedem Eingang ist ein Weihwasserbecken anzubringen.

Weiterführende Texte:

aus: Zeremoniale für die Bischöfe: 996.

110. Alle, die eine Kirche betreten, tauchen, einem löblichen Brauch folgend, eine Hand in das Weihwasser im Becken und bekreuzigen sich zum Gedenken an die Taufe.

Kreuzweg, Apostelleuchter, Osterkerze

Weiterführende Texte:

aus: *Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen: 5.7*

Bei der Kirchweihe wird der Kirchenraum an zwölf Stellen gesalbt. Diese Salbungen, durch die deutlich gemacht wird, dass der Kirchenraum vollständig und für immer dem christlichen Gottesdienst dienen soll, verweisen in ihrer Zwölfzahl auf die Symbolik des himmlischen Jerusalems (Offb 21, 12-14) und auf die zwölf Apostel, auf denen die Kirche Jesu Christi wie auf einem Fundament aufgebaut ist (vgl. Eph 2, 20).

Die zwölf Salbungsstellen werden durch Kreuze gekennzeichnet, denen in der Regel „Apostelleuchter“ zugeordnet sind. Ihre Platzierung im Kirchenraum sollte die erwähnte Symbolik zum Ausdruck bringen.

Für jeden Kirchenraum wird ein Kreuzweg empfohlen. Es ist dafür zu sorgen, dass man den Kreuzweg auch tatsächlich gehen kann. Die einzelnen Stationen dürfen nicht in Konkurrenz zu den zwölf Salbungsstellen des Kirchenraumes (den Apostelkreuzen) treten oder mit ihnen verbunden werden.

aus: *Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen: 6.1.*

Die Osterkerze hat ihren liturgischen Ort in der Feier der Osternacht und während der Osterzeit. Außerdem findet sie bei Tauffeiern und bei den Messfeiern für Verstorbene während des ganzen Jahres Verwendung.

Der Symbolhaftigkeit der Osterkerze entspricht eine besondere Gestaltung des Osterleuchters. Dabei ist zu beachten, dass die Osterkerze u. U. an verschiedenen Stellen im Kirchenraum verwendet wird: in der Osterzeit und bei Messen für Verstorbene im Altarraum (möglichst in der Nähe des Ambo), bei Tauffeiern am Taufort.

In größeren Kapellen sind nach Möglichkeit immer Apostelleuchter vorzusehen.

Bänke, Schriftenstand

Alle Bänke sollen eine feste Kniemöglichkeit (Kniebänke) haben.

Der Schriftenstand muss – wenn es ihn gibt – im hinteren Eingangsbereich der Kirche angebracht sein. Plakate gehören nicht in den Altarraum.

2.4 Profanierung einer Kirche

Aus aktuellem Anlass wird auf den Verwaltungsablauf bei der Profanierung einer Kirche hingewiesen, der sich folgendermaßen darstellt:

1. Schriftlicher Antrag auf Profanierung durch einen Vertretungsberechtigten (im Normalfall über den Rector ecclesiae) an den Generalvikar, wenn die Voraussetzungen des can. 1222 CIC erfüllt sind. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Ausführliche Begründung des Profanierungsantrages
 - b) Zustimmende schriftliche Beschlüsse der Kirchenverwaltung und des Pfarrgemeinderates der zuständigen Pfarrei (wenn das zu profanierende Kirchengebäude im Besitz der Kirchenstiftung ist)
 - c) Schriftliche Versicherung des Pfarrers, dass die Profanierung bei den Gläubigen kein Ärgernis auslöst
 - d) Erklärung zu Planungen hinsichtlich der zu profanierenden Kirche, zur weiteren Verwendung des Kirchengebäudes wie der Ausstattung (was geschieht damit?) bzw. des Grundstücks, auf dem die Kirche steht
 - e) Erklärung zu möglichen baulichen und / oder organisatorischen Schwierigkeiten (z.B. mitbetroffener Friedhof, Anbauten, Verbundheizsysteme)
2. Eingangsbestätigung und Informationen zum weiteren Ablauf des Profanierungsverfahrens durch das Generalvikariat
3. Bearbeitung des Antrags im Bischöflichen Ordinariat unter Federführung des Generalvikariates. Einbindung der zuständigen Fachabteilungen:
 - a) HA 1, Fachbereich Recht (bei Bedarf)
 - b) HA 2, Abt. Kunst und Denkmalpflege
 - c) HA 3, Abt. Pfarreienunterstützung (Verwaltungscoordination, soweit in der Pfarrei vorhanden)
 - d) HA 6, FB Finanzierung und Zuschusswesen (bei Bedarf)
 - e) HA 8, Abt. Planen und Bauen
 - f) HA 8, Abt. Verwaltung von Grundstücken und Immobilien (bei Bedarf)
4. Evtl. Begutachtung des Profanierungsobjekts durch die Fachabteilungen „Kunst und Denkmalpflege“ (z.B. Erstellung eines Inventars) und / oder „Planen und Bauen“
5. Ggr. Befragung Priesterrat (vgl. can. 1222 § 2 CIC)
6. Ausfertigung Profanierungsdekret durch den Diözesanbischof und Zustellung an den Rector ecclesiae

7. Wenn möglich, Vollzug der Profanierung anlässlich eines letzten Gottesdienstes

Bei einem Antrag auf die Profanierung einer Kirche sind also die Punkte 1 a) - d) zwingend zu berücksichtigen. Beim Antrag auf die Profanierung einer (Privat-) Kapelle genügt weiterhin ein formloses Schreiben an den Herrn Generalvikar.

2.5 Quellen

Diözesane Hinweise für Kirchenumgestaltungen im Bistum Regensburg

Verfasser:

Michael Fuchs

Missale Romanum, Editio typica tertia 2002. Grundordnung des Römischen Messbuchs, Vorabpublikation zum Deutschen Messbuch (3. Auflage); hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn. Bonn 2007 (Arbeitshilfen 215)

<http://www.liturgie.de/liturgie/pub/op/dok/download/ah215.pdf>

Die Weihe des Altares. In: Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Bd. IV: Die Weihe der Kirche und des Altares. Die Weihe der Öle. Trier 1994, S. 127-160.

Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum. Studienausgabe, hrsg. von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich. Freiburg u. a. 1985.

Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen. Handreichung der Liturgiekommision der Deutschen Bischofskonferenz, 25. Oktober 1988, 5. überarbeitete und erweiterte Auflage, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn. Bonn 2000.

<http://www.liturgie.de/liturgie/pub/op/dok/download/ko009.pdf>

Zeremoniale für die Bischöfe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Solothurn u. a. 1998.

Liturgie und Bild – eine Orientierungshilfe. Handreichung der Liturgiekommision der Deutschen Bischofskonferenz, 23. April 1996, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn. Bonn 1996 (Arbeitshilfen 132)

<http://www.liturgie.de/liturgie/pub/op/dok/download/ah132.pdf>

Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von Gottesdienstlichen Räumen

Handreichung der Liturgiekommision der Deutschen Bischofskonferenz

Profanierung einer Kirche, Amtsblatt Nr. 1 vom 25. Januar 2024



F Energieleitlinien



F 1	Einführung	257
------------	-------------------	------------



F 2	Energiebewusstes Nutzerverhalten	261
2.1	Effizientes Heizen	262
2.2	Richtiges Lüften	265
2.3	Überprüfung der Beleuchtung	266
2.4	Wasser - Durchlaufbegrenzer (Perlator)	267
2.5	Einsatz elektrischer Geräte	267
2.6	Hydraulischer Abgleich	268
2.7	Austausch der Umwälzpumpe	269
2.8	Weitere Vorgehensweise	270
2.9	Checkliste	271



F 3	Professionelle Energiekonzepte	273
3.1	Phase 1: Grundlagenermittlung	274
3.2	Phase 2: Bauliche Gebäudebewertung	274
3.3	Phase 3: Ausarbeitung von Maßnahmen	275
3.4	Phase 4: Innovative Energieversorgung über Erneuerbare Energien	276
3.5	Phase 5: Abschließender Gesamtmaßnahmenkatalog	279
3.6	Umsetzungsbegleitung	279
3.7	Bauftragung und Qualitätssicherung bei professionellen Energiekonzepten	280



F 4	Bauliche Maßnahmen im Bestand	283
4.1	Energetische Gebäudesanierung	284
4.2	Erneuerung der Heizungsanlage	289
4.3	Arten der Wärmeerzeugung sowie eingesetzte Energieträger	290
4.4	Errichtung von Photovoltaikanlagen	294
4.5	Einsatz von Gebäudeleittechnik	297
4.6	Fördermöglichkeiten	298



F 5	Energieausweis	301
------------	-----------------------	------------



F 6	Kirchen	307
6.1	Erfassung des Ist-Zustandes	310
6.2	Anforderungen an das Raumklima	311
6.3	Empfohlene Vorgehensweise	318



F 1

Einführung

Rohstoffe wie Erdöl, Erdgas und Kohle sind begrenzt vorhanden, der Ausstieg aus der Atomenergie ist in Deutschland bereits geschehen. Vor diesem Hintergrund muss ein Umdenken in der Weltbevölkerung eintreten, um unsere noch vorhandenen Ressourcen zu schonen und den Raubbau an dem Planet Erde zu stoppen. Deutschland nimmt in dieser Hinsicht eine Vorreiterrolle ein und hat mit der angestrebten Energiewende und deren ehrgeizigem Ziel, bis 2050 rund 80 % unserer Energie aus regenerativen Quellen zu erzeugen, ein weltweit einzigartiges Programm angeregt.

Die Energiewende und die angestrebte Reduktion der Treibhausgase können jedoch nur erreicht werden, wenn in der breiten Basis ein Umdenken, hin zum bewussten Umgang mit Energie und Ressourcen, stattfindet. Der Klimawandel stellt uns vor große Herausforderungen. Wir alle sind aufgefordert, unseren Teil zur Bewahrung der Schöpfung beizutragen.

Auch das Bistum Regensburg ist sich dieser Verantwortung bewusst und will als Vorbild für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger hier ein Zeichen setzen. Das Bistum möchte konsequent die Ökoenzyklika *Laudato Si'* von Papst Franziskus umsetzen und gemäß der Handlungsempfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz „Schöpfungsverantwortung als kirchlicher Auftrag“ einen wichtigen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten.

Im Jahr 2019 hat sich die Diözese Regensburg mit der Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes auf den Weg gemacht und sich selbst verpflichtet, bis zum Jahr 2030 50 % der CO₂-Emissionen im Vergleich zum Basisjahr 2017/18 (Ist-Zustand Klimaschutzkonzept) einzusparen.

Es wurde ein Maßnahmenkatalog für die Handlungsfelder ‚Gebäude‘, ‚Mobilität‘ und ‚Beschaffung‘ erarbeitet. Die Zielformulierung im Handlungsfeld ‚Gebäude‘ lautet:

- Reduzierung des Energieverbrauchs im kirchlichen Gebäudebestand und Abkehr von der Verwendung fossiler Brennstoffe für die Gebäudebeheizung
- Gebäudenutzungskonzepte: Reduzierung des Gebäudebestands
- Überarbeitung der Baurichtlinien / Energieleitlinien / Zuschussrichtlinien
- Umsetzung effizienter Baumaßnahmen
- Solaroffensive / Ausbau von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen
- Verpflichtender Erhebungsbogen mit energierelevanten Daten im Vorfeld einer Sanierungsmaßnahme

Sehen Sie diese Energieleitlinien als Chance Ihren Beitrag zu einem nachhaltigen Umgang mit der Ressource Energie zu leisten.

Weitere Informationen erhalten Sie durch die Fachstelle Umwelt- und ökosoziale Gerechtigkeit. Ansprechpartnerin ist die Fachstelle Klimaschutz-Management.
(<https://www.oekosoziales-bistum-regensburg.de/mitmachen-beim-klimaschutzkonzept>)



F 2

Energiebewusstes Nutzerverhalten

Unter nicht- und gering-investiven Maßnahmen werden energetisch wirksame Maßnahmen verstanden, die ohne bzw. mit geringem Kosteneinsatz realisiert werden können, im Wesentlichen über ein angepasstes Nutzerverhalten. Hierzu zählt die Information der Pfarrer, Kirchenpfleger, Mitarbeiter bzw. Bewohner, wie und wo Energie gespart werden kann. Zudem stellen nicht-investive Maßnahmen eine optimale Ergänzung zu investiven Maßnahmen dar. Erst durch ein angepasstes Nutzerverhalten kann das volle Energieeinsparpotential bei Gebäuden seine Wirkung entfalten. Das Nutzerverhalten ist umso bedeutender, da falsches Verhalten die investiven Maßnahmen in ihrer Wirkung stark einschränken kann. So nützen beispielsweise die effizientesten Heizungssysteme wenig, wenn die Nutzer ein falsches Lüftungsverhalten an den Tag legen.

Nicht- bzw. gering-investive Maßnahmen besitzen zudem den großen Vorteil, dass sie direkt vor Ort von jedem Nutzer auf einfache Art und Weise umgesetzt werden können.

Worauf muss der Nutzer vor Ort achten, um den Energieverbrauch ohne hohe Investitionen weiter zu senken?

- Effizientes Heizen
- Richtiges Belüften
- Überprüfung der Beleuchtung
- Richtiger Einsatz elektrischer Geräte

2.1 Effizientes Heizen

Grundsätzlich gilt, dass in Wohngebäuden Temperaturen von 19 bis 22°C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 35 bis 60 % eingehalten werden sollten, um das Raumklima als behaglich zu empfinden.

Heize ich denn richtig?

Häufig werden Räume überheizt, das heißt es werden Temperaturen von über 22° bis 24°C eingestellt. Durch die Absenkung der Raumtemperatur um 1°C kann der Energieverbrauch um bis zu 6 % gesenkt werden. Natürlich müssen dabei die Nutzungsarten der Räume und der Gebäude beachtet werden.

Grundsätzlich kann man sich an den folgenden Richtwerten zur Einstellung der Raumtemperatur orientieren:

Raumart	Richtwert Raumtemperatur	Standard - Thermostat Stufe
Wohnräume	20 - 22°C	3
Büro, Arbeitsräume	19 - 22°C	3
Korridore, Treppenhäuser, Toiletten	16 - 18°C	1 - 2
Klassenzimmer, Horte, KiGa	21 - 23°C	3 (- 4)
Pflegezentren, Altersheime	21 - 24°C	3 (- 4)
Werkstätten	12 - 20°C	1 - 3
Lagerräume, Garagen	4 - 8°C (unbeheizt)	*

Die Einstellung der Raumtemperaturen kann z.B. durch den Hausmeister oder Kirchenpfleger in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden. Die korrekte Temperierung von Kirchen wird separat im Kapitel F 6 behandelt.

Wie können diese Temperaturen dauerhaft eingestellt werden?

Die Temperatur in jedem Raum sollte je nach Nutzung zu regeln sein. Dies kann auf mehrere unterschiedliche Arten erfolgen.

Das Gebäude verfügt über eine zentrale Heizungsregelung:

- Richtige Heizkurve auswählen: Zur Regelung der Vorlauftemperatur sind im Regelgerät Heizkurven hinterlegt, die die Abhängigkeit der Vorlauftemperatur von der Außentemperatur beschreiben. Je nach Einstellung ergeben sich unterschiedliche Heizkurven.
Hydraulischer Abgleich der Heizung wird in Kapitel 2.6 separat behandelt
- Während der Nacht und an Wochenenden / Feiertagen sind die Raumtemperaturen abzusenken (Heizung aus oder Vorlauftemperatur absenken). Wichtig: In der Regel soll eine Raumtemperatur von 16°C nicht unterschritten werden.
- Heizanleitung für jeden Raum erstellen und als Aushang gut lesbar (z.B. an der Türe) veröffentlichen

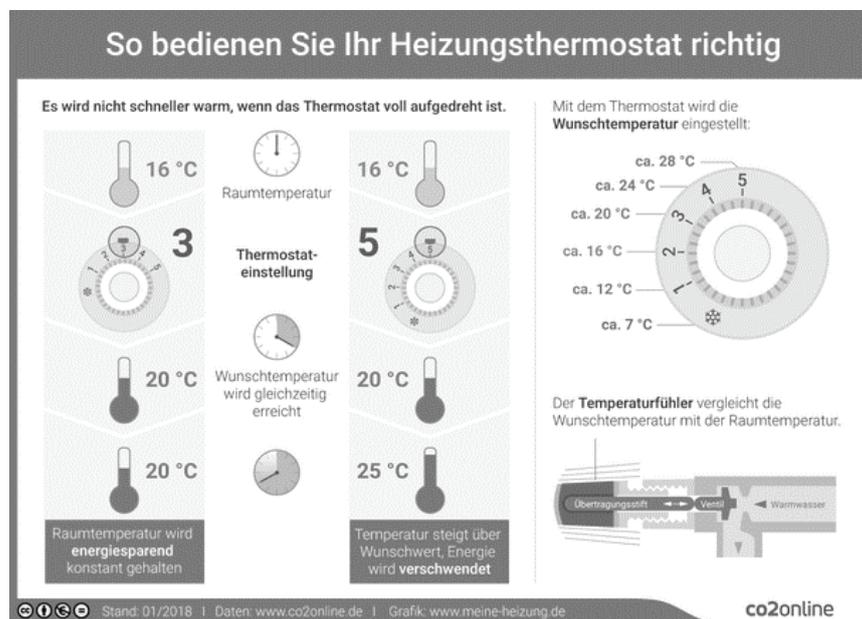


Abbildung 1: Bedienung Heizungsthermostat
(Quelle: CO₂-Online)

Das Gebäude ist mit einer Einzelraumregelung ausgestattet:

- Raumspezifisches Heizungsprogramm kann in der Steuerung hinterlegt werden, d.h. jeder Raum kann einzeln, zeitlich individuell beheizt werden.

Hat der Zustand meiner Heizungsanlage einen Einfluss auf die Raumtemperatur?

Mit einer optimal eingestellten Heizungsanlage lassen sich die Heizkosten erheblich senken und der Wirkungsgrad der gesamten Anlage erhöhen. Wie hoch die möglichen Einsparungen sind, hängt natürlich vom aktuellen Zustand der Heizungsanlage ab.

Die folgenden Maßnahmen stehen für die Optimierung der Heizungsanlage zur Verfügung:

Regelmäßige Wartung der Heizungsanlage

Ungewartete Heizungsanlagen können die Betriebskosten in die Höhe treiben und die Umwelt belasten. Im Heizkessel bilden sich mit der Zeit Ablagerungen, die die Wärmeabgabe beeinträchtigen und den Energieverbrauch steigern. Eine regelmäßige Wartung der Wärmeerzeuger ist für einen effizienten Betrieb daher unerlässlich. Bei dem jährlich wiederkehrenden Kundendienst wird neben der Funktionsprüfung der Regelung, der Brenner und der Kessel gereinigt, begutachtet und defekte Teile ausgetauscht. Zudem können mit dem Fachpersonal vor Ort mögliche regelungstechnisch anspruchsvolle Änderungen vorgenommen werden.

Entlüften Sie die Heizkörper in regelmäßigen Abständen

Die Entlüftung der Heizkreise zum Beginn der Heizperiode ist dringend zu empfehlen, da bei Lufteinschlüssen die Heizleistung der Wärmeübertrager (z.B. Heizkörper) geringer ausfällt und somit zum Erreichen der eingestellten Heizleistung höhere Vorlauftemperaturen bzw. eine höhere Pumpenleistung notwendig wird.

Isolieren Sie ungedämmte Heizungsleitungen

Auf eine fachgerechte Isolierung aller warmwasserführenden Leitungen ist zur Minimierung von Verlusten zu achten. Dabei ist zu beachten, dass auch sämtliche Armaturen wie Pumpen, Schieber, Verteiler und Ventile gedämmt sind.

2.2 Richtiges Lüften

Richtiges Lüften ist vor allem in Gebäuden ohne geregelte Lüftungstechnik wichtig, um ein gesundes Raumklima zu schaffen, Schimmelbefall zu vermeiden und die Heizkosten möglichst niedrig zu halten. Ein paar einfache Lüftungstipps helfen, die Feuchtigkeit aus dem Gebäude zu entfernen.

Hinweis: Kirchen stellen auch hier einen Sonderfall dar und werden in Kapitel F 6 detailliert behandelt.

Wie lüfte ich richtig?

- Faustregel: Zwei bis viermal täglich Lüften, je nach Nutzung der Räume. Die Dauer des Lüftungsvorgangs variiert je nach Jahreszeit und der damit verbundenen klimatischen Verhältnisse. Empfehlung nach DIN 1946-6:

Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
5	5	10	15	20	30	30	30	15	20	10	5
Min.											

- Querlüften bei weit geöffneten, gegenüberliegenden Fenstern ist effektiver als die Fenster über lange Zeit gekippt zu lassen.
- Während des Lüftens Heizkörperthermostat unter dem Fenster geschlossen halten.
- Gekippte Fenster bewirken nur einen gewissen Luftaustausch. Die Spaltlüftung ist vor allem im Winter und in Feuchträumen nicht empfehlenswert. Das Fenster wird lediglich gekippt, um die frische Luft eindringen zu lassen. Besonders über einen längeren Zeitraum hinweg ist von dieser Lüftungsart abzuraten. Denn hierbei kühlt die Fensterleibung stärker ab und die Gefahr von Tauwasser und damit Schimmelbildung an den Leibungen steigt. Besser: Stoßlüften!

Lüftungsart / Fensterstellung	Luftwechsel pro Stunde	Ungefähre Lüftungsdauer um einen Luftwechsel zu erzielen	Bewertung
Spaltlüftung	ca. 1 - 2	30 - 60 min	-
Stoßlüftung	ca. 9 - 12	4 - 8 min	+
Querlüftung	ca. 40	1 - 2 min	++

- Lüftungsvorgang kann mit einem sog. Thermo-Hygrometer überprüft werden, welches die relative Luftfeuchtigkeit im Raum misst. Diese sollte nur kurzzeitig 60 % übersteigen. Ansonsten besteht Schimmelgefahr!

2.3 Überprüfung der Beleuchtung

Alte und ineffiziente Beleuchtungsanlagen verbrauchen sehr viel Energie und führen so zu unnötigen Kosten. Eine herkömmliche Glühbirne zum Beispiel wandelt 95 % der aufgenommenen Energie in Wärme um. Deshalb wurde in der Ökodesign - Richtlinie 2019 / 2020 festgelegt, dass Leuchtmittel und Leuchten, die die Mindest - Effizienzgrenze nicht erreichen, nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen. Für fast alle Anwendungen gibt es aber LED-Ersatzlampen, die sich innerhalb weniger Monate durch ihre Effizienz amortisieren. Zudem sind LEDs langlebiger und haben eine höhere Lichtausbeute.

Wie kann ich die Beleuchtungszeiten an die Nutzung des Gebäudes anpassen?

In den WC-Räumen und wenig frequentierten Gebäudeteilen wie Eingangsbereich, Treppenhaus und Garderobe sollte das Licht nur bei Bedarf eingeschaltet werden. Oftmals sind in WC-Bereichen die Beleuchtungen den ganzen Tag in Betrieb. Um die Sensibilisierung der Mitarbeiter zu erhöhen, sollten in diesen Bereichen Hinweisschilder angebracht werden. Alternativ kann die Nachrüstung von Bewegungsmeldern oder Tastschalter mit Zeitschaltung sinnvoll sein. Dies ist meist mit geringen Investitionskosten verbunden, die damit erzielbaren Einsparungen sind hingegen hoch. Somit hat sich diese Anschaffung innerhalb kurzer Zeit bezahlt gemacht.

Im Außenbereich ist es oft sinnvoll Beleuchtungen mit Bewegungsmelder nachzurüsten, um eine minimal notwendige Laufzeit zu erzielen.

2.4 Wasser - Durchlaufbegrenzer (Perlator)

Wasser-Durchflussbegrenzer, auch Perlatoren oder Strahlregler genannt, lassen sich schnell und mit wenig Kostenaufwand selbst einbauen. Bei deren Verwendung wird die Wassermenge durch Zumischung von Luft reduziert. Dabei wird nicht nur Wasser eingespart, sondern durch einen geringen Warmwasserverbrauch auch Energie.

Eine regelmäßige Entkalkung bzw. Reinigung der Perlatoren ist notwendig, um deren Funktionsfähigkeit und Wasserhygiene zu erhalten. Die Intervalle sind abhängig vom Härtegrad des Wassers. Als sehr grobe Faustregel gilt hier: Bei weichem Wasser mit geringer Wasserhärte reicht es einmal im Jahr die Perlatoren zu entkalken. Bei härterem Wasser in Verbindung mit regelmäßiger Nutzung des Wasserhahns sollte das Entkalken mehrmals pro Jahr erfolgen.

2.5 Einsatz elektrischer Geräte

Durch die vollständige Deaktivierung von elektrischen Geräten kann der Stromverbrauch konsequent reduziert werden. Zur Vermeidung von Standby-Stromverbrauch wird empfohlen, vor allem im Bereich von Büroräumen die Rechner und Bildschirme mit schaltbaren Steckdosenleisten auszurüsten und nach Arbeits- bzw. Benutzungsende die Geräte stromlos zu schalten.

Bei der Neuanschaffung von elektrischen Geräten ist grundsätzlich auf die Energieeffizienzklassen zu achten. Dabei sollte im Hinblick auf die Energie- und Kosteneinsparung auf eine hohe Effizienz geachtet werden. Die Effizienzklassen sind eingeteilt in die Effizienzstufen G bis A. Dabei werden Geräte der Klasse A als sehr effizient bezeichnet. Geräte aus der Kategorie G werden als ineffizient betrachtet und weisen somit einen hohen Stromverbrauch auf.

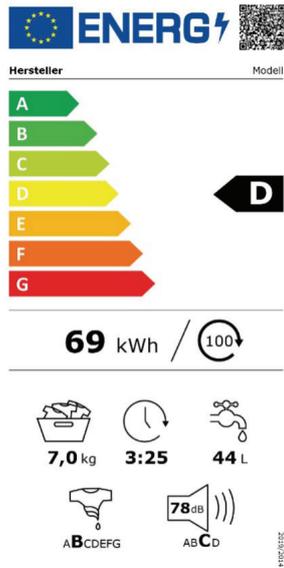


Abbildung 3: Beispielhaftes EU-Label mit den Energieeffizienzstufen
(Quelle: Verbraucherzentrale)

2.6 Hydraulischer Abgleich

Ein hydraulischer Abgleich sorgt dafür, dass durch alle Heizkörper die richtige Wassermenge fließen kann. Das Wasser im Heizungs-System sucht grundsätzlich den Weg mit dem geringsten Widerstand. Das heißt: Wasser fließt eher durch kurze und dicke statt durch lange und dünne Heizungsrohre. Dadurch kann es sein, dass Zimmer, die vom Heizkessel weiter entfernt sind, zu wenig Heizwasser abbekommen. Bei nahen Räumen mit zu viel Wasserdruck, kann das Thermostatventil nicht mehr sauber arbeiten. Oft wird bei solchen Problemen einfach die Vorlauftemperatur oder der Pumpendruck erhöht – das ist aber keine energiesparende Lösung. Zudem können hierdurch Geräusche entstehen, zum Beispiel ein Rauschen oder Pfeifen.

Ob und in welchem Maße eine Energieeinsparung tatsächlich zutrifft, hängt vom Einzelfall ab. Es kann zum Beispiel sein, dass durch den Abgleich nun endlich alle Räume gut beheizbar werden und dadurch Ihr Verbrauch sogar ansteigt.

Sinnvoll kann ein hydraulischer Abgleich grundsätzlich bei allen Gebäuden sein – unabhängig vom Baujahr.

Es gibt einige **Sonderfälle**: In Gebäuden mit Fußbodenheizung, Wandheizung oder gemischten Heizungsformen sowie bei „Einrohr-Heizungen“ ist der hydraulische Abgleich möglich, aber wesentlich aufwendiger durchzuführen.

Wichtig:

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs und die Optimierung der Regelung gehört in die Hände eines Fachmannes. Die Kosten sind von der Größe des Objektes abhängig.

Legen Sie Wert darauf, dass Ihnen hinterher die kompletten Berechnungsunterlagen ausgehändigt werden. Also nicht nur eine Bestätigung, dass der Abgleich durchgeführt wurde, sondern eine Auflistung mit:

- Dokumentation der Wärmeleistung für jeden Heizkörper,
- Dokumentation der Einstellung jedes Ventils,
- Vorlauftemperatur-Einstellung,
- und Pumpeneinstellung.

So können Sie zum einen sicher sein, dass der Abgleich fachgerecht durchgeführt wurde. Zum anderen können Sie dann auch – falls jemand die Anlage verstellt – jederzeit wieder die ursprünglichen Werte einstellen. Sollte sich etwas an der Wärmedämmung des Gebäudes ändern oder sollten Heizkörper geändert werden, kann die Dokumentation als Grundlage für eine Korrektur des Abgleichs herangezogen werden.

2.7 Austausch der Umwälzpumpe

In Bestandsgebäuden werden die Heizkreise häufig durch stufengeregelte Umwälzpumpen versorgt. Die alten unregulierten Standardpumpen arbeiten ununterbrochen mit konstant hoher Leistung, egal ob mehrere oder alle Ventile der Heizkörper zuge dreht sind. Diese Pumpen können nicht erkennen, welche Pumpleistung für die momentane Einstellung der Heizkörper benötigt wird. Das kostet viel Energie. Zudem sind die Pumpen in älteren Heizungsanlagen oft überdimensioniert. Fast immer kann eine kleinere hocheffiziente Umwälzpumpe die alte Pumpe ersetzen.

Eine hocheffiziente Heizungsumwälzpumpe erkennt aufgrund von Veränderungen des Wasserdrucks in der Leitung, welche Pumpleistung aktuell erforderlich ist, um alle aufgedrehten Heizkörper ausreichend zu versorgen. Sie reagiert darauf, indem sie ihre Pumpleistung den veränderten Druckverhältnissen anpasst. Wenn die Ventile der Heizkörper zuge dreht werden, arbeitet die Hocheffizienzpumpe langsamer und verbraucht dadurch weniger Energie. Auch während der Nachtabenkung der Heizung schalten diese Pumpen zurück.

Ein Austausch und Ersatz dieser Pumpen durch hocheffiziente elektronisch geregelte Umwälzpumpen hat sich in der Regel bereits nach wenigen Jahren amortisiert. Der Stromverbrauch je Pumpe kann bis zu 75 % gesenkt werden.

2.8 Weitere Vorgehensweise

Bereits einfache Veränderungen im Nutzerverhalten haben große Auswirkungen auf den Energieverbrauch einer Liegenschaft. Alle im Vorfeld aufgeführten Maßnahmen wurden in einer übersichtlichen Check-Liste zusammengefasst (Kapitel 2.9). Oft reicht es aus, die einzelnen Punkte abzuarbeiten, um signifikante Veränderungen in den Verbrauchswerten zu erzielen. Durch eine regelmäßige Erfassung der Verbrauchswerte mit Hilfe des elektronischen Auswertungsprogramms können die Auswirkungen dokumentiert werden.

In manchen Fällen kann der energetische Zustand einer Liegenschaft nur durch eine bauliche Sanierung verbessert werden. In diesem Fall muss man sich über einen KV-Antrag auf Erstbesuch bei der Abteilung Planen und Bauen melden. Nach einer Prüfung durch die Abteilung Planen und Bauen können im Zuge eines professionellen Energiekonzeptes (Kapitel F 3) die konkreten Sanierungsmaßnahmen (Kapitel F 4) detailliert betrachtet werden.

2.9 Checkliste

	selbst erledigbar	zum Teil selbst erledigbar	von Fachmann durchzuführen
Überprüfung der Raumtemperatur mit einem Thermometer	X		
Optimierung der Heizungssteuerung			X
regelmäßige Wartung der Heizungsanlage für einen effizienten Betrieb			X
hydraulischer Abgleich der Heizung (kann mit jährlicher Wartung der Anlage verbunden werden)			X
Heizkörper regelmäßig entlüften für eine maximale Wärmeabgabe		X	
richtiges Lüften zur Einsparung von Heizenergie (zu empfehlen ist Stoßlüften), wichtig: Heizkörperthermostat auf 0 - Stellung drehen	X		
Überprüfung der Leuchtmittel und Beleuchtungssteuerung		X	
elektrische Geräte ganz ausschalten, auch im Stand-By-Zustand wird Energie verbraucht	X		
Wasser - Durchlaufbegrenzer	X		

Schaubild zum Ausdrucken im Kapitel G 2.1 vorhanden.

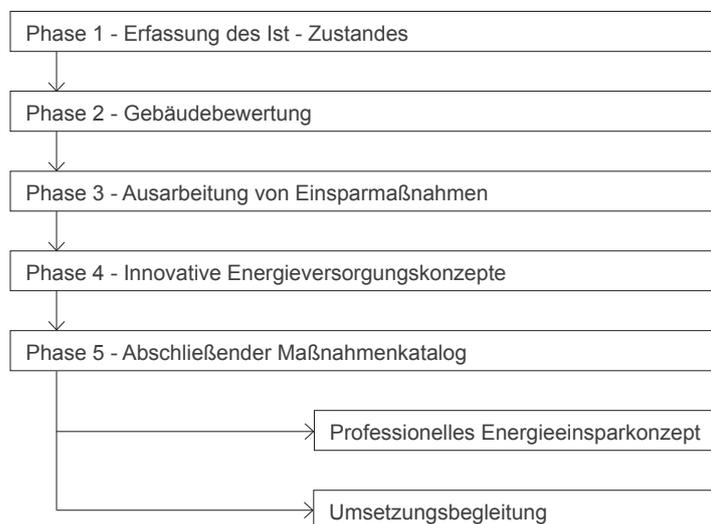
Kirchengebäude erfordern eine erweiterte Betrachtung. Die zusätzlichen Anforderungen für Kirchenräume sind in Kapitel F 6 beschrieben.



F 3

Professionelle Energiekonzepte

Die Erfassung des Ist-Zustandes durch die Akteure vor Ort bildet eine wichtige Grundlage für eine erste Bewertung des Gebäudebestandes. Schwachstellen und Handlungspotentiale können aufgedeckt werden, die Auswirkungen von nicht- oder gering-investiven Maßnahmen werden über die kontinuierliche Fortschreibung des elektronischen Auswertungsprogrammes überprüft und bewertet. Wird im Zuge dieser ersten Schritte deutlich, dass bauliche Maßnahmen nötig sind, um den energetischen Zustand des Gebäudebestandes zu verbessern, ist die Erstellung eines professionellen Energieeinsparkonzeptes durch ein externes Planungsbüro bzw. durch einen qualifizierten Energieberater unumgänglich. Eine verbindliche und standardisierte Vorgehensweise schafft eine umfassende und neutrale Entscheidungsgrundlage. Nachfolgende Punkte können auch als Leistungsbeschreibung für ein Leistungsverzeichnis dienen.



3.1 Phase 1: Grundlagenermittlung

Die Erfassung des Ist-Zustandes und dessen kontinuierliche Fortschreibung sind die wichtigsten Schritte und zugleich die wissenschaftliche Basis zur Entwicklung eines Maßnahmenkataloges in den untersuchten Liegenschaften der jeweiligen Kirchenstiftung. Als Datengrundlage dienen die Ergebnisse des elektronischen Erfassungsprogrammes. Diese Datenbasis wird durch die Verbrauchsdaten der letzten drei Kalenderjahre sowie der technischen Daten der Wärmeerzeuger, der Gebäudezustand und die Dokumentation des Nutzerverhaltens ergänzt.

Wenn die Verbrauchsdaten nicht konsequent zugeordnet werden können, kann ggf. eine messtechnische Erfassung des Ist-Zustandes erfolgen.

Aus den Daten werden spezifische Energiekennzahlen ermittelt und CO₂-Bilanzen berechnet. Die Wärmebedarfe werden abschließend witterungsbereinigt sowie nachvollziehbar und übersichtlich dargestellt.

3.2 Phase 2: Bauliche Gebäudebewertung

Die Gebäudebewertung soll einen Überblick über den aktuellen energetischen Zustand der Gebäude geben. Dazu werden die Gebäudehüllen sowie die technische Gebäudeausstattung untersucht und bewertet.

Bei der Bewertung der Gebäudehüllen sind Flächenangaben durch die Fachstelle zur Verfügung zu stellen. Anhand des Baualters und Bauteilkatalogen, sowie bereits geschehene Sanierungsmaßnahmen, werden die U-Werte der Gebäudehülle ermittelt. Damit erfolgt eine Einstufung des wärmeschutztechnischen Zustandes des Gebäudes mit Abgleich der derzeitigen Anforderung des aktuell geltenden Gebäudeenergiegesetzes (GEG) im Sanierungsfall.

Zur Schwachstellen-Untersuchung kann ergänzend eine Gebäudethermografie erfolgen. Allerdings ist diese meist nur während der Wintermonate sinnvoll und unter bestimmten klimatischen Bedingungen möglich.

Neben der Bewertung der Gebäudehülle folgt eine detaillierte Erfassung der heizungstechnischen Anlagen und Wärmeerzeuger, der Anlagen- und Regelungstechnik sowie der Wärmeverteilung und Heizungspumpen. Auch die Beleuchtung sollte Teil der Gebäudebewertung sein.

3.3 Phase 3: Ausarbeitung von Maßnahmen

Bevor der Einsatz erneuerbarer Energiesysteme untersucht wird, gilt es objektspezifisch die Potenziale der Energieeffizienzsteigerung in der Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung, Heizungsregelung sowie der Wärmedämmung detailliert, fachlich und wirtschaftlich zu bewerten.

Nicht- und gering-investive Einsparmaßnahmen

Ein wichtiger Aspekt ist die Ausarbeitung nicht- und gering-investiver Maßnahmen über die Einbindung der Akteure vor Ort. Die Relevanz wurde bereits ausführlich im Kapitel F 2 beschrieben. Vor diesem Hintergrund sollen in Abstimmung mit allen Akteuren und Vertretern der einzelnen Liegenschaften gezielt geeignete Maßnahme ausgewählt und deren Umsetzung fachlich begleitet werden.

Energieeffizienzsteigerung in der technischen Gebäudeausrüstung

Aufbauend auf der dokumentierten technischen Gebäudeausstattung in Phase 2 erfolgt die Darstellung möglicher Einsparpotentiale durch Erneuerung der Heizungstechnik und Erneuerung der Beleuchtung. Darüber hinaus wird die Effizienzsteigerung durch mögliche Optimierungsschritte in der Anlagen- und Regelungstechnik untersucht (bspw. durch einen hydraulischen Abgleich etc.)

Investive Maßnahmen: Wärmedämmung und Gebäudesanierung

Weiterhin erfolgt die Darstellung von möglichen energetischen Sanierungsoptionen anhand der U-Werte vor und nach einer möglichen Sanierung. Auf Grundlage der ermittelten Hüllfläche können die Investitionen für die jeweiligen Gebäude dargestellt werden.

Sanierungsmaßnahmen werden in intensiver Abstimmung mit der Bauverwaltung des Auftraggebers in kurzfristig, mittelfristig und langfristig umzusetzende Maßnahmen eingeteilt.

Hierzu gehört auch die Untersuchung nach potenziellen Wärmebrücken. Dafür ist die Übergabe der detaillierten Wandaufbauten mit Ausweisung der geplanten Materialien Voraussetzung.

Lüftungskonzept und Luftdichtheitskonzept

Die Erstellung eines Lüftungskonzeptes ist im Rahmen einer weitergehenden Sanierung empfohlen und für die Beantragung etwaiger Fördermittel (KfW-Effizienzhäuser, etc.) und Finanzierungszuschüssen erforderlich.

Auch die DIN 1946-6 besagt, dass bei allen Neubauten oder Sanierungen, bei denen mehr als 1 / 3 der Fenster am Gebäude getauscht werden, beziehungsweise im Einfamilienhaus mehr als 1 / 3 der Dachfläche abgedichtet wird, ein Lüftungskonzept zu erstellen ist.

Zunächst ist die Notwendigkeit der Lüftungstechnischen Maßnahmen zu prüfen. Anschließend werden die Möglichkeiten zur Erreichung des erforderlichen Luftwechsels dargestellt und optimiert.

Neben dem klassischen Lüftungskonzept erfolgt die Erstellung eines Luftdichtheitskonzeptes. Für alle erforderlichen Bauteile werden die Luftdichtheitschichten festgelegt und graphisch gekennzeichnet. Diese sollten ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Planen und Bauen abgestimmt werden.

Vereinfachte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der untersuchten Effizienzsteigerungsmaßnahmen

Im Zuge eines vereinfachten Verfahrens werden die Investitionskosten der untersuchten Effizienzsteigerungsmaßnahmen über Bauteilkataloge und Marktdurchschnittspreise den damit verbundenen Energieeinspareffekten bei Strom bzw. Wärme gegenübergestellt.

Nach den Vorgaben der Diözese (Zinssatz, Abschreibungszyklen, Energiepreiserhöhungsraten, Sanierungsstand des Gebäudes, etc.) kann die Amortisationszeit aller Maßnahmen gebildet werden. Zusätzlich werden die Auswirkungen von möglichen baulichen Fördermöglichkeiten auf die Investitionskosten aufgezeigt.

3.4 Phase 4: Innovative Energieversorgung über Erneuerbare Energien

Aufbauend auf dem Ist-Zustand und möglichen Einsparpotenzialen werden Möglichkeiten der thermischen Energieversorgung über innovative und erneuerbare Energiesysteme untersucht.

Bei größeren Gebäuden oder möglichen Wärmeverbänden sollte eine geordnete thermische Jahresdauerlinie dargestellt werden, die als Dimensionierungsgrundlage unterschiedlicher Energiesysteme bzw. -erzeuger dient.

Im Hinblick auf die Beschlüsse aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept 2019 soll auf den Einsatz fossiler Energieträger soweit möglich verzichtet und der Einsatz erneuerbarer Energie forciert werden.

Dimensionierung unterschiedlicher Energieversorgungskonzepte

Unter Berücksichtigung bestehender Heizzentralen sind unterschiedliche Energieversorgungslösungen zu erarbeiten.

Dafür dienen raumweise Heizlastberechnungen (Verfahren B) als Basis. Welche Varianten theoretisch denkbar sind, zeigt die folgende und nicht abschließende Aufzählung:

- Wärmepumpe
- Öl- oder Gas- Hybridsysteme mit Wärmepumpen
- Biomasse (Pellet/Hackgut)
- Solarthermie (als Ergänzung)
- Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz
- Brennstoffzelle auf Basis Erneuerbarer Energieträger
- Strom-Direktheizung bei nur sehr geringem Energiebedarf des Gebäudes, v.B. Passivhaus
- PV-Anlagen (als Ergänzung)
- Kombination aus obigen Möglichkeiten

Weitere Varianten können sich je nach Gebäude-, Gebäudetyp und / oder Wärmebedarf durchaus als sinnvoll herausstellen.

Das Bistum Regensburg ist sich seiner Verantwortung bewusst und möchte künftig auf den Einbau fossil befeuerter Wärmeerzeuger verzichten. Die Umrüstung bestehender Anlagen muss nicht zwingend im Rahmen einer Generalsanierung erfolgen, sondern kann auch als Einzelmaßnahme (ggf. mit Zuschuss über den Klimafonds, vergleiche Kapitel G 2.2 „Förderprogramme“) erfolgen.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Verbesserung der Gebäudehülle vor der reinen Erneuerung des Wärmeerzeugers geprüft werden soll. Nur so kann sichergestellt werden, dass die neuen Wärmeerzeuger auf den erforderlichen Bedarf der Liegenschaft angepasst werden können.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Vollkostenrechnung) mit Sensitivitätsanalyse und Investitionskostenprognose für alle Energieversorgungskonzepte

In Anlehnung an VDI 2067 ist eine Vollkostenrechnung der einzelnen Varianten zu erarbeiten. Neben den spezifischen Wärmegestehungskosten sind weiterhin

1. eine Investitionskostenprognose (Wärmeerzeuger, Hausübergabestationen, Wärmenetz, Hochbaumaßnahmen, Baunebenkosten, Installationskosten, Planungskosten),
2. Die Jahresgesamtkosten (Kapital-, Wartungs-, Brennstoff-, Versicherungs- und sonstige Kosten)
3. sowie eine Sensitivitätsanalyse der spezifischen Wärmegestehungskosten in Abhängigkeit variierender Brennstoffpreise und Kapitalkosten

zu ermitteln.

Die künftige Primärenergie- und CO₂-Bilanz in allen Energieversorgungskonzepten

Alle Energieversorgungskonzepte werden im Zuge einer Gesamtenergiebilanz, mit Berücksichtigung der Bereitstellungsketten, einer umfassenden CO₂- und Primärenergiebilanz unterzogen.

Prüfung aktueller Fördermöglichkeiten

Für alle betrachteten Wärmeversorgungs-lösungen werden die aktuellen gesetzlichen Fördermöglichkeiten geprüft. Des Weiteren gilt es die Förder- und Finanzierungsbedingungen im Bistum Regensburg zu berücksichtigen. Abschließend erfolgt eine erneute Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung aller Fördermöglichkeiten (extern sowie intern).

3.5 Phase 5: Abschließender Gesamtmaßnahmenkatalog

Ziel eines jeden professionellen Energieeinsparkonzeptes ist die zusammenfassende Erarbeitung eines Gesamtmaßnahmenkataloges mit liegenschaftsspezifischer Systemempfehlung. Daraus sollen klare Angaben zu den folgenden Punkten hervorgehen:

1. Investitionsplan unter Berücksichtigung aller Fördermöglichkeiten
2. Maßnahmenplan zur Energieeinsparung inkl. konkreter Benennung von nicht- / gering- investiven sowie investiven Energieeinsparmaßnahmen
3. Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen (fortlaufende Aktualisierung des Zeitplans nur bei einer Umsetzungsbegleitung möglich)
4. Konkrete Einteilung von Zuständigkeiten innerhalb der jeweiligen Projektbeteiligten
5. Abschließende Berichterstattung für Fördermaßnahmen nach GEG (Energieausweis)
6. Umfassende Gesamtberichterstattung und Präsentation der Ergebnisse Umsetzungsbegleitung

3.6 Umsetzungsbegleitung

Über eine nachfolgende Umsetzungsbegleitung kann die Sicherung des Qualitätsstandards bei den Maßnahmen gewährleistet werden. Optimierungen oder Anpassungen werden ohne Verzögerungen während der laufenden Umsetzung vorgenommen. Zudem ist über eine abschließende messtechnische Erfassung die Dokumentation der Auswirkungen einer Maßnahme problemlos möglich.

3.7 Bauauftragung und Qualitätssicherung bei professionellen Energiekonzepten

Bei der Vergabe von professionellen Energiekonzepten ist darauf zu achten, dass eine zielgerichtete Vergabe mit optimal auf das zu untersuchende Gebäude abgestimmten Ausführungsmerkmalen erfolgt. Dies sollte im Rahmen eines Erstbesuches der Diözesanarchitekten / innen erfolgen. Sachlogisch gliedert sich die Vorgehensweise in folgenden Ablauf:

1. Erstbesuch der Diözese mit Kirchenverwaltungsbeschluss (KV-Beschluss)
2. Festlegung der Notwendigkeit und des Umfangs eines professionellen Energiekonzeptes
3. Beauftragung eines Spezialisten mit KV-Beschluss
4. Ortsbegehung und Grundlagenermittlung durch den Auftragnehmer
5. Erstellung des Energieeffizienzkonzeptes im beauftragten Umfang
6. Abschlusspräsentation der Ergebnisse und Definition des Sanierungsfahrplans

Optional: Umsetzungsbegleitung

Zur Einhaltung hoher Standards von professionellen Energiekonzepten ist es unumgänglich, an die Ausbildung der Energieberater entsprechende Anforderungen zu stellen. Mögliche Auswahlpunkte sind z.B.:

1. Mitgliedschaft in der Energieeffizienzexperten-Liste (<https://www.energie-effizienz-experten.de>)
2. Spezielle Experten bei Baudenkmalen und sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz (<https://www.energie-effizienz-experten.de/sie-sindbauherr/expertensuche/expertensuche>)
3. Unabhängigkeit der Berater, d.h. die Energieexperten dürfen weder ausführend noch planend am umzusetzenden Projekt beteiligt sein
4. Vorlage der kirchensteuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ab einem Auftragswert von 10.000,00 EUR erforderlich



F 4

Bauliche Maßnahmen im Bestand

Bei investiven Maßnahmen handelt es sich um technische Maßnahmen mit Investitionsbedarf – also um den direkten Eingriff in die Bausubstanz durch Baumaßnahmen, Dämmung der Fassaden und Dachflächen, Einbau neuer Fenster oder Installation einer neuen Heizungsanlage. Eine Auswahl erfolgt stets unter Abstimmung mit der Abteilung Planen und Bauen.

Hinweis „Sowieso-Kosten“:

Als Sowieso - Kosten werden Kosten bezeichnet, die im Rahmen des Gebäudeunterhalts »sowieso« anfallen. Deshalb sollte eine ohnehin notwendige Instandsetzung immer auch mit einer energetischen Verbesserung des jeweiligen Bauteils einhergehen. Aus wirtschaftlicher Sicht müssen sich dann nur die energiebedingten Mehrkosten, beispielsweise für eine Außenwanddämmung, binnen der Lebensdauer des Bauteils amortisieren. Die Sowieso - Kosten, beispielsweise für ein Fassadengerüst, den neuen Putz oder den Farbanstrich, wären ja »sowieso« angefallen.

Bevor über bauliche Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs nachgedacht wird, sollten allerdings erst die einfachen Maßnahmen aus Kapitel F 2 bekannt und abgearbeitet sein.

Es muss zudem deutlich herausgestellt werden, dass die Auswahl der konkreten Maßnahmen stets im Rahmen eines professionellen Energieeinsparkonzeptes (Kapitel F 3) durch ein Beratungsbüro erfolgen muss. Die Ergebnisse der umfangreichen Bestandsaufnahme (siehe Anhang) bilden hierbei die entscheidende Basis. Weiterhin sind die Vorgaben des Denkmal- und Ensembleschutzes sowie städtebauliche Aspekte einzuhalten. Sämtliche betroffenen Stellen müssen im Falle einer geplanten Umsetzung von Anfang an in die Projektplanung involviert sein. Des Weiteren sind sämtliche Maßnahmen gemäß der „Vorgaben und Standards“ (Kapitel D) zu planen und durchzuführen.

Die geplanten Arbeiten sollen im Anschluss an die Planung durch fachlich kompetente Handwerker erfolgen. Keinesfalls sollen die Maßnahmen in Eigenverantwortung durchgeführt werden.

Ganzheitliches Energiekonzept

In einem erfolgreichen Energieeinsparkonzept wird beispielsweise nicht nur die Optimierung der Dämmstoffstärken betrachtet, sondern die möglichst lückenlose Verbesserung der gesamten thermischen Hülle. Die ausschließliche Betrachtung einzelner Bauteile, z.B. Dämmung der Fassade, ohne Überlegungen zu Fenstern und Fensterlaibungen bzw. des Lüftungskonzeptes, kann zu eventuellen Bauschäden führen. Es ist deshalb unerlässlich das Gebäude ganzheitlich zu betrachten. Die Entscheidung, ob die Sanierung eines Gebäudes wirtschaftlich sinnvoll ist oder ob das alte Gebäude besser durch einen Neubau ersetzt werden sollte, muss anhand einer Kosten-Nutzen-Analyse sowie unter Beachtung der Baurichtlinien der Diözese getroffen werden. Eine Aufteilung des geplanten Sanierungsumfangs auf sinnvolle Teilmaßnahmen kann bei einem knappen Budget helfen.

Ein Energieeinsparkonzept sollte grundsätzlich nach den Standards vom Kapitel F 3 erstellt werden.

Zu berücksichtigende Rahmenbedingungen im Sanierungsfall

Neben dem „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ – kurz Gebäudeenergiegesetz (GEG) sind auch die Grundlagen der Baurichtlinien der Diözese Regensburg (Kapitel D) sowie ggf. auch Richtlinien und Vorgaben des Denkmal- und Ensembleschutzes zu berücksichtigen.

4.1 Energetische Gebäudesanierung

Der Begriff „Energetische Gebäudesanierung“ umfasst im Wesentlichen die Verbesserung bzw. Modernisierung der thermischen Gebäudehülle hinsichtlich ihrer Wärmeübertragung. Um die Energieverluste eines Gebäudes möglichst gering zu halten, muss sowohl im Bestand als auch bei Neubauten ein besonderes Augenmerk auf den korrekten Aufbau der Gebäudehülle gelegt werden.

Bei Wärmeverlusten über die Gebäudehülle spricht man auch vom sog. Transmissionswärmeverlust, welcher durch die Wärmeleitung von Kellerdecke bzw. Bodenplatte, Außenwände, Fenster, Außentüren, Dach oder oberste Geschossdecke an die Umgebung verursacht wird.

Je nach Bauart und Gebäudeteil ist mit folgenden Verlusten zu rechnen:

Bauteil	Verluste
Dach	15 - 20 %
Wand	20 - 25 %
Fenster	20 - 25 %
Heizung	30 - 35 %
Erdreich	5 - 10 %

Die energetische Gebäudesanierung ist die kostenintensivste Maßnahme zur CO₂-Reduktion. Langfristig gesehen ist dies jedoch die effektivste Möglichkeit, um dauerhafte Einsparungen zu erreichen.

Der Einsatz von erneuerbaren Energien ist hier bereits im Detail zu untersuchen. Es können sich z.B. bei der Sanierung eines Daches und der Integration einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage erhebliche Synergieeffekte ergeben.

Neben den hohen finanziellen Aufwendungen und der vorab erforderlichen Konzept- und Planungsphase ist hier zu berücksichtigen, dass eine baubiologische Betrachtung des Bestandsgebäudes sowie der relevanten energetischen Sanierungsvarianten durchgeführt werden muss. Zudem muss berücksichtigt werden, dass es während der mehrmonatigen Sanierungsmaßnahmen zu Einschränkungen in der Gebäudenutzung kommt.

Durch energetische Sanierungsmaßnahmen können erhebliche Einsparungen an Energie erzielt werden. Hierzu bieten sich unterschiedliche Maßnahmen an:

- Dämmung von Kellerdecken
- Außenwanddämmung, ggf. Innenwanddämmung
- Dämmung des Daches bzw. oberster Geschossdecke
- Austausch von Fenster oder Türen

Dämmung der Kellerdecken

Bei unbeheizten Kellerräumen ist es ratsam, die Kellerdecke gegen Wärmeverluste und Fußkälte im Erdgeschoss mit einer Wärmedämmung zu versehen. Bei dieser Maßnahme werden die Unterseiten der Decken von unbeheizten Kellerräumen gedämmt. Um jedoch die Nutzung nicht zu beeinträchtigen, ist vor der Durchführung die im jeweiligen Raum notwendige lichte Höhe festzulegen.

Die Stärke der Dämmung sollte so gewählt werden, dass sich nach der Maßnahme keine Nutzungseinschränkungen ergeben.

Außenwanddämmung

Den größten Anteil der Hüllfläche eines Gebäudes stellen die Außenwände dar. Eine Möglichkeit der Reduktion des Wärmeverlustes über diese Flächen ist die Wärmedämmung der Gebäudehülle mit einem Wärmedämmverbundsystem (WDVS) oder einer hinterlüfteten Vorhangfassade.

Bei einem Wärmedämmverbundsystem werden Dämmplatten direkt auf die Außenwand aufgebracht und anschließend mit einer Gewebeeinlage verputzt. Den äußeren wetterfesten Abschluss bildet oft ein mineralischer oder ein auf Silikonharz basierender Dickschichtputz.

Vor dem Anbringen eines WDVS muss die Oberfläche überprüft werden. Sie muss trocken, tragfähig und frei von losen Bestandteilen sein. Ist dies nicht der Fall, kann es zu erheblichen Bauschäden kommen.

Bei einer Vorhangfassade wird an der Außenwand durch eine Unterkonstruktion aus Holz, Metall oder Kunststoff, ein tragfähiges Konstrukt geschaffen. Der Zwischenraum kann dabei mit einem zugelassenen Dämmmaterial ausgefüllt werden. Mittels Schutzplatten, Windsperrfolien und Querlattung kann abschließend eine wetterfeste Fassadenverkleidung vorgeblendet werden.

Vorab ist detailliert zu prüfen, ob die Anbringung einer Wärmedämmung an der Fassade nach den Vorgaben des Denkmal- bzw. Ensembleschutzes überhaupt möglich ist.

Bei der Dämmung von Gebäuden, die geringe Nutzungszeiten aufweisen, ist eine Wärmedämmung der Fassade aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sorgfältig zu prüfen und zu überdenken.

Innenwanddämmung

Eine Dämmung der Innenwände ist aufgrund von Wärmebrücken- und Schimmelbildung nur im Ausnahmefall anzuwenden. Des Weiteren geht durch diese Dämmvariante zwangsläufig kostbare Nutzfläche verloren.

Bei älteren Gebäuden oder Gebäuden mit Sichtmauerwerk sowie denkmalgeschützten Gebäuden ist eine Fassadendämmung von außen meist nicht möglich. Hier bietet sich im Rahmen energetischer Sanierungen nur die Innenwanddämmung an. Eine Durchführung ist sorgfältig mit den zuständigen Fachstellen der Diözese und dem verantwortlichen Fachplaner zu prüfen.

Die Wärmedämmung wird von innen auf die Außenwand direkt verklebt oder in eine Vorsatzschale integriert. Bei der Vorsatzschale ist auf der warmen Seite der Dämmung eine dauerhaft funktionierende Dampfbremse (z.B. PE-Folie) anzubringen, um Wasserdampfkondensationen im Dämmstoff zu vermeiden. Geeignete diffusionsoffene Dämmstoffe für eine vollflächige Verklebung sind z.B. Kalziumsilikat, Mineralschaum oder Holzweichfaserplatten. Bei diesen kapillaraktiven Systemen kann u.U. auf eine Dampfbremse verzichtet werden.

Jede Art der Innendämmung setzt eine genaue Planung voraus, da konstruktive und geometrische Wärmebrücken und der bauphysikalische Feuchteschutz betrachtet und durch geeignete Maßnahmen vermieden werden müssen.

Dämmung des Daches bzw. der obersten Geschossdecke

Da warme Luft aufsteigt, ist es wichtig, den oberen Teil der Gebäudehülle mit einem sehr guten Wärmeschutz auszustatten. Je nach Nutzung des Dachraumes, wird die thermische Hülle am Dachverlauf selbst oder an der obersten Geschossdecke entlanggeführt. Je nach Dachaufbau können drei Varianten (sowie die Kombination aus den drei Varianten) der Dachdämmung unterschieden werden:

- Aufsparrendämmung
- Zwischensparrendämmung
- Untersparrendämmung

Bei der Auswahl der Dämmvariante ist auf die zukünftige Nutzung des Dachraumes zu achten. Soll er weitgehend ungenutzt bleiben, so ist eine Aufdeckendämmung die einfachste und kostengünstigste Möglichkeit.

Verwendung finden meist Dämmplatten, -matten oder Schüttungen. Sofern der Dachraum noch betretbar und als Abstellraum nutzbar sein soll, muss für eine Aufdeckendämmung ein entsprechend trittfestes (druckfestes) Material verwendet oder der Dämmstoff durch eine entsprechende Konstruktion (mit Holzwerkstoffplatten o.ä.) abgedeckt werden.

Zu beachten ist in diesem Fall, dass sich die Raumhöhe verändert. Türen im und Stufen zum Dachgeschoss müssen dann entsprechend angepasst werden.

Hinweis auf gesetzliche Anforderung gemäß Art. 44a BayBO: Gemäß Art. 44a der Bayerischen Bauordnung (BayBO), besteht für Eigentümer von Nichtwohngebäuden eine gesetzliche Pflicht, geeignete Dachflächen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen zu nutzen. Diese Pflicht gilt u.a. für Nichtwohngebäude, bei denen mit einer vollständigen Erneuerung der Dachhaut ab dem 01. Januar 2025 begonnen wurde. Ob von den Anforderungen des Art. 44a BayBO abgewichen werden kann, ist im Einzelfall objektspezifisch zu prüfen.

Auswahl der Dämmstoffe

Im Baustoffhandel wird eine große Vielfalt von Dämmstoffen für die verschiedenen Anwendungsbereiche angeboten. Das macht die Auswahl schwierig, zumal es einen perfekten, in allen Anwendungsbereichen optimal geeigneten Dämmstoff, nicht gibt.

Grundsätzlich gelten hierbei die Ausführungen des Kapitel D 1.5 „Verwendung natürlicher Baustoffe“.

Austausch von Fenstern und Türen

Zur Ermittlung der energetischen Qualität eines Fensters müssen zum einen die bauphysikalischen Eigenschaften sowie die mechanischen Eigenschaften des Bauteils betrachtet werden. Die bauphysikalische Betrachtung erfolgt über den U-Wert, die mechanischen Eigenschaften beziehen sich auf die Dichtheit des Fensters. Bei nicht richtig schließenden Fenstern entstehen unerwünschte Einströmungen von Außenluft. Dies führt, vor allem bei unter dem Fenster angeordneten Heizkörperthermostaten, zu unnötigen Wärmeverlusten. Heizenergieverluste durch undichte Fenster lassen sich nicht detailliert ermitteln.

Mitunter ist es ausreichend, Mängel an der Verglasung und / oder Undichtigkeiten zu beseitigen. Aus denkmalpflegerischer Sicht wird ein solcher Ansatz bevorzugt, da vor allem das äußere aber auch das innere Erscheinungsbild der Gebäude so gut wie gar nicht beeinträchtigt wird. Gut erhaltene Fenster, welche lediglich einen zu geringem Wärmedurchlasswiderstand gewährleisten, können durch eine zweite Fensterebene als

Kastenfenster aufgewertet werden. Die neue Fensterebene wird als moderne Verglasung realisiert, so dass die Vorgaben des Wärmeschutzes erfüllt werden. Der entstehende Zwischenraum stellt einen gewissen Puffer dar. Voraussetzung für eine solche Lösung ist, dass die innere Fensteröffnung genügend Raum bietet, damit das bestehende Fenster durch die neue Fensterebene hindurch geöffnet werden können. Sofern die Fassade ohnehin neugestaltet und mit einer außenliegenden Wärmedämmung versehen wird, oder der Zustand der Bestandsfenster sehr schlecht ist, bietet sich der Einbau neuer Fenster an.

Sämtliche Standards für die Erneuerung der Fenster sind aus dem Kapitel D 3.3 „Türen / Fenster“ zu entnehmen.

4.2 Erneuerung der Heizungsanlage

Die Lebensdauer für Wärmeerzeuger beträgt nach VDI 2067 im Durchschnitt ca. 20 Jahre. Nach diesem Zeitraum ist eine erforderliche Erneuerung absehbar.

Das Bistum Regensburg ist sich seiner Verantwortung bewusst und möchte künftig auf den Einbau fossil befeuerter Wärmeerzeuger verzichten. Die Umrüstung bestehender Anlagen muss nicht zwingend im Rahmen einer Generalsanierung erfolgen, sondern kann auch als Einzelmaßnahme (ggf. mit Zuschuss über den Klimafonds, vergleiche Kapitel G 2.2 „Förderprogramme“) erfolgen.

Bei den Überlegungen zu einem neuen Heizsystem sollte ebenfalls geprüft werden, ob sich Synergien durch den Einsatz einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ergeben.

Zudem sind weitere gesetzliche Regelungen zu beachten. Gemäß GEG darf spätestens ab Mitte 2028, abhängig von der jeweiligen kommunalen Wärmeplanung, keine reine Öl- oder Gasheizung mehr installiert werden. Des Weiteren muss bereits ab 01.01.2024 beim Tausch der vorhandenen Heizung, in Abhängigkeit der kommunalen Wärmeplanung, ein Mindestanteil von 65% erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Ebenfalls ist zu beachten, dass Gebäudeeigentümer ab 2024, die eine reine Öl- oder Gasheizung anschaffen möchten, eine verpflichtende Energieberatung in Anspruch nehmen müssen.

Die nachfolgenden Kapitel sollen nur einen Überblick über die am Markt verfügbaren Systeme geben. Eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Systemwahl kann nur im Rahmen eines professionellen Energiekonzeptes nach den Vorgaben von Kapitel F 3 durchgeführt werden.

Wichtige Aspekte bei der Wahl des Wärmeversorgungssystems

Vor allem diese vier Aspekte sind bei der Entscheidung für ein Wärmeversorgungssystem von Bedeutung:

1. Umwelt / Klima: Das Heizungssystem sollte die Nutzung erneuerbarer Energien ggf. in Verbindung mit PV-Strom ermöglichen, möglichst sparsam im Verbrauch sein und einen geringen Schadstoffausstoß verursachen.
2. Hygiene: Die hygienischen Standards der Trink- und Brauchwassererwärmung müssen stets eingehalten werden
3. Kosten: Die Kosten sind ein Entscheidungsfaktor bei der Wahl des optimalen Wärmeversorgungssystems. Neben den Investitionskosten sind allerdings auch die verbrauchs- und betriebsgebundenen Kosten von entscheidender Bedeutung. Die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung führen bei fossilen Systemen zu hohen laufenden Kosten. Bewertungsgrundlage hierfür ist eine umfangreiche Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Ein weiterer Punkt ist die Bewertung über eine Öko- oder Klimabilanz des Wärmeversorgungssystems.
4. Komfort: Die Wärmebereitstellung sollte die gesetzlichen Anforderungen unter Einhaltung der Behaglichkeitskriterien ermöglichen und kann je nach Jahres- und Tageszeit automatisch höher oder tiefer geregelt werden.

4.3 Arten der Wärmeerzeugung sowie eingesetzte Energieträger

Zum optimalen Wärmeversorgungssystem gehört auch der geeignete Energieträger.

Anwendungen von fossilen Brennstoffen

Fossile Brennstoffe wie beispielsweise Erdöl, Erdgas oder Flüssiggas finden noch immer sehr große Anwendung.

Aufgrund der Schöpfungswahrung will das Bistum Regensburg auf den Einsatz fossiler Brennstoffe möglichst verzichten. Nur in absoluten Ausnahmefällen, die aus technischen Gründen keinen Einsatz erneuerbarer Energien zulassen, können weiterhin fossile Energieträger eingesetzt werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass mögliche Energieeinsparpotentiale genutzt werden (z.B. hydraulischer Abgleich, Pumpentausch, Optimierung der Heizungskurve, Dämmmaßnahmen, etc.).

Solarenergie

Innerhalb Deutschlands ist Bayern mit 1.700 bis 1.900 Sonnenstunden pro Jahr eines der sonnigsten Bundesländer. Auf eine horizontale Fläche von einem Quadratmeter strahlt jährlich eine Energiemenge von etwa 1.000 kWh ein. Dies entspricht dem Energieinhalt von etwa 100 Litern Heizöl. Dieses Energieangebot lässt sich mit Solarkollektoren zur Wärmeerzeugung und mit Photovoltaikanlagen zur elektrischen Stromgewinnung nutzen.

In Objekten mit hohem Warmwasserbedarf (z.B. Exerzitien- und Bildungshäuser) kann zudem die Installation von Solarthermieanlagen zielführend sein. Eine Solarthermieanlage kann in der Regel etwa 60% des Warmwasserbedarfs decken.

Photovoltaikanlagen werden in Kapitel 4.4 behandelt.

Umweltwärme, Geothermie und Wärmepumpen

Wärmepumpen nehmen Energie aus der Umwelt auf. Dabei wird nach den jeweiligen Wärmequellen sowie anhand der Wärmeübertragung unterschieden. Erstgenanntes ist das Medium, aus dem Energie entzogen wird. Auf das zweitgenannte Medium wird die Energie übertragen.

Luft / Wasser-Wärmepumpen entziehen der Luft die benötigte Wärme und übertragen Energie auf das Heizungswasser, Luft / Luft-Wärmepumpen hingegen geben die Wärme direkt an die Raumluft ab.

Sole / Wasser-Wärmepumpen, entziehen dem Erdreich über eine Sole-Flüssigkeit Wärme und Wasser / Wasser-Wärmepumpe, nutzen Grundwasser als Wärmequelle.

Je nach Wahl der Wärmequelle kann eine Wärmepumpe effizienter oder etwas weniger effizient arbeiten. Die Wahl des Mediums ist jedoch von vielen Standortfaktoren abhängig. Grundsätzlich sollte eine optimale Wärmequelle eine möglichst gleichbleibend hohe Temperatur über das gesamte Jahr haben.

Am effizientesten können Wärmepumpen bei geringen Vorlauftemperaturen im Heizsystem betrieben werden, wodurch Fußboden- bzw. Wandheizungen gewisse Vorteile bieten.

Bei Wärmeübergabesystemen, welche mit höheren Temperaturen arbeiten, muss das gesamte Heizungssystem entsprechend analysiert und bewertet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Wärmepumpe auch effizient und ökologisch arbeiten kann.

Biomasse- / Pelletkessel

Insbesondere für große Heizungsanlagen empfiehlt sich der Einsatz von Holzhackschnitzel oder Pellets als Energieträger. Die Anlagen sind technisch ausgereift und weisen einen hohen Heizkomfort auf.

Biomassekessel werden in jedem Leistungsbereich von der Kleinanlage mit wenigen kW bis hin zum Megawatt-Bereich angeboten. Sie verfügen über automatische Zündvorrichtungen und geregelten Abbrand. Zur Sicherstellung der Wärmeabfuhr sollte ein Pufferspeicher in Abhängigkeit zur thermischen Leistung installiert werden.

Neben dem Heizraum ist ein Brennstofflagerraum mit automatischer Austragung oder, für kleine Anlagen, auch ein Brennstofflager im Heizraum zu planen. Der Lagerraum sollte für eine Heizperiode entsprechend bemessen werden.

Eine Anlieferung per Lkw sollte problemlos möglich sein. Bei Kirchenstiftungen in Stadtgebieten oder engeren baulichen Gegebenheiten ist dies vor der Planung zu prüfen und zu berücksichtigen.

Nah- und Fernwärmeanbindung

Im Gegensatz zu einer herkömmlichen Wärmeversorgung befindet sich der Wärmeerzeuger eines Nahwärmenetzes nicht in den einzelnen Wohngebäuden, sondern an einem zentralen Ort, in einer sogenannten Heizzentrale.

Die Entfernung zwischen Erzeuger und Verbraucher sind bei der Nahwärme (im Vergleich zur Fernwärme) relativ kurz; die Wärmeverluste im Rohrleitungsnetz gering. Dadurch kann die wärmeerzeugende Anlage auch mit niedrigen Systemtemperaturen betrieben werden. Das warme oder heiße Wasser wird durch ein System aus Kunststoffummantelten Stahlrohren zum Hausanschluss gebracht. Dort landet es in der so genannten Übergabestation.

Ein Wärmeüberträger gibt hier die Wärme an das Heizsystem im angeschlossenen Gebäude weiter.

Die gemeinsame Nutzung einer Versorgungsanlage kann den Ausstoß an CO₂-Emissionen drastisch verringern. Wie gut die Ökobilanz wirklich ist, hängt aber davon ab, mit welcher Energiequelle das zuliefernde Heiz(-kraft)werk arbeitet.

Brennwerttechnik

Aufgrund ständiger Weiterentwicklungen wird die Brennwerttechnik, neben Öl- und Gasheizungen, mittlerweile auch bei Pelletkesseln und KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplung) mit eingesetzt.

Mit ihrem speziellen Konstruktionsprinzip erreichen Brennwertgeräte einen sehr hohen Nutzungsgrad und arbeiten besonders energiesparend. Im Vergleich zu alten Wärmeerzeugern können sie den Heizenergieverbrauch um bis zu 30 Prozent reduzieren.

Der Brennwertkessel nutzt neben der Wärme, die direkt durch die Verbrennung des Energieträgers entsteht, auch die im Wasserdampf gebundene Kondensationswärme. Bei herkömmlichen Heizsystemen entweicht diese ungenutzt durch den Schornstein. Der Brennwertkessel nutzt den Wasserdampf, der kondensiert und zusätzliche Wärme für das Heizsystem freigibt.

Hybridsysteme

Bei Hybridsystemen handelt es sich nicht um eine eigene Technologie, sondern um die Kombination mehrerer Heiztechnologien. Häufig wird eine Kombination aus konventioneller und erneuerbarer Energiequelle gewählt, um den gesetzlichen Forderungen nach der Einbindung erneuerbarer Energien (GEG-EE-Anteil 65 %) gerecht zu werden.

Zu den prominentesten Vertretern der Hybridheizung gehört die Kombination aus einer umweltfreundlichen Wärmepumpe und einer konventionellen Gas- oder Öl-Brennwertheizung. Aber auch Pelletheizungen können durch eine Wärmepumpe ergänzt werden.

Je nach Art der Hybridheizung werden verschiedene Betriebsweisen genutzt, um zum einen die Wärmeversorgung im Gebäude zu gewährleisten und zum anderen eine möglichst kostengünstige und effiziente Arbeitsweise sicherzustellen.

Wenn jeweils nur einer der beiden Wärmeerzeuger in Betrieb ist, spricht man im Fachjargon von einem bivalent-alternativen Betrieb. Diese Betriebsweise bietet sich beispielsweise bei Heizsystemen mit hoher Vor- und Rücklauftemperatur an.

Im bivalent-parallelen Betrieb wird der Wärmebedarf in weiten Teilen des Jahres allein von der Wärmepumpe gedeckt. Nur wenn die Außentemperatur unter eine bestimmte Grenze sinkt, wird der Verbrennungsprozess als Unterstützung der Wärmepumpe zugeschaltet.

Der bivalent-teilparallele Betrieb wird dadurch charakterisiert, dass die Zuschaltung

des konventionellen Erzeugers lastabhängig erfolgt. Unter extremen Bedingungen ist ausschließlich der Gas-Brennwertkessel für die Wärmeerzeugung zuständig.

Die jeweils optimale Betriebsweise ist je nach Gebäude- und Nutzeranforderung individuell festzulegen.

4.4 Errichtung von Photovoltaikanlagen

PV-Anlagen tragen zur nachhaltigen, erneuerbaren Stromversorgung bei und reduzieren die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen. Sie liefern lokalen Strom ohne CO₂-Emissionen und tragen damit zum Klimaschutz bei.

Trotz relativ hoher Anfangsinvestitionskosten können sich PV-Anlagen schnell amortisieren, da sie geringe Betriebskosten haben und mit steigenden Strompreisen hohe Stromkosteneinsparungen ermöglichen. Auch der ins Netz der öffentlichen Versorgung eingespeiste Strom wird durch die staatlichen Regularien für 20 Jahre vergütet.

Auf vielen derzeit ungenutzten Dachflächen lässt sich eine Photovoltaikanlage installieren, selbst bei nicht optimal nach Süden ausgerichteten Dächern ist der Ertrag hoch.

Hinweis auf gesetzliche Anforderungen gemäß Art. 44a BayBO:

Gemäß Artikel 44a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) besteht für Eigentümer von Nichtwohngebäuden eine gesetzliche Pflicht, geeignete Dachflächen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen zu nutzen.

Diese Pflicht gilt für **Nichtwohngebäude**:

- deren Bauantrag oder vollständige Bauvorlagen ab dem 01. Juli 2023 eingereicht wurden
- bei denen eine vollständige Erneuerung der Dachhaut ab dem 01. Januar 2025 begonnen wurde

Ob von den Anforderungen des Art. 44a BayBO abgewichen werden kann ist im Einzelfall objektspezifisch zu prüfen.

Erforderliche Vorgehensweise für eine Bezuschussung

Für eine leistungsabhängige Bezuschussung einer Photovoltaikanlage über den Klimafonds der Diözese Regensburg ist eine Simulation der jeweiligen Anlage notwendig. Hierbei wird die grundsätzliche Eignung der Gebäude, Machbarkeit sowie die zu erwartende Wirtschaftlichkeit überprüft. Die Expertise ist dem Klimaschutzmanagement vorzulegen. Grundsätzlich ist das Vorhaben zur Errichtung einer Photovoltaikanlage mit dem Klimaschutzmanagement der Diözese abzustimmen.

Über mögliche Vorteile und Risiken / Mehraufwand beim Betrieb und der Installation sollen die Pfarreien bei der Entscheidungsfindung ebenfalls aufgeklärt werden. Dabei ist unter anderem auf nachfolgende Punkte zu achten:

Überprüfung Statik

Photovoltaikanlagen bringen ein Gewicht von etwa 20 kg / m² mit sich. Bei der Überlegung, ob das jeweilige Dach der Last standhält, sind Schnee- und andere witterungsbedingte Lasten zu berücksichtigen.

Eine Überprüfung der Statik des Hauses, insbesondere des Daches, sollte vorab einer Planung einer PV-Anlage durchgeführt werden. Generell ist der Bauherr für eine ordnungsgemäße Statik verantwortlich.

Denkmalschutz

Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist eine Einbindung der zuständigen Denkmalschutzbehörde zwingend erforderlich. Dies ist auch bei Gebäuden der Fall, die sich in unmittelbarer Nähe zu Denkmälern befinden. Zwar wurden die Regularien in Bezug auf die Nutzung der solaren Strahlungsenergie aufgeweicht, dennoch wird immer eine Einzelfallentscheidung getroffen.

Um PV-Anlagen im Einklang mit dem Denkmalschutz zu realisieren, gibt es additive und integrierte Anlagen, die den originalen Baustoff oder die Erscheinungsform möglichst erhalten. Als Beispiele stehen Solardachziegel, Solarmetaldächer- oder Schindeln für integrierte Systeme, die vorallem auf denkmalgeschützten Gebäuden, bei denen keine historische Dachdeckung vorliegt, sinnvoll einzusetzen sind.

Neben der Aufdach-Montage gibt es auch die Möglichkeit, PV-Anlagen an der Fassade zu montieren.

Dabei verringert sich zwar aufgrund des schlechteren Einstrahlwinkels der maximale Jahresertrag um etwa 20 – 30 %, allerdings wird in den Wintermonaten durch den tieferen Sonnenstand eine höhere Leistungsbereitstellung erzielt.

Anmeldung einer PV-Anlage

Wer eine PV-Anlage betreibt muss diese beim Marktstammdatenregister spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme anmelden.

Weiterhin muss die PV-Anlage beim Netzbetreiber angemeldet werden. Dieser führt im Vorfeld der Installation ggf. auch eine Netzverträglichkeitsprüfung durch. Insbesondere bei größeren PV-Anlagen sollte die Freigabe für die Installation durch den Netzbetreiber abgewartet werden.

Auch Batteriespeicher müssen im Marktstammdatenregister angemeldet werden.

Steuerliche und rechtliche Auswirkungen

Steuerliche und rechtliche Auswirkungen, welche durch die Installation einer PV-Anlage entstehen, sind immer im Einzelfall mit den jeweiligen Fachexperten im Vorfeld zu prüfen.

Balkonkraftwerke / Klein PV-Anlagen

Wenn keine größere PV-Anlage möglich ist, bietet sich ggf. eine Klein-PV-Anlage an. Diese Anlagen lassen sich zum Beispiel am Balkon, der Terrasse, der Fassade oder am Vordach anbringen.

Sie bestehen aus zwei bis drei Solarmodulen, die über einen Wechselrichter direkt an einer Steckdose angeschlossen werden können.

Die maximale Wechselrichterleistung liegt gemäß dem Beschluss des Solarpakets I bei 800W. Eine Anmeldung ist nur noch beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur notwendig. Die Meldung beim Netzbetreiber ist nicht mehr notwendig. Weiterhin kann der bisherige Zähler genutzt werden, Betreiber müssen sich nicht selbst um den Zählertausch kümmern.

4.5 Einsatz von Gebäudeleittechnik

Mit Hilfe der Raum- und Gebäudeautomation ist es möglich verschiedene Prozesse durch Einsatz von Informationstechnologie (IT) und ständiger Vernetzung zu optimieren. Dazu sollte grundsätzlich nach der Maßgabe gehandelt werden:

So viel Technik wie notwendig, aber so wenig wie möglich.

Dabei werden einst getrennte Anlagen z.B. zur Beleuchtungssteuerung, zur Temperaturregelung oder aber auch zur Sicherheitsüberwachung unter einem zentralen System zusammengeführt, überwacht und miteinander in Verbindung gebracht.

Sensoren erfassen Temperatur, Luftqualität und Lichtverhältnisse in einem Raum. Auch registrieren sie die Anwesenheit von Personen und kontrollieren den Status der Fenster. Der Austausch von Daten sowie die Kommunikation aller Teilnehmer untereinander erfolgt über kabelgebundene oder funkbasierte Gebäudenetzwerke. Eine zentrale Steuerungseinheit überwacht ständig alle Messwerte und Aktivitäten. Bei Bedarf gibt sie konkrete Anweisungen an die Aktoren im System weiter, die bei Bedarf das Licht dimmen, die Heizung regeln oder bei zu hoher Sonneneinstrahlung die Jalousien herunterfahren.

Als Ergebnis der Gebäudeautomation soll ein intelligentes Gebäude hervorgehen, welches an das vorherrschende Nutzerverhalten direkt angepasst werden kann und die äußeren Umstände in dessen Betrieb einfließen lässt. Ziel ist die Vermeidung unnötiger Energieverluste.

Die Installation eines Gebäudeleitsystems ist mit erheblichen finanziellen und baulichen Maßnahmen verbunden. Eine Umsetzung ist daher stets mit der zuständigen Diözesanarchitektin / Diözesanarchitekten der Abteilung Planen und Bauen und dem beauftragten Gebäudeplaner abzustimmen.

4.6 Fördermöglichkeiten

Die Bundesrepublik hat mit dem Klimaschutzplan 2050 die klimaschutzpolitischen Ziele zusammengefasst und beschreibt darin den Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland. Oberstes Ziel ist es die CO₂-Emissionen zu senken und den Einsatz erneuerbarer Energien zu forcieren. In einem Update wurde das Ziel der Klimaneutralität auf 2045 und auch schärfere Zwischenziele eingelegt.

Das Klimaschutzkonzept aus dem Jahre 2019 baut auf dem Energieeffizienzkonzept auf und zeigt deutlich welche Energieeinsparpotentiale im gesamten Bistum möglich wären. Der CO₂-Ausstoß könnte demnach bis 2030 je nach Sanierungsrate um 38 % bis 56 % gesenkt werden.

Um die Energiewende zu beschleunigen, können für die Erstellung von professionellen Energieeinsparkonzepten und sowie für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen sowohl interne als auch externe Förderungen beantragt werden.

Für die Inanspruchnahme von externen Bundesfördermitteln gilt grundsätzlich zu beachten, dass für Maßnahmen an der Gebäudehülle stets die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten notwendig ist. Gleiches gilt bei der Anlagentechnik und für die Errichtung eines Gebäudenetzes (Wärmenetz). Die Einbindung des Experten kann beispielsweise bereits bei der Erstellung eines professionellen Energiekonzeptes (Kapitel F 3) erfolgen. Lediglich bei der Erneuerung eines Wärmereizgebers ist eine Begleitung durch einen Energie-Effizienz-Experten nicht notwendig.

Aufgrund des Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahr 2019 wurde vom Bistum ein Klimafonds eingerichtet. Es kann finanzieller Zuschuss von Einzelmaßnahmen mit Investitionskosten von maximal 10.000 EUR beantragt werden, die bisher von den Pfarreien selbst getragen werden mussten.

Die genauen Details können mit der Fachstelle Klimaschutz-Management abgestimmt werden. Sie steht bei Fragen rund um Energie zur Verfügung und kann bei der Antragstellung unterstützen. Weitere Details finden Sie unter <https://www.oekosoziales-bistum-regensburg.de/>

Die Bezuschussung der Energiekonzepte und der baulichen Maßnahmen soll eine Einhaltung des definierten Standards bei Umbau- und Neubaumaßnahmen bewirken.

Eine Übersicht der Fördermöglichkeiten ist in Kapitel C 5.2 „Zusätzliche Zuschussrichtlinien der Diözese Regensburg“ dargestellt.



F 5

Energieausweis

Der Energieausweis für Wohn- und Nichtwohngebäude erfüllt eine nutzerunabhängige Betrachtung und Bewertung der Gebäudehüllfläche und der eingesetzten Anlagentechnik.

Im Rahmen einer energieeffizienten Gebäudesanierung ist im Vorfeld das Gebäude vollständig und detailliert zu erfassen und darauf aufbauend Sanierungsvorschläge zu erarbeiten. Für das untersuchte Gebäude ist ein Energieausweis unter Beachtung aller Normen zu erstellen.

Nach erfolgter Sanierung sind die geplanten Maßnahmen mit der tatsächlichen Umsetzung zu vergleichen und die Berechnungen gegebenenfalls mit den realen Werten abzugleichen und anzupassen.

Hinweis:

Die erfassten Energieverbrauchsdaten und gebildeten Energieverbrauchskennwerte aus dem Erfassungsprogramm ersetzen einen Energieausweis nicht.

In nachfolgender Abbildung ist die Ergebnisseite des Energieausweises für ein Wohngebäude beispielhaft dargestellt.

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

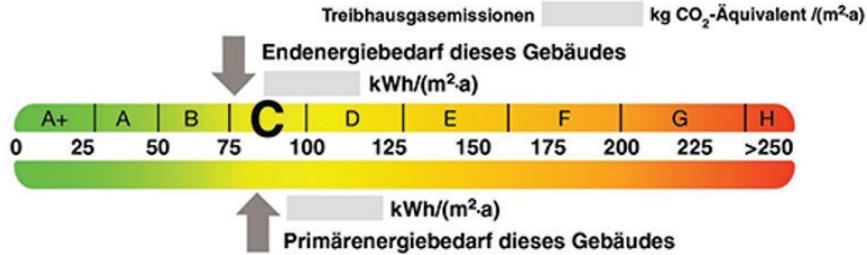
gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer:

2

Energiebedarf



Anforderungen gemäß GEG²

Primärenergiebedarf

Ist-Wert kWh/(m²·a) Anforderungswert kWh/(m²·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H_T¹

Ist-Wert W/(m²·K) Anforderungswert W/(m²·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

- Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10
- Verfahren nach DIN V 18599
- Regelung nach § 31 GEG („Modellgebäudeverfahren“)
- Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG

Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

kWh/(m²·a)

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien³

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

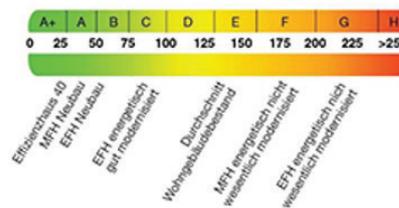
Art:	Deckungsanteil:	Anteil der Pflichterfüllung:
<input type="text"/>	<input type="text"/> %	<input type="text"/> %
<input type="text"/>	<input type="text"/> %	<input type="text"/> %
Summe:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> %

Maßnahmen zur Einsparung³

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 16 GEG sind eingehalten.
- Maßnahme nach § 45 in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 16 GEG werden um % unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung: %

Vergleichswerte Endenergie⁴



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_n), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 80 Absatz 2 GEG

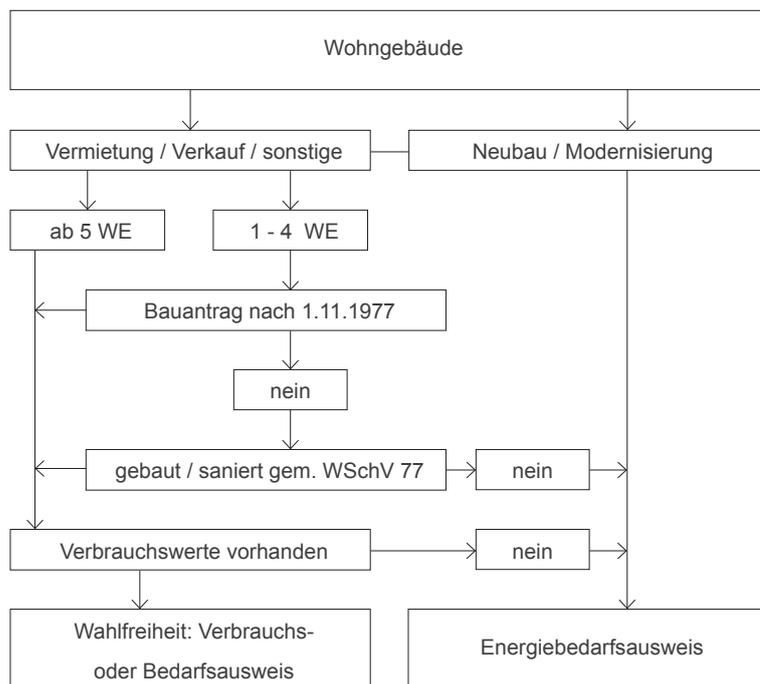
³ nur bei Neubau

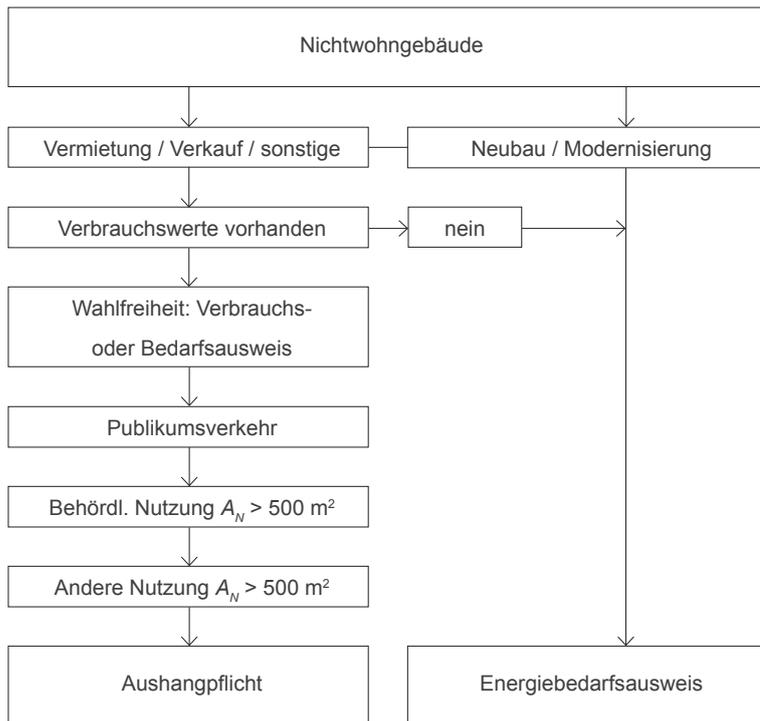
⁴ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

Abbildung 4: Musterergebnisseite eines Energieausweises nach GEG für Wohngebäude

Im Rahmen der Energieausweiserstellung ist zu beachten, dass für einige Gebäude ein Energieausweis verpflichtend zu erstellen ist. Dies gilt seit der Einführung der EnEV 2014 z.B. auch für die Objekte die verkauft oder vermietet werden sollen. Diese Pflicht wurde in das Gebäudeenergiegesetz (GEG) integriert und gilt somit weiterhin.

Um etwas Klarheit und Übersichtlichkeit in die Notwendigkeit der Energieausweiserstellung zu bringen werden in nachfolgenden Abbildungen, getrennt nach Wohn- und Nichtwohngebäude, die jeweiligen Erfordernisse und Anforderungen dargestellt.





Im Teil 5, §§ 79 – 88 des Gebäudeenergiegesetzes ist der Inhalt, die Verwendung und Ausstellungsberechtigung für Energieausweise geregelt.

Details können im Gebäudeenergiegesetz nachgelesen werden.

Folgende Gebäude benötigen keinen Energieausweis

Für Baudenkmäler liegt im Falle einer Vermietung oder eines Verkaufs keine gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines Energieausweises vor. Jedoch sind bei allen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen die Grundlagen des jeweils gültigen Gebäudeenergiegesetzes einzuhalten. Zudem muss mit der Denkmalschutzbehörde und der zuständigen Diözesanarchitektin/Diözesanarchitekten der Abteilung Planen und Bauen die Maßnahme abgestimmt werden.

Ebenfalls fallen Gebäude mit nicht mehr als 50 Quadratmeter Nutzfläche nicht unter die Ausweispflicht.

Für bereits vor Einführung der Ausweispflicht vermietete Objekte muss nachträglich kein Energieausweis erstellt werden. Erst wenn es zu einem Mieterwechsel kommt, ist der Vermieter dazu verpflichtet einen entsprechenden Ausweis vorlegen zu können.

Für öffentliche Gebäude besteht Aushangpflicht

Gebäude, indem sich mehr als 500 m² Nutzfläche mit starkem Publikumsverkehr befinden, der nicht auf behördlicher Nutzung beruht, gibt es eine Aushangpflicht, sobald ein Energieausweis vorliegt.

Erneuerung des Energieausweises

Energieausweise sind 10 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit müssen Vermieter und Verkäufer von Immobilien einen neuen Energieausweis ausstellen lassen, Verlängerungen gibt es keine.

Wenn im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme neue Energiebedarfsberechnungen durchgeführt werden, muss auch ein neuer Energieausweis ausgestellt werden.



F 6

Kirchen

Der Gebäudetyp Kirche stellt einen Spezialfall im Gebäudebestand jeder Kirchenstiftung dar. Er ist mit keinem anderen Gebäudetyp vergleichbar. Eine gesonderte Betrachtung dieses Gebäudetyps ist daher zwingend erforderlich. Jede Kirche für sich genommen ist anders und unterscheidet sich durch das Baualter, die Bauweise, die Ausstattung, die verwendeten Baumaterialien, die geographische Lage, die Nutzung und durch ihre Denkmaleigenschaften. Vor diesem Hintergrund sind auch die Möglichkeiten zur Optimierung des Raumklimas sorgfältig abzuwägen.

Seit den 1960er Jahren wurde damit begonnen neue Kirchen mit Temperiersystemen auszustatten, um die Behaglichkeit im Kirchenraum zu verbessern. Diese Entwicklung hält bis heute an, sie ist allerdings aus bauphysikalischer, energetischer und wirtschaftlicher Sicht kritisch zu betrachten. Vielfach wurden auch historische Kirchenräume, z.T. mit erheblichen baulichen Eingriffen, mit Temperierungssystemen nachgerüstet. Insbesondere diese Maßnahmen führen häufig zu problematischen raumklimatischen Verhältnissen, die sich letztendlich langfristig substanzschädigend auswirken können.

Im Downloadbereich steht die Handlungsempfehlung für Verantwortungsbewußtes Temperieren von Kirchen zur Verfügung.

Zur Vereinfachung in der energetischen Betrachtung wird hier die Unterscheidung anhand von Baualter und Bauweise gewählt.

Dementsprechend wird für die weitere Betrachtung von Kirchen folgende Unterteilung vorgegeben:

1. Historische Kirchen (Bauzeit vor 1945)
Zu den historischen Kirchen zählen Gebäude, welche noch vor dem zweiten Weltkrieg erbaut wurden. Die verwendeten Materialien der Kirchen aus den Epochen Romanik, Gotik, Renaissance und Barock sind meist Holz und Stein. Diese Kirchengebäude wurden ohne Temperiersystem konzipiert und ausgeführt.
2. Neuzeitliche Kirchen (Bauzeit nach 1945)
Gerade in Deutschland wurden in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg wegen der Zerstörungen während des Krieges, aber auch bedingt durch den nachfolgenden Zuzug Vertriebener, besonders viele Kirchen neu gebaut. Der Bruch mit den traditionellen Raumkonzepten im Nachkriegskirchenbau ging einher mit der Verwendung neuer Materialien: Stahl, Glas und (Sicht-)Beton. Der – anfangs umstrittene – Stahlbeton ermöglichte große Spannweiten für stützenfreie Decken. Das Wohlbehagen der Gottesdienstbesucher gewann zunehmend an Bedeutung, so dass bei den Nachkriegskirchen oft ein Temperierungssystem beim Bau mit integriert wurde. Der damit verbundene Energieverbrauch und seine Kosten waren zu dieser Zeit keine nennenswerten Kriterien.

In der Gesamtschau der Kirchen im Bistum Regensburg muss festgestellt werden, dass die Anzahl der Sakralbauten, die mit Temperierung konzipiert wurden und eine, den heutigen energetischen Anforderungen entsprechende Gebäudehülle und Anlagentechnik aufweisen, verschwindend gering ist.

Ein genaues Verständnis der Zusammenhänge und Abhängigkeiten ist deshalb unumgänglich und wird aus diesem Grund in dem Kapitel F 6.2 ausführlich behandelt.

Unbeheizt

Grundsätzlich ist auf eine Temperierung von Kirchen zu verzichten. In Einzelfällen kann es aufgrund konservatorischer Anforderungen erforderlich sein eine Minimaltemperierung einzustellen.

Temperierung

Die Temperatur im Kirchenraum wird niedrig gehalten (max. 5°C). Kurzzeitige Erhöhungen der Raumtemperatur z.B. bei Gottesdiensten auf max. 10°C durch ein Temperiersystem sind möglich.

Lokale Temperierung

Es erfolgt kein Temperieren des Kirchenraumes, sondern nur eine lokale und zeitlich begrenzte Temperierung im Bereich des Kirchengestühls, um die Behaglichkeit für den Kirchenbesucher zu steigern. Das Beheizen des Kirchenraumes ist absolut schädlich für die Bausubstanz und ökologisch nicht vertretbar.

Vor diesem Hintergrund gilt

Es ist nicht sinnvoll Kirchenräume zu beheizen (im Sinne von Wohn- bzw. Aufenthaltsräumen). Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der Kirchen einen überdurchschnittlich hohen Energieverbrauch aufweist. Allenfalls kann eine Temperierung in Betracht gezogen werden, um eine Erhöhung der Grundtemperatur, aufgrund von Erhaltungszwecken oder wegen der Behaglichkeit der Gottesdienstbesucher zu erreichen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass durchgehend max. 5°C und kurzzeitig max. 10°C Raumtemperatur sowie ein maximaler Temperaturanstieg von 1 bis 1,5 °C pro Stunde nicht überschritten werden. Insbesondere sollte der Verzicht auf eine Temperierung von Nebenkirchen, Ferialkirchen, Benefizien, Exposituren und Kapellen angestrebt werden.

Der Bestand in der Diözese umfasst ca. 2.000 Kirchengebäude. Die Bandbreite der unterschiedlichen Baustile und Bauformen ist dabei natürlich sehr groß. Angefangen beim gotischen Dom St. Peter in Regensburg bis hin zur modernen Pfarrkirche St. Franziskus in Burgweinting, ist jegliche Kirchenform im Gebäudebestand der einzelnen Kirchenstiftungen zu finden. Ist man sich dieser Tatsache bewusst, so ist es nicht verwunderlich, dass es keine goldene Regel zur Temperierung von Kirchen gibt. Die nachfolgenden Abschnitte sollen den Rahmen der möglichen Maßnahmen und deren Einflüsse auf das Klima in einer Kirche darstellen.

Vor einer Umsetzung sind jedoch die Gegebenheiten vor Ort genauestens zu bewerten. In enger Absprache mit den zuständigen Diözesanarchitekten/in der Abteilung Planen und Bauen können speziell angepasste Maßnahmenpakete entwickelt werden.

6.1 Erfassung des Ist-Zustandes

Wie auch bei allen anderen Gebäudetypen gilt es im Bereich der Kirchen den Ist-Zustand detailliert aufzunehmen.

Energetischer Ist-Zustand

Für die Erfassung des Energetischen Ist-Zustandes gelten grundsätzlich die Ausführungen aus Kapitel F 3.1 und 3.2. Im Bereich der Kirchen können jedoch die Angaben zu Baualter und Bedarfsgerechtigkeit nur eingeschränkt (soweit Datenbasis vorhanden) erfasst werden.

Baulicher Ist-Zustand

Angaben zu durchgeführten Sanierungsmaßnahmen sowie Gebäudehülle und Schwachstellen sollten bei den Kirchen von einem Experten aufgenommen und beurteilt werden.

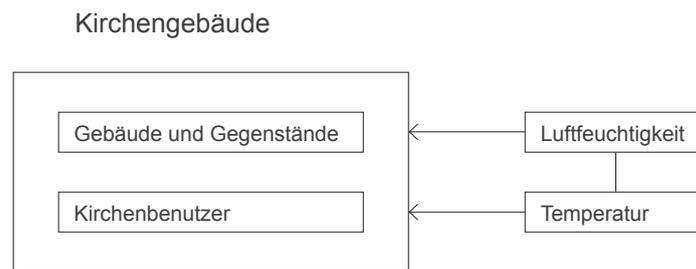
6.2 Anforderungen an das Raumklima

Das Raumklima ist der entscheidende Faktor bei der Auswahl von konkreten Maßnahmen. Die Anforderungen an die Klimatisierung des Kirchenraumes werden maßgeblich durch zwei unterschiedliche Interessen beeinflusst:

1. Die Bedürfnisse der Kirchenbesucher:
Oft stehen bei der Temperierung des Kirchenraumes die Interessen der Nutzer im Vordergrund. Ist es den Gottesdienstteilnehmern zu kalt, wird kurzerhand die Heizung nach oben gedreht. Meistens jedoch liegt das Kälteempfinden nicht an der mangelnden Beheizung, sondern an den baulichen Besonderheiten von Kirchen. Die dicken, kalten Außenwände haben eine sehr niedrige Temperatur und strahlen Kälte ab, wodurch die empfundene Temperatur spürbar niedriger ist als die tatsächliche Lufttemperatur. Das daraus resultierende Kälteempfinden kann nur bedingt durch eine Erhöhung der Raumtemperatur kompensiert werden. Zusätzlich zu einem erhöhten Energieaufwand besteht die Gefahr, dass Bauteile und Kirchengeschichten durch die erhöhte Temperatur ihr bauphysikalisches Gleichgewicht verlieren und Schäden entstehen.
2. Erhalt der Bausubstanz/Raumschale und der in den Gebäude aufbewahrten Gegenstände:
Besonders sensibel reagieren die in der Kirche aufbewahrten Gegenstände auf klimatische Veränderungen. Als typische Beispiele können Orgel und Gemälde genannt werden. Bereits kleinste, dauerhafte Veränderungen können zu einer erheblichen Beschädigung führen. Aber auch das Gebäude selbst kann dadurch erheblichen Schaden nehmen. Viele Kirchen haben Jahrhunderte fast schadlos überstanden. Durch Eingriffe wie den Einbau eines Temperiersystems oder unsachgemäße Sanierungen wurde das natürliche Klima in den Gebäuden dauerhaft verändert und Schäden kommen zum Vorschein.

Diese zwei Interessengruppen müssen stets in Zusammenhang miteinander gebracht werden. In der Praxis findet jedoch meistens nur eine der Gruppen Beachtung, was nicht zuletzt an der unzureichenden Kenntnis der Akteure vor Ort über bauphysikalische Zusammenhänge innerhalb des Kirchengebäudes liegt. Ohne eine umfangreiche Aufklärung in diesem Bereich kann nicht adäquat auf die Problemstellungen eingegangen werden.

Eine allgemeingültige Aussage, welches Klima für welche Kirche am besten geeignet ist, kann nicht getroffen werden. Jedoch gibt es zwei ausschlaggebende klimatische Stellgrößen – die Luftfeuchtigkeit und die Temperatur – über deren Regulierung und Überwachung man maßgeblichen Einfluss auf das Klima ausüben kann.



Einfluss der Luftfeuchtigkeit auf die Kirchengebäude

Aus konservatorischer Sicht ist die relative Luftfeuchte stets der kritischste Parameter. Sie sollte möglichst konstant auf einem bestimmten Niveau gehalten werden. Klassische Kirchen bestehen ebenso wie die darin befindlichen Wertgegenstände aus natürlichen Baustoffen. So sind Orgeln aus Holz und Leder gebaut, Bilder sind auf Trägerputze oder Leinwände gemalt. Auf Änderungen des Raumklimas reagieren diese Werkstoffe sehr sensibel. Holz beispielsweise dehnt sich bei zunehmender Feuchte aus und zieht sich bei Trockenheit zusammen. Spannungen und Risse sind die Folge. Dieser Effekt verstärkt sich bei Bauteilen, welche eine Kombination aus Materialien mit unterschiedlicher Ausdehnung darstellen. Je kleiner die Schwankungen sind, desto besser bilden sich die Veränderungen wieder zurück. Allerdings bewirken auch kleine Schwankungen eine gesamtheitliche Ausdehnungsänderung, die zu Spannungsaufbau in Gegenständen und in Oberflächenschichten führt.



Gibt es die optimale Luftfeuchtigkeit?

Als Anhaltspunkt für die Luftfeuchte in Kirchengebäuden kann unter Vorbehalt ein Bereich von 50 – 70 % genannt werden. Auch hier muss für jede Kirche ein gebäudespezifischer Sollwert-Feuchtebereich bestimmt werden.

Untergrenze von z.B. 50 %:

Manche Materialien werden bei geringerer relativer Luftfeuchte spröde. Die Untergrenze ist deshalb in Bezug auf das empfindlichste Material oder die empfindlichste Materialkombination im Kirchenraum festzusetzen.

Obergrenze von z.B. 70 %:

Dem biologischen Zerfall wie Schimmel, Holzfäule, Insekten usw. muss vorgebeugt werden. Es ist zu beachten, dass biologische Zerfallsprozesse von einer Kombination der Parameter wie Luftfeuchte und Temperatur abhängen.

Wie stelle ich die richtige Luftfeuchte in meiner Kirche ein?

Die Luftfeuchte kann über die Regulierung der Temperatur und das korrekte Belüften des Kirchengebäudes eingestellt werden. In der Raumluft ist auch immer Wasser in Form von unsichtbarem Wasserdampf enthalten. Dabei gilt grundsätzlich: Kalte Luft kann wenig Wasserdampf aufnehmen, warme Luft dagegen viel Wasserdampf. So wird beispielweise frostkalte feuchte Winterluft, die beim Lüften ins Kircheninnere kommt, beim Erwärmen trocken, weil die Aufnahmefähigkeit der Luft für Wasser durch das Erwärmen größer wird, aber die in der Luft enthaltene Wassermenge gleich geblieben ist. Trotz des Lüftens und der feuchten Außenluft bleibt das Raumklima trocken. Man darf sich also nicht täuschen lassen, dass die kühle Außenluft feucht ist. Denn wird sie erwärmt, bleibt das Raumklima trocken.

Deshalb gilt als Grundregel: Bei hohen Außentemperaturen möglichst wenig oder gar nicht lüften. Es strömt an heißen Sommertagen warme feuchte Luft ein. Der in der Luft enthaltene Wasserdampf kann an kalten Außenbauteilen der Kirche auskondensieren. Dies kann zu Schimmelbildung und zu Verfärbungen führen. Auch muss beim Einstellen des richtigen Raumklimas die Tatsache berücksichtigt werden, dass Feuchte beispielsweise durch nasse Kleidung der Kirchenbesucher in das Gebäude transportiert werden kann.

Treten sehr häufig Schäden durch zu hohe oder zu niedrige Luftfeuchte auf, kann die Installation einer gesteuerten Lüftungsanlage in Betracht gezogen werden. Dies muss jedoch mit den zuständigen Planern genauestens abgestimmt werden.

Das richtige Lüftungsverhalten kann durch den Einsatz von elektronischen Helfern begünstigt und sogar ersetzt werden. Hierfür kommen in der Praxis drei unterschiedliche Systeme zum Einsatz.

Variante 1: Feuchte- / Lüftungsampel

Feuchte- und Temperatursensoren werden sowohl in der Kirche als auch im Außenbereich angebracht. Sie erfassen kontinuierlich die klimatischen Gegebenheiten und übermitteln die Messwerte zu einer Kontrolleinheit. Diese zeigt dem Nutzer über ein Ampelsystem an, ob ein Lüften empfehlenswert ist.

Rot: Lüften ist nicht empfohlen
Orange: das Raumklima ist optimal, kein Lüftungsbedarf
Grün: Lüften wird empfohlen

Variante 2: Sensorgesteuerte Raumlüftung

Auch hier werden Feuchte- und Temperatursensoren sowohl in der Kirche als auch im Außenbereich angebracht. Die erfassten Messwerte werden an eine zentrale Steuerung übergeben, welche zur Erfassung und zur Auswertung der Daten dient. Auch ist es dadurch möglich, elektrische Antriebe wie beispielsweise Ventilatoren und elektrische Fensteröffner anzusteuern. Ohne aktiven Eingriff des Nutzers ist somit eine selbstständige Regelung des Raumklimas und ein optimales Lüftungsverhalten möglich.

Variante 3: Intelligente Gebäudesteuerung

Über mehrere zusätzliche Module ist die Variante 2 zusätzlich ausbaubar. Eine ganzheitliche Steuerung der voneinander abhängigen Gebäudefunktionen wie zum Beispiel Belüftungssteuerung und Temperierungssteuerung ist dadurch möglich. Die Eingriffe des Benutzers und somit auch die Fehler im Benutzerverhalten können somit auf ein Minimum reduziert werden.

In meiner Kirche treten schwarze Verfärbungen an den Wänden auf. Woran liegt das?

Bei einer zu hohen Feuchte besteht die Gefahr, dass der in der Luft enthaltene Wasserdampf an kalten Oberflächen auskondensiert. Dieser Effekt führt vor allem zur Schwärzung von Wandflächen und zur Zerstörung historischer Glasmalereien und Verglasungen.

Die Feuchtigkeit bindet dabei Schmutzpartikel und führt somit zu den Verfärbungen. Mit einigen einfachen geeigneten Maßnahmen kann die Schmutzfracht im Kirchenraum verringert werden:

- keine Temperierung bzw. angepasste Temperierstrategie: Temperaturdifferenz zwischen Wand und Raumluft möglichst gering halten
- Verwendung wenig rußender Kerzen
- Regelmäßige, feuchte Reinigung des Kirchenraumes
- Regelmäßige Reinigung von Luftfiltern bei Warmluftgeräten
- Zuluftgeschwindigkeit möglichst gering halten, aufgewirbelter Staub wird reduziert

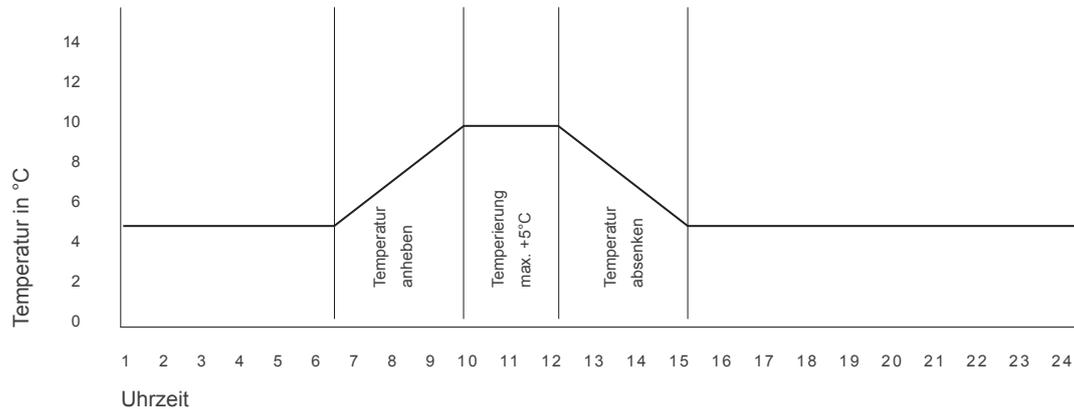
Einfluss der Temperatur auf die Kirchengebäude

Die Temperatur selbst kann einen direkten Einfluss auf die Erhaltung der Kirchengebäude haben. Auch besteht ein indirekter Zusammenhang zur Luftfeuchtigkeit. Der Zusammenhang Temperatur und Luftfeuchtigkeit ist in diesem Kapitel konkret erläutert.

In vielen Kirchen wurden die Heizungen/Temperiersysteme nachträglich eingebaut, allerdings nur selten mit Beachtung. Das Wohlbefinden der Kirchenbesucher stand meistens im Vordergrund. Die eingebrachte Heizwärme kann Schäden durch zu trockene Raumluft und Verrußungen an Raumschale und Ausstattung verursachen. Der Verzicht auf die Temperierung verringert den Renovierungszyklus.

Grundsätze bei einer vorhandenen Temperierung

Wie schon bei der Luftfeuchtigkeit ist auch bei der Temperatur keine pauschalisierte Aussage möglich. Auch muss detailliert nach Grundtemperierung, Temperaturanhebung und Temperaturabsenkung sowie Temperierung während der Gottesdienstzeiten unterschieden werden. Die Temperaturdifferenz zwischen Grund- und Nutztemperatur sollte auf max. 5°C begrenzt werden, um ein stabileres Klima zu schaffen und Materialbelastungen zu verringern.



Allgemeiner Hinweis:

Aufgrund der aktuellen energiepolitischen Entwicklungen und des Bautenschutzes stellt die Grundtemperierung nicht den anzustrebenden Standard von Kirchentemperierung dar. In den meisten Fällen ist es für die Bausubstanz der Kirchengebäude besser auf eine Temperierung komplett zu verzichten. Konservatorische Aspekte sind im Vorfeld mit der Abteilung Planung und Bauen und der Abteilung Kunst- und Denkmalpflege abzustimmen.

Grundtemperierung:

Der Kirchenraum kann unter entsprechenden Voraussetzungen und Erfordernissen (in Abstimmung mit dem Baureferat) außerhalb der Nutzung auf eine gewisse konstante Grundtemperatur gehalten werden, welche für jede Kirche einzeln bestimmt werden muss. Als Obergrenze ist eine Grundtemperatur von max. 5°C festgelegt. Dadurch erhöht sich die Oberflächentemperatur an der Innenseite der Außenwand. Eine Senkung der Kondensationsgefahr sowie eine Erhöhung des Wohlbefindens der Kirchenbesucher ist die Folge.

Temperatur anheben/absenken:

Die Veränderung der Raumtemperatur sollte grundsätzlich möglichst langsam erfolgen und eine Temperaturdifferenz von 1 bis 1,5°C pro Stunde nicht überschreiten. Dies kann über eine langsame und kontinuierliche Wärmeabgabe durch das Temperiersystem bei reduzierter Leistung erfolgen.

Temperierung während der Nutzungszeiten:

Während der Benutzung kann eine Temperatur von max. 10°C in den Kirchengebäuden eingestellt werden. Innerhalb der Temperaturdifferenz von rund fünf Grad zwischen Grundtemperatur und Nutzungstemperatur ändert sich die Luftfeuchtigkeit nur innerhalb der kirchenspezifischen Schwankungsbreite. Eine Absenkung der mittleren Temperatur um 1°C bringt bei Kirchen ein Energieeinsparpotential von bis zu 10 % mit sich.

Zusammenhang von Temperatur und Feuchtegehalt

In Abhängigkeit von der Temperatur ändert sich auch die Luftfeuchtigkeit. Geht man bei einer Grundtemperierung von 5°C aus, so kann die Luft weniger Luftfeuchtigkeit aufnehmen, als bei höheren Temperaturen. Wird nun das Raumklima während der Benutzung auf etwa 10°C erhöht, so sinkt die relative Luftfeuchtigkeit ab und das Vermögen Wasser aufzunehmen steigt an.

Wie kann ich die Luftfeuchte und die Temperatur in meiner Kirche überprüfen?

- Feuchtefühler in der Nähe von sensiblen Kunstgegenständen wie Orgel oder Gemälden liefern konkrete Daten zum vorherrschenden Klima in diesem Bereich. Wichtig dabei: Die Werte der Feuchtefühler sind in regelmäßigen Abständen aufzunehmen.
- Thermometer oder Temperaturfühler sollten dort angebracht werden, wo die gewünschte Temperatur auch gefordert wird. Mögliche Aufstellungsorte sind die Sitzbänke und der Kirchenraum an sich. Dabei ist darauf zu achten, dass ein gewisser Mindestabstand zu möglichen Warmluftauslässen von Temperiersystemen oder Stauwärmebereichen auf Emporen eingehalten wird, um die Messergebnisse nicht zu verfälschen.
- Eine kontinuierliche Erfassung der beiden Parameter ist mittels eines Feuchte- und Temperaturschreibers möglich, welcher alle 30 Minuten einen Wert aufzeichnet (siehe Installation von Lüftungssampeln).

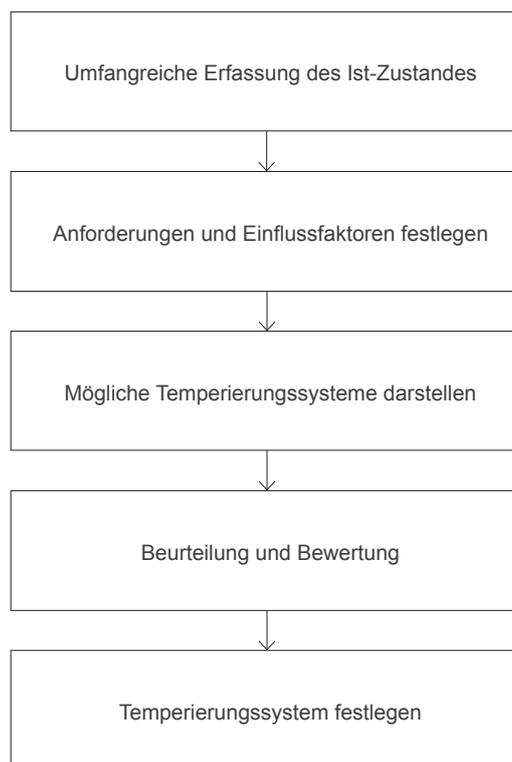
6.3 Empfohlene Vorgehensweise

Als Grundsatz gilt hier zu beachten: *Soviel Technik wie nötig und so wenig wie möglich!*

Unabhängig vom Wunsch nach Behaglichkeit im Kirchenraum können technische Anlagen zur Temperierung und Raumlufsteuerung aus konservatorischen Gesichtspunkten erforderlich sein. Diese Fälle lassen sich durch Expertisen und Messungen ermitteln und sind mit der Abteilung Planen und Bauen im Einzelfall abzustimmen.

Grundsätzlich gilt :

Ziel einer Temperierung sollte sein, punktuell die Behaglichkeit des Kirchenbesuchers etwas zu verbessern, ohne dabei das seit Jahrzehnten/Jahrhunderten eingestellte klimatische Gleichgewicht der Kirche – wenn auch nur kurzfristig – zu ändern. Ziel muss sein, die bauliche Grundsubstanz mit der installierten Temperierung in Einklang zu bringen, ohne Schäden hervorzurufen.



G Downloadbereich



G Downloadbereich

G 1 Durchführung Baumaßnahme

- 1.1 „Antrag auf Erstbesuch“
- 1.2 „Beauftragung von Planungsleistungen“
- 1.3 „Anmeldung der Maßnahme“
- 1.4 „Kostenkontrollblatt“
- 1.5 „Auftragserteilung“
- 1.6 „Kostenfeststellung“

G 2 Energie 325

- 2.1 Checkliste: nicht- / gering-investive 325
Maßnahmen
- 2.2 Förderprogramme 326

G 3 Staatliche Baulast

- 3.1 „Baupflichtvollzugsvertrag - Kirchen“

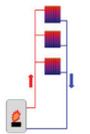
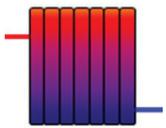
G 4 Betreiberpflichten

- 4.1 Betreiberpflichten Quick-Check mit Hinweisen
- 4.2 Übersicht Begehungslisten und Wartungspläne
- 4.3 Begehungslisten
- 4.4 Wartungs- und Inspektionspläne
- 4.5 Checkliste Baumkontrolle
- 4.6 Checkliste Spielplatzkontrollen

G 2

Energie

2.1 Checkliste: nicht- / gering-investive Maßnahmen

		Überprüfung der Raumtemperatur mit einem Thermometer; in Büroräumen 19-22°C
		Optimierung der Heizungssteuerung
		regelmäßige Wartung der Heizungsanlage für einen effizienten Betrieb
		hydraulischer Abgleich der Heizung (kann mit jährlicher Wartung der Anlage verbunden werden)
		Heizkörper regelmäßig entlüften für eine maximale Wärmeabgabe
		richtiges Lüften zur Einsparung von Heizenergie (zu empfehlen ist Stoßlüften), wichtig: Heizkörperthermostat auf 0-Stellung drehen
		Überprüfung der Leuchtmittel und Beleuchtungssteuerung



elektrische Geräte ganz ausschalten, auch im Stand-By-Zustand wird Energie verbraucht



Kann selbst erledigt werden



Kann zum Teil selbst erledigt werden



Muss von einem Fachmann durchgeführt werden

2.2 Förderprogramme

Um die Energiewende voranzutreiben, werden von Seiten des Bundes und des Freistaates Bayern und mancher Kommunen Fördermöglichkeiten zu unterschiedlichen Themen der energetischen Gebäudeertüchtigung angeboten.

Unter <http://www.foerradar.de> ist ein themenspezifischer Überblick über Fördermöglichkeiten abzufragen. Da die einzelnen Programme fortlaufend in ihrer Ausrichtung aktualisiert und verändert werden, sind im Förderradar Links zu den übergeordneten Institutionen aufgeführt. Die Förderbedingungen der unterschiedlichen Förderangebote können dort im Einzelnen näher eingesehen werden. Als erster Ansprechpartner im Hinblick auf die möglichen intern und externen Förderungen steht Ihnen das Klimaschutzmanagement des Bistums Regensburg zur Seite.

(Interne Fördermöglichkeiten siehe Kapitel C 5.2)

Förderung für die Erstellung von Energiekonzepten, die nicht im Förderradar enthalten sind

Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme

Gefördert werden Energieberatungen für Nichtwohngebäude im Bestand und im Neubau, die es ermöglichen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien in den Planungs- und Entscheidungsprozess einzubeziehen und damit die Effizienzpotentiale zum individuell günstigsten Zeitpunkt auszuschöpfen.

Gegenstand der Förderung:

Ein förderfähiges **energetisches Sanierungskonzept** zeigt auf, wie ein Nichtwohngebäude

1. Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch modernisiert werden kann (Sanierungsfahrplan)

oder

2. wie durch eine umfassende Sanierung der Standard eines bundesgeförderten BEG-Effizienzgebäudes zu erreichen ist (Sanierung in einem Zug).

Eine **Neubauberatung für Nichtwohngebäude** wird gefördert, wenn sie ein bundesgefördertes Effizienzhaus zum Ziel hat.

Das Programm stellt spezielle Anforderungen an die Energieberater. Diese müssen erweiterte Anforderungen erfüllen und beim BAFA als Energieberater für Nicht-Wohngebäude registriert sein. Die Anforderungen können über den unten dargestellten Link ebenfalls abgerufen werden.

Die genauen Details können unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebaeude_Anlagen_Systeme/Modul2_Energieberatung/modul2_energieberatung_node.html nachgelesen werden.

Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude

Die Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW) trägt zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung bei, insbesondere bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Eine qualifizierte Energieberatung für Wohngebäude soll Immobilienbesitzern einen sinnvollen Weg aufzeigen, wie sie die Energieeffizienz ihres Gebäudes verbessern können.

Förderfähig sind Gebäude die überwiegend dem Zwecke des Wohnens dienen. Dem Beratungsempfänger ist in Form eines energetischen Sanierungskonzepts (z. B. in Form eines individuellen Sanierungsfahrplans) aufzuzeigen, wie ein Wohngebäude Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch saniert werden kann, oder wie durch eine umfassende Sanierung ein bundesgefördertes KfW-Effizienzhaus zu erreichen ist.

Zusätzlich wird bei der Energieberatung für Wohngebäude auch die Erstellung eines sogenannten iSFP (individueller Sanierungsfahrplan) gefördert.

Die genauen Details können unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebaeude/energieberatung_wohngebaeude_node.html nachgelesen werden.

Förderung von Energieeinsparkonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen

Energieeinsparkonzepte dienen dazu, den Energiebedarf von eigenen Liegenschaften und Einrichtungen zu analysieren und Möglichkeiten einer effizienten Bedarfsdeckung auch unter Einsatz erneuerbarer Energien aufzuzeigen.

Seit dem 2. Mai 2019 können die Ausschreibungsunterlagen der Energienutzungspläne, der Energiekonzepte und der Umsetzungsbegleitungen mit dem Online-Leitfaden unter enp-online.de standardisiert und unbürokratisch erstellt werden.

Einzelheiten zur Förderung enthält das Merkblatt zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen. Dieses finden Sie unter: <https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/energiefoerderung/>

Bei der Auswahl der Förderprogramme gilt es zu beachten:

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendungen besteht nicht. Die KfW Fördermittelbank, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie das Technologie- und Förderzentrum entscheiden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Anspruch auf Vollständigkeit aller Fördermittel besteht nicht. Die genauen Zuwendungsbedingungen sind den entsprechenden Förderprogrammen zu entnehmen und auf die endgültigen Investitionskosten (Ermittlung im Rahmen einer Ausschreibung) sowie den aktuellen Stand der Förderprogramme anzupassen.

Impressum

Herausgeber:

Diözese Regensburg - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Niedermünstergasse 1

93047 Regensburg

Telefon: +49 941 597-01

E-mail: info@bistum-regensburg.de

Vertretung:

Die Diözese Regensburg - KdöR - wird vertreten durch
den Generalvikar Msgr. Dr. Roland Batz

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 811661749

Redaktion:

Hauptabteilung Immobilienmanagement,

Abteilung Bauen und Planen

Paul Höschl, Bischöflicher Baudirektor

© Bischöfliches Ordinariat Regensburg

Kapitel F Energieleitlinien:

In Zusammenarbeit mit der Energieagentur

Regensburg e.V.

Bearbeitung, Layout:

Büro für Architektur

Peter Krebs

Karlsruhe

Bilder:

Uwe Moosburger, Regensburg und Diözese Regensburg

Peter Krebs, Karlsruhe

Christoph Panzer, Karlsruhe

Luftbilder:

Herbert Stolz, Regensburg

